



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Evaluation des Opferhilfegesetzes

Bern, 21. Dezember 2015

Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK)
Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern
Tel. 031 631 48 06 / jonas.weber@krim.unibe.ch

Prof. Dr. iur. Jonas Weber
Universität Bern, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK)
Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern
jonas.weber@krim.unibe.ch, Tel.: 031 631 48 06

Prof. Dr. iur. Marianne Johanna Hilf
Universität Bern, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK)
Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern
marianne.hilf@krim.unibe.ch, Tel.: 031 631 48 36

Prof. (FH) Dr. phil. Ueli Hostettler
Universität Bern, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK)
Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern
ueli.hostettler@krim.unibe.ch, Tel.: 031 631 55 83

Prof. Dr. rer. soc. Fritz Sager
Universität Bern, Kompetenzzentrum für Public Management (KPM)
Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern
fritz.sager@kpm.unibe.ch, Tel.: 031 631 32 85

Mitautoren:

Prof. Dr. iur. Christopher Geth

Nicolas Leu MLaw

Dr. iur. Jann Schaub LL.M.

Nora Scheidegger MLaw

Unter Mitarbeit von:

Charlotte Gisler B.A.

Anna Isenhardt M.A.

Anna Kelle B.A.

Prof. (FH) Dr. phil. Anne Kersten (Offertstellung)

Katrien Van den Bergh M.A.

Rachel Zürcher M.A.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Executive Summary	VI
1. Ausgangslage	1
1.1. Untersuchungsobjekt der Evaluation	1
1.2. Politischer Hintergrund.....	3
1.3. Evaluationsauftrag.....	3
2. Aufbau der Evaluation.....	4
3. Methodisches Vorgehen.....	5
3.1. Untersuchungsdesign	5
3.2. Qualitative Erhebung I: Teilstandardisierte Interviews	6
3.3. Qualitative Erhebung II: Fokusgruppeninterviews	7
3.4. Quantitative Befragung: Schriftlicher Fragebogen	8
3.5. Weitere Auswertungsgrundlagen.....	11
3.6. Darstellungsformen	11
4. Opferkategorien (Modul 1).....	12
4.1. Opferbedürfnisse und Unterstützung	12
4.1.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews und Fokusgruppeninterviews.....	13
4.1.2. Interpretation	21
4.1.3. Empfehlungen.....	24
4.2. Opferhilfeauftrag bei Kindern als Opfer	24
4.2.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews und Fokusgruppeninterviews.....	25
4.2.2. Interpretation	27
4.2.3. Empfehlungen.....	28
4.3. Kinderschutz insbesondere bei häuslicher Gewalt.....	29
4.3.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews und Fokusgruppeninterviews.....	29
4.3.2. Interpretation	32
4.4. Kinder als Opfer im Strafverfahren.....	33
4.4.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	33
4.4.2. Auswertung Fokusgruppeninterviews	37
4.4.3. Interpretation	38
4.4.4. Empfehlungen.....	39
5. Auswirkungen der StPO auf die Opfer (Modul 2).....	40
5.1. Allgemeine Situation der Opfer nach Einführung der neuen StPO.....	42
5.1.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	42

5.1.2.	Interpretation	44
5.2.	Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens auf Opfer.....	44
5.2.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	45
5.2.2.	Interpretation	47
5.2.3.	Empfehlungen.....	48
5.3.	Nicht-Konfrontation des Opfers mit dem Täter	49
5.3.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	50
5.3.2.	Interpretation	53
5.4.	Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft.....	54
5.4.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	55
5.4.2.	Interpretation	57
5.4.3.	Empfehlungen.....	58
5.5.	Anwaltliche Vertretung des Opfers	59
5.5.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	59
5.5.2.	Interpretation	60
5.5.3.	Empfehlung.....	61
5.6.	Problembereiche im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege	61
5.6.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	62
5.6.2.	Interpretation	64
5.6.3.	Empfehlung.....	65
5.7.	Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO	65
5.7.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	65
5.7.2.	Interpretation	68
5.8.	Alternative Verfahrenserledigungsarten	68
5.8.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	68
5.8.2.	Interpretation	70
5.9.	Fehlende Parteirechte der Beratungsstellen und Regressforderungen nach Art. 7 OHG	71
5.9.1.	Auswertung qualitative Interviews	71
5.9.2.	Interpretation	72
6.	Finanzielle Hilfe (Modul 3).....	74
6.1.	Angemessenheit der Leistungen gemäss OHG	75
6.1.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	76
6.1.2.	Auswertung teilstandardisierter Interviews	79
6.1.3.	Interpretation	81
6.1.4.	Empfehlungen.....	82

6.2.	Finanzielle Situation der am schwersten betroffenen Opfer	83
6.2.1.	Auswertung teilstandardisierter Interviews	83
6.2.2.	Interpretation	84
6.2.3.	Empfehlungen.....	84
6.3.	Genugtuungssummen: Opferperspektive, Richtwerte des BJ und Verbesserungsbedarf.....	85
6.3.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	86
6.3.2.	Auswertung teilstandardisierter Interviews	88
6.3.3.	Interpretation	90
6.3.4.	Empfehlungen.....	93
6.4.	Subsidiarität der Opferhilfe	94
6.4.1.	Auswertung teilstandardisierter Interviews	95
6.4.2.	Interpretation	96
6.4.3.	Empfehlung.....	97
6.5.	Berechnungen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz.....	97
6.5.1.	Auswertung teilstandardisierter Interviews	97
6.5.2.	Interpretation	98
6.5.3.	Empfehlungen.....	99
7.	Organisation und Vollzug (Modul 4).....	100
7.1.	Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Behörden	100
7.1.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	100
7.1.2.	Interpretation	104
7.1.3.	Empfehlung.....	105
7.2.	Umsetzung der Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden	105
7.2.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	105
7.2.2.	Interpretation	106
7.2.3.	Empfehlungen.....	107
7.3.	Bewertung des Vollzugs des OHG.....	107
7.3.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	107
7.3.2.	Auswertung teilstandardisierter Interviews	110
7.3.3.	Interpretation	111
7.3.4.	Empfehlungen.....	112
7.4.	Beratungsqualität der Opferhilfestellen in den Kantonen	112
7.4.1.	Auswertung schriftlicher Fragebogen.....	112
7.4.2.	Interpretation	113
8.	Fazit.....	114
9.	Zusammenstellung der Empfehlungen.....	118

Literaturverzeichnis.....	VIII
Materialienverzeichnis	XI
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XIV

Anhang 1: Auszüge aus der Opferhilfestatistik

Anhang 2: Fragebogen schriftliche Befragung

Anhang 3: Leitfaden qualitative Interviews

Anhang 4: Überblick über die kantonale Praxis der Kompetenzverteilung betreffend finanzielle Hilfe

Anhang 5: Überblick über die Ausgestaltung der Soforthilfe in den Kantonen

Executive Summary

Ausgangslage und methodisches Vorgehen

Gemäss Art. 124 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sorgen Bund und Kantone dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die an ihnen verübte Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) konkretisiert diese Verfassungsbestimmung.

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat am 30. Oktober 2014 die Evaluation des Opferhilfegesetzes ausgeschrieben. In der Folge beauftragte das BJ das Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK) der Universität Bern mit der Durchführung der Evaluation. Das BJ wurde in der Begleitung der Evaluation von einer aus Fachleuten aus der Praxis bestehenden Gruppe unterstützt. Diese Begleitgruppe hat sowohl die Offerte als auch den Schlussbericht beraten und ihre Anmerkungen dazu eingebracht. Als Evaluationsgegenstand waren die Bestimmungen des OHG und die opferrelevanten Normen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vorgegeben. Mit der Evaluation sollten drei Zwecke verfolgt werden:

- Aufzeigen von Optimierungs- und Verbesserungspotential
- Rechenschaftslegung
- Wissensgenerierung

Das BJ gab folgende vier übergeordnete Fragestellungen vor, die im Rahmen der Evaluation beantwortet werden sollten:

- Inwiefern trägt das OHG den Bedürfnissen der verschiedenen Opferkategorien (v.a. Kindern, Opfer häuslicher Gewalt, Ausländerinnen und Ausländer) Rechnung?
- Inwiefern wirkt sich die neue Strafprozessordnung auf die Situation der Opfer aus?
- Inwiefern ist die finanzielle Hilfe für die Opfer nach dem OHG ausreichend und in der ganzen Schweiz gleichmässig bemessen sowie nützlich und angemessen?
- Inwiefern ist der Vollzug des OHG und der opferrelevanten Bestimmungen der StPO durch die relevanten Beteiligten als funktionierend zu beurteilen? Inwiefern ist die Organisation der relevanten Beteiligten als funktionierend zu beurteilen?

Für jede Hauptfrage hat das BJ in der Ausschreibung jeweils Unterfragen vorgegeben, die den Ausgangspunkt für die inhaltliche Unterteilung innerhalb der vier Module bildeten. Um die Evaluationsziele zu erreichen und die vorgegebenen Fragestellungen zu beantworten, wurden vom Evaluationsteam je Unterfrage verschiedene Zugänge und verschiedene Arten der Datenerhebung ausgewählt. Es wurden sowohl quantitative als auch qualitative Datenerhebungen durchgeführt sowie verschiedene andere Quellen berücksichtigt:

- *Qualitative Erhebung I:* Teilstandardisierte Interviews (face-to-face; Telefon) mit Personen, die unterschiedliche Fachrichtungen und berufliche Felder repräsentieren (Beratungsstellen, kantonale Entschädigungsstellen sowie Opferanwältinnen und Opferanwälte).
- *Qualitative Erhebung II:* Fokusgruppeninterviews mit Fachpersonen aus dem Bereich Kinderschutz (Beratungsstellen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Opferanwältinnen und Opferanwälte).
- *Quantitative Befragungen:* Online-Fragebogen an Strafverfolgungsbehörden (kantonale Polizeikorps, Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaften), erstinstanzliche Gerichte (Strafgerichte, Jugendgerichte), Beratungsstellen und Anwältinnen und Anwälte (Opferanwältinnen und Opferanwälte sowie Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger).
- *Weitere Quellen:* Sekundäranalyse statistischer Daten, insbesondere des Bundesamtes für Statistik (BfS; Opferhilfestatistik); Einbezug von relevanter Rechtsprechung (unter anderem kantonale Urteile aus der Datenbank des BJ); Materialien und (juristische) Literatur.

Der vorliegende Schlussbericht gliedert sich entsprechend der vier Hauptfragen in vier Module (Opferkategorien; Auswirkungen der StPO auf Opfer; Finanzielle Hilfe; Organisation und Vollzug) und enthält Empfehlungen,

die das interdisziplinäre Evaluationsteam gestützt auf die erhobenen Daten und die weiteren Quellen erarbeitet hat. Das Evaluationsteam versteht die juristische Interpretation als wesentlichen Teil des vorliegenden Schlussberichts, aus der die Empfehlungen hervor gingen.

Ergebnisse

Die Evaluation ergab, dass sich das revidierte OHG (in Kraft seit 1. Januar 2009) und die opferrechtlichen Bestimmungen der StPO (in Kraft seit 1. Januar 2011) im Grossen und Ganzen bewährt haben. Auch die Umsetzung und der Vollzug dieser Normen funktioniert insgesamt gut. Trotzdem konnte das Evaluationsteam in mehreren Bereichen Verbesserungspotential identifizieren. Vereinzelt machten die befragten Fachpersonen zudem auf Missstände aufmerksam, die nach Ansicht des Evaluationsteams einen Handlungsbedarf begründen.

Zusammenfassende Auswahl der Ergebnisse der im Rahmen der Evaluation durchgeführten Datenerhebungen:

Modul 1: Opferkategorien

Opferbedürfnisse und Unterstützung: Als hilfreichste Formen der Unterstützung von Opfern werden in den Interviews mit Beratungsstellen insbesondere "Zuhören und Begleiten" sowie "juristische Hilfe" genannt. Sodann geben diese an, dass die Unterscheidung zwischen verschiedenen Opferkategorien in der Beratungspraxis durchaus vollzogen und als nützlich erachtet werde. Eine gesetzliche Differenzierung nach Opfergruppen und Opferkategorien wird von den Beratungsstellen aber als unnötig erachtet und deutlich abgelehnt. Weiter ist gemäss den Rückmeldungen der Beratungsstellen in der Praxis sowohl im Allgemeinen als auch im Hinblick auf die Bedürfnisse bestimmter Opfergruppen oder Opferkategorien durchaus punktueller Verbesserungsbedarf auszumachen. Der Verbesserungsbedarf betrifft jedoch in erster Linie die Umsetzung des Gesetzes und nicht die gesetzliche Grundlage an sich.

Opferhilfe bei Kindern; Kinderschutz insbesondere bei häuslicher Gewalt: Die befragten Akteure streichen hervor, dass die Beratungsstellen über ausreichende fachliche Kompetenzen und Ressourcen verfügen müssen, damit – interne oder externe – spezialisierte Fachpersonen die Beratung und Betreuung von Kindern übernehmen können. Weiter wird befürwortet, dass Beratungsstellen in unklaren Fällen die Möglichkeit haben, eine von den Strafverfolgungsbehörden vorerst unabhängige, später aber allenfalls verwertbare standardisierte Erstbefragung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Evaluationsergebnisse zeigen zudem, dass bei Kindern und Jugendlichen als Opfer oftmals mehrere Stellen in einen Fall involviert sind, weshalb von den Fachpersonen die Notwendigkeit einer guten Koordination als besonders wichtig betont wird. Die bestehende Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen wird dabei sehr unterschiedlich eingeschätzt, wobei offenbar grosse kantonale Unterschiede vorhanden sind. Um die Zusammenarbeit zu fördern, werden von vielen Befragten Gefässe zum interbehördlichen und interdisziplinären Austausch als sinnvolle Massnahme erachtet.

Kinder als Opfer im Strafverfahren: Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ordnen gemäss den erhobenen Daten die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern gemäss Art. 154 StPO in den meisten Fällen an. Jedoch verfügen nicht alle Behörden über speziell ausgebildetes Personal zur Befragung von Kindern. Auffallend ist, dass die Art und Weise der Wahrung der Teilnahmerechte der beschuldigten Person bei Massnahmen gemäss Art. 154 StPO von den verschiedenen Akteuren sehr unterschiedlich beurteilt wird.

Modul 2: Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Allgemein: Die Einführung der neuen StPO hat sich gemäss der durchschnittlichen Einschätzung der befragten Akteure leicht positiv auf die Opfer ausgewirkt. Einzig die Beratungsstellen schätzen Auswirkungen der StPO insgesamt negativ ein, vor allem hinsichtlich des Kostenrisikos für das Opfer.

Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens auf Opfer: Hier äussern sich alle Akteure kritisch. Als problematisch wird namentlich angesehen, dass nicht anerkannte Zivilforderungen im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens nicht beurteilt werden können (vgl. Art. 353 Abs. 2 StPO).

Nicht-Konfrontation des Opfers mit dem Täter: Die Angaben der befragten Akteure zeigen im Wesentlichen auf, dass das Recht auf Nicht-Konfrontation so gut umgesetzt wird, wie es die Vorgaben (Räumlichkeiten, Ressourcen etc.) zulassen.

Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft: Die Möglichkeit des Opfers, seine Zivilansprüche adhäsionsweise geltend zu machen, wird von den Akteuren grundsätzlich positiv eingeschätzt.

Anwaltliche Vertretung des Opfers: Die befragten Akteure beurteilen die Auswirkungen des Anwalts der ersten Stunde der beschuldigten Person auf das Opfer bzw. die Konstellation, dass die beschuldigte Person im Gegensatz zum Opfer anwaltlich vertreten ist, als negativ.

Problembereiche im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege: Die Einschätzungen der Akteure, wie oft wegen Nicht-Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf eine Klage im Strafpunkt verzichtet wird, sind sehr unterschiedlich. Den Wegfall der unentgeltlichen Rechtspflege im Strafpunkt für das Opfer beurteilen die Akteure überwiegend neutral bis negativ.

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO: Der Effekt der Anwesenheit einer Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO) auf das Opfer wird durch alle Akteure positiv eingeschätzt. Auch die Einvernahme durch eine Person gleichen Geschlechts bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität wird positiv beurteilt.

Alternative Verfahrenserledigungsarten: Die Möglichkeit einer Vergleichsverhandlung i.S.v. Art. 316 Abs. 1 StPO wird in Bezug auf Auswirkungen auf das Opfer insgesamt als neutral eingeschätzt. Opferanwältinnen und Opferanwälte sehen eine mögliche Druckausübung auf das Opfer als Problem dieser Regelung an und beschreiben die Gefahr einer Bagatellisierung der Straftat.

Fehlende Parteirechte der Beratungsstellen und Regressforderungen nach Art. 7 OHG: Gemäss der durchgeführten qualitativen Datenerhebung nutzen die kantonalen Stellen die Möglichkeit, Regressforderungen adhäsionsweise im Strafprozess geltend zu machen, selten. Die kantonalen Stellen setzen die Regressforderungen in der Praxis etwa mit Abzahlungsverträgen durch.

Modul 3: Finanzielle Hilfe

Angemessenheit der Leistungen gemäss OHG: Grundsätzlich äussern sich die befragten Akteure in der quantitativen und in der qualitativen Befragung vorsichtig positiv gegenüber der geltenden Rechtslage hinsichtlich der Soforthilfe, der längerfristigen Hilfe und der Entschädigung. Gewisse kantonale Umsetzungsgesetzgebungen werden jedoch kritisiert. Es lassen sich grosse kantonale Unterschiede hinsichtlich der Kompetenzen der Beratungsstellen, der Kompetenzverteilung und der geleisteten Soforthilfe bzw. längerfristigen Hilfe feststellen.

Finanzielle Situation der am schwersten betroffenen Opfer: Gemäss den Angaben der befragten Akteure gibt es – wenn auch selten – Fälle, in denen die nach Abzug von Dritteleistungen verbleibenden Schäden den Höchstbetrag von CHF 120'000 übersteigen.

Genugtuungssummen: Die mit der Totalrevision eingeführten Änderungen der Genugtuungsbestimmungen werden unterschiedlich, in der Tendenz aber eher kritisch wahrgenommen. Die entrichteten Genugtuungssummen werden von vielen Akteuren als zu tief erachtet. Dabei ist jedoch festzustellen, dass sich die Kritik weniger gegen die im Gesetz vorgesehenen Höchstbeträge richtet, als in erster Linie gegen die daran anknüpfende, degressive Skala. Diese führe dazu, dass die opferhilferechtlichen Genugtuungen durchwegs tiefer ausfallen als die von den Gerichten zugesprochenen, zivilrechtlichen Genugtuungen. Weiter konnten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bemessung der Genugtuung im Adhäsionsverfahren und Ansatzpunkte für Optimierungen des Leitfadens des Bundesamtes für Justiz zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz und Richtwerte identifiziert werden.

Subsidiarität der Opferhilfe: Der Grundsatz der Subsidiarität der Opferhilfe hat sich in der Praxis weitgehend bewährt. Von Schwierigkeiten wird hingegen bei der Abgrenzung von Opferhilfe und Sozialhilfe berichtet.

Berechnungen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG): In den Interviews wurden mehrfach Schwierigkeiten bei der Handhabung der Berechnung nach ELG angesprochen. Diese Schwierigkeiten haben einige Kantone durch frei zugängliche, standardisierte Excel-Tabellen, bei denen die Werte eingegeben und automatisiert berechnet werden, behoben.

Modul 4: Organisation und Vollzug

Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Behörden: Die Einschätzung der befragten Akteure fällt diesbezüglich überwiegend positiv aus, wobei sich die Beratungsstellen etwas zurückhaltender äussern als die Behörden. Interessant erscheint, wie unterschiedlich sich die Behörden (verschiedener Kantone) und Beratungsstellen in den offenen Antworten äussern bzw. wie unterschiedlich die Praktiken sind.

Umsetzung der Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden: Hier springt die hohe Anzahl der Opferanwältinnen und Opferanwälten (35.9%) ins Auge, die im schriftlichen Fragebogen angeben, es käme häufig vor, dass Opfer von den Strafverfolgungsbehörden nicht über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach OHG informiert worden seien.

Bewertung des Vollzugs des OHG: Diese fällt bei Behörden, Entschädigungsstellen sowie Opferanwältinnen und Opferanwälten grundsätzlich positiv aus. Kritischer, wenngleich in der Tendenz immer noch eher positiv, sind die Rückmeldungen der Beratungsstellen. Trotz der insgesamt eher positiven Rückmeldungen wird bezüglich verschiedener Punkte Verbesserungspotenzial gesehen.

Beratungsqualität der Opferhilfestellen in den Kantonen: Aus den Datenquellen ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen den Kantonen, insbesondere betreffend die Fallbelastung der Mitarbeitenden der Beratungsstellen.

1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat am 30. Oktober 2014 die Evaluation des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) ausgeschrieben. Das Evaluationsteam hat auf Basis seiner Offerte vom 31. Dezember 2014 (mit Ergänzungen vom 13. Februar 2015) am 29. Januar 2015 den Zuschlag für dieses Evaluationsprojekt erhalten. Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Evaluation vor. Im Folgenden werden vorab das OHG und seine inhärenten Wirkungszusammenhänge vorgestellt. Danach werden der politische Hintergrund der Evaluation und der Evaluationsauftrag präsentiert.

1.1. Untersuchungsobjekt der Evaluation

Gemäss Art. 124 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sorgen Bund und Kantone dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die an ihnen verübte Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 1. Januar 1993 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) konkretisiert diese Verfassungsbestimmung.

Das OHG geht auf eine Volksinitiative der Zeitschrift "Beobachter" zurück, die 1984 von Volk und Ständen angenommen wurde. 1997 erfolgte eine Teilrevision betreffend die Ermittlung der Anspruchsberechtigung auf Entschädigungszahlungen. 2001 wurden die Bestimmungen zum Schutz von gewaltbetroffenen Kindern ausgebaut. Die in den Jahren 1993 bis 1998 vom Bundesamt für Justiz (BJ) durchgeführte Evaluation der Opferhilfe zeigte einen umfassenden Revisionsbedarf des OHG.¹ Ziel der Revision war es, die in der Evaluation festgestellten Vollzugsprobleme für die rechtsanwendenden Stellen in den Bereichen Beratung sowie Entschädigung und Genugtuung zu lösen (Abgrenzung der verschiedenen Leistungen, Verteilung der Beratungskosten zwischen den Kantonen, Rolle der Genugtuung) und punktuelle Verbesserungen zugunsten der Opfer zu realisieren (etwa bezüglich Information, Kontaktaufnahme der Beratungsstellen mit den von der Polizei gemeldeten Opfern, Verlängerung der Verwirkungsfrist oder Befreiung von Verfahrenskosten). Weiter wurde angestrebt, die Opferhilfe nach Straftaten im Ausland klar zu regeln und die Kostenentwicklung unter Kontrolle zu bringen. Die drei Säulen der Opferhilfe (Beratung, Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren, Entschädigung und Genugtuung) wurden beibehalten. Indes wurde die Höhe der Genugtuungssumme plafoniert.²

Zweck der Opferhilfe ist es, die unmittelbaren Beeinträchtigungen, die Menschen durch Straftaten erleiden, abzufedern und die Betroffenen (Opfer) und/oder die ihnen nahestehende Personen in der Bewältigung dieser Beeinträchtigungen zu unterstützen. Abbildung 1 stellt die Wirkungszusammenhänge des OHG grafisch dar.

Abbildung 1: Wirkungsmodell des OHG

Hilfe der Beratungsstellen	Entschädigung und Genugtuung	Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren
↓	↓	↓
<ul style="list-style-type: none"> - Abfedern der unmittelbaren Beeinträchtigungen, die Menschen durch Straftaten erleiden - Unterstützung der Betroffenen (Opfer) und/oder der ihnen nahestehenden Personen in der Bewältigung dieser Beeinträchtigungen 		

Die *erste Säule*, d.h. die Hilfe der Beratungsstellen, gliedert sich in "Beratung", "Soforthilfe" und "längerfristige Hilfe". Vorgesehen sind sowohl Beratung im eigentlichen Sinn als auch finanzielle Unterstützung. Opfer sollen diese Hilfen schnell und unkompliziert erhalten. Dafür können sie sich an eine Beratungsstelle ihrer Wahl wen-

¹ Siehe Bundesamt für Justiz (1996), Bundesamt für Justiz (1998), Bundesamt für Justiz (2000).

² Siehe zum Ganzen Botschaft OHG (2005), S. 7182.

den. Soforthilfe zielt darauf ab, den Opfern die psychosoziale, medizinische, rechtliche und/oder finanzielle Hilfe zukommen zu lassen, derer sie nach den erlittenen Straftaten zur Stabilisierung ihrer Situation am dringendsten bedürfen. Die erbrachten Leistungen sind unentgeltlich. Die bei Bedarf anschliessende längerfristige Hilfe hat zum Ziel, die Opfer beim Zurückfinden zu ihrer vor der erlittenen Straftat gewohnten Lebensführung zu unterstützen. In diesem mittel- bis längerfristigen Prozess sind die direkten Beratungsleistungen der Opferhilfe-Beratungsstellen weiterhin unentgeltlich. Bei der Übernahme der Kosten Dritter werden dagegen die finanziellen Verhältnisse des Opfers berücksichtigt. Die Regelung der Rückerstattungskosten in Bezug auf Opfer, die in einem anderen als ihrem Wohnsitzkanton beraten werden, ist Sache der betroffenen Kantone.

Die *zweite Säule* bilden die Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen. Diese werden vom Kanton ausgerichtet, in welchem die Straftaten begangen wurden. Entschädigung ist als Abgeltung gewisser materieller Schäden gedacht, die auf die erlittenen Straftaten zurückzuführen sind. Ist der gesundheitliche Zustand des Opfers stabilisiert und sind die Folgen der Straftat möglichst beseitigt bzw. ausgeglichen (Art. 13 Abs. 2 OHG), leistet der Staat gestützt auf das OHG finanzielle Entschädigung für die wirtschaftliche Benachteiligung. Die Höhe der Leistungen ist vom Einkommen des Opfers abhängig und pro Schadensfall auf maximal CHF 120'000 begrenzt. Genugtuungsleistungen sollen erlittene immaterielle Unbill ausgleichen. Sie sind für schwer betroffene Opfer vorgesehen, werden einkommensunabhängig ausgerichtet und sind pro Fall auf maximal CHF 70'000 begrenzt. Ursprünglich war die Entschädigung als Normalfall und die Genugtuung als Ausnahme gedacht. Das Bundesgericht hat in BGE 121 II 369 (20. Dezember 1995) entschieden, dass auch ein Rechtsanspruch auf eine Genugtuung bestehe. Aufgrund dieser für die Kantone finanziell belastenden Entwicklung wurde in der Totalrevision des OHG ein Höchstbetrag für die Genugtuung von CHF 70'000 eingeführt und in der Praxis wurde demzufolge die Höhe der Genugtuungsleistungen allgemein gesenkt.

Die *dritte Säule* der Opferhilfe bezieht sich auf die Stärkung der verfahrensrechtlichen Stellung und des Schutzes der Opfer im Strafverfahren. Sie umfasst verschiedene Informations-, Schutz-, und Beteiligungsrechte der Opfer; zudem werden die besondere Stellung und der Schutz minderjähriger Opfer geregelt.³

Das revidierte Opferhilfegesetz trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Im Jahr 2011 wurden die Bestimmungen zum Schutz der Opfer und zur Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren (Art. 34 bis Art. 44 OHG, Stand: 1. Januar 2009) in die neu in Kraft getretene Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) überführt.

Im OHG sind Mindestgrundsätze festgehalten, welche die Kantone bei der Ausgestaltung der Opferhilfe einhalten müssen. Der Ermessensspielraum der Kantone ist jedoch gross. Die Kantone sind dazu verpflichtet, für den Betrieb unabhängiger öffentlicher oder privater Beratungsstellen zu sorgen und dabei die Bedürfnisse der verschiedenen Opferkategorien zu berücksichtigen. In der Regel können die Beratungsstellen finanzielle Soforthilfe unter Berücksichtigung der jeweiligen kantonalen Vorgaben in eigener Kompetenz gewähren. Finanzielle Leistungen im Rahmen der Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter und Entschädigung bzw. Genugtuung müssen die Opfer dagegen zumeist bei den zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen beantragen.⁴

Die kantonalen Umsetzungen des OHG verlaufen entlang unterschiedlicher Entwicklungspfade, was sich in teilweise beträchtlichen interkantonalen Unterschieden im Hinblick auf die Ausgestaltung der Beratungsstrukturen niederschlägt.⁵ Für die interkantonale Koordination und Harmonisierung der Opferhilfe existiert die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG), die als Fachkommission der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie Information und Austausch im Bereich der Opferhilfe sowie einen einheitlichen und effizienten kantonalen Vollzug des OHG fördern soll. Ausserdem gibt es mehrere Regionalkonferenzen, in welchen sich die Kantone einer Region über die Opferhilfe austauschen.

³ Siehe zum Ganzen Botschaft OHG (2005), S. 7182 ff.; WYSSMANN/RUTSCHI (2014), S. 1392 ff.; SCHWANDER(2013), S. 346 f.; KERSTEN (2015), S. 12 ff.

⁴ Siehe dazu GOMM (2005), Einleitung N. 25 ff.

⁵ Siehe dazu bspw. die Beratungsstrukturen in den Kantonen Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt in Anhang 4 und 5.

Der Bundesrat hat dafür zu sorgen, dass Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach OHG periodisch überprüft werden (Art. 33 OHG). Das BJ bestimmt dabei den Zeitpunkt und den Gegenstand der Evaluation sowie das Vorgehen (Art. 10 Abs. 1 Opferhilfverordnung [OHV; SR 312.51]). Die Kantone sind verpflichtet, dem BJ die für die Evaluation nötigen Angaben zu liefern (Art. 10 Abs. 2 OHV).

1.2. Politischer Hintergrund

Bei der Behandlung verschiedener, seither zum OHG eingereichter parlamentarischer Vorstösse hat der Bundesrat die Evaluation bestimmter Aspekte der Opferhilfe zugesagt, weshalb den betreffenden Themen durch die Evaluation besondere Beachtung zu schenken ist:

- Abklärung, ob und inwieweit die Unterstützungs- und Beratungsangebote der Opferhilfe tatsächlich den Bedürfnissen der verschiedenen Opfergruppen gerecht werden (Postulat Stump 05.3694, Massnahme I des Bundesratsberichts [BBI 2009 4115]; Interpellation Fehr 13.3811, Gewaltschutzgesetze und Schutz der Kinder)
- Abklärung, mit welchen gesetzlichen Anpassungen – insbesondere im OHG und in der StPO – die Position des Kindes als Opfer von Gewalt gestärkt werden kann (Postulat Fehr 13.3881, Stärkung der Kinder in der Opferhilfe)
- Auswirkungen der neuen StPO auf die Opfer (Postulat Fehr 09.3878, Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung; Motion SP-Fraktion 13.3791, OHG Revision. Opfer besser schützen)
- Abklärungen zur finanziellen Situation der von Straftaten am schwersten betroffenen Opfer (Motion Hassler 12.3755, Finanzielle Notlage von Gewaltopfern verhindern. Schaffung eines nationalen Fonds)
- Abklärung, wie die Zusammenarbeit zwischen Polizei bzw. Staatsanwaltschaft und Beratungsstellen funktioniert, insbesondere bezüglich der Weiterleitung von Daten (Postulat Stump 05.3694, Massnahme D des Bundesratsberichts [BBI 2009 4113]; Ip Fehr 13.3811, Gewaltschutzgesetze und Schutz der Kinder)

1.3. Evaluationsauftrag

Gegenstand der Evaluation bilden gemäss Pflichtenheft des BJ vom 30. Oktober 2014 die Massnahmen des OHG und bestimmte opferrelevante Normen der StPO. Zusätzlich zu den drei Säulen der Opferhilfe war auch der Vollzug des OHG in den Kantonen unter Einbezug aller daran beteiligten Stellen und Organisationen Bestandteil der ausgeschriebenen Evaluation. Es waren sowohl retrospektive als auch prospektive Fragestellungen vorgegeben.

Im Sinne der Ausschreibung verfolgt diese Evaluation primär den Zweck, Optimierungs- und Verbesserungspotential aufzuzeigen. Insbesondere betreffend die Opferschutzrechte im Strafverfahren, weitere opferrelevante Bestimmungen der StPO und die Beratung wird untersucht, ob und wie die evaluierten Massnahmen in Bezug auf den Opferschutz verbessert werden können. Als weitere Evaluationszwecke werden die Rechenschaftslegung, insbesondere hinsichtlich Vollzug und Organisation, unter den relevanten Beteiligten sowie die Wissensgenerierung genannt. Den drei Verwendungszwecken soll retrospektiv durch eine Analyse des bisherigen Vollzugs des OHG bzw. der opferschutzrelevanten Bestimmungen der StPO sowie prospektiv mittels Erarbeitung von Empfehlungen im Hinblick auf eine eventuelle OHG-Revision entsprochen werden.

Gefragt sind somit sowohl eine *summative* Evaluation im Sinne einer Beurteilung bzw. Bilanzierung des bisherigen Vollzugs des OHG bzw. der opferschutzrelevanten StPO-Bestimmungen als auch eine *formative* Evaluation zur Anregung interner Lern- und Optimierungsprozesse und als Beitrag zur Weiterentwicklung des OHG.

Zu diesem Zweck ist die Evaluation wie nachfolgend präsentiert aufgebaut.

2. Aufbau der Evaluation

Das Bundesamt für Justiz hat die Beantwortung der folgenden vier untersuchungsleitenden Hauptfragen zur Evaluation in Auftrag gegeben:

- Inwiefern trägt das OHG den Bedürfnissen der verschiedenen Opferkategorien Rechnung?
- Inwiefern wirkt sich die neue Strafprozessordnung auf die Situation der Opfer aus?
- Inwiefern ist die finanzielle Hilfe für die Opfer nach OHG ausreichend und in der ganzen Schweiz gleichmässig bemessen sowie nützlich und angemessen?
- Inwiefern ist der Vollzug des OHG und der opferrelevanten Bestimmungen der StPO durch die relevanten Beteiligten als funktionierend zu beurteilen? Inwiefern ist die Organisation der relevanten Beteiligten als funktionierend zu beurteilen?

Alle vier *Evaluationsfragen* richten sich sowohl auf die Ebene des Vollzugs der geltenden Bestimmungen (retrospektive Fragen; Analyse de lege lata) als auch auf die Ebene einer eventuellen Revision des OHG bzw. der StPO (prospektive Fragen; Analyse de lege ferenda). Die Evaluation und der Bericht sind entsprechend den vier dargestellten Evaluationsfragen in vier thematische Module gegliedert.

- Modul 1: Opferkategorien
- Modul 2: Auswirkungen der StPO auf die Opfer
- Modul 3: Finanzielle Hilfe
- Modul 4: Organisation und Vollzug

Im folgenden Teil wird das **methodische Vorgehen** vorgestellt. Danach werden die Ergebnisse der Datenerhebungen zu den **einzelnen Modulen** – aufgegliedert nach den entsprechenden Unterthemen – dargestellt und anhand von Literatur, Materialien und Rechtsprechung besprochen (**Teile 4-7**). In **Teil 8** wird die Gesamteinschätzung der Evaluation präsentiert. Zum Ende werden die vorgeschlagenen **Empfehlungen** thematisch gebündelt aufgeführt (**Teil 9**).

Die einzelnen Module sind jeweils einheitlich organisiert. Die vom BJ vorgeschlagenen *Unterfragen* (Vertiefungsfragen) sind den Modulen zugeordnet, inhaltlich gruppiert und in Absprache mit dem BJ um zusätzliche Fragen durch das Evaluationsteam erweitert worden. Zu den Unterfragen werden jeweils zuerst *Hintergrundinformationen* – unter anderem zur Rechtslage und zu politischen Vorstössen – vorausgeschickt. Weiter wird die von der Evaluation erhobene *Auswertungsgrundlage* der jeweiligen Unterfragen kurz dargestellt. Anschliessend werden jeweils zunächst die *Befunde* auf der Basis der Auswertung der verschiedenen Daten präsentiert und, wo zweckmässig, unter anderem anhand einer tabellarischen Übersicht zusammengefasst. Sodann werden die Befunde *interpretiert*, in den Kontext gesetzt und Entwicklungshinweise abgeleitet. Schliesslich werden gestützt auf diese Interpretation *Empfehlungen* formuliert.

3. Methodisches Vorgehen

Die Untersuchung bedient sich unterschiedlicher Methoden der Datenerhebung und -auswertung. Nachfolgend wird zunächst das Untersuchungsdesign präsentiert, bevor auf die Darstellungsform und die einzelnen qualitativen und quantitativen Erhebungs- und Auswertungstechniken eingegangen wird.⁶

3.1. Untersuchungsdesign

Die Methoden der Evaluation wurden wie folgt ausgewählt, um der Komplexität des Themas, der Vielschichtigkeit der Fragen, den involvierten Akteursgruppen und dem vorgegebenen Zeitrahmen gerecht werden zu können. Je nach Fragestellung und Analyseebene wurden quantitative und/oder qualitative Methoden verwendet bzw. kombiniert. Zentrale Instrumente waren quantitativ auszuwertende, standardisierte schriftliche Befragungen (online), leitfadengestützte (teilstandardisierte) Experten- und Fokusgruppeninterviews und eine systematische Dokumentenanalyse (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Überblick über die verwendeten Hauptmethoden pro Modul

Vorgehen & Datenquellen		Modul	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4
			Opferkategorien	Auswirkungen der StPO auf Opfer	Finanzielle Hilfe	Organisation und Vollzug
Qualitative Erhebung	Face-to-face Interviews Beratungsstellen (n=20)					
	Telefoninterviews kantonale Entschädigungsstellen (n=19) & Opferanwältinnen und Opferanwälte (n=14)					
	Fokusgruppen Kinderschutz Beratungsstellen (n=5), KESB (n=5), Opferanwältinnen und Opferanwälte (n=4)					
Quantitative Befragung	Beratungsstellen (n=36)					
	Kantonale Polizeikorps (n=27), Staatsanwaltschaften (n=46) & Jugendanwaltschaften (n=33)					
	Erstinstanzliche Strafgerichte (n=99) & Jugendgerichte (n=54)					
	Opferanwältinnen und Opferanwälte (n=176) & Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger (n=176)					

Das Evaluationsteam orientierte sich während des gesamten Prozesses an den Evaluationsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL)⁷. Der Datenschutz wurde sichergestellt und die Anonymität der beteiligten Personen wurde jederzeit gewährleistet.

⁶ Fremdsprachige Zitate sind übersetzt worden, um die Anonymität zu wahren.

Auf eine direkte Befragung von Opfern wurde aus zwei Gründen verzichtet: Erstens hätten direkte Befragungen zu Retraumatisierungen bei Opfern führen können, was zu vermeiden ist. Zweitens wäre die Kontaktaufnahme mit einer für eine repräsentative Befragung ausreichenden Anzahl von Opfern aus Gründen des (qualifizierten) Datenschutzes bzw. der Schweigepflicht der Beratungsstellen gar nicht bzw. nur bei längerer Projektdauer möglich gewesen.

3.2. Qualitative Erhebung I: Teilstandardisierte Interviews

Zur Beantwortung verschiedener Unterfragen wurden teilstandardisierte qualitative Interviews durchgeführt. Die interviewten Personen repräsentieren unterschiedliche Fachrichtungen und berufliche Felder: Fachpersonen von Beratungsstellen, kantonale Entschädigungsstellen und Opferanwältinnen und Opferanwälte.

Sample

Im Rahmen der Evaluation wurden teilstandardisierte face-to-face Interviews mit Fachpersonen der Beratungsstellen (n=20) sowie Telefoninterviews mit Fachpersonen der kantonalen Entschädigungsstellen (n=19) und Opferanwältinnen und Opferanwälten (n=14) durchgeführt.

Die Auswahl der Stichprobe der Beratungsstellen erfolgte unter Berücksichtigung der Stadt/Land-Verteilung. Auch kleinere Kantone, die nur über ein gering ausgebautes Opferberatungsangebot verfügen, wurden berücksichtigt. Die Sprachregionen wurden ebenfalls in das Sample einbezogen. Um Verzerrungen zu vermeiden, sind im gesamten Sample sowohl allgemeine als auch spezialisierte Beratungsstellen vertreten. Spezialisierte Beratungsstellen nach Opferkategorie und Deliktart (Männer, Frauen, häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt usw.) wurden entsprechend in das Sample einbezogen. Dabei wurden nur Vollzugsstellen und keine Schutzstellen, wie beispielsweise Frauenhäuser, berücksichtigt. Zweigstellen wurden nicht berücksichtigt. Die interviewten Personen verfügen über mindestens fünf Jahre Praxiserfahrung und sind seit mindestens drei Jahren in der aktuellen Funktion tätig.

Die Auswahl der kantonalen Entschädigungsstellen wurde analog der Auswahl der Beratungsstellen gewählt, d.h. es wurden die gleichen Kantone im Sample berücksichtigt. Aufgrund kaum vorhandener Entschädigungs- und Genugtuungsfälle in bestimmten kleineren Kantonen musste in einigen Fällen auf andere Kantone ausgewichen werden. Die zu interviewenden Personen wurden gemäss der SODK-Liste eruiert und angefragt.

Um Opferanwältinnen und Opferanwälte für ein Telefoninterview zu gewinnen, wurde dem Begleitschreiben zum schriftlichen Fragebogen eine Anfrage zur Teilnahmebereitschaft beigelegt. Aufgrund der zeitlichen Belastung dieser Personengruppe wurde bei ihr das Kriterium der Bereitschaft zur Teilnahme einer regionalen Auswahl vorgezogen.

Die interviewten Personen sind Expertinnen bzw. Experten in ihrem Praxisfeld⁸, verfügen über ein breites und fundiertes Wissen in ihrem Arbeitsbereich und kennen die Opferhilfe aus ihrer Position auch in der Vernetzung und Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachstellen und Behörden. Für die Interviews wurde, gestützt auf einschlägige Literatur, ein Interviewleitfaden entwickelt.⁹ Leitfragen führten durch das Interview und wurden von den Interviewten mehr oder weniger ausführlich mündlich beantwortet. Im Verlauf der Gespräche gab es auch Raum und Zeit für individuelle Ausführungen und Einschätzungen, welche von den Fachpersonen selber über den Vollzug des OHG eingebracht wurden. Die Erarbeitung der Interviewleitfäden und Durchführung der Interviews stützt sich auf HELFFERICH und WITZEL.¹⁰ Die Interviews wurden aufgenommen, transkribiert und inhaltsanalytisch ausgewertet (thematisch codiert).¹¹

⁷ WIDMER/LANDERT/BACHMANN (2000).

⁸ Siehe etwa BOGNER/LITTIG/MENZ (2009).

⁹ Siehe Anhang 3.

¹⁰ HELFFERICH (2009); WITZEL (2000).

¹¹ Siehe MAYRING (2003).

3.3. Qualitative Erhebung II: Fokusgruppeninterviews

Das Fokusgruppeninterview ist eine moderierte Gruppendiskussion zu bestimmten Themen, Inputs oder Problemstellungen.¹² Der Mehrwert der Gruppendiskussion gegenüber Einzelinterviews besteht darin, dass die Beantwortung der jeweiligen Problemstellungen in einem Austausch- und Diskussionsprozess erfolgt. Die verschiedenen Perspektiven der Teilnehmenden werden miteinander verbunden und sind aufeinander bezogen.¹³

Im Rahmen der Evaluation wurden Fokusgruppeninterviews zur Problematik des Kinderschutzes durchgeführt. Die in der Gruppe diskutierten Fragen umfassen den Vollzug des OHG sowie die Stellung und den Schutz des Opfers im Strafprozess (StPO) in Bezug auf die Bedürfnisgruppe der Kinder und Jugendlichen als Opfer, mit dem spezifischen Fokus auf Kinder und Jugendliche als Opfer von häuslicher Gewalt.

Sample

Es wurden drei Fokusgruppen à 4-5 Teilnehmenden gebildet (n=14). Die Fokusgruppen wurden nach Arbeitsgebiet und Hintergrund homogen zusammengesetzt (peers). Damit sollten die drei Arbeitsbereiche je Erfahrungshintergrund nach Opferanwältinnen und Opferanwälten (n=4), Beratungsstellen (n=5) sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB; n=5) differenziert vergleichbar gemacht und mögliche Einschätzungen offen angesprochen werden. Damit wurde ausserdem angestrebt, mögliche Hierarchien der Arbeitsbereiche zu vermeiden und ein offenes Gespräch der Gesprächsteilnehmenden in Bezug auf die Opfergruppe der Kinder und Jugendlichen zu begünstigen.¹⁴

Bei der Auswahl der Gesprächsteilnehmenden wurden die kantonale Streuung und die Sprachregionen berücksichtigt. Die Kriterien zur Gesprächsteilnahme waren Erfahrung in der Beratung und/oder Begleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer und ein entsprechendes Expertenwissen. Bei der Auswahl der Fachpersonen der KESB wurden Institutionen bevorzugt, die aus den gleichen Regionen wie die ausgewählten Beratungsstellen stammten, um Schlüsse auf Schnittstellen und Zusammenarbeit ziehen zu können. Es wurden Fachpersonen der Beratungsstellen und KESB gesucht, welche über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen. Für die Auswahl der Opferanwältinnen und Opferanwälte wurden Beratungsstellen nach möglichen Kontaktpersonen gefragt. Eine Anfrage zur Teilnahmebereitschaft wurde auch dem Begleitschreiben zum schriftlichen Fragebogen beigelegt. Aufgrund der zeitlichen Belastung von Anwältinnen und Anwälten wurde das Kriterium der Bereitschaft zur Teilnahme den regionalen Kriterien vorgezogen. Es wurden Opferanwältinnen und Opferanwälte gesucht, die auf Kinder und Jugendliche als Opfer spezialisiert sind.

Wie für die teilstandardisierten qualitativen Interviews wurde ein Leitfaden für die Fokusgruppeninterviews erstellt, welcher differenzierte Fragen für die verschiedenen Gesprächspartner enthielt.¹⁵ Die Gruppendiskussionen wurden von jeweils zwei Mitgliedern des Evaluationsteams moderiert, aufgezeichnet und anschliessend transkribiert. Die Analyse folgt dem gleichen Verfahren wie bei den teilstandardisierten qualitativen Interviews.

¹² Siehe MORGAN (1998); FLICK/KARDOFF/STEINKE (2005).

¹³ Siehe bspw. BEYWL/DOMMERSHAUSEN (2005), S. 5 f.

¹⁴ Siehe etwa MORGAN (1998).

¹⁵ Siehe Anhang 3.

3.4. Quantitative Befragung: Schriftlicher Fragebogen

Die standardisierte schriftliche Befragung¹⁶ (schriftlicher Fragebogen) wurde zur Beantwortung mehrerer Unterfragen herangezogen. Befragt wurden insgesamt vier verschiedene Gruppen:

1. Strafverfolgungsbehörden (kantonale Polizeikörper, Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaften),
2. Erstinstanzliche Gerichte (Jugendgerichte, Strafgerichte),
3. Opferhilfe-Beratungsstellen,
4. Anwälte (Opferanwältinnen und Opferanwälte sowie Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger).

Die Strafverfolgungsbehörden, Strafgerichte und Beratungsstellen wurden auf Ebene der Institution befragt, das heisst, pro Institution wurde ein Fragebogen erstellt, durch den die Praxis und Grundhaltung der Institution erfasst wurde. Die Anwältinnen und Anwälte wurden hingegen als Einzelpersonen befragt.

Um den unterschiedlichen Gruppen von Befragten gerecht zu werden war es nötig, für jede der drei Gruppen einen eigenen Fragebogen zu erstellen, der jeweils in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch bereitgestellt wurde.¹⁷ Die Fragen wurden entweder geschlossen mit verschiedenen vorgegebenen Antwortkategorien formuliert oder als offene Fragen, mit der Möglichkeit, eine Antwort frei einzutragen.

Die zentralen Fragen wurden allen drei Gruppen vorgelegt. Es war jedoch auch bei diesen Fragen notwendig, die Formulierung entsprechend an die Gruppen anzupassen. Darüber hinaus richteten sich einige Fragen nur an bestimmte Befragtengruppen. Weiter wurden innerhalb der Gruppen weitere Unterscheidungen nach Akteuren vorgenommen, denen wiederum nicht alle Fragen des Fragebogens vorgelegt wurden. So wurden einzelne Fragen z.B. nur den kantonalen Polizeikörper gestellt, nicht aber den Strafgerichten und umgekehrt.

Die Umsetzung der Befragung erfolgte als Online-Befragung. So konnte der Fragebogen am PC ausgefüllt werden und ausserdem mittels Filtersystem auf die jeweiligen Akteure zugeschnitten werden.

Die in die Erhebung einbezogene Population umfasste:

1. alle zum Erhebungszeitpunkt im kantonalen Staatskalender aufgelisteten kantonalen Polizeikörper, Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaften und erstinstanzlichen Strafgerichte,
2. alle von der SODK aufgelisteten Beratungsstellen,
3. alle beim Schweizerischen Anwaltsverband unter dem Tätigkeitsgebiet Opferhilferecht aufgeführten Personen sowie
4. eine Stichprobe von 182 Personen, die beim Schweizerischen Anwaltsverein unter dem Tätigkeitsgebiet allgemeines Strafrecht aufgeführt sind (siehe Tabelle 1).

Bei den Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern wurde somit keine Vollerhebung durchgeführt, sondern eine einfache Zufallsstichprobe gezogen, die der Anzahl Personen, die Opferhilferecht als Tätigkeitsgebiet haben, entspricht.

Wie viele von den angeschriebenen Behörden, Gerichten, Beratungsstellen und Anwältinnen und Anwälten geantwortet haben, ist im folgenden Abschnitt dargestellt. Ebenfalls wird eine Darstellung der jeweiligen Rückläufe vorgenommen, wobei diese abzüglich der neutralen Stichprobenausfälle berechnet wurden. Als neutraler Stichprobenausfall galt ein Fall, wenn beispielsweise eine Person aufgrund von Mutterschaftsurlaub längerfristig abwesend war, so dass diese gar nicht befragt werden konnte oder weil jemand gar nicht im Bereich Strafrecht tätig ist, nicht mehr praktiziert oder weil eine angeschriebene Behörde nicht für Fragen des Opferhilferechts zuständig war (siehe Tabelle 1).

Weitere Angaben zu den Stichproben umfassen Angaben zum Dienstalter und Geschlecht der teilnehmenden Personen der Behörden und Gerichte (Tabelle 2), Angaben zu Dienstalter der teilnehmenden Personen aus den Beratungsstellen (Tabelle 3) und Angaben zum Tätigkeitsgebiet, Geschlecht und Dienstalter der teilnehmenden Anwältinnen und Anwälte (Tabelle 4).

¹⁶ BORTZ/DÖRING (2006).

¹⁷ Fragebogen siehe Anhang 2.

Die Datenauswertung erfolgte mittels Statistiksoftware SPSS nach gängigen quantitativen Analyseverfahren.¹⁸

Tabelle 1: Population, realisierte Stichprobe und Rückläufe

	Population / Stichprobe	Bereinigte Population/Stichprobe	Realisierte Stichprobe	Rücklauf
Kantonale Polizeikorps	27	27	27	100.00%
Staatsanwaltschaften	50	46	41	89.13%
Jugendanwaltschaften	35	33	20	60.61%
Strafgerichte	106	99	65	65.66%
Jugendgerichte	61	54	24	44.44%
Beratungsstellen	38	36	32	88.89%
Opferanwältinnen und Opferanwälte ^b	182	176	100	56.82%
Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger	182	176	14	7.95% ^a

^a Der Rücklauf bei den befragten Strafverteidigern und Strafverteidigerinnen ist sehr gering. Die von ihnen gemachten Angaben müssen als nicht repräsentativ betrachtet werden.

^b Unter diesem Punkt sind auch diejenigen Personen berücksichtigt, die sich im Fragebogen als Opferanwältinnen/Opferanwälte *und* Strafverteidigerinnen/Strafverteidiger deklarierten.

Tabelle 2: Verteilung nach Dienstalster der teilnehmenden Person, Behörden und Gerichte

	Kantonale Polizeikorps	Staatsanwaltschaften	Jugendanwaltschaften	Strafgerichte	Jugendgerichte
Bis 5 Jahre	3.7%	23.2%	15.0%	16.9%	34.8%
Mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre	18.5%	25.6%	25.0%	30.5%	13.0%
Mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre	7.4%	25.6%	15.0%	10.2%	30.5%
Mehr als 15 Jahre	70.4%	25.6%	45.0%	42.4%	21.7%
n	27	39	20	59	23

¹⁸ Siehe etwa DIEKMANN (2012); BORTZ/DÖRING (2006).

Tabelle 3: Verteilung nach Dienstalter der teilnehmenden Personen in der momentanen Beratungsstellen

Anzahl Jahre	In der aktuellen Beratungsstelle	In der aktuellen Position
Weniger als 6 Monate	0%	3.3%
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	22.5%	29.0%
Mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre	35.5%	29.0%
Mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre	22.6%	25.8%
Mehr als 15 Jahre	19.4%	12.9%
n	31	31

Tabelle 4: Verteilung nach Tätigkeitsgebiet, Geschlecht und Dienstalter der teilnehmenden Personen; Anwältinnen und Anwälte

	Opferanwältin/ Opferanwalt	Strafverteidigerin/ Strafverteidiger	Beides ^a
Tätigkeitsgebiet	41.2%	12.3%	46.5%
n	47	14	53
Geschlecht			
Männlich	22.7%	78.6%	43.5%
Weiblich	77.3%	21.4%	56.5%
n	44	14	46
Dienstalter^b			
6 Monate bis 1 Jahr	0%	0%	0%
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	6.7%	35.7%	31.2%
Mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre	20.5%	42.9%	31.3%
Mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre	20.5%	0%	12.5%
Mehr als 15 Jahre	52.3%	21.4%	25.0%
n	44	14	48

^a In der späteren Darstellung der Ergebnisse wurden die Befragten aus dieser Kategorie mit der Kategorie Opferanwältin/Opferanwalt zusammengefasst.

^b Für Personen, die sowohl als Opferanwältin/Opferanwalt und als Strafverteidigerin/Strafverteidiger tätig sind, wurde das Dienstalter als Opferanwältin/Opferanwalt angegeben.

3.5. Weitere Auswertungsgrundlagen

Grundlage für die Sekundäranalyse statistischer Daten bilden vorhandene Datensätze insbesondere des Bundesamtes für Statistik (BfS; Opferhilfestatistik). Die Opferhilfestatistik (OHS) der Beratungsstellen der Jahre 2011-2014 sowie die Opferhilfestatistik der Entschädigungsstellen der Jahre 2010-2014 wurden punktuell als Datengrundlage beigezogen. Die entsprechenden Datensätze wurden beim BfS angefordert und durch die Evaluation ebenfalls mittels SPSS ausgewertet. Diese Befunde fliessen in die Beantwortung bestimmter Unterfragen ein.

Die relevante Rechtsprechung, unter anderem kantonale Urteile aus der Datenbank des BJ, und einschlägige Materialien sowie (juristische) Literatur werden punktuell beigezogen und diskutiert.

3.6. Darstellungsformen

Um der Leserin bzw. dem Leser die Interpretation der Auswertung zu erleichtern, werden bei den quantitativen Daten, wo nötig und sinnvoll, **Mittelwerte (M)** und **Standardabweichungen (SD)** angegeben. Im schriftlichen Fragebogen wurden in der Regel **vier- oder fünfstufige Skalen** verwendet (siehe die jeweiligen Hinweise zur Auswertungsgrundlage bei den einzelnen Themen).

Informationen zu den Auswertungsgrundlagen und zur Vorgehensweise werden durch grau hinterlegte Kästchen hervorgehoben.

Mit einer **Ampeldarstellung** werden die Mittelwerte der im schriftlichen Fragebogen erhobenen Einschätzungen der einzelnen Akteursgruppen mit **Farbcodes** dargestellt. Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet. Die Farbcodes orientieren sich an den Mittelwerten und sind wie folgt zugeordnet:

	Farbcodes	Fünfstufige Skala	Vierstufige Skala
Negative Haltung		4.20-5.00	3.39-4.00
Negative Tendenz		3.41-4.19	2.81-3.39
Unentschieden/Neutral		2.60-3.40	2.20-2.80
Positive Tendenz		1.81-2.59	1.61-2.19
Positive Haltung		1.00-1.80	1.00-1.60
Nicht erfasst			

Die Einschätzungen der befragten Akteure sind nicht gleichzusetzen mit der Bewertung durch die Evaluation. Die Erhebungen liefern hierzu aber eine wichtige empirische Grundlage.

Empfehlungen des Evaluationsteams werden durch farbig hinterlegte Kästchen hervorgehoben.

4. Opferkategorien (Modul 1)

Als Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes gilt jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.¹⁹ Die Opferstellung setzt folglich das Vorliegen einer Straftat voraus, wobei es nach Art. 1 Abs. 3 OHG indes nicht massgeblich ist, ob die Täterschaft schuldhaft gehandelt hat.²⁰ Anspruch auf Opferhilfe besteht zudem unabhängig davon, ob die Täterschaft ermittelt worden ist oder ob diese vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.²¹

Die Opferstellung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 OHG setzt voraus, dass der Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität ein gewisses Gewicht zukommt. Bagatelldelikte, beispielsweise Tötlichkeiten sind daher vom Anwendungsbereich des OHG grundsätzlich ausgenommen.²² Da jedoch nicht auf die Schwere der Tat, sondern auf die Betroffenheit der geschädigten Person abzustellen ist, können auch Tötlichkeiten eine Opferstellung begründen, sofern sie etwa zu einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Integrität führen.²³ Umstritten ist, inwiefern die individuelle Empfindlichkeit des Opfers berücksichtigt werden sollte.²⁴ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt die Opferstellung einen adäquat kausalen Zusammenhang zwischen dem strafbaren Verhalten und der erlittenen Beeinträchtigung voraus.²⁵

In diesem Modul wird den Fragen nachgegangen, inwiefern das OHG den Bedürfnissen der verschiedenen Opferkategorien (vor allem Kinder, Opfer häuslicher Gewalt, Ausländerinnen und Ausländer) Rechnung trägt.

Die sich daraus ergebenden Unterfragen werden mit Hilfe der schriftlichen Fragebogenbefragung, teilstandardisierten face-to-face Interviews mit Fachpersonen der Beratungsstellen, die in der Regel ca. 60 Minuten dauerten (n=20), und Fokusgruppeninterviews mit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (B), Opferanwältinnen und Opferanwälten (C) und Beratungsstellen (D) (drei Gruppen homogen nach Arbeitsbereichen und beruflichem Hintergrund zusammengesetzt [peers; n=14]; Dauer der Gespräche ca. 90 Minuten) beantwortet.

4.1. Opferbedürfnisse und Unterstützung

Das geltende OHG unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Kategorien von Opfern, mit Ausnahme von besonderen Regeln für minderjährige Opfer (Art. 11 Abs. 3, 25 Abs. 2). Die Schaffung von Sonderregeln für bestimmte Opferkategorien wurde bei der Totalrevision des OHG zwar thematisiert, anschliessend aber verworfen.²⁶

In der politischen und fachlichen Diskussion hingegen werden verschiedene Opfergruppen und Opferkategorien unterschieden.²⁷ Unter dem Begriff "Opfergruppen" werden Opfer aufgrund bestimmter personenspezifischer Merkmale erfasst. Als Opfergruppen unterschieden werden beispielsweise Männer, Frauen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Migrationshintergrund, Betagte und Menschen mit Behinderung. Beim Begriff "Opferkategorien" werden hingegen deliktsbezogene Merkmale in den Vordergrund gerückt. Den verschiedenen Opferkategorien zuzuordnen sind etwa Opfer von häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und Menschenhandel, Strassenverkehrsoffer und Opfer übriger Gewaltdelikte. In der Praxis bestehen sowohl allgemeine als auch spezialisierte Beratungs- und Schutzangebote.

¹⁹ Art. 1 Abs. 1 OHG; ferner Art. 116 Abs. 1 StPO.

²⁰ Art. 1 Abs. 3 lit. b OHG; BGE 134 II 33 E. 5.4 S. 36; 122 II 211 E. 3b S. 215.

²¹ Art. 1 Abs. 3 lit. a und c OHG; ferner Urteil des Bundesgerichts 1C_326/2014 vom 16. Januar 2015 E. 2.2.

²² BGE 125 II 265 E. 2a/aa S. 268; ferner Urteil des Bundesgericht 6B_974/2010 vom 18. April 2011 E. 1.4.

²³ BGE 125 II 265 E. 2a/aa S. 268.

²⁴ Zur näheren Differenzierung vgl. MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), Art. 116 N 11 ff.

²⁵ BGE 129 II 312 E. 3.3 S. 318; Urteil des BGer vom 18. April 2011, 6B_974/2010, E. 1.6.

²⁶ Botschaft OHG (2005), S. 7184.

²⁷ BOOM/KUIJPERS (2012), S. 10; KILLIAS/STAUBLI/BIBERSTEIN/BÄNZIGER (2012), S. 32; KERSTEN (2015), S. 29 ff.

4.1.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews und Fokusgruppeninterviews

Unterfragen

Inwiefern werden die bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangebote den Bedürfnissen der verschiedenen Opfergruppen gerecht?

Welche Formen der Unterstützung sind für die Opfer am hilfreichsten?

Inwiefern ist es sinnvoll, dass das OHG nicht zwischen den verschiedenen Opferkategorien unterscheidet?

Inwiefern wären auf die verschiedenen Opferkategorien spezialisierte OHG-Beratungsstellen in der ganzen Schweiz in Bezug auf Kosten und Beratungsqualität zweckmässig?

Inwiefern wären für einzelne Opferkategorien Sonderregeln oder neue Modelle angezeigt, insbesondere betreffend Entschädigung und Genugtuung (insbesondere, wenn Kinder Opfer sind) oder betreffend die Übernahme von Anwaltskosten im Straf- (und im Zivil-)Verfahren?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Teilstandardisierte face-to-face Interviews mit Fachpersonen der Beratungsstellen (n=20).

Fokusgruppeninterviews mit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (B), Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten (C) und Beratungsstellen (D): Drei Gruppen homogen nach Arbeitsbereichen und beruflichem Hintergrund zusammengesetzt (peers; n=14). Dauer der Gespräche: ca. 90 Minuten.

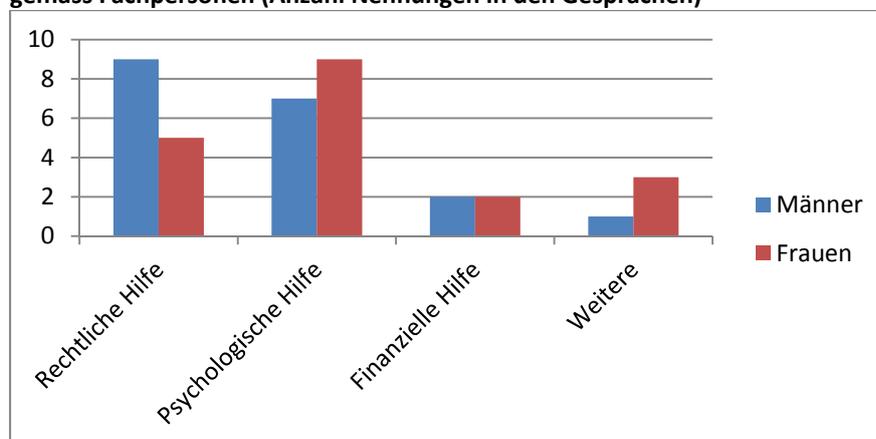
Die Aussagen der Gesprächsteilnehmenden werden nach spezifischen Problemfeldern gesondert wiedergegeben.

Aussagen der Fachpersonen zu den Bedürfnissen der verschiedenen Opfergruppen und Opferkategorien

Die Fachpersonen wurden zu den *Bedürfnissen von verschiedenen Opfergruppen und Opferkategorien* und entsprechend zu spezifischen Unterstützungsformen befragt. In den Gesprächen werden nebst den Bedürfnissen von Opfern häufig auch spezielle Themen erwähnt, die je nach personenspezifischen Merkmalen die Beratungssituation prägen können. Die Fachpersonen wurden zunächst zu den *spezifischen Bedürfnissen von Männern und Frauen* als Opfer befragt.

Abbildung 3 stellt die von den befragten Fachpersonen genannten Hauptbedürfnisse von männlichen und weiblichen Opfern dar.

Abbildung 3: Hauptbedürfnis von männlichen und weiblichen Opfern gemäss Fachpersonen (Anzahl Nennungen in den Gesprächen)



Weibliche Opfer äussern laut Beratungsstellen vor allem das Bedürfnis nach psychologischer Unterstützung, dies wird im Zusammenhang mit weiblichen Opfern von neun Fachpersonen angesprochen. Rechtliche Hilfe wird von fünf Fachpersonen als Hauptbedürfnis weiblicher Opfer erwähnt und finanzielle Hilfe von zwei. Eine Fachperson erklärt, rechtliche oder finanzielle Hilfe stehe bei Frauen häufig in Zusammenhang mit deren Bedürfnis nach Schutz und Unterstützung.

Betreffend *männliche Opfer* wird aus den Aussagen der Beratungsstellen ersichtlich, dass diese am häufigsten nach rechtlicher Hilfe verlangen (9 Nennungen), während das Bedürfnis nach psychologischer Hilfe erst an zweiter Stelle steht (7 Nennungen). Damit unterscheiden sich männliche Opfer bezüglich Hauptbedürfnis von weiblichen Opfern. Finanzielle Hilfe wird lediglich einmal als Hauptbedürfnis männlicher Opfer genannt. Von acht Fachpersonen (n=20) wird zudem angesprochen, dass die Opferrolle für Männer sehr problematisch sei und es deshalb für Männer schwieriger sei, sich Hilfe zu holen, als für Frauen (Bsp.: "Männer haben ein grosses Problem damit, überhaupt ein Opfer zu sein.").

Aussagen der Fachpersonen zu Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen als Opfer

Obwohl für statistische Zwecke bei minderjährigen Opfern eine differenzierte Unterscheidung zwischen mehreren Altersgruppen vorgenommen werden muss, werde in der Beratungspraxis, so die am Fokusgespräch teilnehmenden Beratungsstellen, in erster Linie nur zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden. Auch aus den Antworten der Einzelinterviews auf die Frage nach den spezifischen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen wird deutlich, dass hier zumeist eine solche grobe Unterscheidung vorgenommen wird. Die Altersgrenze wird dabei unterschiedlich zwischen einem Alter von 12 und 14 Jahren angesetzt.

Diese Unterscheidung sei, so die teilnehmenden Beratungsstellen des Fokusgruppengesprächs, unter anderem deshalb relevant, weil urteilsfähige *Jugendliche* die Gesuche um Opferhilfe grundsätzlich selbst und ohne Zutun oder Wissen der Eltern unterschreiben können. Eine Mitwirkung der Eltern könne aber gleichwohl notwendig sein, soweit therapeutische Hilfe (im Rahmen der Subsidiarität) über die Krankenkasse abgerechnet werden müsse. In denjenigen Fällen, in welchen die Eltern aber nichts von der Opferhilfe wissen dürften, würden die Leistungen indes nicht über die Krankenkasse abgerechnet. Insbesondere weibliche Jugendliche mit Migrationshintergrund hätten gemäss mehreren Teilnehmenden der Fokusgruppe das Bedürfnis, Opferhilfe in Anspruch nehmen zu können, ohne dass die Eltern davon in Kenntnis gesetzt würden.

Die Beratungsbedürfnisse jugendlicher Opfer unterscheiden sich nach den am Fokusgruppengespräch teilnehmenden Beratungsstellen insofern von denjenigen erwachsener Opfer, als sich erstere tendenziell weniger für eine Beratung über Ihre rechtlichen Möglichkeiten interessieren und stattdessen eher Beratung im Hinblick auf (fortbestehende) Problemsituationen suchen. Im Zentrum steht dabei aber oftmals nicht die Straftat an sich, welche die Opferstellung begründet hat. Das Beratungsbedürfnis beziehe sich vielmehr auch auf Schwierigkeiten und Konflikte im familiären und sozialen Umfeld. Bei Kindern und Jugendlichen als Opfer von Straftaten im familiären Bereich sei sodann insbesondere zu berücksichtigen, dass oftmals das Bedürfnis bestehe, nicht nur als Opfer einer Straftat, sondern auch als Opfer ihres Loyalitätskonfliktes wahrgenommen zu werden.

Schwieriger ist für die Beratungsstellen die Feststellung der Bedürfnisse von *Kindern*, die Opfer einer Straftat geworden sind. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass in der Mehrheit der Antworten auf die Frage nach den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen erwähnt wird, dass Kinder unter zwölf Jahren fast in allen Fällen von den Eltern begleitet werden. Die eigentliche Beratung finde mehrheitlich mittelbar über die Eltern statt. Direkte Gespräche mit direkt betroffenen Kindern seien aus aussagepsychologischen Gründen höchst problematisch, da dadurch die Verwertbarkeit der Aussagen des Kindes gefährdet werde. Soweit möglich würden Gespräche mit Kindern daher von spezialisierten Stellen bzw. Fachleuten im Rahmen einer sog. standardisierten Erstbefragung vorgenommen (zum Instrument der standardisierten Erstbefragung vgl. 4.2). Die Beratungsstellen verzichteten daher – soweit möglich und geboten – auf Gespräche mit Kindern, klären aber allenfalls ab, ob das Kind therapeutische Hilfe benötigt und verweisen gegebenenfalls an spezialisierte Fachpersonen.

Aussagen der Fachpersonen zu Bedürfnissen weiterer Opfergruppen

Auf die Frage nach den Bedürfnissen von *Opfern mit Migrationshintergrund* hin wird von der Mehrheit der Beratungsstellen thematisiert, dass insbesondere bei erwachsenen Opfern das Bedürfnis nach sprachlicher Verständigung im Vordergrund steht, weshalb für die Beratung häufig ein Übersetzungsdienst beigezogen werde. Bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sei dies, so mehrere Beratungsstellen, indes kaum notwendig, da hinreichende Sprachkenntnisse aufgrund der Integration ins Schulsystem meistens vorhanden seien. Ein weiteres wichtiges Bedürfnis sei sodann die kulturelle Verständigung, zumal es den Opfern gemäss Angaben mehrerer Beratungsstellen häufig an (grundlegenden) Kenntnissen des Schweizer Rechtssystems fehle. In diesem Zusammenhang wird von einer Beratungsstelle auf das Bedürfnis der Opfer nach einer Betreuung durch eine Fachperson mit gleichem oder ähnlichem soziokulturellen Hintergrund hingewiesen. Dies könne gegenwärtig nicht gewährleistet werden. Nach Angabe einiger Beratungsstellen könne zudem der Aufenthaltsstatus zu einer prekären Situation der Opfer führen.

Insbesondere bei *weiblichen Opfern mit Migrationshintergrund* wird mehrfach darauf hingewiesen, dass sich diese aufgrund fehlender eigener Mittel sowie aufgrund eingeschränkter sozialer Vernetzung oftmals in einem Abhängigkeitsverhältnis befänden. Eine Beratungsstelle gibt an, dass in manchen Fällen durch die Familie Druck auf das Opfer ausgeübt werde.

Bei *Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund* sei nach Aussagen von einigen Beratungsstellen auch der soziokulturelle Hintergrund der Herkunftsfamilie zu berücksichtigen: Je nach Kultur müssten andere Normen, Werte und Tabus im Umgang mit Personen, die nicht zum Familiensystem gehören, beachtet werden.

Die spezifischen Bedürfnisse *betagter Opfer* festzustellen ist insofern schwierig, als diese laut der Mehrheit (von 14 von 20 Personen thematisiert, auf die Frage nach den Besonderheiten in der Beratung von betagten Menschen hin) der Beratungsstellen in der Beratungspraxis kaum vertreten seien. Verschiedene Beratungsstellen geben aber an, dass die Anzahl betagter Opfer in der Tendenz zunehme. Die Hälfte der Beratungsstellen erwähnt im Rahmen der Frage nach den spezifischen Bedürfnissen von betagten Menschen, dass die Beratung und Begleitung betagter Opfer im Vergleich zu Opfern andern Altersgruppen zeitaufwendiger sei.

Auch der Anteil von *Opfern mit geistigen Behinderungen* sei in der Praxis sehr gering. In Antwort auf die Frage nach den spezifischen Bedürfnissen von Opfern mit geistigen Behinderungen gibt die Mehrheit der Beratungsstellen an, dass diese meistens von einer Bezugsperson begleitet werden. Nach Angaben mehrerer Beratungsstellen gestaltet sich die Beratung von Opfern mit geistigen Behinderungen anspruchsvoller als bei anderen Opfergruppen. Eine besondere Schwierigkeit könne insbesondere die Kommunikation mit Opfern mit geistigen Behinderungen sein, wobei sich in einem solchen Fall oftmals die Bezugspersonen unterstützend einbringen würden. Bei *Opfern mit körperlichen Behinderungen* gibt eine Beratungsstelle sodann an, dass unter Umständen die eingeschränkte Mobilität der Opfer die Wahrnehmung von Beratungsangeboten erschweren könne.

Aussagen der Fachpersonen zu den Bedürfnissen von Opfern häuslicher Gewalt

Mehrere Beratungsstellen geben zu den Bedürfnissen von Opfern häuslicher Gewalt an, dass weibliche Personen den grössten Anteil der beratungssuchenden Opfer *häuslicher Gewalt* ausmachten. Zwar komme es auch vor, dass Männer aufgrund erlebter häuslicher Gewalt Beratung suchten, sie seien aber viel seltener vertreten als Frauen. Zwei Beratungsstellen geben diesbezüglich an, dass die Viktimisierung von Männern in Fällen häuslicher Gewalt tabuisiert werde.

Opfer häuslicher Gewalt weisen im Vergleich zu anderen Opferkategorien eine grössere Schutzbedürftigkeit auf, wobei laut sieben der befragten Beratungsstellen (n=20) das gegenwärtige Angebot an Not- und Schutzunterbringungen nicht ausreiche.²⁸ Ferner bestehe das Bedürfnis nach psychologischer Unterstützung (von einer Person genannt) sowie nach juristischer Hilfe (von drei Personen genannt). Drei Beratungsstellen geben zudem

²⁸ Eine Beratungsstelle hält das Angebot für ausreichend; zwölf Beratungsstellen haben sich zu diesem Punkt nicht geäussert.

an, dass Opfer häuslicher Gewalt häufig einer über einen längeren Zeitraum andauernde Beratung durch die Beratungsstelle bedürfen als Opfer anderer Opferkategorien. Zwei Beratungsstellen gaben sodann an, dass in Fällen, in denen es um psychische Gewalt gehe, keine hinreichenden Möglichkeiten zur Unterstützung existierten, weil die Opferstellung mangels Vorliegen einer Straftat im Sinne des Gesetzes nicht gegeben sei.

Eine Beratungsstelle weist ferner auf Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Fällen von Paargewalt hin, in welchen eine Trennung für die Beteiligten ausgeschlossen sei, sie aber dennoch nach einer Lösung suchten. Das OHG sei, so die eben genannte Beratungsstelle, nicht hinreichend auf derartige Situationen ausgerichtet. Unabhängig von dieser Rückmeldung regt eine Beratungsstelle an, dass zur Verhinderung einer künftigen Viktimisierung bei häuslicher Gewalt auch Beratungen für Täter wünschenswert wären. Eine weitere Beratungsstelle fordert, dass die Möglichkeit bestehen müsse, den Täter im Rahmen des Strafurteils zur Teilnahme an einer Aggressionstherapie oder einem Präventionsprogramm zu verpflichten.

Bei weiblichen Opfern von häuslicher Gewalt mit Migrationshintergrund sei laut einigen Fachpersonen zu beachten, dass der Aufenthaltsstatus der Frau sehr oft an denjenigen des Ehemanns gebunden sei, was ein zusätzliches Problem darstelle. Von einigen Fachpersonen werden auch die Abhängigkeit vom Mann und das Fehlen eigener Ressourcen, um aus der Gewaltsituation herauszukommen, als problematische Punkte erwähnt.

Aussagen der Fachpersonen zu den Bedürfnissen von Opfern sexueller Gewalt.

Auch in Fällen *sexueller Gewalt* seien es mehrheitlich weibliche Opfer, die bei den Beratungsstellen Hilfe suchten. Eine Beratungsstelle berichtet, dass sich Männer insbesondere dann vermehrt an Beratungsstellen wendeten, wenn das Thema in den Medien aufgegriffen werde. Die Zurückhaltung männlicher Opfer dürfte, so vermutet die Beratungsstelle, daran liegen, dass Viktimisierungserfahrungen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt für Männer sehr von Scham besetzt seien.

Drei Beratungsstellen geben an, dass Opfer sexueller Gewalt mehr Zeit benötigten, um über das Erlebte sprechen zu können. Nach Angabe von zwei weiteren Beratungsstellen müsse zunächst der notwendige Rahmen geschaffen werden, damit Opfer sexueller Gewalt das Erlebte verarbeiten könnten. Dies bedürfe einer längeren Beratung. Bei Opfer sexueller Ausbeutung sei, so eine Beratungsstelle, oftmals auch therapeutische Hilfe notwendig. In welcher Form die Therapie erbracht werde, sei sehr vom spezifischen Einzelfall abhängig. In einigen Fällen werde auch mit einer Expertin für Selbstverteidigung gearbeitet, die sich auf die Zusammenarbeit mit weiblichen Opfern spezialisiert habe. Dabei handle es sich um mehr als um einen blossen Präventionskurs.

Eine Beratungsstelle weist darauf hin, dass die Haltung der Opfer im Hinblick auf ein mögliches Strafverfahren unter Umständen ambivalent und der Entscheidungsprozess daher langwierig sei. Ein Strafverfahren könne von den Opfern sexueller Gewalt einerseits erwünscht sein, weil sie eine Anerkennung des erlebten Unrechts anstrebten. Andererseits hätten viele Opfer auch den Wunsch, nicht weiter mit dem Erlebten konfrontiert zu werden und das Ganze hinter sich zu lassen. Eine weitere Beratungsstelle berichtet, dass in einigen Fällen von den Opfern lediglich ein klärendes Gespräch mit der beschuldigten Person gewünscht werde.

Aussagen der Fachpersonen zu den Bedürfnissen von Opfern übriger Gewaltdelikte

Soweit es um *Gewalt im öffentlichen Raum* gehe, handle es sich bei den Opfern nach Angabe mehrerer Beratungsstellen vorwiegend um Männer. Zwei Beratungsstellen weisen darauf hin, dass in solchen Fällen die Feststellung der Opferstellung schwierig sein könne, sofern nicht bereits anfänglich klar sei, wer nun Opfer und wer Täter sei. Dies stelle nach Angabe einer Beratungsstelle insbesondere dann eine Herausforderung dar, wenn beide an einer gewalttätigen Auseinandersetzung bei der Beratungsstelle Hilfe ersuchten. Die Bedürfnisse dieser Opferkategorie bestünden laut einer Beratungsstelle in erster Linie darin, über das Angebot der Opferhilfe und über die Rechtslage aufgeklärt zu werden.

Bei Opfern von *Raubüberfällen* sei nach Angabe einer Beratungsstelle häufig eine psychologische Sofortintervention notwendig, um die Traumatisierung zu verarbeiten. Der erwähnte Kanton verfüge dafür über einen Pikettdienst, wodurch sichergestellt werden könne, dass das Opfer innerhalb eines Tages an eine entsprechende Fachperson gelangen könne.

Aussagen der Fachpersonen zu den Bedürfnissen von Menschenhandelsopfern

Die Hälfte der Beratungsstellen gibt auf die Frage nach den Bedürfnissen von Menschenhandelsopfern an, Opfer von Menschenhandel an die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) zu verweisen. Eine Beratungsstelle, welche Menschenhandelsopfer selbst betreut, sagt aus, dass für die Opfer zunächst das Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit bestehe. Es bedürfe, so die Beratungsstelle, einer umfassenden Betreuung der Opfer, damit das notwendige Vertrauen überhaupt hergestellt werden könne. Selbst für weibliche Mitarbeitende von Beratungsstellen sei es nicht einfach, das Vertrauen von Menschenhandelsopfern zu gewinnen, da innerhalb der Menschenhandelsorganisationen auch Frauen zur Ausbeutung der Opfer beitragen würden.

Die Beratungsstelle erklärt weiter, dass Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, zunächst für 30 Tage sicher untergebracht würden und sie in diesem Zeitraum entscheiden könnten, ob sie die Straftat anzeigen möchten oder nicht. Das Migrationsamt werde informiert und stelle für den Fall, dass sich das Opfer für eine Anzeige interessiert, eine Kurzaufenthaltsbewilligung aus. In vielen Fällen gelangten die Opfer aber erst an die Beratungsstelle, nachdem sie bei der Polizei waren, wodurch die Bedenkzeit wegfallen, da die Polizei die Anzeigen gleich aufnehme. In diesen Fällen wüssten die Opfer oft nicht, was auf sie zukomme.

Aussagen der Fachpersonen zu den Bedürfnissen von Strassenverkehrsoffern

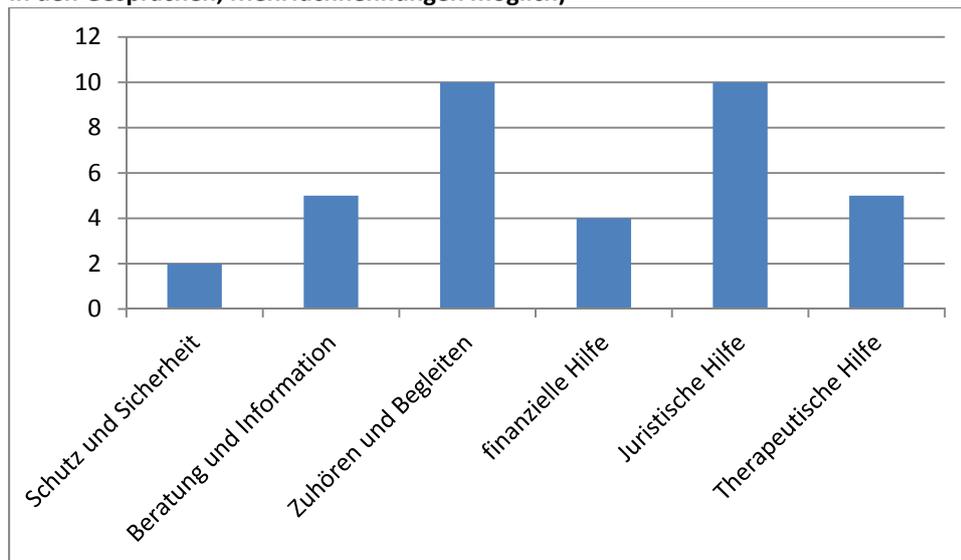
Auf die Frage nach den Bedürfnissen von Strassenverkehrsoffern thematisiert die Mehrheit der Beratungsstellen, dass diese Opferkategorie in erster Linie das Bedürfnis habe, über das Hilfsangebot und die Rechtslage aufgeklärt zu werden. In komplexeren Fällen bedürfe es sodann juristischer Hilfe durch eine erfahrene Fachperson, also durch eine Anwältin oder einen Anwalt. Mehrere Beratungsstellen geben ferner an, dass in manchen Fällen auch therapeutische Hilfe, insbesondere zur Bewältigung von Traumata, notwendig sei.

Hilfreichste Beratungs- und Unterstützungsangebote

Von den 20 befragten Beratungsstellen äusserten sich 16 zu der Frage, welches das hilfreichste Beratungs- und Unterstützungsangebot sei. Einige der Antworten beinhalteten mehrere Nennungen oder liessen sich nicht einem einzigen Beratungs- oder Unterstützungsangebot zurechnen.

Abbildung 4 stellt die Anzahl Nennungen der hilfreichsten Formen der Unterstützung für Opfer dar.

Abbildung 4: Hilfreichste Formen der Unterstützung für Opfer (Anzahl Nennungen in den Gesprächen; Mehrfachnennungen möglich)



Mit jeweils 10 Nennungen von den Beratungsstellen (n=16) werden einerseits *das Zuhören und das Begleiten des Opfers* und andererseits die *juristische Hilfe* als hilfreichste Beratungs- und Unterstützungsangebote genannt.

Das Zuhören und das Begleiten des Opfers seien insofern wichtig, als das Opfer in einem geschützten Rahmen über das Erlebte sprechen können müsse. Dabei sei besonders wichtig, dass dem Opfer wertungsfrei zugehört werde. Viele Opfer seien zudem für die Wahrnehmung ihrer Rechte auf juristische Hilfe angewiesen, da sie häufig mit den Verfahren überfordert seien. Insbesondere in komplexeren Fällen seien die Opfer zwingend auf anwaltliche Hilfe angewiesen.

Sodann werden die unter dem Titel *Beratung und Information* zusammengefassten Beratungsangebote und die *therapeutische Hilfe* jeweils fünf Mal als besonders wichtig genannt. Unter dem Titel *Beratung und Information* werden dabei Beratungsangebote zusammengefasst, die dazu dienen, das Opfer über seine Möglichkeiten und Rechte aufzuklären und es mit den notwendigen Informationen zu versorgen. Bei der *therapeutischen Hilfe* geht es vielfach in erster Linie um psychologische Hilfe zur Verarbeitung der erlebten Traumatisierung.

Die *finanzielle Hilfe* wird von vier Beratungsstellen als hilfreichstes Unterstützungsangebot genannt, während *Schutz und Sicherheit* lediglich zwei Mal genannt wird. Letzteres wird dabei insbesondere im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt genannt. Die finanzielle Hilfe wird demgegenüber meistens im Zusammenhang mit anderen Hilfeleistungen erwähnt. In einem Fall wird aber darauf hingewiesen, dass insbesondere in Fällen, in denen die Täterschaft nicht gefasst werden könne, die Entrichtung einer Genugtuung an das Opfer im Sinne einer Anerkennung des Opferstatus eine sehr positive Wirkung haben könne.

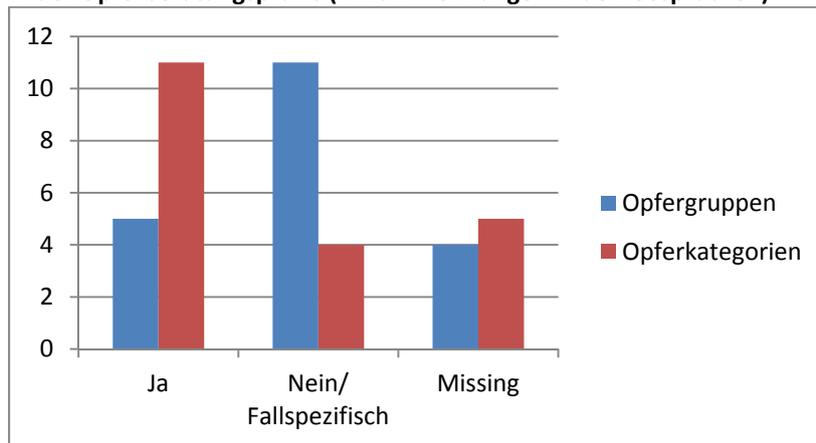
Relevanz der Opfergruppen und Opferkategorien in der Beratungspraxis

Sowohl allgemeine als auch spezialisierte Beratungsstellen äussern sich zu den spezifischen verschiedenen Opfergruppen und Opferkategorien und weisen in diesem Rahmen auf Defizite und Schwierigkeiten im bestehenden Beratungsangebot hin.

Die Unterscheidung personenspezifischer Opfergruppen nimmt mit Ausnahme von *Kindern als Opfer* in der Beratungspraxis vieler Beratungsstellen eine eher untergeordnete Rolle ein. Wichtiger ist im Beratungsalltag hingegen die Differenzierung verschiedener deliktsbezogener Opferkategorien, also beispielsweise zwischen Opfer häuslicher Gewalt, Opfer sexueller Gewalt oder Strassenverkehrsoffer.

Abbildung 5 stellt dar, ob die befragten Akteure in der Opferberatungspraxis nach Opfergruppen und/oder Opferkategorien unterscheiden.

Abbildung 5: Unterscheidung nach Opfergruppen und Opferkategorien in der Opferberatungspraxis (Anzahl Nennungen in den Gesprächen)



Missing: Frage wurde in einigen Fällen nicht beantwortet.

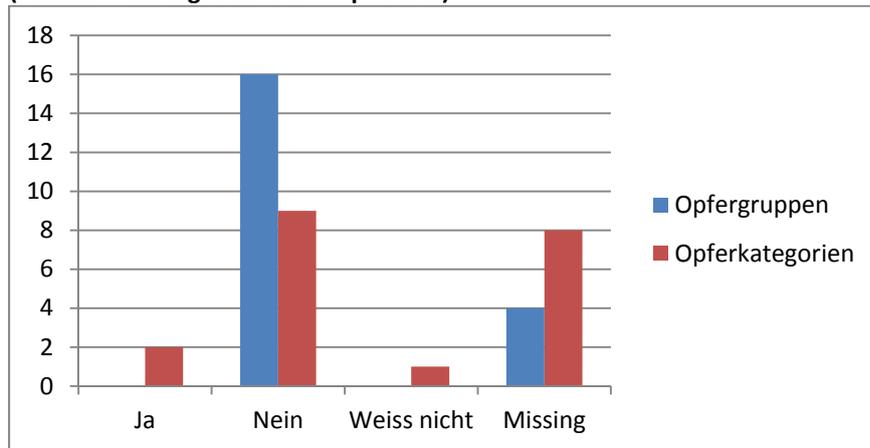
Notwendigkeit einer gesetzlichen Differenzierung zwischen Opfergruppen bzw. -kategorien

Eine gesetzliche Differenzierung nach Opfergruppen im Hinblick auf Beratungs- und Unterstützungsangebote wird von der überwiegenden Mehrheit nicht gewünscht. In der Beratungspraxis arbeiten die Beratungsstellen meistens fallspezifisch und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Opfer. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Opfergruppen auf Gesetzesebene wird vereinzelt gar als hinderlich eingeschätzt.

Ebenfalls deutlich verneint wird eine gesetzliche Differenzierung nach Opferkategorien im Hinblick auf Beratungs- und Unterstützungsangebote. In der Beratungspraxis spielt die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Opferkategorien zwar durchaus eine wesentliche Rolle, weil sich die Vorgehensweisen im Hinblick auf die Beratung des individuellen Opfers an diesen deliktsbezogenen Kategorien orientiert. Dennoch erachtet die Mehrheit der Beratungsstellen, die sich zu dieser Frage geäußert haben (n=12), eine gesetzliche Differenzierung als nicht zweckmässig.

Abbildung 6 stellt dar, ob die befragten Akteure eine gesetzliche Differenzierung nach Opfergruppen und/oder Opferkategorien befürworten.

Abbildung 6: Einschätzung der Frage nach einer zukünftigen gesetzlichen Differenzierung des OHG nach Opfergruppen und Opferkategorien (Anzahl Nennungen in den Gesprächen)



Missing: Frage wurde in einigen Fällen nicht konkret beantwortet.

Zweckmässigkeit spezialisierter Beratungsstellen

Die Zweckmässigkeit spezialisierter Beratungsstellen wird sehr unterschiedlich beurteilt. Während eine spezialisierte Beratungsstelle die Notwendigkeit des spezialisierten Beratungsangebotes unterstreicht, wird dies von einer allgemeinen Beratungsstelle vehement abgelehnt. Eine Beratungsstelle, die sowohl mit der Beratungspraxis in der West- als auch in der Deutschschweiz vertraut ist, vertritt diesbezüglich eine vermittelnde Haltung:

"In der Westschweiz gibt es häufig allgemeine Beratungsstellen, die seit 20 Jahren sehr gut funktionieren und in der Deutschschweiz hat es manchmal allgemeine und manchmal spezialisierte [Beratungsstellen], die auch gut laufen. [...] Ich sehe wirklich auf beide Seiten und ich finde jetzt, da müsste nichts mehr geändert werden."

Mehrere allgemeine Beratungsstellen geben an, sie verfügten über spezialisiertes Personal oder spezialisierte Arbeitsgruppen, weshalb sie den spezifischen Bedürfnissen der verschiedenen Opfergruppen oder Opferkategorien hinreichend gerecht werden könnten. Insbesondere im Hinblick auf spezialisiertes Personal für *Kinder als Opfer* wird jedoch teilweise Verbesserungsbedarf gesehen.

Verbesserungsbedarf im Allgemeinen (aus Sicht der Beratungsstellen)

Acht Beratungsstellen geben an, nur über knapp bemessene Ressourcen zu verfügen. Es sei daher oftmals nicht möglich, die Opfer umfassend zu begleiten. Eine Beratungsstelle gibt an, sie verfüge nicht über psychologisch geschultes Personal, weshalb insbesondere traumatisierte Opfer nicht immer angemessen beraten werden könnten. Die Beratungsstelle nennt die Befürchtung, dass aufgrund der fehlenden Ausbildung beispielsweise bei traumatisierten Jugendlichen falsche Nachfragen eine noch schwerwiegendere Traumatisierung hervorrufen könnten. Daher müssten viele Unterstützungsleistungen von beigezogenen Dritten, also externen Fachpersonen, erbracht werden.

Zwei Beratungsstellen kritisieren zudem, dass sie immer mehr administrative Aufgaben übernehmen müssten. Eine Beratungsstelle umschreibt ihre Wahrnehmung wie folgt:

"Ich sitze viel mehr als früher am Computer, weil die Erfassung der Statistik und all diese Sachen massiv zugenommen haben. Das empfinde ich zum Teil als ätzend. Es ist ein sehr komplexes Programm und das verändert auch den Blickwinkel vom Opfer hin zum Dossier. Die Dossiernummer wird wichtiger als der Name des Opfers."

Zwei Beratungsstellen kritisieren sodann, dass der Beratungsauftrag im Gesetz nicht hinreichend klar umschrieben sei.

Verbesserungsbedarf hinsichtlich spezifischer Opfergruppen bzw. -kategorien (aus Sicht der Beratungsstellen)

Im Hinblick auf Opfer *häuslicher Gewalt* wird von sieben Beratungsstellen kritisiert, dass das bestehende Angebot an Not- und Schutzunterbringungen nicht ausreiche.²⁹ Eine betroffene Beratungsstelle bringt dieses Problem pointiert zum Ausdruck:

"Was die Empfangsorte von Opfern betrifft, sind wir regelmässig damit konfrontiert, dass diese bereits voll sind. In diesem Moment müssen wir andere Empfangsorte organisieren, ein Hotel zum Beispiel. Und das sind dann oft schlechte Lösungen. Deshalb sage ich, da gibt es einen Mangel."

Im Zusammenhang mit Not- und Schutzunterbringungen wird sodann von mehreren Beratungsstellen darauf hingewiesen, dass es oftmals keine Unterbringungsmöglichkeiten für *männliche Opfer* gebe. Zwei Beratungsstellen weisen im Hinblick auf männliche Opfer zudem darauf hin, dass sie über keine männlichen Berater verfügten, weshalb eine allenfalls erwünschte Betreuung durch eine Person des gleichen Geschlechts nicht gewährleistet werden könne. Im Hinblick auf *Opfer mit Migrationshintergrund* wird von einer Beratungsstelle darauf hingewiesen, dass das Bedürfnis bestehe, von einer Fachperson mit gleichem oder ähnlichem soziokulturellen Hintergrund betreut zu werden, was gegenwärtig nicht erfüllt werden könne. Bei Schwierigkeiten in der Verständigung müsse daher ein Übersetzungsdienst beigezogen werden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Beratung von Kindern und Jugendlichen die Beratungsstellen gelegentlich vor Schwierigkeiten stellt (vgl. 4.3).

Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Situation des Opfers (aus Sicht der Beratungsstellen)

Eine Beratungsstelle wünscht sich, dass im Rahmen der Opferhilfe gerade bei häuslicher Gewalt im Sinne eines Schutzangebotes für das Opfer auch die beschuldigte Person miteinbezogen werden könnte und etwa eine Beratung für diese angeboten würde. Eine andere Beratungsstelle geht in dieser Hinsicht noch weiter und fordert die Möglichkeit, die beschuldigten Personen gegebenenfalls im Rahmen des Strafurteils zur Teilnahme an einer Aggressionstherapie oder einem Präventionsprogramm zu verpflichten. Drei Beratungsstellen weisen zudem darauf hin, dass der Aufenthaltsstatus zu einer prekären Situation für das Opfer führen könne. Dies gelte insbesondere bei Fällen häuslicher Gewalt, in denen der Aufenthaltsstatus des Opfers an jenen der beschuldigten Person gebunden sei.

4.1.2. Interpretation**Die hilfreichsten Beratungs- und Unterstützungsangebote**

Die unter dem Titel *Zuhören und Begleiten* zusammengefassten Beratungs- und Unterstützungsangebote gehören mitunter zu den Kernkompetenzen der Beratungsstellen. Insofern erstaunt es nicht, dass diese Angebote von den Beratungsstellen als besonders hilfreich erachtet werden. Für die Wahrung der Rechte des Opfers ist sodann die *juristische Hilfe* ein unerlässliches Beratungs- und Unterstützungsangebot, wobei die Erbringung juristischer Hilfe nur teilweise in die Kompetenz der Beratungsstellen fällt. Soweit komplexe juristische Fragen, insbesondere im Haftpflicht- oder Sozialversicherungsrecht, abzuklären sind, ist das Opfer auf juristische Hilfe einer erfahrenen Fachperson angewiesen.³⁰

Auch die Wichtigkeit der weniger häufig genannten Beratungs- und Unterstützungsangebote ist indes nicht zu unterschätzen. Sowohl die unter dem Titel *Beratung und Information* zusammengefassten Beratungsangebote als auch die *finanzielle Hilfe* bilden gewissermassen die Grundlage für weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote. Die *therapeutische Hilfe* und Unterstützungsangebote im Hinblick auf *die Sicherheit und den Schutz* des Opfers sind sodann in ganz spezifischen Fällen unabdingbar und für Opfer sehr hilfreich.

²⁹ Lediglich eine Beratungsstelle gibt an, das Angebot sei ausreichend. Zwölf Beratungsstellen haben sich nicht zu diesem Punkt geäussert.

³⁰ ZEHNTNER (2009), Art. 14 N. 23 f.

Gesetzliche Differenzierung nach Opfergruppen bzw. -kategorien

Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Opferkategorien wird in der Beratungspraxis durchaus vollzogen und als nützlich erachtet. Eine gesetzliche Differenzierung nach Opfergruppen und -kategorien wird von den Beratungsstellen aber als unnötig erachtet und deutlich abgelehnt.

Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen reichen auch nach Ansicht des Evaluationsteams aus, um den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Opfergruppen und -kategorien Rechnung zu tragen. Die gegenwärtige Regelung gewährt den Kantonen die notwendige Freiheit, um bedarfsgerechte Beratungsangebote zu gewährleisten. Dabei gilt es insbesondere zu beachten, dass Sonderregelungen hinsichtlich des Beratungsangebots für bestimmte Opfergruppen bzw. -kategorien Ressourcen binden würden und somit zu Engpässen zulasten anderer Opfergruppen bzw. -kategorien führen könnten.

Zu beachten ist ferner, dass sich seit der Inkraftsetzung des OHG in den verschiedenen Regionen der Schweiz unterschiedliche Modelle hinsichtlich der Organisation der Opferhilfe etabliert haben, die grossmehrheitlich insgesamt gut funktionieren. Ein Eingriff in diese mehrheitlich bewährten Systeme erscheint daher zum jetzigen Zeitpunkt weder geboten noch sinnvoll. Lediglich für einen Kanton ist im Rahmen der Evaluation ein Organisationsmodell identifiziert worden, das betreffend die Erfüllung des gesetzlichen Beratungsauftrages nicht zu zufriedenstellenden Ergebnissen führt.

Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Beratungs- und Unterstützungsangebote

Gemäss den Rückmeldungen der Beratungsstellen ist in der Praxis sowohl im Allgemeinen als auch im Hinblick auf die Bedürfnisse bestimmter Opfergruppen oder Opferkategorien durchaus Verbesserungsbedarf auszumachen. Der Verbesserungsbedarf betrifft jedoch in erster Linie die Umsetzung des Gesetzes und nicht die gesetzliche Grundlage an sich.

Insgesamt acht Beratungsstellen kritisieren, dass die ihnen für die Erfüllung des Beratungsauftrages zur Verfügung stehenden Ressourcen knapp bemessen seien. Diese Rückmeldung ist ernst zu nehmen, zumal sich insbesondere ein Mangel bei den personellen Ressourcen negativ auf die Erfüllung des Beratungsauftrages auswirken kann. Dies betreffe grundsätzlich sämtliche Opfer, besonders aber diejenigen Opfergruppen oder Opferkategorien, die einer eingehenderen Betreuung bedürfen. Gleichzeitig ist anzumerken, dass die erhobenen Daten keinen Schluss darauf zulassen, wie bzw. in welchem Ausmass sich die knapp bemessenen Ressourcen auf die Erfüllung des Beratungsauftrages im Einzelfall auswirkt. Immerhin für einen Kanton lässt sich jedoch festhalten, dass der Beratungsauftrag aufgrund knapper Ressourcen nicht gesetzeskonform umgesetzt werden kann.

Verbesserungspotential im Hinblick auf die Beratung und Unterstützung spezifischer Opfergruppen und Opferkategorien wird in erster Linie bei den Not- und Schutzunterkünften ausgemacht. Darauf weist auch eine kürzlich durchgeführte Ist- und Bedarfsanalyse betreffend Frauenhäuser in der Schweiz hin³¹: In Bezug auf die Versorgungslage stellt der Bericht gewisse, regional unterschiedliche, Kapazitätsengpässe in Frauenhäusern fest. Als Ursachen werden insbesondere fehlende Anschlusslösungen (welche die Aufenthaltsdauer zum Teil unnötig verlängern) und die Zunahme von komplexeren Fällen mit hohem Unterstützungsbedarf erkannt. Was die Finanzierung anbelangt, zieht der Bericht das Fazit, dass Frauenhäuser vielerorts mit Ressourcenproblemen konfrontiert sind; es bestehen unterschiedliche Tarife und unterschiedliche Finanzierungsmodelle in den verschiedenen Kantonen.³² Nach Ansicht des Evaluationsteams gilt es zu beachten, dass die in der Praxis wahrgenommene Problematik nicht nur weibliche, sondern auch männliche Opfer betrifft.

Zur Klärung des Bedarfs an zusätzlichen Plätzen hat der Vorstand der SODK am 28. Mai 2015 die erwähnte Ist- und Bedarfsanalyse zusammen mit einem Empfehlungsschreiben an die Mitglieder der SODK versandt. Der Vorstand SODK empfiehlt den Mitgliedern der SODK, auf Basis der vorliegenden Ist- und Bedarfsanalyse die Versorgungslage an Plätzen in Frauenhäusern und weiteren Notunterkünften in den Kanton zu prüfen und den allfälligen Bedarf an zusätzlichen Plätzen zu klären. Dabei soll insbesondere auch das vor- und nachgelagerte

³¹ STERN/TRAGESER/RÜEGGE/ITEN (2015).

³² STERN/TRAGESER/RÜEGGE/ITEN (2015), insb. S. 73 ff.

System (z.B. Präventionsmassnahmen, Umsetzung Wegweisungsgesetz, Rayon- und Kontaktverbote, Polizeigewahrsam, sowie zur Verfügung stehende Anschlusslösungen wie betreutes Wohnen, Notwohnungen etc.) berücksichtigt werden. Mit dem Ziel einer einheitlichen und transparenten Grundlage für die Finanzierung der Leistungen von Frauenhäusern hat der Vorstand SODK zudem ein Mandat zur Erarbeitung einer Definition des Leistungsangebotes der Frauenhäuser in Auftrag gegeben.³³

Bei Opfern mit Migrationshintergrund besteht offenbar das Bedürfnis nach einer Betreuung durch eine Person mit gleichem oder ähnlichem soziokulturellen Hintergrund. Eine allfällige Umsetzung dieses Anliegens wäre möglicherweise insofern zweckmässig, als dadurch unter Umständen Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Verständigung behoben werden könnten.

Weiterer Verbesserungsbedarf

Drei Beratungsstellen weisen auf Schwierigkeiten bezüglich des Aufenthaltsstatus hin, insbesondere wenn der Aufenthaltsstatus des Opfers von demjenigen des Täters abhängt.³⁴ Nach Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz [AuG], SR 142.20) kann der Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 und 43 AuG in Fällen häuslicher Gewalt jedoch weiterbestehen. Damit der Anspruch fortbesteht, muss die Gewalt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Intensität aufweisen, aufgrund derer die physische und psychische Integrität beim Aufrechterhalten der ehelichen Gemeinschaft schwer beeinträchtigt würde.³⁵ Bei der Bewertung sei indes ein strengerer Massstab anzulegen, wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland nicht gefährdet ist.³⁶ Diese Härtefallbestimmung bezieht sich jedoch nur auf Fälle, in denen der Ehegatte die Schweizer Staatsbürgerschaft (Art. 42 AuG) oder eine Niederlassungsbewilligung (Art. 43 AuG) besitzt. Sofern ein gewalttätiger Ehegatte nur über eine Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung verfügt, wird der Anspruch des Opfers auf die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung nach Art. 44 und Art. 45 AuG nicht von der Härtefallklausel erfasst. In diesen Fällen muss das Opfer die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 18 ff. AuG selbstständig erfüllen, was häufig nicht ohne weiteres der Fall sein dürfte. Durch eine Nicht-Erteilung oder Nicht-Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Opfers wird dieses in der Wahrnehmung seiner Rechte erheblich beeinträchtigt. In Fällen, in denen das weitere Zusammenleben aufgrund häuslicher Gewalt nicht zumutbar ist, sollte der Aufenthaltsstatus des Opfers daher nicht davon abhängen, ob der Täter die Schweizerische Staatsbürgerschaft oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt, oder ob er lediglich im Besitz einer Aufenthalts- oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung ist.

Eine Beratungsstelle würde es begrüssen, wenn insbesondere bei häuslicher Gewalt der Täter im Rahmen des Strafurteils zur Teilnahme an einem Täterpräventionsprogramm verpflichtet werden könnte. Gegenwärtig besteht im Falle, dass eine bedingte Strafe ausgesprochen wird, seitens der Gerichte gestützt auf Art. 44 Abs. 2 StGB die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen, in deren Rahmen der Täter zur Teilnahme an einer Aggressionstherapie oder einem Präventionsprogramm verpflichtet werden kann.³⁷ Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 94 StGB sieht die Möglichkeit einer Weisung ferner für den Fall einer bedingten Haftentlassung vor. Diese Möglichkeit einer verpflichtenden Weisung entfällt hingegen bei unbedingten Strafen, also in Fällen, in denen lediglich Übertretungen (Tätlichkeiten) vorliegen oder in Fällen, in denen aufgrund wiederholter Tatbegehung eine bedingte Strafe ausgeschlossen ist. Gerade in letzteren Fällen wäre die Option der Anordnung einer Aggressionstherapie oder eines Präventionsprogramms aber durchaus wünschenswert.

³³ Siehe <<http://www.sodk.ch/fachbereiche/familien-und-gesellschaft/opferhilfe/frauenhaeuser/>>.

³⁴ Vgl. Art. 42 ff. AuG.

³⁵ CARONI (2010), Art. 50 N. 34 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts; Urteil des Bundesgerichts 2C_460/2009 vom 4. November 2009 E. 5.3.

³⁶ Urteil des Bundesgerichts 2C_540/2009 vom 26. Februar 2010 E. 2.1; ferner CARONI (2010), Art. 50 N. 34.

³⁷ SCHNEIDER/GARRÉ (2013), Art. 44 N. 44.

4.1.3. Empfehlungen

Eine Empfehlung im Hinblick auf eine allfällige Änderung des OHG ist unseres Erachtens an dieser Stelle nicht zu formulieren.

Aufgrund der Rückmeldungen der Beratungsstellen empfiehlt das Evaluationsteam im Hinblick auf die *Umsetzung* des OHG zuhanden der Kantone aber folgende Massnahmen:

Das Evaluationsteam empfiehlt zu überprüfen, inwiefern die den Beratungsstellen zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine bedarfsgerechte Beratungstätigkeit ausreichen bzw. anzupassen sind.

Das Evaluationsteam empfiehlt zu überprüfen, mit welchen Massnahmen Kapazitätsengpässe bei Notunterkünften vermieden werden können.

Das Evaluationsteam empfiehlt zu überprüfen, inwiefern Bedarf nach Beratungspersonal oder nach externen Fachpersonen mit bestimmten soziokulturellen Hintergründen besteht und mit welchen Massnahmen ein allfälliger Bedarf auf zweckmässige Weise, insbesondere durch die zielgerichtete Ausbildung entsprechender Fachpersonen, gedeckt werden könnte.

Hinsichtlich der dritten Empfehlung zuhanden der Kantone wird darauf hingewiesen, dass der Bund gemäss Art. 31 OHG den Kantonen zur Förderung der Fachausbildung des Personals der Beratungsstelle Finanzhilfe gewährt und es insofern wünschenswert wäre, wenn im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlung vermehrt entsprechende Gesuche von Kursanbietern eingereicht würden.

4.2. Opferhilfeauftrag bei Kindern als Opfer

Ausgangslage dieses Abschnitts bilden insbesondere die politischen Vorstösse von Nationalrätin Jacqueline Fehr (Postulat 13.3881, Stärkung der Kinder in der Opferhilfe; Interpellation 13.3811, Gewaltschutzgesetz und Schutz der Kinder) und von Nationalrätin Doris Stump (Postulat 05.3694, Ursachen von Gewalt untersuchen und Massnahmen dagegen ergreifen), die allesamt einen verstärkten Schutz von Kindern als Opfer anstreben.

Der Schutz von Kindern als Opfer wird über mehrere Ebenen angestrebt, einerseits über Opferhilfemassnahmen, andererseits auch über Massnahmen zum Schutz des Kindes im Strafverfahren und in grossem Masse auch über Kindesschutzmassnahmen nach ZGB, weshalb auch die KESB eine tragende Rolle einnehmen, sobald Kinder als Opfer betroffen sind. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wurden mit der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts etabliert (siehe Art. 440 ZGB). Durch die Revision ergaben sich im Bereich des Kindesschutzes grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Kindesschutzmassnahmen. Zentral war vielmehr die Einsetzung einer Fachbehörde, die anstelle der bisherigen zuständigen Organe (häufig der Gemeinderat) als entscheidende Behörde fungieren soll. Ziel der Revision war somit insbesondere eine Professionalisierung des Kindesschutzes.³⁸

Vorliegend wird zunächst die Frage nach dem spezifischen Schutz von Kindern und Jugendlichen als Opfer im Kontext der Opferhilfe aufgeworfen. In den Gesprächen werden unter anderem die speziellen Bedürfnisse nach Schutz und Unterstützung von minderjährigen Opfern thematisiert sowie typische Problemfelder, welche sich bei minderjährigen Opfern ergeben, identifiziert.

³⁸ Siehe zum Ganzen etwa HÄFELI (2013), S. 274 ff.

4.2.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews und Fokusgruppeninterviews

Unterfragen

Inwiefern reicht der Opferhilfe-Auftrag der Beratungsstellen aus, um Kinder als Opfer umfassend zu schützen?
Inwiefern können gesetzliche Anpassungen (OHG und StPO) die Position des Kindes als Opfer von Gewalt verbessern?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Teilstandardisierte face-to-face Interviews mit Fachpersonen der Beratungsstellen, die in der Regel ca. 60 Minuten dauerten (n=20).

Fokusgruppeninterviews mit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (B), Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten (C) und Beratungsstellen (D): Drei Gruppen homogen nach Arbeitsbereichen und beruflichem Hintergrund zusammengesetzt (peers; n=14). Dauer der Gespräche: ca. 90 Minuten.

Die Aussagen der Gesprächsteilnehmenden werden nach spezifischen Problemfeldern gesondert wiedergegeben.

Probleme bei der Beratung von Kindern

Die Beratung von Kindern und Jugendlichen wird von den meisten Beratungsstellen aus verschiedenen Gründen als Herausforderung und teilweise sogar als sehr schwierig beschrieben. Mehrere Beratungsstellen geben sogar an, bei kleinen Kindern grundsätzlich keine Beratungen (mehr) zu machen. Als Ursache für die Schwierigkeiten wird zunächst mehrmals genannt, dass entsprechend geschultes Personal bei den Beratungsstellen fehlen würde und eine allfällige *Retraumatisierung* als Folge einer unprofessionell durchgeführten Befragung des Kindes unter allen Umständen vermieden werden muss. Die Beratungsstellen versuchen aber – auf unterschiedliche Art und Weise – ihren gesetzlichen Auftrag dennoch wahrzunehmen. Einige lösen das Problem dahingehend, dass sie die Kinder über die Dritthilfe an spezialisierte Psychologen bzw. Traumaspezialisten oder an spezialisierte Kinderschutzdienste verweisen (wie beispielsweise die interdisziplinär zusammengesetzte Kinderschutzgruppe des Inselspitals Bern). Insgesamt berichten mehrere Beratungsstellen von Schwierigkeiten aufgrund fehlender Ressourcen, ihren gesetzlichen Beratungsauftrag bei Kindern in zufriedenstellender Weise wahrnehmen zu können. Eine Beratungsstelle verfügt indes über eine eigene spezialisierte Kinderpsychologin, welche die Beratung bei Kindern übernimmt.

Der zweite häufig genannte Grund dafür, dass Beratungsstellen keine Kinder beraten, liegt in den aussagepsychologischen Besonderheiten, welche bei der Befragung von Kindern berücksichtigt werden müssen. Da insbesondere der *Erstaussage von Kindern* eine grosse aussagepsychologische Bedeutung zukomme, seien direkte Beratungsgespräche mit Kindern wegen der Gefahr der Aussageverfälschung höchst problematisch. Einige Beratungsstellen leiten deshalb bei entsprechenden Fällen eine Verdachtsabklärung ein, bei der die Kinder im Rahmen einer standardisierten Erstbefragung (StEB)³⁹ befragt werden. Generell wird dieses in mehreren Kantonen zur Verfügung stehende Instrument als sehr hilfreich und sinnvoll beschrieben. So sei insbesondere praktisch, dass eine StEB noch keine strafrechtlichen Ermittlungen nach sich ziehe, sondern erst mal als Entscheidungsgrundlage für weitere Massnahmen diene, die Ergebnisse aber dennoch in einem allfälligen späteren Strafverfahren verwertbar seien. Ein Beratungsstellenmitglied bedauert ausdrücklich, in seinem Kanton keine Möglichkeit zur Durchführung einer StEB zu haben.

Spezielle Bedürfnisse von Jugendlichen

Das Problem der Aussageverfälschung stelle sich gemäss einem Beratungsstellenmitglied ebenfalls – wenn auch weniger drastisch – bei Jugendlichen. Auch hier sei es wichtig, dass in der Beratung durch die Opferhilfe

³⁹ Die Standardisierte Erstbefragung (StEB) ist eine Befragung von Kindern und Jugendlichen, die bei einem Verdacht auf eine Misshandlung oder bei einer erwiesenen Misshandlung von qualifizierten Fachpersonen ausserhalb eines Strafverfahrens durchgeführt und in Bild und Ton aufgezeichnet wird. Die Aufnahmen sind Entscheidungsgrundlagen für die Einleitung eines Verfahrens und können im Rahmen eines späteren Straf- oder Zivilverfahrens als Beweismittel dienen.

nicht einer allfälligen Erstbefragung durch die Polizei vorgegriffen würde. Diesbezüglich sei grosse Vorsicht geboten, damit für allfällige Vorwürfe der Verteidigung betreffend Manipulation oder Beeinflussung des Jugendlichen kein Raum bleibe. Generell wird von vielen Beratungsstellenmitgliedern besonders hervorgehoben, dass bei Jugendlichen zeitlich umfangreichere Beratungen geboten seien als bei Erwachsenen. Zudem sei äusserst wichtig, dass inhaltlich auf die von Erwachsenen abweichenden Bedürfnissen der Jugendlichen eingegangen werden könne. Bei der Beratung von Jugendlichen stünden oftmals hauptsächlich Schutz und Begleitung und weniger Gerechtigkeitsüberlegungen oder eine allfällige Bestrafung des Täters im Vordergrund der Beratung (vgl. 4.1.1 zu den Bedürfnissen von Kindern als Opfer). Mehrere Beratungsstellenmitglieder weisen deshalb darauf hin, dass bei Kindern und Jugendlichen eine besondere Herangehensweise und damit auch *spezielle fachliche Kompetenzen* bei den Mitarbeitenden gefragt seien. Zudem sei gerade bei Jugendlichen die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen (etwa Erziehungsberatung) und Fachpersonen (etwa spezialisierten Psychologen) besonders wichtig.

Auswirkungen von in-dubio-Einstellungen auf das Opfer

Im Zusammenhang mit der Problematik des kindlichen Aussageverhaltens werden die schwierigen Fälle angesprochen, in denen die Aussagen des Kindes nicht für eine Anklageerhebung oder eine Verurteilung ausreichen, aber doch Anhaltspunkte vorliegen würden, dass "etwas" passiert sei. Eine Opferanwältin berichtet, dass solche *in-dubio-Einstellungen oder in-dubio-Freisprüche* für sämtliche Betroffenen (u.a. auch für die Eltern) sehr problematisch und frustrierend sein können. Ein Opferanwalt wirft diesbezüglich die Frage auf, welche "opferrechtlichen Konsequenzen" ein in-dubio-Freispruch für das Opfer haben müsse. Auch die Mitglieder der Beratungsstellen sprechen diese Problematik an und berichten von einer diesbezüglich uneinheitlichen kantonalen Praxis. So führt nach Ansicht einer Beratungsstelle im eigenen Kanton eine Einstellung zwangsläufig zur Aufhebung des Opferstatus, während es in anderen Kantonen den Opfern teilweise möglich sei, trotz einer Einstellung längerfristige Hilfe zu beziehen. Insgesamt plädieren die Beratungsstellen dafür, dass es jedenfalls für gewisse opferhilferechtliche Leistungen eine Entkoppelung vom rein strafrechtlichen Opferbegriff geben sollte.

Koordination mit anderen Akteuren

Bei der Beratung von Kindern als Opfer ist gemäss mehreren Beratungsstellen weiterhin wichtig, dass der Tatsache Rechnung getragen werde, wonach für Kinder und Jugendliche das strafrechtliche Delikt oftmals nur ein kleiner Teil des Problems sei. Hauptproblem seien bei Kindern häufig die dahinter liegenden problematischen Familienverhältnisse. Ein Grossteil der befragten Beratungsstellen gibt denn auch an, dass die KESB oftmals bereits involviert sei, wenn sie an die Kinder gelangen. Ohnehin bestünden gemäss Angaben mehrerer Beratungsstellen bei der Beratung von Kindern als Opfer oftmals Überschneidungen mit den Zuständigkeiten der KESB, welche für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zuständig sind. In diesen Fällen sei ein vernetztes Vorgehen besonders wichtig, so dass die verschiedenen Akteure – Beratungsstelle, Kinderschutzbehörde und Strafverfolgungsbehörde – ihr Vorgehen gezielt koordinieren und die Aufgabenverteilung regeln könnten. Eine Beratungsstelle berichtet diesbezüglich von einem entsprechenden Austauschgefäss in seinem Kanton:

"[...] sogar die Staatsanwaltschaft ist dabei, ohne dass sie melden. Das heisst man kann zuerst eben informell schauen, was wirklich sinnvoll für das Kind ist, bevor man die ganze Maschinerie startet."

Zwei Beratungsstellen geben an, von Beginn weg eng mit den Zivilbehörden zusammenzuarbeiten, sobald jüngere Kinder (mit-)betroffen sind, die Arbeit der Beratungsstelle beschränke sich dann auf die Beratung der Eltern. Wiederum andere Beratungsstellen und auch einige KESB-Mitarbeitende berichten von nur wenigen Berührungspunkten und allgemein einer eher schwierigen Zusammenarbeit. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Art und Intensität der Zusammenarbeit zwischen Opferhilfe, KESB und weiteren Stellen regional sehr unterschiedlich zu sein scheint.

Vertraulichkeit der Beratung

In Fällen mit Kindern als Opfer, in denen die KESB oder die Strafverfolgungsbehörden noch nicht involviert sind, ist das Melderecht gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG nach Angaben aller Gesprächsteilnehmenden von grosser praktischer Bedeutung und dabei mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Die Opferanwältinnen und Opferanwälte weisen auf das Dilemma hin, welches das Melderecht bei den Beratungsstellen auslösen könne – so würde bei einer Meldung an die KESB oder die Strafverfolgungsbehörden häufig riskiert, dass die Eltern des Kindes sich nie wieder bei der Beratungsstelle melden würden. Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen bestätigen diese Einschätzung und geben an, vom Melderecht – wenn überhaupt – eher zurückhaltend Gebrauch zu machen. Über informellen Austausch und freiwillige Vereinbarungen mit den Eltern sei in der Regel bereits viel zu erreichen. Eine Beratungsstelle gibt an, dass sie oft erst versuche, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so dass keine Gefährdungsmeldung oder Strafanzeige gegen den Willen der involvierten Personen gemacht werden müsse. Einige Beratungsstellen geben hingegen an, das Dilemma dahingehend aufzulösen, dass sie sich aktiv bemühten, dass eine andere bereits involvierte Stelle die Meldung an die KESB mache (z.B. die jeweilige kantonale Kinderschutzgruppe oder ein Kinderarzt) – ein Vorgehen, das von KESB-Mitarbeitenden begrüsst wird:

"Wir empfehlen immer sehr, dass nicht die Opferhilfe die Meldung macht, sondern dass sie eben über eine Drittstelle an uns kommt und die Opferhilfe die Vertrauensbasis nicht gefährden muss. Weil das für die Betroffenen sehr wichtig ist, dass sie die Fachstelle immer noch haben, auch wenn die KESB kommt."

Einer Umwandlung des Melderechts in eine Meldepflicht stehen daher nebst den Beratungsstellen auch die KESB-Mitarbeitenden tendenziell ablehnend gegenüber. Gerade den Beratungsstellen ist es wichtig, weiterhin ein niederschwelliges und vertrauliches Angebot bereitstellen zu können:

"Gerade jetzt mit Blick auf die geplante Verschärfung der gesetzlichen Meldepflichten in Kinderschutzbelangen⁴⁰ ist es doch so, dass die Opferhilfe innerhalb der Fachanlaufstellen praktisch die einzige ‚Insel‘ geblieben ist, wo man sich als Betroffener hinwenden kann und darauf zählen kann, dass in 99% der Fälle keine Meldung gegen den Willen passiert. Das finde ich ein wichtiger Punkt."

Aus demselben Grund bedauern einige Beratungsstellen auch, dass sie ihren Klienten keine hundertprozentige Vertraulichkeit mehr zusichern können, da ihr *Zeugnisverweigerungsrecht* durch Art. 173 StPO eingeschränkt wird. Während einige Beratungsstellen diese Aufhebung der absoluten Vertraulichkeit mit grosser Sorge betrachten, scheinen sich anderswo für alle Beteiligten tragbare Lösungen ergeben zu haben. So geben etwa zwei Beratungsstellenmitglieder an, dass in solchen Fällen jeweils mit der Staatsanwaltschaft besprochen werde, welche konkreten Fragen beantwortet werden müssen, so dass nicht die gesamten Dossiers offen gelegt werden müssten. Hierbei sei die interdisziplinäre Zusammenarbeit einmal mehr zentral.

4.2.2. Interpretation

Da eine eigentliche Beratung bei kleinen Kindern als Opfer oftmals nicht durch die Beratungsstellen erbracht werden kann und sollte – sei es wegen der Gefahr der Aussageverfälschung, der Gefahr einer Retraumatisierung oder weil schlicht das notwendige Fachpersonal fehlt – scheinen zwecks Wahrnehmung des Opferhilfeauftrags bei Kindern die folgenden Aspekte zentral zu sein: Zunächst erscheint wichtig, dass die Beratungsstellen über ausreichende fachliche Kompetenzen und Ressourcen verfügen, damit im Rahmen der Opferhilfe (Soforthilfe und längerfristige Hilfe) spezialisierte Fachpersonen die Beratungsarbeit mit Kindern übernehmen können – sei dies über interne Fachpersonen oder Dritthilfe. In einigen Kantonen mit sehr beschränkten Ressourcen für die Opferberatung (vgl. 7.4) scheint diesbezüglich Handlungsbedarf zu bestehen.

⁴⁰ Gemeint ist damit der Entwurf des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz; Geschäft des Bundesrates Nr. 15.033) vom 15. April 2015 betreffend Meldepflichten von Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben.

Weiter erscheint erstrebenswert, dass die Beratungsstellen in unklaren Fällen die Möglichkeit haben, eine von den Strafverfolgungsbehörden vorerst unabhängige, später aber allenfalls verwertbare Erstbefragung (StEB) durchführen zu lassen. Leider verfügen nicht alle Kantone bislang über entsprechende Möglichkeiten.

Die Evaluationsergebnisse zeigen zudem, dass bei Kindern und Jugendlichen als Opfer oftmals mehrere Stellen in einem Fall involviert sind, wodurch im Einzelfall jeweils eine gute Koordination als besonders wichtig erscheint. Die diesbezügliche *Zusammenarbeit* zwischen den involvierten Stellen wird dabei sehr unterschiedlich beurteilt, wobei offenbar grosse kantonale Unterschiede bestehen. Es kann aber festgestellt werden, dass nach Angaben der befragten Akteure dem interdisziplinären Austausch und der Vernetzung unter den Behörden und den verschiedenen Stellen grosse Bedeutung zukommt. Mit der Einführung der neuen KESB haben sich für viele Beratungsstellen Neuerungen in ihrer Arbeit ergeben bzw. die KESB hat einen Teil der Aufgaben der Beratungsstellen übernommen. Die dadurch notwendige Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen, KESB, Staatsanwaltschaft und weiteren Akteuren scheint sich jedoch noch nicht überall gut eingespielt zu haben. Um diese Zusammenarbeit zu fördern, wird von den Befragten die Errichtung geeigneter Gefässe für die Zusammenarbeit bzw. den fachlichen Austausch als sinnvolle Massnahme erachtet.

Betreffend die Problematik der *"in-dubio-Freisprüche"* scheint gemäss den Gesprächsteilnehmenden eine kantonal unterschiedliche Praxis zu bestehen. Die SVK-Empfehlungen sehen vor, dass in solchen "in-dubio-Fällen" Leistungen nach OHG je nach Sachlage nicht ausgeschlossen sein sollen.⁴¹ Es sei im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach OHG nicht dennoch erfüllt sind, wobei zu berücksichtigen sei, dass je nach Leistung unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft gelten würden. Diese sachlich durchaus vertretbare Empfehlung wird offenbar nicht überall umgesetzt, obschon sowohl Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte als auch Beratungsstellen in solchen Fällen bei Opfern durchaus ein Bedürfnis nach (über die Soforthilfe hinausgehende) Unterstützung verorten.

4.2.3. Empfehlungen

Eine Empfehlung im Hinblick auf eine allfällige Änderung des OHG ist nach Ansicht des Evaluationsteams an dieser Stelle nicht zu formulieren. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Praxis empfiehlt das Evaluationsteam im Hinblick auf die Umsetzung des OHG aber folgende Massnahmen:

Das Evaluationsteam empfiehlt, sicherzustellen, dass die einzelnen Beratungsstellen über ausreichendes Fachpersonal und Ressourcen verfügen, um gezielt auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingehen zu können.

Das Evaluationsteam empfiehlt, zu prüfen, wie die Möglichkeit einer standardisierten Erstbefragung (StEB) in allen Kantonen geschaffen oder der Zugang dazu schweizweit verbessert werden könnte.

Das Evaluationsteam empfiehlt, im Bereich der Beratung und Betreuung von Kindern als Opfer die Vernetzung zwischen Beratungsstellen, KESB und Strafverfolgungsbehörden zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.

⁴¹ Empfehlungen der SVK-OHG, S. 16.

4.3. Kinderschutz insbesondere bei häuslicher Gewalt

Ausgangslage dieses Abschnitts bilden wiederum die politischen Vorstösse von Nationalrätin Jacqueline Fehr (Postulat 13.3881, Stärkung der Kinder in der Opferhilfe; Interpellation 13.3811, Gewaltschutzgesetze und Schutz der Kinder) und von Nationalrätin Doris Stump (Postulat 05.3694, Ursachen von Gewalt untersuchen und Massnahmen dagegen ergreifen), welche insbesondere den Kinderschutz in Fällen von häuslicher Gewalt verbessern wollen. Im Rahmen der Interpellation Fehr sollte unter anderem die Frage geklärt werden, wie gewährleistet werde, dass die Beratungsstellen von Kindern und Jugendlichen erfahren, die direkt oder indirekt Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind.

Da in diesem Zusammenhang auch der (zivilrechtliche) Schutz von Kindern via Kinderschutzmassnahmen nach ZGB von grosser Bedeutung ist, soll in diesem Abschnitt auch untersucht werden, wie sich die Etablierung der KESB auf den Schutz von Kindern als Opfer ausgewirkt hat.⁴²

4.3.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews und Fokusgruppeninterviews

Unterfragen

Inwiefern wird dem Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Rahmen der Opferhilfe Rechnung getragen?

In welcher Weise hat sich die Etablierung der KESB auf den Schutz der Kinder als Opfer ausgewirkt?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Teilstandardisierte face-to-face Interviews mit Fachpersonen der Beratungsstellen, die in der Regel ca. 60 Minuten dauerten (n=20).

Fokusgruppeninterviews mit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (B), Opferanwältinnen und Opferanwälten (C) und Beratungsstellen (D): Drei Gruppen homogen nach Arbeitsbereichen und beruflichem Hintergrund zusammengesetzt (peers; n=14). Dauer der Gespräche: je ca. 90 Minuten.

Die Aussagen der Gesprächsteilnehmenden werden nach spezifischen Problemfeldern gesondert wiedergegeben.

Kinder und Jugendliche als direkte und indirekte Opfer von häuslicher Gewalt

Kinder können gemäss Aussagen sämtlicher Gesprächsteilnehmenden auf unterschiedliche Weise von häuslicher Gewalt betroffen sein. So würden manche Kinder entweder direkt gegen sie gerichtete Gewalt erleben, während andere indirekt betroffen seien, nämlich indem sie häusliche Gewalt zwischen erwachsenen Bezugspersonen innerhalb der Familie sehen, hören oder anderweitig wahrnehmen. Beratungsstellen weisen darauf hin, dass gerade auch bei letzteren, d.h. den indirekt betroffenen Kindern wichtig sei, dass sie als Opfer wahrgenommen würden, nicht zuletzt auch als Opfer eines Loyalitätskonflikts. Wichtige Aspekte des Opferhilfeauftrags seien bei diesen Kindern primär eine zeitnahe Begleitung, Beratung und Vermittlung in eine Therapie. Mehrere Beratungsstellenmitglieder stören sich indes daran, dass Kinder als indirekte Opfer von häuslicher Gewalt keinen eigenen Opferstatus nach OHG erhalten, sondern nur als Angehörige eines Opfers i.S.v. Art. 1 Abs. 2 OHG gelten würden. Ihnen zufolge wäre es wünschenswert, wenn solche Kinder unabhängig von der Opferstellung des Elternteils (de facto meist der Mutter) als eigenständige Opfer gesetzlich erfasst würden.

Erkennung von kindlicher Mitbetroffenheit bei häuslicher Gewalt

Von den Beratungsstellen werden zwei Szenarien beschrieben, wie sie überhaupt in Kontakt zu Kindern als (Mit-)Betroffene von häuslicher Gewalt kommen, wobei jeweils ganz spezifische Probleme geschildert werden. So wird zunächst der Fall beschrieben, dass die Mutter als primäres Opfer häuslicher Gewalt die Beratungsstellen aufsuchen würde, ohne dass die Strafverfolgungsbehörden oder die KESB bereits Kenntnis von der Lage hätten. In solchen Fällen müsse dann darauf geschaut werden, dass der Mutter durch die Beratung soweit

⁴² Siehe dazu auch HITZ QUENON/PAULUS/LUCHETTA MYIT (2014).

geholfen werde, dass auch die allenfalls mitbetroffenen Kinder mitgeschützt seien. Wenn dies aber nicht ausreiche, stehe die Frage der Gefährdungsmeldung bzw. stehe das Melderecht nach Art. 11 OHG im Raum. In diesem Zusammenhang wird von mehreren Beratungsstellen wiederum das Dilemma erwähnt, das sich bereits grundsätzlich aus dem Melderecht ergibt, sich aber im Kontext von häuslicher Gewalt offenbar in verschärfter Form präsentiert. Diesbezüglich kritisieren denn auch die Mitarbeitenden der KESB, dass sich manche Beratungsstellen zu sehr hinter ihrer Schweigepflicht (i.d.R. gegenüber der Mutter als "Hauptopfer") verstecken würden. Allerdings bringen sie auch ein gewisses Verständnis für die Verschwiegenheit der Beratungsstellen auf, wie folgende Aussage einer KESB-Mitarbeiterin zeigt:

"Wenn Beratungsstellen die Meldung machen, ist es häufig so, dass dann der Kontakt abgebrochen wird zu der Beratungsstelle und das ist in ganz vielen Fällen eben auch nicht sinnvoll."

Seitens einer KESB-Mitarbeiterin werden denn auch alternative und informelle Formen der Zusammenarbeit beschrieben, wonach die Beratungsstelle gelegentlich in anonymisierter Form Fälle mit ihr bespreche und das weitere Vorgehen diskutiere. Eine Beratungsstelle präzisiert zudem, dass sie in klaren Fällen die Meldung an die KESB durchaus auch auf die Gefahr hin vornehmen würde, dass sie die Mutter "verlieren" würden – nämlich wenn der Eindruck entstehe, dass sich das Kind gleichzeitig nicht ausreichend über die Beratungsmassnahmen der Mutter schützen lasse.

In Fällen von häuslicher Gewalt, in denen die Polizei intervenieren muss, öffnen sich gemäss Angaben der Gesprächsteilnehmenden andere Problemfelder. So mache die Polizei nach Interventionen zu häuslicher Gewalt gemäss Angaben mehrerer KESB-Mitarbeiter standardmässig eine Meldung i.S.v. Art. 75 Abs. 3 StPO an die KESB, sobald festgestellt wird, dass Kinder in der Familie leben würden. Ein KESB-Mitarbeiter hingegen berichtet von einem Rückgang der eingehenden Rapporte. Als Ursache dafür wird vermutet, dass eine Alarmierung der Polizei häufiger unterbleibe, da mittlerweile bekannt sei, dass in der Folge jeweils auch die KESB informiert werde.

Ein Beratungsstellenmitglied sieht betreffend die Umsetzung des Melderechts und der anschliessenden Zusammenarbeit noch Verbesserungsbedarf:

"Die Polizeimeldungen für häusliche Gewalt müssten, wenn Kinder betroffen sind, automatisch an die KESB gehen, das funktioniert noch nicht immer. Aber es funktioniert immer besser. Die KESB müsste dann ja eigentlich ein Verfahren eröffnen, die sagen aber häufig, wenn schon ein Strafverfahren am Laufen ist, wir warten jetzt einmal. Es kann also gewissermassen eine Art Verantwortungsdiffusion entstehen, wenn man nicht Gegensteuer gibt, diesen Fällen aktiv nachgeht und zusammenarbeitet."

Ebenso weisen zwei der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte in diesem Kontext darauf hin, dass bei Staatsanwaltschaften teilweise noch eine sehr hohe Schwelle bestehe, bevor diese eine Meldung gemäss Art. 75 Abs. 3 StPO an die KESB mache.

Mehrere Beratungsstellenmitglieder stören sich zudem daran, dass sie nur hinzugezogen würden, wenn das Opfer mit der Weiterleitung seiner Daten durch die Polizei einverstanden sei. Diesbezüglich orten denn auch mehrere Beratungsstellen gesetzlichen Änderungsbedarf, wie folgendes Zitat eines Beratungsstellenmitglieds aufzeigt:

"Sinnvoll wäre für uns eine Meldepflicht von der Polizei an uns und zwar nicht nur, wenn das Opfer einwilligt. So dass wir den Erstkontakt aufnehmen dürften und dann das Opfer allenfalls ablehnen könnte. Das würden wir besser finden, [...] weil wir einfach merken, dass je nach Polizist sehr unterschiedlich über die Opferhilfe informiert wird. Wir fänden es besser, wenn wir, die das Angebot wirklich kennen, es auch vorstellen dürften."

Auswirkungen der Etablierung der KESB

Die am Fokusgruppengespräch teilnehmenden Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und Beratungsstellen berichten einhellig von einer Verbesserung bzw. Professionalisierung der Kinderschutzbelange seit Einführung der KESB. So habe die Einführung der KESB etwa zu einer einheitlicheren Praxis betreffend Kinderschutzmassnahmen geführt, da manche Gemeinden früher aus Kostengründen auf die Anordnung bestimmter Massnahmen verzichtet hätten, was nun nicht mehr möglich sei.

Die KESB-Mitarbeitenden beschwerten sich indes über das falsche Bild, das vielerorts von der KESB kursiere. So würde sie oft fälschlicherweise als Stelle wahrgenommen, die immer gerade sofort reagiere und den Eltern allenfalls sogar die Kinder wegnehme. Dies sei fast nicht aus den Köpfen zu bringen. Die Mitarbeitenden wünschen sich, dass dieses ihrer Meinung nach unzutreffende Bild von der Arbeitsweise der KESB sowohl bei anderen Behörden als auch bei der Bevölkerung im Allgemeinen relativiert und korrigiert würde. Diesbezüglich wird von Opferanwältinnen und Opferanwälten aber darauf hingewiesen, dass die KESB gerade von Eltern nicht ganz zu Unrecht als mächtige Stelle wahrgenommen würde. Dies nicht zuletzt, weil gerade in Fällen häuslicher Gewalt die eingeleiteten Kinderschutzmassnahmen sehr oft auch Konsequenzen für den nicht gewalttätigen Elternteil hätten. Hier sei von grosser Bedeutung, wie die KESB auftrete, ob als Unterstützung oder Drohung. Die KESB könne nicht den Anspruch haben, als eine Art niederschwellige Beratungsstelle wahrgenommen zu werden, zumal sie letztlich doch sehr weitgehende Eingriffsbefugnisse habe.

Zusammenarbeit zwischen KESB und der Beratungsstellen in Fällen häuslicher Gewalt

Die Zusammenarbeit von KESB und Beratungsstellen wird gerade im Kontext der häuslichen Gewalt und davon mitbetroffenen Kindern von beiden Seiten als teilweise schwierig beschrieben. Gemäss Aussagen der KESB-Mitarbeitenden liege dies nicht zuletzt daran, dass die KESB und die Beratungsstellen mit unterschiedlichen Ansätzen arbeiten würden. Während die Beratungsstellen mit einer "Täter-Opfer-Logik" und deshalb auch eindeutig parteilich arbeiten würden, herrsche bei den Kinderschutzbehörden ein systemischer Ansatz vor, welcher gerade in Fällen von häuslicher Gewalt das (Familien-)System als Ganzes im Auge habe und nach Massnahmen suche, welche das System als Ganzes und nicht bloss das Opfer stützen. Dass KESB und Beratungsstellen mit unterschiedlichen Ansätzen arbeiten, wird auch bei Beratungsstellen registriert, wie folgendes Zitat aufzeigt:

"Ich habe den Eindruck, die KESB ist zurückhaltend mit ihrem Stufensystem. Sie beginnt sehr niederschwellig und wartet teilweise relativ lange, bis eine massive Intervention stattfinden muss, sie wendet quasi ein Treppensystem an. Aus der Opferperspektive wäre es meiner Ansicht nach bei Kindern oder Jugendlichen teilweise sinnvoller, mit einer relativ starken Intervention anzufangen und diese dafür ziemlich schnell wieder abzubauen."

Die divergierenden Arbeits- und Denkweisen der beiden Stellen würden einander gemäss Angaben einer KESB-Mitarbeitenden gerade in Fällen häuslicher Gewalt gelegentlich zuwiderlaufen, etwa wenn die Beratungsstellen den Datenschutz und ihre Schweigepflicht (in der Regel gegenüber der Mutter als "Hauptopfer") derart ernst nehmen würden, dass dadurch die umfassende Abklärung des kinderschutzrelevanten Sachverhaltes durch die KESB erschwert würde. Eine Mitarbeiterin einer KESB spitzt das so zu:

"Es gibt Fälle, bei denen das erwachsene Opfer sagt, ich nehme die Unterstützung der Opferhilfe wahr, ist das für mich ein verlorener Fall. [...] Dann kann ich nur noch beten, dass die Opferhilfestelle gut hinschaut und so gut arbeitet, dass auch diese Kinder geschützt sind. Von uns sind sie dann weg, jedenfalls wenn die Situation nicht massiv krass ist."

Nicht wenige der Gesprächsteilnehmenden äussern deshalb generell den Wunsch nach einem vermehrt stattfindenden und verbesserten Wissensaustausch und mehr Verständigung untereinander, um den Kinderschutz ausreichend gewährleisten zu können. So wird mehrmals sowohl seitens der KESB als auch der Beratungsstellen der Wunsch nach einem Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich häusliche Gewalt – etwa in Form von runden Tischen zur gemeinsamen Besprechung von Kinderschutzfragen – geäussert. Während entsprechende

Gefässe teilweise bereits in den Kantonen existieren, würden anderswo die Ressourcen dazu fehlen, wie ein KESB-Mitarbeiter ausführte:

"Also im [Kanton] haben wir auch so einen runden Tisch zum Thema häusliche Gewalt gehabt. Jetzt ist dieses Gefäss aufgrund fehlender Finanzen eingestellt worden. Der Vorteil ist gewesen, neben dem Kennenlernen anderer Beteiligter [...], dass man auch anhand von konkreten Situationen die Zusammenarbeit verbessern konnte. Man hat zwar nicht den einzelnen Fall angeschaut, aber man hat Beispiele gehabt, bei denen es nicht optimal gelaufen ist und konnte diese diskutieren. Aus diesen Situationen hat man an der Zusammenarbeit immer sehr viel, auch ganz konkret im Alltag, verbessern können."

4.3.2. Interpretation

Eigene Opferstellung von Kindern als indirekte Opfer häuslicher Gewalt

Mehrere Beratungsstellen schlagen vor, dass künftig von häuslicher Gewalt indirekt betroffene Kinder nicht mehr nur als "Angehörige eines Opfers" im Sinne von Art. 1 Abs. 2 OHG gelten, sondern gesetzlich eine eigene Opferstellung erhalten sollten. Damit würde zwar zunächst dem von den Beratungsstellen ebenfalls geäußerten Wunsch entsprochen, wonach indirekt betroffene Opfer häuslicher Gewalt von den involvierten Akteuren auch wirklich als Opfer wahrgenommen und anerkannt werden sollten. Es bleibt indes unklar, inwiefern diese eigene, vom Hauptopfer losgelöste Opferstellung tatsächlich zu einer Verbesserung der Lage von indirekten Opfern häuslicher Gewalt führen sollte. Anders als von den Beratungsstellen erhofft, würde die Abhängigkeit der Opferstellung des Kindes von derjenigen des Hauptopfers bestehen bleiben – man kommt nicht darum herum zu überprüfen, ob die Opferstellung des "Hauptopfers" gegeben ist und somit tatsächlich ein Fall häuslicher Gewalt vorliegt, von der das Kind mitbetroffen sein könnte.

Weiter wäre eine solche Ausdehnung des Opferbegriffes systemwidrig und würde allenfalls dazu führen, dass konsequenterweise auch anderen Tatzeugen eine eigene Opferstellung zugestanden werden müsste, womit der Opferbegriff über die Massen strapaziert würde. Insgesamt ist daher nach Ansicht des Evaluationsteams die aktuelle gesetzliche Grundlage ausreichend, wonach von häuslicher Gewalt indirekt betroffene Kinder als Angehörige nach Art. 1 Abs. 2 OHG gelten und als solche Anspruch auf opferhilferechtliche Leistungen haben.

Erkennung der (Mit-)Betroffenheit von Kindern in Fällen häuslicher Gewalt durch Behörden

Das Unterstützungsangebot der Opferhilfe für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und Jugendliche macht nur Sinn, wenn diese von den Beratungsstellen auch erreicht werden können. Zentral erscheint daher eine konsequente und allenfalls sogar schweizweit einheitliche Umsetzung der Informationspflicht der Behörden über die Opferhilfe. In diesem Kontext ist auch der Vorschlag der Beratungsstellen zu sehen, Art. 305 StPO dahingehend abzuändern, dass die Polizei eine Meldepflicht gegenüber den Beratungsstellen hätte, worauf diese dann das Opfer kontaktieren könnten. Dieser Vorschlag greift die Befürchtungen hinter dem Postulat Fehr 13.3881 auf, wonach aufgrund der restriktiven Datenschutzbestimmungen Kinder oft nicht die nötige Unterstützung erhalten würden, da die Daten der Kinder in vielen Fällen mangels Einwilligung der Mutter nicht an Beratungsstellen weitergeleitet werden könnten. Aus Datenschutzgründen dürfte dieser Vorschlag dennoch abzulehnen sein. Zudem muss an dieser Stelle betont werden, dass die Beratungsstellen als eine *freiwillige* Anlaufstelle für Opfer konzipiert sind, deren Beratungsangebot den Opfern nicht aufgedrängt werden kann und soll. Sind indes Kinder involviert – ob als direkt oder indirekt Betroffene von häuslicher Gewalt – haben die Strafverfolgungsbehörden ohnehin die Pflicht, die KESB zu informieren, die gegebenenfalls Kinderschutzmassnahmen anordnen kann.

Bei der Umsetzung dieser Meldepflicht der Strafverfolgungsbehörden orten die Akteure aus der Praxis allerdings noch Verbesserungspotential, insbesondere hinsichtlich einer konsequenten Weiterleitung entsprechender Rapporte an die KESB. Es erscheint hierbei zentral, dass sämtliche Behörden und Institutionen des gesamten Interventions- und Hilfesystems laufend für kindliche Mitbetroffenheit bei häuslicher Gewalt sensibilisiert werden.

Zusammenarbeit

Speziell im Bereich der häuslichen Gewalt läuft der Schutz der Kinder oft über mehrere Schienen und unter Beteiligung unterschiedlicher Institutionen. Damit aufgrund der Beteiligung mehrerer Stellen an einem Fall keine Verantwortungsdiffusion entstehen kann, ist nach Aussagen der Gesprächsteilnehmenden auch hier die Zusammenarbeit besonders wichtig. Um diese Zusammenarbeit zu fördern, erscheint die Errichtung eines regelmässig stattfindenden und von allen Stellen frequentierten Austauschgefässes als sinnvoll, wofür die Kantone entsprechende Ressourcen bereitstellen sollten (siehe dazu auch Modul 4 [inkl. Empfehlung]).

4.4. Kinder als Opfer im Strafverfahren

Ausgangslage dieses Abschnitts bilden erneut die bereits erwähnten politischen Vorstösse von Nationalrätin Jacqueline Fehr (Postulat 13.3881; Interpellation 13.3811) und von Nationalrätin Doris Stump (Postulat 05.3694), die einen stärkeren Schutz von Kindern als Opfer anstreben. Darin wurde der Bundesrat beauftragt herauszuarbeiten, ob und mit welchen gesetzlichen Anpassungen (insbesondere im OHG und der StPO) die Position des Kindes als Opfer von Gewalt gestärkt werden kann.

Die StPO anerkennt das Kind als besondere Opfergruppe und sieht daher bei Kindern als Opfer besondere Bestimmungen sowie Schutzmassnahmen vor (siehe Art. 154 StPO). Entgegen den früheren OHG-Bestimmungen ist nicht mehr das Alter zur Tatzeit, sondern jenes bei den Verfahrenshandlungen massgebend. Art. 75 Abs. 2 StPO sieht zudem vor, dass die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, die Vormundschafts- bzw. Kindesschutzbehörde über eingeleitete Strafverfahren und Strafentscheide zu informieren, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist. Art. 75 Abs. 3 StPO sieht über Abs. 2 hinausgehende Massnahmen vor, wenn Minderjährige beteiligt sind. Danach sind die Kindesschutzbehörden unverzüglich zu informieren, sobald eine entsprechende Strafverfolgung in Gang ist bzw. eine weitere Massnahme erforderlich ist. Die Einsetzung einer Rechtsvertretung zur Wahrung der Rechte der Opfer im Strafverfahren kann eine solche Kindesschutzmassnahme sein.

4.4.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Wie wirken sich die in der StPO vorgesehenen Massnahmen zum Schutz von Kindern auf diese aus?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die Fragen waren für die kantonalen Polizeikorps ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine vierstufige Skala verwendet (1=ausreichend, 4=nicht ausreichend). Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Möglichkeit zur Befragung von Kindern durch speziell ausgebildete Personen

Gemäss eigenen Angaben verfügen alle kantonalen Polizeikorps (100%), ungefähr drei Viertel der Jugendanwaltschaften (78.9%), etwas über die Hälfte der Staatsanwaltschaften (55%), ein Drittel der Jugendgerichte (33.3%) und fünf Strafgerichte (8.2%) über speziell ausgebildete Personen zur Befragung von Kindern.

Fälle, in denen besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer nicht getroffen werden

Nur wenige behördliche Akteure antworten, es gebe bei ihnen Fälle, in denen besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) nicht getroffen werden (Polizei: 11.5%; Staatsanwaltschaft: 10%; Jugendanwaltschaft: 15.8%; Strafgerichte: 1.7%; Jugendgerichte: 0%).

Es werden drei Gründe dafür genannt, dass die besonderen Massnahmen in diesen Fällen nicht getroffen wurden: Erstens, dass die Gefahr der schweren psychischen Belastung nicht vorgelegen habe (vor allem bei über 15-jährigen Kindern als Opfer). Zweitens, dass mit dem Einverständnis des Kindes bzw. des Kindesvertreters auf die Teilnahme des Spezialisten verzichtet worden sei.⁴³ Drittens, dass die Einvernahme kurzfristig anberaumt hätte werden müssen.

Entsprechende Beobachtungen von Beratungsstellen und Anwältinnen bzw. Anwälte

Die Angaben decken sich weitgehend mit den Angaben der Behörden: 8 Beratungsstellen (n=30; 26.7%), 19 Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte (n=96; 19.8%) und 1 Strafverteidiger (n=14; 7.1%) geben an, sie hätten Fälle beobachtet, in denen die besonderen Massnahmen nicht getroffen worden seien. Bei sechs Beratungsstellen bezieht sich die Beobachtung auf die kantonalen Polizeikörpers, bei vier auf eine Staatsanwaltschaft und bei einer auf ein Gericht (Mehrfachnennungen waren möglich).

Die Beratungsstellen nennen als Gründe dafür, es habe die Gefahr der schweren psychischen Belastung nicht vorgelegen, Einvernahmen hätten kurzfristig anberaumt werden müssen, die Infrastruktur (Videoübertragung) habe gefehlt, die befragende Person sei nicht genügend geschult gewesen und es habe eine wiederholte Befragung stattfinden müssen, um sich ein Bild vom Opfer machen zu können. Die Opferanwältinnen und Opferanwälte führen als Gründe an, es gebe teilweise sprachliche Schwierigkeiten und in einem Fall sei die Polizistin zur Vertrauensperson des Kindes geworden.

Umsetzung des Rechts auf Nicht-Konfrontation bei Kindern als Opfer⁴⁴

Die Behörden setzen die von ihnen gewählten Massnahmen, um das Recht auf Nicht-Konfrontation und die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person zu wahren, in folgende Rangordnung:

- Besonders oft würden die Behörden das Recht auf Nicht-Konfrontation bei Kindern als Opfer dadurch sicherstellen, dass *audiovisuelle Liveübertragungen* der Befragung in einen separaten Raum veranlasst würden. In diesem Fall würden die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person dadurch gewahrt, dass diese die Möglichkeit habe, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen.
- Am zweithäufigsten würden sich die Behörden *audiovisueller Aufzeichnungen* der Befragungen behelfen, mit der Möglichkeit der beschuldigten Person zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen. Ausnahme sind die Strafgerichte, die an zweiter Stelle *Befragungen in Abwesenheit* der beschuldigten Person durchführen.
- Seltener würden die Behörden *Befragungen in Abwesenheit* der beschuldigten Person durchführen. Die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person würden dabei dadurch gewahrt, dass diese Befragung in Anwesenheit deren Verteidigung stattfinde.
- Am wenigsten häufig würden die Behörden die Rechte aller Parteien wahren, indem den Parteien die Möglichkeit zur *Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll* inkl. anschliessender (schriftlicher) Ergänzungsfragen gegeben werde.
- Einige Behörden kombinierten und/oder modifizierten die aufgeführten Massnahmen je nach Einzelfall.
- Ein Teil der Behörden weist schliesslich darauf hin, dass sie noch keine Anwendungsfälle gehabt hätten.

Bewertung der aufgeführten Massnahmen durch die verschiedenen Behörden

Die Behörden bewerten die *audiovisuelle Liveübertragung* mit der Möglichkeit, Ergänzungsfragen unmittelbar zu stellen, durchgehend am besten (M: 1.29-1.50, SD: 0.63-0.91; Abweichungen der Jugendanwaltschaften [M: 1.88, SD: 1.22]). Ähnlich gut beurteilen sie die *audiovisuelle Aufzeichnung* mit der Möglichkeit, Ergänzungsfragen

⁴³ Dieses Vorgehen ist indes nicht rechtskonform, vgl. Art. 154 Abs. 4 Bst. d StPO.

⁴⁴ Zur Umsetzung des Rechts auf Nicht-Konfrontation allgemein und speziell bei Erwachsenen als Opfer, siehe 5.3.

gen zeitlich versetzt zu stellen (M: 1.42-1.63, SD: 0.61-0.88). Etwas weniger gut schneiden ab die *Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll* mit der Möglichkeit, anschliessend (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen (M: 1.67-1.85, SD: 0.91-1.15; Abweichung der Strafgerichte [M: 2.13, SD 1.05]) und die *Befragung in Abwesenheit* der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit der Verteidigung (M: 1.62-1.83, SD: 0.91-1.07; Abweichungen der Jugendanwaltschaften [M: 2.24, SD: 1.20]).

Es werden vor allem folgende *anderen Massnahmen* genannt, die bei Kindern als Opfer verwendet werden:

- Der Verteidigung werde nur ein indirektes Fragerecht über die Verfahrensleitung bzw. die befragende Person gewährt.
- Nur die Verteidigung, nicht aber die beschuldigte Person, dürfe im Raum anwesend sein, in den die Befragung audiovisuell übertragen werde.
- Es würden keine erneuten Befragungen erfolgen.
- Die Befragung würden durch Fachpersonen durchgeführt (speziell ausgebildete Behördenmitglieder, Psychologen, KESB, Fachpersonal Beratungsstellen).

Eine Jugendanwaltschaft merkt an, das Recht auf Nicht-Konfrontation kollidiere mit dem absoluten Anspruch der beschuldigten Person, mindestens einmal im Verfahren Ergänzungsfragen an die Belastungsperson stellen zu können. Werde dieser absolute Anspruch verletzt, seien gemachte Aussagen der Opfer nicht verwertbar. Die Beratungsstellen könnten Opfer enger auf den Strafprozess vorbereiten und aufklären.

Eine Staatsanwaltschaft meint, von schriftlichen Einvernahmen sei nichts zu halten, da damit keinerlei Unmittelbarkeit gegeben sei. Eine andere Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, es sei eine klare gesetzliche Regelung anzustreben, dass die Aussage eines Kindes auch dann verwertbar sei, wenn die beschuldigte Person nicht direkt bei der Einvernahme dabei sein könne, also auch nicht in einem anderen Raum mit audiovisueller Liveübertragung. Ähnlich führt eine weitere Staatsanwaltschaft an, die Anwesenheit der Verteidigung sei ausreichend, um die Teilnahmerechte der beschuldigten Person zu wahren. Auf das Recht zur persönlichen Konfrontation sei zu verzichten.

Bewertung der angeordneten Massnahmen durch Beratungsstellen und Opferanwältinnen und Opferanwälte

Die Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte sind gegenüber den zu bewertenden Massnahmen allgemein kritischer eingestellt als die Behörden: Die Beratungsstellen (M: 2.61, SD: 1.16) und Opferanwältinnen und Opferanwälte (M: 2.11, SD: 1.17) beurteilen die *audiovisuelle Liveübertragung* bei Kindern als Opfer mit am schlechtesten, im Gegensatz zu den Behörden, welche diese Massnahme durchschnittlich am besten bewerten. Ähnlich bewerten Beratungsstellen (M: 2.39, SD: 1.12) und Opferanwältinnen und Opferanwälte (2.19, SD: 1.19) die *Befragung in Abwesenheit*. Besser schätzen sie die *Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll* (M: 1.95, SD: 0.89 [Beratungsstellen]; M: 1.66, SD: 0.89 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]) und am besten die *audiovisuelle Aufzeichnung* (M: 1.71, SD: 1.12 [Beratungsstellen]; M: 1.60, SD: 0.75 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]) ein.

Allgemein fordern mehrere Opferanwältinnen und Opferanwälte, dass bei Kindern als Opfer in jeder Hinsicht besonders vorsichtig vorzugehen sei (etwa bei der Befragung selbst, aber auch bei der räumlichen und zeitlichen Organisation). Das Problem liege darin, dass es gerade für ein Kind einen enormen Stressfaktor darstelle, wenn die Verteidigung, die beschuldigte Person und/oder weitere Personen zuhörten oder Einsicht in die Einvernahme bekämen. Wichtig sei daher Transparenz und Offenheit gegenüber dem Kind. Das Kind müsse altersgemäss darüber informiert werden, dass es nicht zur Aussage verpflichtet sei (Art. 178 lit. b StPO i.V.m. 180 Abs. 1 StPO gehe wohl vor Art. 180 Abs. 2 StPO, besonders dann, wenn das Kind noch so klein sei, dass es sich nicht selber als Privatklägerschaft konstituieren könne).

Aus ähnlichen Erfahrungen leitet sich wohl auch die kritische Haltung der Beratungsstellen gegenüber der audiovisuellen Liveübertragung ab, die eine der Beratungsstellen treffend zum Ausdruck bringt:

"Eine audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit der beschuldigten Person und dem Opfer führt bei betroffenen Kindern und Jugendlichen zu einem grossen psychischen Stress, da sie wissen, dass die angeschuldigte Person sie sehen und hören kann. Vor allem bei innerfamiliären Straftaten kann es durchaus vorkommen, dass Kinder und Jugendliche nicht in der Lage sind, weitere Aussagen zu machen, da sie sich vor den Konsequenzen durch die angeschuldigte Person fürchten. Es erscheint mir sinnvoll, dass bei einer solchen Konfrontationseinvernahme die angeschuldigte Person das Opfer wenigstens nicht sehen kann."

Eine weitere Beratungsstelle und ein Opferanwalt schlagen als sinnvolle Massnahmen spezialisierte Kinderanwältinnen und Kinderanwälte mit pädagogischen Grundkenntnissen vor; der Opferanwalt zudem die Einführung von Opferanwälten erster Stunde, insbesondere zur Begleitung und Betreuung des Opfers anlässlich der ersten (Video-)Befragungen und zur Erklärung des Strafverfahrens im Allgemeinen (siehe dazu 5.5).

Ein anderer Opferanwalt meint, dass die Anwesenheit der Verteidigung in den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt werde. Die direkte Konfrontation mit dem Kind sei sehr problematisch und unterscheide sich stark von der einfachen Anwesenheit im Übertragungsraum.

Einschätzungen der Auswirkungen auf die Rechte der beschuldigten Person⁴⁵

Bemerkenswert ist bezüglich der Auswirkungen der besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) insbesondere, dass die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger die Massnahmen in derselben Rangfolge analog der Opferanwältinnen und Opferanwälte bewerten, jedoch deutlich schlechter (M: 2.00, SD: 0.89 bzw. M: 1.33, SD: 0.69 [*audiovisuelle Liveübertragung*]; M: 2.62, SD: 1.12 bzw. M: 1.92, SD: 1.06 [*Befragung in Abwesenheit*]; M: 3.08, SD: 0.79 bzw. M: 1.92, SD: 0.98 [*audiovisuelle Aufzeichnungen*]; M: 3.23, SD: 1.17 bzw. M: 2.39, SD: 1.12 [*Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll*]).

Tabelle 5 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich verschiedener Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer im Strafverfahren.

⁴⁵ Vier Antwortmöglichkeiten: 1=ausreichend; 4=nicht ausreichend.

Tabelle 5: Ampeldarstellung Einschätzungen verschiedener Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer im Strafverfahren

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Befragung in Abwesenheit (Effekte auf Opfer)	Positive Tendenz	Unentschieden/Neutral	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Unentschieden/Neutral	Positive Tendenz	
Einsichtnahme in Einvernahmeprotokoll (Effekte auf Opfer)	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	
Audiovisuelle Aufzeichnung (Effekte auf Opfer)	Positive Haltung	Positive Haltung	Positive Haltung	Positive Haltung	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Haltung	
Audiovisuelle Liveübertragung (Effekte auf Opfer)	Positive Haltung	Positive Tendenz	Positive Haltung	Positive Haltung	Positive Haltung	Unentschieden/Neutral	Positive Tendenz	
Befragung in Abwesenheit (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)							Positive Tendenz	Unentschieden/Neutral
Einsichtnahme in Einvernahmeprot. (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)							Positive Tendenz	Unentschieden/Neutral
Audiovisuelle Aufzeichnung (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)							Positive Tendenz	Unentschieden/Neutral
Audiovisuelle Liveübertragung (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)							Positive Haltung	Positive Tendenz
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG=Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.		Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60						
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

4.4.2. Auswertung Fokusgruppeninterviews

Unterfrage
Wie wirken sich die in der StPO vorgesehenen Massnahmen zum Schutz von Kindern auf diese aus?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Es wurden zwei Fokusgruppengespräche mit Opferanwältinnen und Opferanwälte (n=4) und Beratungsstellen (n=5) durchgeführt. Die Fokusgesprächsgruppe mit Mitarbeitenden einer KESB (n=5) wurden zu den strafprozessualen Themen <i>nicht</i> befragt.

Die am Fokusgruppengespräch teilnehmenden Opferanwältinnen und Opferanwälte erachten die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern als Opfer grundsätzlich als ausreichend. Soweit es in der Praxis Schwierigkeiten im Hinblick auf Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer gebe, sei dies in erster Linie auf eine mangelhafte Umsetzung des Gesetzes zurück zu führen und nicht darauf, dass das Gesetz keinen hinreichenden Schutz biete.

Diese Einschätzung wird von den am Fokusgruppengespräch teilnehmenden Beratungsstellen weitgehend geteilt, wobei die Aussagen der Beratungsstellen weniger einstimmig ausfallen als diejenigen der Opferanwältinnen und Opferanwälte.

Schwierigkeiten werden sowohl von den Opferanwältinnen und Opferanwälten als auch von den Beratungsstellen in erster Linie bei der Durchführung einer Einvernahme unter Wahrung der Teilnahmerechte der beschuldigten Person verortet. Werde das Teilnahmerecht der beschuldigten Person durch eine audiovisuelle Liveübertragung der Einvernahme gewährt, so könne das Wissen darum, dass die beschuldigte Person mithört, insbesondere für kleinere Kinder eine enorme Belastung darstellen. Ein Opferanwalt führt aus, es komme vor, dass Kinder nicht mehr aussagen wollten, wenn sie wüssten, dass die beschuldigte Person oder dessen Anwalt mithöre. Eine Opferanwältin weist jedoch darauf hin, dass beim Verzicht auf eine Liveübertragung eine weitere Einvernahme angesetzt werden müsse, damit der beschuldigten Person zur Wahrung der Teilnahmerechte die

Möglichkeit gegeben werden könne, Ergänzungsfragen zu stellen. Es bestehe also insofern ein Dilemma, als zwischen der Belastung einer zweiten Einvernahme und der aus dem Wissen um die Anwesenheit der beschuldigten Person resultierenden Belastung zu entscheiden sei. Ein Opferanwalt weist hinsichtlich der Wahrung der Teilnahmerechte der beschuldigten Person sodann darauf hin, dass eine Einschränkung dergleichen aus rechtsstaatlichen Gründen nicht zur Diskussion stehen dürfe. Eine Opferanwältin hält fest, dass es für diese Problematik keine allgemeingültige Lösung gebe. Vielmehr müsse stets nach einer einzelfallgerechten Lösung gesucht werden. Dafür biete das geltende Gesetz einen hinreichenden Rahmen. Die Problematik betreffe also in erster Linie die Umsetzung der geltenden Bestimmungen. Von verschiedenen Gesprächsteilnehmenden wird erwähnt, dass im Hinblick auf eine einzelfallgerechte Umsetzung in der Praxis jeweils viel davon abhängen, ob und inwieweit die Verfahrensleitung für Kinderschutzbelange sensibilisiert sei. Leider sei dies aber bei vielen Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten und Polizistinnen bzw. Polizisten noch immer nicht der Fall. Ein Opferanwalt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch eine altersgerechte Aufklärung des Opfers unter Umständen bereits viel gewonnen werden könne. Gerade bei kleineren Kindern sei es nicht zielführend, ihnen ausführlich darzulegen, wer alles an der Einvernahme teilnehme und zuhöre.

Die Aussagen der Beratungsstellen stimmen mit denjenigen der Opferanwältinnen und Opferanwälte insofern überein, als auch sie die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern als Opfer mehrheitlich für ausreichend halten. Die Schwierigkeiten in der Praxis seien demnach auf eine teilweise mangelhafte Umsetzung des Gesetzes zurück zu führen. Die Beratungsstellen fokussieren in ihren Aussagen dabei in erster Linie auf die Frage, ob und inwieweit die Einvernahmen von Kindern durch geschulte Fachpersonen vorgenommen werde. Eine Beratungsstelle kritisierte, dass die gegenwärtige Bestimmung vorsehe, dass ein Kind nur unter bestimmten Bedingungen zwingend von einer geschulten Fachperson einzuvernehmen sei.

Einig waren sich die Beratungsstellen und die Opferanwältinnen und Opferanwälte schliesslich darüber, dass eine allfällige Einführung einer gesetzlichen Differenzierung nach Altersgruppen bei Kindern als Opfer abzulehnen sei. Vielmehr müsse jeweils auf den Einzelfall abgestellt werden und entsprechende Massnahmen getroffen werden.

4.4.3. Interpretation

Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte scheinen gemäss den Daten aus den schriftlichen Befragungen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer nach Art. 154 StPO in den meisten Fällen, in denen Kinder betroffen sind, anzuordnen. Gestützt auf die vorliegende Datenlage kann festgehalten werden, dass die Einschätzung, es bestehe *keine* Gefahr einer schweren psychischen Belastung, offenbar zurückhaltend getroffen wird.

Mit Ausnahme der kantonalen Polizeikörper verfügen jedoch nicht alle Behörden über speziell ausgebildetes Personal zur Befragung von Kindern. Inwiefern dieser Umstand dazu führt, dass die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer nach Art. 154 StPO im Einzelfall nicht vollständig umgesetzt werden können, lässt sich indes aufgrund der quantitativ erhobenen Daten nicht abschliessend feststellen. Es liegen jedoch Rückmeldungen vor, wonach in Einzelfällen die Einvernahme offenbar nicht durch eine geschulte Fachperson durchgeführt worden sei.

Auffallend ist, dass die Art und Weise der Wahrung der Teilnahmerechte der beschuldigten Person bei Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer nach Art. 154 StPO sehr unterschiedlich beurteilt wird. Die audiovisuelle Liveübertragung der Einvernahme wird von den Behörden mit Blick auf die Interessen des Opfers am positivsten bewertet und am häufigsten durchgeführt. Bei den Beratungsstellen und den Opferanwältinnen und Opferanwälten wird diese Massnahme in der schriftlichen Befragung hingegen am schlechtesten beurteilt. Auch im Rahmen der Fokusgruppengespräche geht die Kritik dahin, dass das Wissen darum, dass die beschuldigte Person zuschauen, eine enorme Belastung für das Kind darstelle. Uneinigkeit besteht bei den Opferanwältinnen und Opferanwälten aber offenbar darüber, ob und inwiefern das Kind über die Anwesenheit der beschuldigten Person informiert werden soll. Zwar wird in beiden Fällen eine altersgerechte Aufklärung des Kin-

des gefordert, doch in einem Fall wird kritisiert, dass die Kinder zu wenig umfassend informiert würden, während im anderen Fall gerade das Gegenteil kritisiert wird.⁴⁶

Im Hinblick auf die Wahrung der Teilnahmerechte der beschuldigten Person bei Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer nach Art. 154 StPO ist zu beachten, dass hierbei mehrere widerstreitende Interessen aufeinanderprallen, wobei bereits seitens des Kindes verschiedene Interessen existieren, die zumindest potentiell miteinander in Konflikt stehen können. Gemeint ist einerseits das Interesse an Wahrheitsfindung bzw. der Verurteilung der schuldigen Person und andererseits das Interesse daran, im Rahmen des Strafverfahrens nicht abermals traumatisiert zu werden (sog. sekundäre Viktimisierung). Dieser Konflikt lässt sich indes nicht auf Kosten des Konfrontationsrechtes der beschuldigten Person lösen, da die Nichtgewährung dieses Rechtes die Unverwertbarkeit der Einvernahme zur Folge hätte (Art. 147 Abs. 4 StPO), was wiederum nicht im Interesse des Opfers wäre. In der Praxis müssen daher die widerstreitenden Interessen des Kindes stets anhand der Umstände des Einzelfalles gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist zu beachten, dass es mitunter bei kleinen Kindern im Einzelfall angemessen sein kann, das Kind nicht umfassend über die anwesenden Personen zu informieren. Diesbezüglich wäre eine weitere Sensibilisierung bei den Staatsanwaltschaften und Polizeikorps wünschenswert.

Im Hinblick auf den in der schriftlichen Befragung formulierten Vorschlag, wonach spezialisierte Kinderanwältinnen und Kinderanwälten mit pädagogischen Grundkenntnissen wünschenswert seien, ist festzuhalten, dass es den Anwältinnen und Anwälten grundsätzlich freisteht, sich entsprechend weiterzubilden.

4.4.4. Empfehlungen

Zusammenfassend ermöglicht nach Ansicht des Evaluationsteams Art. 154 StPO eine einzelfallgerechte Anwendung der besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer. Insofern besteht hinsichtlich des Gesetzes kein Änderungsbedarf.

Das Evaluationsteam empfiehlt, die Sensibilisierung der Polizei, der Staatsanwaltschaft und insbesondere auch der Gerichte für eine altersgerechte Umsetzung der in Art. 154 StPO vorgesehenen Massnahmen zum besonderen Schutz von Kindern als Opfer zu verstärken (Informationsmaterial, Schulung etc.).

Das Evaluationsteam empfiehlt, dass Befragungen von Kindern ausschliesslich durch spezialisierte Fachpersonen vorgenommen werden.

⁴⁶ Eine der Meinungen wird im Rahmen der schriftlichen Befragung geäussert, während die Gegenmeinung von einem Teilnehmer der Fokusgruppengespräche vertreten würde.

5. Auswirkungen der StPO auf die Opfer (Modul 2)

Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) in Kraft getreten. Damit sind zum einen die bestehenden kantonalen Strafprozessordnungen ersetzt worden, was je nach bisheriger kantonomer Regelung zu opferrelevanten Änderungen der Verfahrenspraxis führte. Zum anderen wurden die Schutz- und Verfahrensbestimmungen der Art. 34-44 OHG in die StPO überführt.⁴⁷ Abgesehen von Schutz- und Beteiligungsrechten enthält die StPO weitere Bestimmungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Opfer auswirken, so beispielsweise die Bestimmungen zum Strafbefehlsverfahren, zum abgekürzten Verfahren, zur anwaltlichen Vertretung, zur unentgeltlichen Rechtspflege, zur Konstituierung als Privatklägerschaft sowie zur Kostentragung.⁴⁸

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) befasste sich in ihrem Kurzbericht vom 1. Juli 2014 mit den Auswirkungen der schweizerischen Strafprozessordnung auf die Opferrechte und formulierte Empfehlungen, die insbesondere auch für die vorliegende Evaluation relevant sind.⁴⁹ Auch führte das Bundesamt für Justiz bei verschiedenen Akteuren Umfragen zur Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person durch. Aus dem Ergebnis dieser Umfragen ergeben sich weitere beachtenswerte Fragestellungen.⁵⁰ Die übergreifende Evaluationsfrage des Moduls und die einzelnen Unterfragen wurden denn auch unter anderem gestützt auf diese Berichte formuliert. Dementsprechend wurden die verschiedenen Akteure zum einen hinsichtlich ihrer allgemeinen Einschätzung der Auswirkungen der StPO auf die Opfer, zum anderen spezifisch hinsichtlich ihrer Einschätzung bestimmter Schutz- sowie Beteiligungsrechte und anderer opferrelevanter Regelungen der StPO befragt. Den Akteuren wurde zudem in der Regel die Möglichkeit gegeben, zu den Themenbereichen auch offen zu antworten und selbst Verbesserungsvorschläge zu äussern. Die teils detaillierten Vorschläge der Akteure zur Verbesserung der Opferstellung im Strafverfahren werden auszugswise wiedergegeben und in die Diskussion aufgenommen.

Als Opfer gilt eine geschädigte Person gemäss Art. 115 StPO, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt worden ist (Art. 116 StPO). Ein Opfer ist mit anderen Worten eine qualifiziert geschädigte Person. Da es im Strafprozess nicht um die Inanspruchnahme aufwändiger staatlicher Leistungen geht, sondern bloss um die Gewährung bestimmter Schutz- und Informationsrechte, sind nicht allzu hohe Anforderungen an den Nachweis einer erheblichen Integritätsbeeinträchtigung zu stellen. Insbesondere im Kernbereich der schweren Gewalt- und Sexualdelikte genügt am Anfang des Strafverfahrens eine entsprechende Behauptung des Opfers. Im Grenzbereich hingegen, d.h. da wo die Integritätsbeeinträchtigung aufgrund der Straftatart nicht selbstverständlich ist (etwa bei Tätlichkeiten), muss sie aufgrund der konkreten, objektiv feststellbaren Umstände zumindest plausibel erscheinen.⁵¹ Diese Einschränkung erscheint angesichts des Preises gerechtfertigt, den die entsprechenden Opferschutzrechte unter organisatorischen Gesichtspunkten und hinsichtlich der möglichen Einschränkung der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person haben.⁵²

Da es sich beim Opfer gemäss Art. 116 StPO um eine qualifiziert geschädigte Person handelt, stehen dem Opfer sämtliche Rechte einer geschädigten Person zu (vgl. Art. 105 Abs. 2 StPO, umfasst etwa das Recht auf Akteneinsicht, damit die geschädigte Person sich für oder gegen eine Konstituierung entscheiden kann; zudem das Recht, sich gemäss Art. 118 ff. StPO als Privatklägerschaft zu konstituieren) sowie zusätzlich die besonderen Opferrechte (insbesondere Schutz- und Informationsrechte) gemäss der nicht abschliessenden Liste in Art. 117 StPO, dessen Aufzählung um Art. 68 Abs. 4, Art. 122 Abs. 2, Art. 125 Abs. 1, Art. 126 Abs. 4 und Art. 214 Abs. 4 StPO zu ergänzen ist. Sofern das Opfer sich als Privatklägerschaft gemäss Art. 118 StPO konstituiert, stehen ihm zusätzlich die diesbezüglichen Parteirechte zu.

⁴⁷ Im Rahmen dieser Überführung der Bestimmungen vom OHG in die StPO sind die opferrelevanten Verfahrensbestimmungen teilweise modifiziert worden, wobei es sowohl zu Erweiterungen als auch zu Einschränkungen von Opferrechten gekommen ist. Siehe dazu ausführlich SCHORER (2015); SCHWANDER (2013), S. 348.

⁴⁸ Siehe dazu etwa SCHWANDER (2010), S. 60 ff.; SCHWANDER (2013), S. 347 f.

⁴⁹ Kurzbericht SODK (2014).

⁵⁰ Siehe Bundesamt für Justiz (2014d).

⁵¹ Vgl. MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), Art. 116 N. 14 f.

⁵² Vgl. MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), Art. 116 N. 5.

Opfer können gemäss Art. 153 Abs. 1 StPO bei allen Strafbehörden verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden und bei einer allfällig notwendigen Übersetzung fordern, dass ein Übersetzer gleichen Geschlechts die Übersetzung vornimmt (Art. 68 Abs. 4 StPO). Art. 153 Abs. 2 StPO verstärkt zusätzlich das bereits aus Art. 152 Abs. 3 StPO fliessende Recht, dass das Opfer nicht gegen seinen Willen mit der beschuldigten Person konfrontiert werden kann. Nach Art. 169 Abs. 4 StPO hat das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität zudem das Recht, die Aussage zu Fragen zu verweigern, die seine Intimsphäre betreffen. Das Aussageverweigerungsrecht bezieht sich nicht nur auf die abzuklärende Tat selber, sondern auch auf allgemeine, das Opfer betreffende Fragen.⁵³ Gemäss Art. 335 StPO kann das Opfer schliesslich beantragen, dass dem Gericht wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts angehört.

Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO kann einem Opfer die *unentgeltliche Rechtspflege* für die Durchsetzung der *Zivilansprüche* gewährt werden (gemäss Art. 138 Abs. 2 StPO gehen in solchen Fällen die Ansprüche auf Parteientschädigung aufgrund von Art. 433 StPO im Umfang der Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege auf den leistenden Kanton oder den Bund über). Um unentgeltliche Rechtspflege gemäss StPO zu erhalten, muss sich das Opfer folglich zwingend als Zivilklägerschaft konstituieren. Weitere Voraussetzungen sind die Bedürftigkeit der gesuchstellenden Person bzw. des Opfers sowie die fehlende Aussichtslosigkeit der Zivilklage. Eine Kostenübernahme ist grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung möglich. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst auch die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft notwendig ist (Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO). Geprüft werden dabei insbesondere das Alter, die soziale Situation, die Sprachkenntnisse, die gesundheitliche bzw. psychische Verfassung der Privatklägerschaft sowie die Schwere und Komplexität des Falles. Im Regelfall ist gemäss Bundesgericht davon auszugehen, dass die Privatklägerschaft ihre Ansprüche auch ohne anwaltliche Vertretung geltend machen kann.⁵⁴

Für ein Opfer, das sich nur im Strafpunkt (oder gar nicht) als Privatklägerschaft konstituiert, kommt die unentgeltliche Rechtspflege gestützt auf die StPO nicht in Frage. Wird adhäsionsweise eine Zivilklage erhoben, so wird gemäss Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO auch die Tätigkeit des Rechtsbeistandes im Strafpunkt entlohnt. Dies wird in der Literatur teilweise kritisiert.⁵⁵

Art. 138 Abs. 1 StPO verweist im Hinblick auf die Entschädigung und Kostentragung auf die Bestimmungen der Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Art. 135 StPO, welche folglich analog anzuwenden sind. Demzufolge kann gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO das Opfer nur dann zur Rückzahlung der Entschädigung verpflichtet werden, wenn es zu den Verfahrenskosten verurteilt wird. Dies wiederum ist in Art. 427 StPO geregelt, wonach der Privatklägerschaft die Verfahrenskosten auferlegt werden können, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht wurden, wenn das Strafverfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, die Privatklägerschaft die Klage vor Abschluss der Hauptverhandlung zurückzieht oder die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird.

Die Formulierung "durch ihre Anträge im Zivilpunkt" beschränkt den Anwendungsbereich der Kostenrückerstattung erheblich. Dienen die Prozesshandlungen auch der Abklärung des Schuldpunktes, so können deren Kosten nicht der Privatklägerschaft zugeordnet werden. Häufig lassen sich aber Aufwendungen nicht eindeutig zuordnen. Im Ergebnis darf eine Kostenauflage zu Lasten der Privatklägerschaft nur dann erfolgen, wenn und soweit eine beantragte prozessuale Handlung ausschliesslich für die Beurteilung der Zivilklage von Bedeutung ist. Das gilt etwa für Abklärungen zur exakten Bezifferung des Schadens.⁵⁶ Art. 427 Abs. 1 StPO ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, d.h. den Strafbehörden steht ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die Auferlegung von Verfahrenskosten sollte gemäss Botschaft bei Opfern im Sinne des OHG mit Zurückhaltung erfolgen (Botschaft StPO, BBl 2006, 1327).

⁵³ Vgl. SCHMID (2013), Art. 169 N. 13.

⁵⁴ Urteil des Bundesgerichts 1B_26/2013 vom 28. Mai 2013

⁵⁵ JEKER (2013).

⁵⁶ BÄHLER/RIEDO (2012).

Übersicht über die Schutz- und Beteiligungsrechte für Opfer in der StPO⁵⁷

Persönlichkeitsschutz

- Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung (Art. 70 StPO)
- Verbot von Behörden und Privaten ausserhalb der Gerichtsverhandlung die Identität des Opfers zu veröffentlichen (Art. 74 Abs. 4 StPO)

Schutzmassnahmen

- keine Begegnung des Opfers mit dem Täter (auf Antrag; Art. 152 Abs. 3 StPO)
- Einvernahme durch gleichgeschlechtliche Personen (Art. 153 Abs. 1 StPO)
- besondere Massnahmen bei Kindern (Art. 154 und 319 Abs. 2 StPO)

Begleitung durch Vertrauensperson

- bei Verfahren mit Öffentlichkeitsausschluss (Art. 70 Abs. 2 StPO)
- bei allen Verfahrenshandlungen (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Aussageverweigerung

- Opfer einer sexuellen Straftat kann Aussagen zu Fragen seiner Intimsphäre verweigern (Art. 169 Abs. 4 StPO)

Informationsrechte

- umfassende Aufklärung über Rechte und Pflichten durch Polizei und Staatsanwaltschaft (Art. 305 StPO)
- Informationspflicht des Gerichts (Art. 330 Abs. 3 StPO)
- Übermittlung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft (Art. 237 Abs. 1 StPO)
- Übermittlung der Einstellungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 321 Abs. 1 StPO)

Recht auf besondere Zusammensetzung des Gerichts

- mindestens eine Person gleichen Geschlechts im Spruchkörper des Gerichts bei Sexualdelikten (Art. 335 Abs. 4 StPO)

In diesem Modul wird der Frage nachgegangen, inwiefern sich die neue Strafprozessordnung auf die Situation der Opfer auswirkt.

Die sich daraus ergebenden Unterfragen werden mit Hilfe der schriftlichen Fragebogenbefragung und qualitativen Interviews beantwortet.

5.1. Allgemeine Situation der Opfer nach Einführung der neuen StPO

Hintergrund dieses Abschnitts bildet unter anderem der politische Vorstoss der SP-Fraktion (Motion 13.3791, OHG-Revision – Opfer besser unterstützen), der im Zusammenhang mit einer angestrebten besseren Unterstützung von Opfern auch eine Überprüfung des Strafverfahrens verlangt. In diesem Sinne wurden die Akteure zur Situation der Opfer nach der Einführung der neuen StPO bzw. zu den Auswirkungen der Überführung der Verfahrensbestimmungen aus dem OHG in die StPO befragt.

5.1.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage

Inwiefern wirkt sich die Einführung der schweizerischen StPO auf die Situation der Opfer aus?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala verwendet (1=verbessert, 5=verschlechtert).

⁵⁷ Vgl. WYSSMANN/RUTSCHI (2014), S. 1404 f.

Allgemeine Einschätzung zu den Auswirkungen der schweizerischen StPO auf die Situation der Opfer

Die allgemeinen Einschätzungen der verschiedenen Akteursgruppen zu den Auswirkungen der Einführung der StPO divergieren bei relativ hohen Standardabweichungen: Die Beratungsstellen, die kantonalen Polizeikörper sowie die Opferanwältinnen und Opferanwälte schätzen die Auswirkungen am negativsten ein (M: 3.59, SD: 1.10 bzw. M: 3.23, SD: 1.28 bzw. M: 3.20, SD: 1.14).⁵⁸ Dabei scheinen insbesondere die befragten kantonalen Polizeikörper geteilter Meinung zu sein, da auffallend wenige Antworten auf "unverändert" entfallen (7.7% verglichen mit Werten von über 30% für die anderen Behörden). Die Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften beurteilen die Auswirkungen im Durchschnitt als "unverändert" mit einer Tendenz zu "eher verbessert" (M: 2.66, SD: 0.99 bzw. M: 2.63, SD: 0.95). Jugendgerichte und Strafgerichte beurteilen die Auswirkungen der StPO auf die Situation der Opfer am positivsten (M: 2.29, SD: 0.69 bzw. M: 2.55, SD: 0.70).

Bewertung der Auswirkungen der in die StPO aufgenommenen Schutz- und Beteiligungsrechte

Spezifisch auf die Auswirkungen der Schutz- und Beteiligungsrechte gemäss StPO bezogen beurteilen alle Akteursgruppen die Situation im Durchschnitt als "unverändert" bis "verbessert" (M: 2.04-2.63, SD: 0.53-1.11), wobei, abgesehen von nachfolgend erwähnten Ausnahmen, die Antworten zu den drei Fragen – d.h. (1.) auf den Persönlichkeitsschutz und die Schutzmassnahmen, (2.) die Informationsrechte sowie (3.) die Beteiligungsrechte und die weiteren Verfahrensrechte der Opfer – ziemlich einheitlich ausgefallen sind.

Als Abweichung vom Durchschnitt beurteilen die Beratungsstellen (M: 2.84, SD: 0.76) und die kantonalen Polizeikörper (M: 2.84, SD: 1.11) die Auswirkungen der StPO hinsichtlich Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen sowie hinsichtlich Teilnahmerechte und anderer Rechte im Verfahren (M: 3.09, SD: 0.99 bzw. M: 2.80, SD: 0.96) etwas kritischer. Sodann bewerten Staatsanwaltschaften sowie Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger die Auswirkungen bezüglich der Teilnahmerechte und anderer Rechte im Verfahren positiver (M: 2.18, SD: 0.90 bzw. M: 2.00, SD: 0.91). Bei den Auswirkungen auf die Informationsrechte des Opfers fällt die Bewertung durch die Jugendanwaltschaften, die Strafgerichte, die Jugendgerichte sowie die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger leicht positiver bis merklich positiver aus (M: 2.33, SD: 0.97 bzw. M: 2.22, SD: 0.65 bzw. M: 1.86, SD: 0.64 bzw. M: 1.92, SD: 0.95) als die durchschnittliche Gesamteinschätzung.

Einschätzung der Auswirkungen des Kostenrisikos auf die Opfer

Im Vergleich mit den Schutz- und Beteiligungsrechten werden die Auswirkungen der StPO auf das Kostenrisiko von Opfern im Durchschnitt von allen Akteure etwas negativer eingeschätzt. Zwar wird der Einfluss auf das Kostenrisiko von den kantonalen Polizeikörpern, den Staatsanwaltschaften, den Jugendanwaltschaften, den Strafgerichten und den Jugendgerichten im Durchschnitt als "unverändert" beurteilt (M: 2.83, SD: 0.76 bzw. M: 3.00, SD: 0.94 bzw. M: 2.58, SD: 0.69 bzw. M: 2.76, SD: 0.77 bzw. M: 2.43, SD: 0.87). Die Opferanwältinnen und Opferanwälte⁵⁹ und vor allem die Beratungsstellen hingegen schätzen die Auswirkungen jedoch negativer ein (M: 3.84, SD: 1.16; M: 4.16, SD: 0.88).

Tabelle 6 vermittelt eine Übersicht über die allgemeinen Einschätzungen hinsichtlich der Auswirkungen der StPO auf Opfer.

⁵⁸ Als Kontrast zu den Opferanwältinnen und Opferanwälten schätzen die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger die Auswirkungen deutlich besser ein (eher verbessert: 69.2%; "unverändert": 30.8%; M: 2.31, SD: 0.48).

⁵⁹ Im Vergleich zu den Opferanwältinnen und Opferanwälten schätzen die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger diesen Punkt deutlich positiver ein (M: 2.31, SD: 0.85).

Tabelle 6: Ampeldarstellung Allgemeine Einschätzungen Auswirkungen StPO auf Opfer

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Allgemeine Einschätzung Auswirkungen StPO auf Opfer								
Auswirkungen Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen								
Auswirkungen Informationsrechte								
Auswirkungen Teilnahmerechte und andere Verfahrensrechte								
Auswirkungen Kostenrisiko								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG= Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.	Legende Farbcodes ■ Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 ■ Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 ■ Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 ■ Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 ■ Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60							
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.1.2. Interpretation

Die befragten Akteure beurteilen die Situation der Opfer nach Einführung der neuen StPO im Allgemeinen im Gesamtdurchschnitt als "unverändert" mit einer Tendenz zu "eher verbessert". Kritisch äussern sich einzig die Beratungsstellen sowie die Opferanwältinnen und Opferanwälte betreffend die Auswirkungen der schweizerischen StPO auf das Kostenrisiko der Opfer.⁶⁰ Mit der diesbezüglich deutlich negativen Einschätzung der Beratungsstellen lässt sich wohl auch deren eher negative Gesamtbewertung der StPO erklären. In diesem Zusammenhang ist ausserdem darauf zu verweisen, dass das Kostenrisiko der Privatklägerschaft in den früheren kantonalen Strafprozessordnungen uneinheitlich geregelt war, was den Erwartungshorizont an die neue Strafprozessordnung entsprechend beeinflusst.

5.2. Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens auf Opfer

Das Strafbefehlsverfahren gemäss Art. 352 ff. StPO ist anwendbar bei Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis sechs Monaten, Geldstrafe bis 180 Tagessätzen oder gemeinnütziger Arbeit bis 720 Stunden sanktioniert werden sollen. Die Einführung der StPO hat eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens und damit verbunden der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften mit sich gebracht. Es wird allgemein, und auch hinsichtlich der Opferrechte, in der (juristischen) Literatur kritisch bzw. als opferunfreundlich beurteilt.⁶¹ Die Akteure wurden daher zu den Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens auf die Stellung bzw. die Rechte der Opfer befragt. Opferinteressen könnten unter anderem durch folgende Regelungen tangiert werden:

Gemäss Art. 353 Abs. 2 StPO kann im Strafbefehl nicht über Zivilforderungen entschieden werden, sie können lediglich vorgemerkt werden, wenn sie von der beschuldigten Person anerkannt worden sind, da die Staatsanwaltschaft nicht die Kompetenz hat, über Zivilforderungen (materiell) zu entscheiden. Die allfällige Vormerkung anerkannter Forderungen ist eine blosser Feststellung der Staatsanwaltschaft, die bei unterbliebener Einsprache gegen den Strafbefehl in Rechtskraft erwächst und damit zu einem definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 SchKG wird. Zivilforderungen hingegen, die vom Beschuldigten nicht anerkannt sind, werden gemäss Art. 353 Abs. 2 StPO auf den Zivilweg verwiesen. Anders ist dies im Jugendstrafverfahren, wo gemäss Art. 32 JStPO im Strafbefehl auch über strittige Zivilforderungen entschieden werden kann, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist.

⁶⁰ Die Problematik um das Kostenrisiko ergibt sich zum einen aus Bestimmungen zu den Verfahrenskosten in der StPO (siehe bspw. Art. 383 und 422 ff. StPO), die etwa zur Folge haben können, dass Entscheide, obwohl etwa die gesprochene Genugtuungssumme vom Opfer als zu tief empfunden wird, akzeptiert und nicht angefochten werden. Zum anderen trägt das Opfer, wenn es auf den Zivilweg verwiesen wird (so etwa bei strittiger Forderung im Strafbefehlsverfahren), im Zivilverfahren als klagende Partei grundsätzlich das volle Kostenrisiko (siehe bspw. Art. 98 ZPO).

⁶¹ Vgl. etwa RIKLIN (2014), Vor Art. 352-356 N. 4 ff.; DAPHINOFF (2012).

Opfer sind im Strafbefehlsverfahren nicht per se einspracheberechtigt, es sei denn, es liegen spezielle Konstellationen bzw. ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Strafbefehls vor.⁶² Die Privatklägerschaft ist etwa im Kosten-, Entschädigungs- und Zivilpunkt umfassend zur Einsprache gegen Strafbefehle zuzulassen; im Strafpunkt (nur Schuldpunkt) insoweit, als sie eine mögliche Auswirkung auf ihre Zivilforderungen darlegen können. In einem jüngeren Urteil (Urteil des Bundesgerichts 6B_188/2015 vom 30. Juni 2015) hat das Bundesgericht der Privatklägerschaft nun auch im Strafpunkt ein Einspracherecht zuerkannt, auch wenn sich das weitere Verfahren nicht auf den Zivilpunkt auswirkt.

5.2.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Wie wirken sich die Urteile, die im Strafbefehlsverfahren (ohne Beteiligung des Opfers und ohne Möglichkeit, Zivilforderungen beurteilen zu lassen) ergehen, auf die Opfer aus?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die dieser Unterfrage zugeordneten Fragen des schriftlichen Fragebogens waren für die kantonalen Polizeikorps ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala verwendet (1=positiv, 5=negativ). Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Möglichkeiten von Opfern im ordentlichen Strafverfahren, ihre Rechte zu wahren

Anhand der Einschätzung, ob das ordentliche Strafverfahren Opfern ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stellt, ihre Rechte zu wahren, als *Vergleichsgrösse* kann in weiteren Schritten die Beurteilung des Strafbefehlsverfahrens durch die Akteure eingeordnet werden.

Die Behörden bejahen die Frage, ob Opfern im ordentlichen Strafverfahren ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, überwiegend (M: 2.45-2.83, SD: 0.56-1.00). Die Beratungsstellen äussern sich deutlich kritischer (M: 3.26, SD: 0.68). Im Gegensatz dazu beantworten die Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger diese Kontrollfrage deutlich positiver (M: 2.01, SD: 0.43 bzw. M: 1.50, SD: 0.52).

Einschätzung Auswirkungen des Abschlusses des Strafverfahrens mittels Strafbefehl auf das Opfer

Die Bandbreite, wie die Akteure den Effekt auf das Opfer einschätzen, ist gross: Die Jugendanwaltschaften äussern sich dazu tendenziell positiv (keine Nennung "eher negativ" oder "negativ"; M: 2.42, SD: 0.61). Etwas kritischer äussern sich die Staatsanwaltschaften, die Strafgerichte und Jugendgerichte (M: 2.64, SD: 1.11 bzw. M: 3.10, SD: 0.94 bzw. M: 2.96, SD: 1.11). Die Beratungsstellen, die Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und auch die Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger sind diesbezüglich hingegen deutlich negativer eingestellt (M: 3.47, SD: 0.86 bzw. M: 3.68, SD: 1.05 bzw. M: 3.54, SD: 0.66).

Bewertung der Möglichkeiten von Opfern, ihre Rechte im Strafbefehlsverfahren wahrzunehmen⁶³

Diese Frage beurteilen die verschiedenen Akteure ähnlich uneinheitlich: Die Jugendanwaltschaften und Staatsanwaltschaften halten diese grösstenteils für "ausreichend" ("nicht ausreichend": 10.5% bzw. 12.8%). Ein Viertel der Jugendgerichte ("nicht ausreichend": 25%), ungefähr ein Drittel der Strafgerichte ("nicht ausreichend": 32.3%), der Grossteil der Beratungsstellen ("nicht ausreichend": 74.2%) und der Opferanwältinnen und Opferanwälte ("nicht ausreichend": 75%) teilen diese Einschätzung nicht.

Als Begründung für ihre Angaben führen viele Jugendanwaltschaften und Strafgerichte an, die kürzere Dauer des Strafbefehlsverfahrens könne im Interesse des Opfers liegen. So sei die emotionale und psychische Belas-

⁶² RIKLIN (2014), Art. 354 N. 6 ff.; SCHMID (2013), Art. 354 N. 6; THOMMEN (2013), S. 110 ff.

⁶³ Fünfstufige Skala: 1=mehr als ausreichend, 2=eher mehr als ausreichend, 3=ausreichend, 4=eher nicht ausreichend, 5=nicht ausreichend.

tung geringer, als wenn das ordentliche Verfahren durchlaufen werden müsse. Auch könne mit der Verarbeitung des Erlittenen rascher begonnen werden. Relativierend merken einige der Jugendanwaltschaften, Strafgerichte, Beratungsstellen und einzelne Opferanwältinnen und Opferanwälte an, es käme hinsichtlich der Verarbeitung auf den Einzelfall an: Je nach Opfer sei es für die persönliche Verarbeitung von Bedeutung, dass ein ordentliches Verfahren bzw. eine (öffentliche) Gerichtsverhandlung durchgeführt werde. Nach Ansicht vieler Jugendanwaltschaften steht für das Opfer aber meist im Vordergrund, dass *überhaupt* ein Verfahren durchgeführt werde, in dem mit der beschuldigten Person gearbeitet werde und ein Schuldspruch ergehe. Für das Opfer sei wichtig, dass es von der Behörde ernst genommen werde und es das Verfahren nicht als summarische Erledigung einer für ihn sehr wichtigen Angelegenheit empfinde.

Bestrittene Zivilforderungen können im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens nicht beurteilt werden

Hinsichtlich der Haltung dazu, dass bestrittene Zivilforderungen im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens nicht beurteilt werden können, besteht ein übergreifender Konsens: Alle Akteursgruppen bewerten überwiegend "negativ" oder "eher negativ" (M: 3.61-3.85, SD: 0.38-1.11), dass bestrittene Zivilforderungen im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens nicht beurteilt werden können. Die Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und Beratungsstellen weichen von den anderen Akteuren ab, indem sie diese Situation für das Opfer deutlich schlechter einschätzen (M: 4.38, SD: 0.77 bzw. M: 4.57, SD: 0.57).

Die Beratungsstellen und die Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte schätzen vor allem negativ ein, dass Zivilforderungen meist auf den Zivilweg verwiesen würden und die Abklärungen der Strafverfolgungsbehörden im Strafbefehlsverfahren weniger intensiv seien, wodurch sich einige Opfer ungerecht behandelt fühlten und Retraumatisierungseffekte entstehen könnten. Zudem würden die Strafbefehlsverfahren oftmals sehr rasch abgeschlossen, ohne Opfern die Möglichkeit einzuräumen, sich am Verfahren zu beteiligen und/oder Zivilforderungen geltend zu machen. In bestimmten Kantonen würden die Strafbefehle den Opfern oft erst nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

Von einzelnen Akteuren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens die Möglichkeit von Vergleichsverhandlungen bestehe und die Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren offensichtlich zu einer höheren Belastung der Staatsanwaltschaften führen würde.

Vereinzelt wird hervorgehoben, es könne für Opfer vorteilhaft sein, dass (bestrittene) Zivilforderungen gerichtlich und nicht durch die Staatsanwaltschaft beurteilt würden. Zudem könnten Opfer Einsprache gemäss Art. 354 Abs. 1 lit. b StPO erheben, wenn sie mit dem Strafbefehl nicht einverstanden seien. Dazu merken indes andere Akteure an, Opfern werde in bestimmten Kantonen diese Einsprachelegitimation nicht zugesprochen.

Einschätzung der Möglichkeit, bei Gewalt- und Sexualstraftaten Strafbefehle zu erlassen

Hinsichtlich der *Auswirkungen auf Opfer* schätzen die Jugendanwaltschaften und die Staatsanwaltschaften die Tatsache, dass auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten Strafbefehle erlassen werden können, neutral bis tendenziell positiv ein (M: 2.78, SD: 0.81 bzw. M: 2.92, SD: 0.72). Die Strafgerichte und Jugendgerichte hingegen antworteten wiederum etwas kritischer (M: 3.23, SD: 0.86 bzw. M: 3.29, SD: 0.72) und die Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte sowie die Beratungsstellen deutlich kritischer (M: 3.87, SD: 1.07 bzw. M: 4.00, SD: 0.87).⁶⁴

Zum Vergleich: die Auswirkungen auf *beschuldigte Personen* beurteilen sowohl Opferanwältinnen und Opferanwälte als auch Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger überwiegend ähnlich neutral mit leicht positiver Tendenz (M: 2.57, SD: 1.20 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]; M: 2.62, SD: 1.39 [Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger]). Jedoch ist die hohe Streuung zu beachten, die darauf zurückzuführen ist, dass die Akteure innerhalb der beiden Gruppen sehr unterschiedlich antworteten.⁶⁵

⁶⁴ Ausgeblendet für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.

⁶⁵ Nur Anwältinnen und Anwälte dazu befragt.

Auswirkungen der Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls

Die Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls wird von den Strafgerichten (57.6%), den Beratungsstellen (79.3%), den Jugendgerichten (57.1%), den Opferanwältinnen und Opferanwälten (78%) und den Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern (61.5%) als Nachteil für Opfer im Hinblick auf die Konstituierung als Privatklägerschaft identifiziert, hingegen weniger von den Staatsanwaltschaften (42.1%) und kaum von den Jugendanwaltschaften (10.5%).

Höchststrafmass für Strafbefehle

Ähnlich wird das Höchststrafmass für Strafbefehle von den Jugendgerichten, Jugendanwaltschaften und Staatsanwaltschaften grösstenteils als angemessen eingestuft (zu hoch: vier bzw. jeweils keine Nennungen; zu tief: jeweils eine bzw. 17.9%). Von Strafgerichten (zu hoch: 18.5%; zu tief: 16.9%), Beratungsstellen (zu hoch: 30%; zu tief: 20%), Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten (zu hoch: 31.9%; zu tief: 8.8%) und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger (zu hoch: 23.1%; zu tief: 7.7%) wird das Höchststrafmass hingegen weniger eindeutig gewürdigt.⁶⁶

Tabelle 7 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich der Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens auf Opfer.

Tabelle 7: Ampeldarstellung Einschätzungen Auswirkungen Strafbefehlsverfahren auf Opfer

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Allgemeine Einschätzung ordentliches Strafverfahren								
Abschluss durch Strafbefehlsverfahren (Effekte auf Opfer)								
Keine Beurteilung bestrittener Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren								
Strafbefehle bei Gewalt- und Sexualstraftaten (Effekte auf Opfer)								
Strafbefehle bei Gewalt- und Sexualstraftaten (Effekte auf beschuldigte Person)								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugend-anwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG=Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.		Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60						
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.2.2. Interpretation

Die Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens auf die Stellung des Opfers werden kritisch eingeschätzt. Als Problem wird insbesondere angesehen, dass bestrittene Zivilforderungen im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens nicht beurteilt werden können (Art. 353 Abs. 2 StPO).

Auffallend ist, dass Jugendanwaltschaften in den offen formulierten Kommentaren die Auswirkungen für das Opfer durch den Abschluss des Verfahrens mittels Strafbefehls wesentlich positiver einschätzen als die anderen Akteure. So wird etwa von einigen Jugendanwaltschaften die kürzere Dauer gegenüber dem ordentlichen Strafverfahren als Vorteil für das Opfer angegeben, da unter anderem rascher mit der Verarbeitung begonnen werden könne und die Belastung des Opfers durch den raschen Abschluss geringer sei. Diese Einschätzung der Jugendanwaltschaften dürfte wohl auch damit zusammenhängen, dass im Jugendstrafverfahren mittels Strafbefehl über nicht anerkannte Zivilforderungen befunden werden kann (Art. 32 Abs. 3 JStPO).

Das frühere Recht sah in Art. 38 aOHG die Möglichkeit vor, dass die Kantone Zivilansprüche im Strafbefehlsverfahren behandeln können. Dies führte zu kantonal unterschiedlichen Regelungen: Während etwa im Kanton Bern das Strafmandatsverfahren ausgeschlossen war, sofern zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht wurden (Art. 263 Ziff. 1 aStrV-BE), sah etwa der Kanton Zürich vor, dass Ansprüche des Geschädigten im Strafbefehl

⁶⁶ Dreistufige Skala: 1=zu tief, 2=angemessen, 3=zu hoch.

beurteilt werden konnten, sofern aufgrund der Akten und der Vorbringen der Parteien ein sofortiger Entscheid möglich war (§ 317 Abs. 5 aStPO-ZH).⁶⁷ Hinzu kommt, dass der Anwendungsbereich und damit die praktische Bedeutung des Strafbefehlsverfahrens im Vergleich zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Strafprozessordnung (je nach Kanton mit anderer Akzentuierung) zugenommen hat. Inzwischen werden mehr als 95 Prozent der Straffälle im Strafbefehlsverfahren erledigt (wobei einschränkend anzufügen ist, dass für opferrelevante Fallkonstellationen keine exakten Prozentwerte existieren; die rechtskräftigen Verurteilungen mittels Strafbefehl nehmen aber auch für "Opferfälle" zu.). Die Unzulässigkeit, bestrittene Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren geltend zu machen, wirkt sich deshalb weitreichend auf den Opferschutz aus. Die heutige Bestimmung ist folglich im Vergleich zur früheren Rechtslage opferunfreundlicher und sollte aus Sicht des Evaluationsteams hinterfragt werden.

5.2.3. Empfehlungen

Einschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens bei Fällen mit Opfern

Eine Möglichkeit bestünde darin, Fälle mit Opferbeteiligung aus dem Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens generell auszuschliessen und ein ordentliches Verfahren durchzuführen. Während sich die geltende Kompetenzzuteilung vorwiegend am Täter bzw. dem zu erwartenden Strafmass orientiert, würde die hier angedachte Lösung die Situation und die Bedürfnisse des Opfers berücksichtigen bzw. in den Vordergrund rücken.

Diese Überlegungen haben durchaus ihre Berechtigung. Denn bei Fällen mit Opfern handelt es sich per se um Fälle mit einer gewissen Bedeutung, da bereits die Opfereigenschaft eine besondere individuelle Betroffenheit voraussetzt und auch die Gesellschaft durch eine Straftat mit Opfern verstärkt betroffen ist. Im ordentlichen Verfahren können dem Opfer weiter reichende Rechte als im Strafbefehlsverfahren gewährt werden (siehe auch die Einschätzung der Akteure in dieser Hinsicht). Zudem können bestrittene Zivilforderungen im ordentlichen Strafverfahren direkt durch das Gericht oder auch gemäss Art. 126 Abs. 4 StPO anschliessend an den Schuld- bzw. Strafpunkt durch die Verfahrensleitung beurteilt werden.

Ein genereller Ausschluss der Strafbefehlskompetenz bei Fällen mit Opfern wäre jedoch nicht unproblematisch, weil die Täterperspektive vollständig unberücksichtigt bliebe und beispielsweise auch Übertretungen angeklagt werden müssten. Auch vor dem Hintergrund der Überlastung der Gerichte wäre eine derartige Lösung mit den vorhandenen Ressourcen schwierig umsetzbar. Deshalb erscheint es sinnvoll, die Strafbefehlskompetenz zumindest bei "Opferdelikten" nicht generell auszuschliessen, aber doch zu begrenzen.

Das Evaluationsteam empfiehlt die folgenden Optionen vertiefter zu prüfen, um die Situation von Opfern zu verbessern:

- *generelle Beschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens auf 90 Strafeinheiten*
- *Beschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens bei Fällen mit Opfern auf 90 Strafeinheiten*
- *Ausschluss der Beurteilung von Verbrechen und Vergehen mit Opfern aus der Strafbefehlskompetenz.*

Ergänzend zur Option der Beschränkung der Strafbefehlskompetenz könnte geprüft werden, ob das Strafbefehlsverfahren bei Straftaten mit Opfern (unter Umständen nur bei bestimmten Straftatbeständen bzw. etwa nur bei Vergehen und Verbrechen) vom Einverständnis des Opfers abhängig gemacht werden soll.

Das Evaluationsteam empfiehlt zu prüfen, ob das Strafbefehlsverfahren (bei bestimmten Straftatbeständen) vom Einverständnis des Opfers mit dieser Verfahrensform abhängig gemacht werden soll.

Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafbefehlsverfahren⁶⁸

Analog zum Jugendstrafverfahren (Art. 32 Abs. 3 JStPO) wäre es denkbar, der Staatsanwaltschaft durch eine Anpassung von Art. 353 Abs. 2 StPO die Möglichkeit einzuräumen, auch über bestrittene Zivilforderungen zu

⁶⁷ Bernisches Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (aStrV-BE; BSG 321.1); Zürcher Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (aStPO-ZH; LS 321).

⁶⁸ Vgl. Kurzbericht SODK (2014).

entscheiden. Dies würde es dem Opfer ermöglichen, ähnlich dem ordentlichen Verfahren, Schadenersatz und Genugtuung im Strafbefehlsverfahren geltend zu machen. Da dem Strafbefehlsverfahren ohnehin nur Fälle zugänglich sind, in denen die beschuldigte Person den Sachverhalt eingestanden hat oder der Sachverhalt anderweitig ausreichend geklärt ist (Art. 352 Abs. 1 StPO), sollte sich der zusätzliche Ermittlungsaufwand für die Staatsanwaltschaft in einem vertretbaren Rahmen halten. Eine fehlende fachliche Kompetenz von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zur Beurteilung von Zivilansprüchen ist kein plausibles Gegenargument. Dieser Einwand müsste auch den Strafgerichten entgegengehalten werden und also eher dazu führen, Adhäsionsprozesse generell abzuschaffen. Um der Staatsanwaltschaft nicht zu grosse Kompetenzen zuzubilligen, könnte die Höhe der Zivilforderung plafoniert werden, die maximal zugesprochen werden kann.

Das Evaluationsteam empfiehlt, der Staatsanwaltschaft durch eine Revision von Art. 353 Abs. 3 StPO die Kompetenz einzuräumen, über bestrittene Zivilforderungen zu entscheiden. Wir stellen uns dabei eine Regelung vor, wie sie gemäss Art. 32 Abs. 3 JStPO heute bereits im Jugendstrafverfahren gilt.

5.3. Nicht-Konfrontation des Opfers mit dem Täter

Gemäss Art. 152 Abs. 3 bzw. 153 Abs. 2 StPO vermeiden Strafbehörden die Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt. Das Opfer hat Anspruch darauf, dass geplante (z.B. anlässlich einer Verfahrenshandlung) wie auch zufällige Begegnungen (z.B. im Korridor des Amtsgebäudes) mit der beschuldigten Person nach Möglichkeit verhindert werden. Dieser Anspruch gilt indes nicht absolut. Gemäss 152 Abs. 4 StPO findet er seine Grenze dort, wo eine Gegenüberstellung zwingend erforderlich ist, und zwar entweder, wenn die Parteirechte der beschuldigten Person nicht anders gewährleistet werden können oder wenn ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung es zwingend erfordert. Bei Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität gilt dieses Konfrontationsverbot verstärkt (Art. 153 StPO). Auch für Kinder gelten verschärfte Regeln (Art. 154 StPO). Dem Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör ist in diesen Fällen auf andere Art Rechnung zu tragen als mittels Konfrontation.

Die strafrechtliche Literatur steht dem Anspruch auf Schutzmassnahmen überwiegend positiv gegenüber. Sie thematisiert aber auch das Spannungsverhältnis zu Teilnahme- und Verteidigungsrechten der beschuldigten Person gemäss Art. 147 StPO, insbesondere zum Konfrontationsrecht.⁶⁹ Das Teilnahmerecht gemäss Art. 147 StPO beinhaltet das Recht auf Anwesenheit, d.h. physisch im gleichen Raum zu sein, mit Sichtkontakt zur befragten und zur befragenden Person und der Möglichkeit beide zu hören. Weiter beinhaltet das Teilnahmerecht die Möglichkeit, angemessen und ausreichend Anschluss- bzw. Ergänzungsfragen zu stellen. Durch die Schutzmassnahmen erfährt dieses Recht Einschränkungen, die durch unterschiedliche Massnahmen teilweise kompensiert werden können (etwa durch audiovisuelle Übertragung der Opferbefragung in ein anderes Zimmer).

Zur Umsetzung der Nicht-Konfrontation des Opfers mit dem Täter in der Praxis liegt eine Umfrage des BJ bei Strafverfolgungsbehörden vor, die sich auf Begegnungen *ausserhalb* von Verfahrenshandlungen bezieht⁷⁰: Die Vermeidung einer Begegnung ausserhalb von Verfahrenshandlungen werde unter anderem durch separate Wartebereiche und zeitliche Vorkehrungen gewährleistet. Während die kantonalen Polizeikorps die Vorkehrungen häufiger von sich aus treffen, würden sie an den Gerichten eher auf Verlangen der Opfer getroffen.

Die Vermeidung einer Begegnung *während* Verfahrenshandlungen wird in dieser Umfrage nicht thematisiert. Ergänzend zur erwähnten Umfrage des BJ wurden die Akteure im Rahmen dieser Evaluation daher zunächst allgemein zur praktischen Umsetzung des Rechts auf Nicht-Konfrontation des Opfers mit der beschuldigten Person sowie danach speziell zu Massnahmen innerhalb und ausserhalb von Verfahrenshandlungen befragt. Die behördlichen Akteure sollten dabei angeben, welche Massnahmen bei ihnen am häufigsten verwendet werden. Zudem sollten alle Akteure die verschiedenen Massnahmen bewerten.

⁶⁹ Vgl. etwa WOHLERS (2011), S. 133 ff.

⁷⁰ Bundesamt für Justiz (2014c).

5.3.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Inwiefern ist die Nicht-Konfrontation des Opfers mit dem Täter in der Praxis umgesetzt?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die dieser Unterfrage zugeordneten Fragen des schriftlichen Fragebogens waren für die kantonalen Polizeikorps ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala (1=ausreichend, 5=nicht ausreichend) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Allgemeine Wahrnehmung und Beurteilung der praktischen Umsetzung des Rechts auf Nicht-Konfrontation

Bei den kantonalen Polizeikorps und den Staatsanwaltschaften werden Opfer hauptsächlich einmalig bei der ersten Einvernahme (36% bzw. 33.3%) oder bei jeder erneuten Einvernahme (36% bzw. 46.2%) über ihr Recht informiert, einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person stellen zu können. In Abweichung dazu werden die Opfer bei den Jugendanwaltschaften, Jugendgerichten und Strafgerichten überwiegend nur über dieses Recht informiert, falls eine Begegnung zwischen Opfer und beschuldigter Person tatsächlich zu erwarten ist (47.4% bzw. 56.6% bzw. 52.5%), weniger oft werden sie einmal bei der ersten Einvernahme (21.1% bzw. 4.3% bzw. 11.9%) oder bei jeder erneuten Einvernahme (21.1% bzw. 17.4% bzw. 13.6%) über dieses Recht informiert. Einige Gerichte gaben zudem an, dass sie das Opfer mit der Vorladung zur Hauptverhandlung über dieses Recht informierten.

Nach Ansicht der Beratungsstellen werden Opfer tendenziell "ausreichend" über ihr Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person informiert (M: 2.50, SD: 0.73 [bzgl. kantonalen Polizeikorps]; M: 2.40, SD: 0.85 [bzgl. Staatsanwaltschaft]; M: 2.34, SD: 0.81 [bzgl. Strafgericht]). Auch die Opferanwältinnen und Opferanwälte sind dieser Ansicht, aber ein wenig optimistischer eingestellt (M: 2.14, SD: 0.76 [bzgl. kantonalen Polizeikorps]; M: 1.96, SD: 0.80 [bzgl. Staatsanwaltschaft]; M: 2.10, SD: 0.92 [bzgl. Strafgericht]).

Die Einschätzungen der Beratungsstellen, wie häufig es bei den von ihnen betreuten Fällen vorkomme, dass ein Opfer einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person stelle, sind sehr uneinheitlich: 31% der Beratungsstellen sind der Ansicht dies geschehe in ca. 75% der Fälle. Je 17.2% Beratungsstellen sind der Meinung, dies geschehe in 10% der Fälle, in 25% der Fälle oder in 100% der Fälle. 13.8% der Beratungsstellen meinen, dies geschehe in 50% der Fälle und 3.4% der Beratungsstellen meinen, dies geschehe nie. Die Opferanwältinnen und Opferanwälte äussern sich dazu einheitlicher: Sie schätzen überwiegend (77.1%), dies komme in ca. 50%, 75% oder 100% der von ihnen betreuten Fällen vor.

Alle Behörden, ausser die Jugendgerichte, geben an, dass gegen den Willen des Opfers Gegenüberstellungen gemäss Art. 146 Abs. 2 StPO bei Kindern als Opfer⁷¹ praktisch nie vorgenommen würden (nie: zwischen 89.5-95.2%), selten bei Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität⁷² (nie: zwischen 72.1-76.2% [Ausnahme Jugendanwaltschaft: 89.5%]) und wenig bei sonstigen Opfern⁷³ (nie: 54.5%-68.4%). Einzig die Jugendgerichte scheinen bei Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und bei Kindern als Opfer in ihrer Praxis von derjenigen der Behörden abzuweichen (nie: 63.6% [sexuelle Integrität] und 68.2% [Kinder]).

Die Angaben der Beratungsstellen und der Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte, die zur Kontrolle hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen behördlichen Praxis befragt wurden, weichen von diesen Angaben der Behörden nicht massgeblich ab.

⁷¹ Siehe Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO.

⁷² Siehe Art. 153 Abs. 2 StPO.

⁷³ Siehe Art. 152 Abs. 4 StPO.

Massnahmen zur Nicht-Konfrontation bei erwachsenen Opfern⁷⁴

Zunächst sollten die Behörden die Massnahmen, die sie wählen, um zugleich das Recht auf Nicht-Konfrontation und die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person zu wahren, in eine Rangordnung *nach Häufigkeit* setzen:

- Besonders oft stellen die Behörden das Recht auf Nicht-Konfrontation dadurch sicher, dass sie *Befragungen in Abwesenheit* der beschuldigten Person durchführen. Die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person werden dabei dadurch gewahrt, dass diese Befragungen in Anwesenheit deren Verteidigung stattfindet.
- Ebenso oft führen die Behörden *audiovisuelle Liveübertragungen* der Befragung in einen separaten Raum durch. In diesem Fall werden die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person dadurch gewahrt, dass diese die Möglichkeit hat, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen.
- Seltener verwenden die Behörden *audiovisuelle Aufzeichnungen* der Befragungen, mit der Möglichkeit zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen.
- Am seltensten wahren die Behörden die Rechte aller Parteien, indem sie den Parteien die Möglichkeit zur *Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll* inkl. anschliessender (schriftlicher) Ergänzungsfragen geben.
- Einige Behörden kombinieren und/oder modifizieren die aufgeführten Massnahmen je nach Einzelfall.
- Vereinzelte Behörden weisen schliesslich darauf hin, dass sie noch keine Anwendungsfälle gehabt hätten.

Bewertung bestimmter Massnahmen (Behörden, Beratungsstellen, Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte)

Die *Befragung in Abwesenheit* der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit des Verteidigers wird von den Behörden durchgehend als "ausreichend" bewertet, das Recht des Opfers auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu wahren (M: 1.29-1.57, SD: 0.49-0.70; leichte Abweichungen der kantonalen Polizeikorps [M: 1.16, SD: 0.78] und Jugendanwaltschaften [M: 2.60, 1.09]). Das gleiche gilt hinsichtlich der *audiovisuellen Liveübertragung* mit der Möglichkeit, Ergänzungsfragen unmittelbar zu stellen (M: 1.19-1.63, SD: 0.40-1.09 und der *audiovisuellen Aufzeichnung* mit der Möglichkeit, Ergänzungsfragen zeitlich versetzt zu stellen (M: 1.44-1.63, SD: 0.49-0.93; leichte Abweichung der Jugendanwaltschaften [M: 1.33, SD: 0.49]). Tendenziell weniger positiv, aber immer noch überwiegend "eher ausreichend" oder "ausreichend", beurteilen die Behörden die *Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll* mit der Möglichkeit, anschliessend (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen (M: 1.68-1.94, SD: 0.88-1.20; leichte Abweichungen der kantonalen Polizeikorps [M: 1.41, SD: 0.79] und der Jugendanwaltschaften [M: 1.53, SD: 0.94]).

Als andere Massnahmen, die bei erwachsenen Opfern als sinnvoll erachtet werden, werden insbesondere der venezianische Spiegel oder eine Trennwand zwischen Opfer und beschuldigter Person genannt.

Mehrere behördliche Akteure gaben an, die vorhandenen Massnahmen reichten aus; mit anderen Worten seien keine weiteren Massnahmen nötig. Jedoch gaben auch mehrere behördliche Akteure an, dass die jüngste bundesgerichtliche Praxis, wonach die alleinige Anwesenheit der Verteidigung an der Befragung nicht genüge, nicht hilfreich sei. Es sei eine Änderung dieser Rechtsprechung anzustreben. Die Einschränkung der Parteirechte auf die Rechtsvertreter müsse möglich sein.

Die Beratungsstellen (M: 2.23, SD: 0.93 [*Befragung in Abwesenheit*]; M: 2.48, SD: 1.16 [*audiovisuelle Liveübertragung*]; M: 1.95, SD: 1.00 [*audiovisuelle Aufzeichnungen*]) und die Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte (M: 1.96, SD: 0.97 [*Befragung in Abwesenheit*]; M: 1.91, SD: 1.06 [*audiovisuelle Liveübertragung*]; M: 1.74, SD: 0.90 [*audiovisuelle Aufzeichnungen*]; M: 1.81, SD: 0.99 [*Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll*]) sind hinsichtlich der aufgeführten Massnahmen durchwegs leicht kritischer als die Behörden eingestellt. Einzig die *Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll* wird von den Beratungsstellen merklich positiver eingeschätzt (M: 1.69, SD: 0.79), auch im Vergleich zu den Angaben der Behörden.

Eine Beratungsstelle und einzelne Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte führen als Grund ihrer weniger positiven Einschätzung an, erwachsene Opfer seien zuweilen sehr betroffen, wenn sie wüssten, dass die beschuldigte

⁷⁴ Speziell zu Kindern als Opfer, siehe 4.4.

Person sie sehen und hören könne. Gewisse Aussagen würden in diesem Fall aus Angst vor Bedrohungen und Repressalien von den Opfern zurückgehalten, insbesondere im Bereich häuslicher Gewalt. Eine andere Beratungsstelle gibt zu bedenken, dass jede Anwältin bzw. jeder Anwalt der Gegenpartei als bedrohlich empfunden werde und die "Waffengleichheit" ausser Kraft setze, solange Opfer keinen generellen Anspruch auf unentgeltliche Geschädigtenvertretung hätten. Auch einige Opferanwältinnen und Opferanwälte meinen, die Anwesenheit der Verteidigung könne Opfer sehr einschüchtern. Ein Opferanwalt schlägt vor, es müsse vor allem auf die Anwesenheit der Verteidigung im Einvernahmezimmer verzichtet werden, namentlich sexuell beeinträchtigte Opfer würden diese oft als sehr belastend empfinden.

Einzelne Opferanwältinnen und Opferanwälte machen schliesslich auf Probleme bei Fällen aufmerksam, in denen sich die Parteien vorgängig nicht kannten: Durch die aufgeführten Massnahmen zur Nicht-Konfrontation des Opfers mit der beschuldigten Person könne in diesen Fällen nicht verhindert werden, dass die beschuldigte Person das Opfer mittels der Videoübertragung oder der Personalien des Opfers (inkl. Adresse etc.) in den Einvernahmeprotokollen bzw. den Strafakten identifizieren könne. Um dies zu verhindern, müsse es dem Opfer beispielsweise erlaubt sein, sich unkenntlich zu machen. Weiter seien für diese Fälle die gesetzlichen Schutzrechte des Opfers dahingehend auszuweiten, dass die Personalien des Opfers der beschuldigten Person nicht zugänglich gemacht werden müssen.

Einschätzung bestimmter Massnahmen (Anwältinnen und Anwälte) hinsichtlich der Verfahrensrechte der beschuldigten Person

Bemerkenswert ist diesbezüglich insbesondere, dass die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger die Massnahmen in derselben Rangfolge analog der Opferanwältinnen und Opferanwälte bewerten, jedoch jeweils merklich schlechter (M: 1.67, SD: 0.89 bzw. M: 1.38, SD: 0.76 [audiovisuelle Liveübertragung]; M: 2.83, SD: 1.11 bzw. M: 1.96, SD: 0.93 [audiovisuelle Aufzeichnungen]; M: 2.46, SD: 1.20 bzw. M: 1.92, SD: 1.03 [Befragung in Abwesenheit]; M: 2.92, SD: 1.26 bzw. M: 2.54, SD: 1.01 [Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll]).

Auffallend ist zudem, dass die *Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll* von beiden Anwaltsgruppen als schlechteste Massnahme für die Verfahrensrechte der beschuldigten Person angegeben wird, diese aber von den Behörden – neben der *audiovisuellen Liveübertragung*, die von den Anwälten am besten bewertet wird – am häufigsten praktiziert wird.

Massnahmen ausserhalb von Verfahrenshandlungen (separate Wartebereiche und zeitliche Vorkehrungen, andere Massnahmen)⁷⁵

Der überwiegende Teil der Behörden verfügt über *separate Wartebereiche*, um ausserhalb von Verfahrenshandlungen sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Person nicht begegnen (kantonale Polizeikorps: 70.4%; Staatsanwaltschaften: 63.4%; Jugendanwaltschaften: 75%; Strafgerichte: 72.3%; Jugendgerichte: 75%). Grösstenteils treffen die Behörden zudem *zeitliche Vorkehrungen*, um die Nicht-Konfrontation ausserhalb von Verfahrenshandlungen zu gewährleisten (kantonale Polizeikorps: 96.3%; Staatsanwaltschaften: 90.2%; Jugendanwaltschaften: 85%; Strafgerichte: 63.1%; Jugendgerichte: 79.2%). *Andere Massnahmen* werden nur selten angeordnet (kantonale Polizeikorps: 3.7%; Staatsanwaltschaften: 9.8%; Jugendanwaltschaften: 10%; Strafgerichte: 16.9%; Jugendgerichte: 20.8%).

Die Behörden bewerten den *separaten Wartebereich* (M: 1.38, SD: 0.59 [kantonale Polizeikorps]; M: 1.45, SD: 0.64 [Staatsanwaltschaften]; M: 1.53, SD: 0.51 [Jugendanwaltschaften]; M: 1.46, SD: 0.75 [Strafgerichte]; M: 1.30, SD: 0.47 [Jugendgerichte]) und die *zeitlichen Vorkehrungen* (M: 1.35, SD: 0.56 [kantonale Polizeikorps]; M: 1.32, SD: 0.47 [Staatsanwaltschaften]; M: 1.58, SD: 0.77 [Jugendanwaltschaften]; M: 1.39, SD: 0.65 [Strafgerichte]; M: 1.15, SD: 0.37 [Jugendgerichte]) überwiegend als ausreichende Massnahmen.⁷⁶

⁷⁵ Dazu sind ausschliesslich die Behörden befragt worden.

⁷⁶ Ähnlich die Mittelwerte der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger: M: 1.29, SD: 0.61 [separater Wartebereich]; M: 1.31, SD: 0.63 [zeitliche Vorkehrungen].

Im Kontrast dazu beurteilen die Beratungsstellen (M: 2.59, SD: 1.05 [separater Wartebereich]; M: 2.37, SD: 0.93 [zeitliche Vorkehrungen]) und die Opferanwältinnen und Opferanwälte (M: 2.15, SD: 1.06 [separater Wartebereich]; M: 1.66, SD: 0.81 [zeitliche Vorkehrungen]) diese Massnahmen, insbesondere diejenige des separaten Wartebereichs, deutlich weniger gut.

Als sinnvolle *andere Massnahmen* werden von den Behörden und Beratungsstellen insbesondere Absprachen mit der Opfervertretung, separate Ein- bzw. Ausgänge, Einvernahme auf unterschiedlichen Stockwerken, die audiovisuelle Übertragung in andere Räumlichkeiten und das Kontakt- bzw. Annäherungsverbot genannt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Massnahmen vor allem kombiniert und koordiniert eingesetzt funktionieren.

Tabelle 8 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich der Nicht-Konfrontation des Opfers mit dem Täter.

Tabelle 8: Ampeldarstellung Einschätzungen Nicht-Konfrontation Opfer mit Täter

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Information über Recht auf Nicht-Konfrontation (kantonale Polizeikorps)								
Information über Recht auf Nicht-Konfrontation (Staatsanwaltschaft)								
Information über Recht auf Nicht-Konfrontation (Gerichte)								
Befragung in Abwesenheit (Effekte auf Opfer)								
Einsichtnahme in Einvernahmeprotokoll (Effekte auf Opfer)								
Audiovisuelle Aufzeichnung (Effekte auf Opfer)								
Audiovisuelle Liveübertragung (Effekte auf Opfer)								
Befragung in Abwesenheit (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)								
Einsichtnahme Einvernahmeprot. (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)								
Audiovisuelle Aufzeichnung (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)								
Audiovisuelle Liveübertragung (Effekte auf Verfahrensrechte der besch. Person)								
Separate Wartebereiche								
Zeitliche Vorkehrungen								
P=kantonale Polizeikorps; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG= Straferichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.		Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60						
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.3.2. Interpretation

Die Angaben der befragten Akteure zeigen auf, dass das Recht auf Nicht-Konfrontation mit den genannten Massnahmen so gut umgesetzt wird, wie es die Vorgaben (Räumlichkeiten, Ressourcen etc.) erlauben. Im Ein-

zelfall (d.h. wenn die Straftat oder der Zustand des Opfers etc. dies rechtfertigen) werden zusätzliche Massnahmen getroffen oder Massnahmen kombiniert.

Bezüglich der Massnahmen zur Nicht-Konfrontation fällt auf, dass die Beratungsstellen alle Massnahmen schlechter als die behördlichen Akteure einschätzen. Die Ausnahme bildet die Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll, welche die Beratungsstellen als einzige Massnahme deutlich besser einschätzen. Diese Abweichung erklärt sich wohl dadurch, dass der Fokus der Beratungsstellen auf der Gewährleistung der Opferrechte liegt, die Strafverfolgungsbehörden hingegen gehalten sind, auch die Rechte der beschuldigten Person möglichst weitgehend zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der Vielfalt der besonderen Opferschutzmassnahmen ist aus Sicht des Evaluationsteams zunächst eine sorgfältige, umfassende und auf die tatsächlichen Möglichkeiten ausgerichtete Beratung der Opfer wichtig (insbesondere Erklärungen zu den Massnahmen, zur Bedeutung der Massnahmen, zum Ablauf der Befragung, zu den anwesenden Personen und ihrer Funktion im Strafverfahren etc.). Die betreuende bzw. vertretende Person (bspw. eine Person der Beratungsstelle oder eine Opferanwältin bzw. ein Opferanwalt) kann dann entsprechende Massnahmen bei der Behörde beantragen oder organisieren.

Obwohl von Opferanwältinnen und Opferanwälten sowie den Beratungsstellen angemerkt wird, dass Opfer die Verteidigung oftmals als "Feind", als "Bedrohung" oder als "Belastung" empfinden, ist zu betonen, dass die Anwesenheit der Verteidigung bei Befragungen mit der Möglichkeit, mindestens mittelbar bzw. per audiovisueller Übertragung, Ergänzungsfragen zu stellen, ein wichtiges Element der Rechte der beschuldigten Person darstellt, das nicht leichtfertig eingeschränkt werden darf. Der vom mutmasslichen Opfer geschilderte Tatablauf etc. muss in Frage gestellt werden können. Nicht zuletzt dienen die Anwesenheit bzw. die Ergänzungsfragen der Verteidigung der Wahrheitserforschung und verleihen dadurch auch der Aussage des Opfers mehr Gewicht.⁷⁷ Die blosse Möglichkeit der Einsichtnahme in das Einvernahmeprotokoll ist für die beschuldigte Person am wenigsten geeignet, dem Konfrontationsrecht Rechnung zu tragen (so auch die befragten Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger [M: 2.92], siehe oben).

Das Gesagte soll indes nicht bedeuten, dass auf die Bedürfnisse von Opfern nicht möglichst Rücksicht genommen werden soll.⁷⁸ Nach Ansicht des Evaluationsteams sind jedoch die vorhandenen Schutzmassnahmen "ausreichend", um Sekundärviktimisierungen zu vermeiden. Andere Lösungen⁷⁹, die etwa einen Automatismus von Massnahmen zur Nicht-Konfrontation zur Folge hätten, gingen zu weit, weil das Konfrontationsrecht der beschuldigten Person dann praktisch leerliefe. Die audiovisuelle Liveübertragung zur beschuldigten Person ist dabei eine gute Möglichkeit, sowohl Opferrechte als auch die Rechte der beschuldigten Person wahren zu können. Zum Schutz von Opfern sollte ausserdem darauf geachtet werden, dass in bestimmten Fallkonstellationen – etwa bei befürchteten Repressalien – Personendaten (insbesondere die Kontaktdaten) des Opfers nicht in den allgemein zugänglichen Akten geführt werden (Art. 149 Abs. 2 StPO).

5.4. Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft

Gemäss Art. 116 Abs. 1 i.V.m. Art. 118 Abs. 1 StPO kann sich ein Opfer als Privatklägerschaft konstituieren. Mit der Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft erwirbt das Opfer Parteistellung (Art. 104 StPO). Es kann sich entweder nur im Strafpunkt oder im Zivilpunkt konstituieren oder auch beide Klagen geltend machen. Als Privatklägerschaft hat das Opfer alle Beteiligungsrechte einer Partei, wie etwa Akteneinsichtsrecht, Beweisanzugsrecht, Teilnahmerecht an Verfahrenshandlungen, Eingaberecht, Vortragsrecht an der Hauptverhandlung,

⁷⁷ Vgl. BERTSCHI (2012), S. 1075 ff. A.A. etwa WEIRICH (2012), die bezweifelt, dass das direkte Konfrontationsrecht ein wichtiges Verteidigungsrecht der beschuldigten Person und eine wichtige Möglichkeit der Wahrheitserforschung sei. Gerade bei Opferzeugen würden protokollierte Aussagen oder eine nachträgliche Sichtung bei technischer Aufzeichnung ausreichen, dies kombiniert mit der Möglichkeit der beschuldigten Person, (zeitlich versetzt) Ergänzungsfragen zu stellen und allenfalls eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung zu beantragen.

⁷⁸ In Einzelfällen können auch verstärkte Massnahmen geboten sein, so bspw. bei Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_681/2012 vom 27. Mai 2013) oder bei Kindern als Opfer.

⁷⁹ Siehe Bundesamt für Justiz (2014b).

Recht auf Beizug eines Rechtsbeistandes sowie die Anfechtungsrechte wie das Beschwerderecht gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen, das Berufungsrecht im Zivil- und Schuldpunkt etc.

Nach Art. 118 Abs. 3 StGB muss die Erklärung zur Konstituierung als Privatklägerschaft spätestens bis zum *Abchluss des Vorverfahrens* abgegeben werden, ansonsten mit der Parteistellung verbundene Rechte (z.B. ein Rechtsmittel zu ergreifen) nicht wahrgenommen werden können. Es besteht indes eine entsprechende Auf- und Abklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden, deren Versäumnis nicht zu einer Verwirkung der Verfahrensrechte der geschädigten Person führen darf.⁸⁰

5.4.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Wie wirken sich die Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft und die entsprechenden Fristen auf die Opfer aus?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die dieser Unterfrage zugeordneten Fragen des schriftlichen Fragebogens waren teils, wo vermerkt, für bestimmte Akteure ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala (1=positiv, 5=negativ) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Einschätzung der Effekte der Möglichkeit des Opfers, sich als Privatklägerschaft am Strafprozess zu beteiligen

Diese Möglichkeit des Opfers hat vor allem nach der überwiegenden Meinung der Opferanwältinnen und Opferanwälte positive Effekte (M: 1.69, SD: 0.73). Die Strafgerichte, Jugendgerichte, die Staatsanwaltschaften und die Jugendanwaltschaften schätzen diesen Punkt aber auch überwiegend positiv ein (M: 1.91, SD: 0.93 bzw. M: 2.11, SD: 0.78 bzw. M: 2.32, SD: 0.67 bzw. M: 2.13, SD: 0.77 bzw. 2.42, SD: 0.78).⁸¹

Möglichkeit der Opfer, Zivilansprüche adhäsionsweise geltend zu machen

Diese Möglichkeit des Opfers beurteilen die Akteure ähnlich positiv (M: 2.32, SD: 0.88 [Jugendgerichte] bzw. M: 2.15, SD: 0.74 [Staatsanwaltschaften] bzw. 2.42, SD: 0.96 [Jugendanwaltschaften]), wobei die Opferanwältinnen und Opferanwälte, die Beratungsstellen und die Strafgerichte diesen Punkt am positivsten einschätzen (M: 1.54, SD: 0.63 bzw. M: 1.66, SD: 0.86 bzw. 1.90, SD: 0.75).⁸²

Einige Strafgerichte geben an, sie hielten die Adhäsionsklage für bedeutend kostengünstiger und unkomplizierter als ein Zivilverfahren. Ein separates Zivilverfahren lohne sich – dieser Meinung sind auch viele Opferanwältinnen und Opferanwälte – für Opfer meist nicht, da Opferschutzmassnahmen fehlten, ein Prozesskostenvorschuss geleistet werden müsse, zusätzlicher Zeitaufwand und Kosten entstünden und das Geld mangels Solvenz oftmals gar nicht eingetrieben werden könne.

Einstellung zur Regelung, dass die Konstituierung als Privatklägerschaft gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens möglich ist

Dazu äussern sich die Akteure deutlich weniger positiv: Überwiegend neutral eingestellt sind die Strafgerichte, Jugendgerichte, die Staatsanwaltschaften, die Jugendanwaltschaften und die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger (M: 2.89, SD: 0.80 bzw. M: 3.11, SD: 0.81 bzw. M: 2.97, SD: 0.58 bzw. M: 3.05, SD: 0.78 bzw. 3.08, SD: 0.64), tendenziell negativ die Opferanwältinnen und Opferanwälte (M: 3.36, SD: 0.94).⁸³

⁸⁰ Urteil des Bundesgerichts 1B_298/2012 vom 27. August 2012; MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), Art. 118 N. 11; LIEBER (2014), Art. 118 N. 8 ff.

⁸¹ Ausgeblendet für kantonale Polizeikorps und Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.

⁸² Ausgeblendet für kantonale Polizeikorps und Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.

⁸³ Ausgeblendet für kantonale Polizeikorps und Beratungsstellen.

Beurteilung, ob die Opfer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Folgen einer Konstituierung bzw. eines Verzichts abschätzen können

Die Opferanwältinnen und Opferanwälte, Beratungsstellen und die kantonalen Polizeikorps äussern sich am kritischsten zu dieser Frage. Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften sind diesbezüglich optimistischer eingestellt.⁸⁴

Die Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte hatten zudem öfters den Eindruck, dass Opfer wegen der Kostenfolge auf die Konstituierung als Privatkläger verzichteten.⁸⁵

Konstituierung als Privatklägerschaft: Zeitpunkt der Aushändigung des Formulars durch die Behörden⁸⁶

Bei den kantonalen Polizeikorps wird das Formular in aller Regel persönlich anlässlich der ersten Einvernahme abgegeben; deutlich weniger oft persönlich anlässlich der zweiten Einvernahme und nur ausnahmsweise zu einem anderen Zeitpunkt. Diese Angaben decken sich mit denjenigen der Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften, die grösstenteils angeben, dass das Formular in aller Regel von der Polizei abgegeben werde. Wenn dies nicht bereits von der Polizei erledigt worden sei, geben die Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften das Formular grundsätzlich persönlich anlässlich der ersten Einvernahme ab oder lassen das Formular dem Opfer vor der ersten Einvernahme zukommen, wobei einige wenige Staatsanwaltschaften das Formular subsidiär auch postalisch nach der ersten Einvernahme zustellen.

Konstituierung als Privatklägerschaft: Fristsetzung, um Formular auszufüllen⁸⁷

Die kantonalen Polizeikorps geben überwiegend an (52.2%), das Formular sei bei Aushändigung sofort und vor Ort auszufüllen (Staatsanwaltschaften: 12.1%; Jugendanwaltschaften: 9.1%). Im Gegensatz dazu geben die Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften überwiegend an (66.7% bzw. 72.7%), es bestehe eine Bedenkzeit, für die indes keine Frist zur Rücksendung gesetzt werde (kantonale Polizeikorps: 34.8%). Der Rest der Behörden befristet die Bedenkzeit (kantonale Polizeikorps: 13%; Staatsanwaltschaften: 21.2%; Jugendanwaltschaften: 18.2%), wobei der Mittelwert der von diesen angegebenen Fristen ungefähr 20 Tage beträgt.

Konstituierung als Privatklägerschaft: Verzichtserklärung, wenn sich Opfer nicht sogleich als Privatklägerschaft konstituieren⁸⁸

Von allen Behörden wird überwiegend angegeben, die Verzichtserklärung sei eine separate Frage auf dem Formular, die offen gelassen werden könne, auch wenn sich das Opfer derzeit nicht als Privatklägerschaft konstituiere (Durchschnitt aller Behörden: 57.1%). Seltener antworteten Behörden, die Nichtkonstituierung als Privatkläger bedeute zugleich den Verzicht auf die Privatklägerschaft (Durchschnitt aller Behörden: 29.8%).⁸⁹ Wenige Behörden gaben an, das verwendete Formular enthalte gar keine Rubrik zum Verzicht auf die Privatklägerschaft (Durchschnitt aller Behörden: 13.1%).

Die Angaben der Beratungsstellen und der Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte, die zur Kontrolle hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen behördlichen Praxis befragt wurden, weichen von diesen Angaben der Behörden nicht massgeblich ab.

⁸⁴ Opferanwältinnen und Opferanwälte: nie=28.6%, in ca. 10%, 25% oder 50% der Fälle=50.6%; Beratungsstellen: nie=16.1%, in ca. 10%, 25% oder 50% der Fälle=93.5%; kantonale Polizeikorps: nie=24%; in ca. 50% oder 75% der Fälle=52%; Staatsanwaltschaften: nie=10.5%, in ca. 50% oder 75% der Fälle=57.5%; Jugendanwaltschaften: nie=5.3%; in ca. 50% oder 75% der Fälle=57.9%. Ausgeblendet für Gerichte und Strafverteidiger.

⁸⁵ Beratungsstellen: nie=15.6%, in ca. 10% der Fälle=37.5%, in ca. 25 oder 50% der Fälle=43.8%; Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte: nie=34.1%, in ca. 10%, 25% oder 50% der Fälle=56.1%. Hierzu wurden nur die Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte befragt.

⁸⁶ Ausgeblendet für Gerichte, Beratungsstellen und Anwälte.

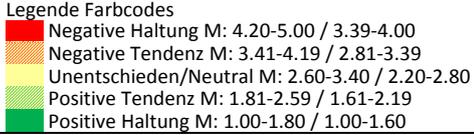
⁸⁷ Ausgeblendet für Gerichte, Beratungsstellen und Anwälte.

⁸⁸ Ausgeblendet für Gerichte, Beratungsstellen und Anwälte.

⁸⁹ Das heisst, es gibt in den Formularen dieser Behörden zwei Antwortmöglichkeiten, in der Art von: "Ja, ich konstituiere mich als Privatkläger" und "Nein, ich verzichte auf die Konstituierung als Privatkläger".

Tabelle 9 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich der Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft.

Tabelle 9: Ampeldarstellung Einschätzungen Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Beteiligung des Opfers als Privatklägerschaft								
Adhäsionsweise Geltendmachung Zivilansprüche (Effekte auf Opfer)								
Adhäsionsweise Geltendmachung Zivilansprüche (Effekte auf Strafprozess)								
Konstituierung als Privatklägerschaft nur bis Abschluss Vorverfahren								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG=Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.	Legende Farbcodes  Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60							
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.4.2. Interpretation

Die Möglichkeit des Opfers, seine Zivilansprüche adhäsionsweise geltend zu machen, wird von den Akteuren grundsätzlich positiv eingeschätzt. Wie in Modul 3 aufgezeigt wird, sind Opfer jedoch oftmals mit den von der Opferhilfe gesprochenen Genugtuungssummen unzufrieden, da diese häufig erheblich von der zivilrechtlichen Forderung abweichen. Eine mögliche Ursache für diese Abweichungen wird darin gesehen, dass im Adhäsionsverfahren eine zahlungsunfähige beschuldigte Person im Bewusstsein, dass sie die geschuldete Genugtuung ohnehin nicht bezahlen kann, viel zu hohe Zivilforderungen anerkennt, welche dann ohne richterliche Überprüfung im Urteil als Anspruch des Opfers festgehalten werden.⁹⁰ In derartigen Fällen weichen die opferhilferechtlichen Genugtuungen naturgemäss erheblich von den anerkannten, aber überhöhten Ansprüchen des Opfers gegenüber dem Täter ab. Daher sollten die Gerichte dazu angehalten werden, das Opfer darauf aufmerksam zu machen, dass die vom Täter anerkannte bzw. vom Gericht zugesprochene Genugtuung bei Nichtbezahlung durch die verurteilte Person von der Entschädigungsstelle nicht eins zu eins übernommen, sondern neu festgelegt wird und in der Regel tiefer ausfällt als die zivilrechtliche Genugtuung.

Die geltende Regelung hinsichtlich der Fristen in Art. 118 Abs. 3 StPO, die für die Konstituierung als Privatkläger gelten, wird insbesondere von den Opferanwältinnen und Opferanwälten kritisch betrachtet. Auch in der Literatur wird vertreten, dass sich Opfer erfahrungsgemäss erst nach Abschluss des Vorverfahrens und damit in Kenntnis der Anklageschrift bezüglich der Adhäsionsklage entscheiden möchten. Das frühere Recht regelte in Art. 37 aOHG den Zeitpunkt der Geltendmachung nicht ausdrücklich. Der heute geltende Zeitpunkt (Abschluss des Vorverfahrens) ist im Vergleich zu vielen früheren kantonalen Regelungen aber sehr früh: So war etwa im Kanton Bern die Konstituierung bis zum Schluss des Beweisverfahrens in erster Instanz möglich (Art. 47 StrV-BE), in Zürich konnte das Begehren noch bis spätestens fünf Tage vor der Hauptverhandlung beim Untersuchungsbeamten gestellt werden (§ 192 StPO-ZH). Die Opfer sind heute somit teilweise schlechter gestellt als nach altem Recht. Eine wesentliche Verlängerung der Frist zur Konstituierung als Privatkläger liesse sich aber nur schwerlich umsetzen, zumal aktuell ein Grossteil der Verfahren mittels Strafbefehl erledigt werden, bei dem der Abschluss des Vorverfahrens zeitlich mit dem Erlass des Strafbefehls zusammenfällt (Art. 118 Abs. 3 i.V.m. Art. 318 StPO). Hier zeigt sich denn auch der dringlichste Handlungsbedarf. Mit dem Abschluss des Vorverfahrens durch Erlass eines Strafbefehls gemäss Art. 318 StPO wird nämlich gleichzeitig die Frist zur Abgabe der Erklärung gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO beendet. Im Gegensatz zum Abschluss des Vorverfahrens mittels Anklageerhebung oder Einstellung ist der Erlass eines Strafbefehls ohne vorgängige Ankündigung möglich. In der Literatur wird daher vertreten, dass die Staatsanwaltschaft entgegen dem Wortlaut des Gesetzes die Ge-

⁹⁰ BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 44.

schädigten auf ihre Konstituierungsmöglichkeit aufmerksam machen sollen, sofern diese noch keine entsprechende Erklärung abgegeben haben.⁹¹ Da aber nach Angaben von befragten Akteuren offenbar in gewissen Kantonen die Praxis verfolgt wird, Opfern den Strafbefehl erst nach Eintritt der Rechtskraft zuzustellen, erscheint unseres Erachtens eine explizite gesetzliche Regelung unumgänglich. Es muss sichergestellt werden, dass die potentielle Privatklägerschaft vom Verfahren rechtzeitig Kenntnis erlangt und eine abschlägige Entscheidung der Staatsanwaltschaft über ihre Beteiligung am Verfahren oder ihre Anträge anfechten kann.

Schliesslich wird auch die Bestimmung zur Einschränkung der Teilnahmerechte der Privatklägerschaft in Art. 20 JStPO von Opferanwältinnen und Opferanwälten als störend empfunden. Diese Bestimmung sieht insbesondere vor, dass die Teilnahme der Privatklägerschaft an der Hauptverhandlung gänzlich ausgeschlossen wird, es sei denn, besondere Umstände würden eine Teilnahme rechtfertigen (Art. 20 JStPO). Diese Bestimmung wird von Opferanwälten im Fokusgruppeninterview als "opferdiskriminierend" betrachtet. Jedenfalls in Fällen, in denen der Täter kein Kind mehr ist, sondern ein fast erwachsener Jugendlicher, erscheine diese Einschränkung der Teilnahmerechte nicht sachgerecht.

5.4.3. Empfehlungen

Aus den beschriebenen Problemkreisen lassen sich nach Ansicht des Evaluationsteams die folgenden drei Empfehlungen ableiten:

Konstituierung als Privatklägerschaft

Das Evaluationsteam empfiehlt, Art. 318 StPO dahingehend anzupassen, dass das Opfer zwingend über die Absicht der Staatsanwaltschaft zu informieren sind, einen Strafbefehl zu erlassen. Zusammen mit dieser Information ist dem Opfer eine Frist einzuräumen, innerhalb derer es sich als Privatklägerin (im Zivil- und/oder Strafpunkt) konstituieren und Anträge stellen kann.

Einschränkung der Teilnahmerechte der Opfer in Art. 20 JStPO

Die Vorschrift, wonach die Privatklägerschaft in der Regel an der Hauptverhandlung nicht teilnimmt, schränkt dessen Teilnahmerechte beträchtlich ein und verschiebt zudem die Begründungslast auf die Privatklägerschaft.

Das Evaluationsteam empfiehlt, das Regel-Ausnahme-Verhältnis für Opfer umzukehren und Art. 20 JStPO dahingehend zu modifizieren, dass dem Opfer die üblichen Teilnahmerechte zukommen, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen den Ausschluss einer Teilnahme.

Bei der Prüfung der Abwägung zwischen den Interessen des Opfers und denjenigen des Jugendlichen ist nach unserer Ansicht unter anderem das Alter des beschuldigten Jugendlichen relevant. Je jünger die Täterschaft ist, desto eher lässt sich ein Ausschluss des Opfers von der Hauptverhandlung rechtfertigen. Angesichts des Stellenwerts des Teilnahmerechts von Opfern im Strafprozess sind jedoch bei älteren Jugendlichen in der Regel weitere Gründe für den Ausschluss des Opfers aus der Hauptverhandlung erforderlich. Das jugendliche Alter alleine rechtfertigt dies nicht.

⁹¹ Vgl. SCHMID (2013), Art. 318 N. 3a.

5.5. Anwaltliche Vertretung des Opfers

In der Vergangenheit wurde von einigen Beratungsstellen⁹², von Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten⁹³ und teilweise auch von Strafverfolgungsbehörden⁹⁴ die Einführung eines Anwalts der ersten Stunde für Opfer gefordert (analog zum Anwalt der ersten Stunde für beschuldigte Personen gemäss Art. 158 StPO). Die (juristische) Literatur äusserte sich, soweit ersichtlich, noch nicht eingehend zu diesem Thema.

Die Akteure wurden in diesem Sinne zur Einführung eines Anwalts der ersten Stunde für Opfer sowie zu einer unentgeltlichen anwaltlichen Vertretung für Opfer, die einem anwaltlich vertretenen Täter gegenüberstehen, befragt.

5.5.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfragen
Inwiefern wäre die Einführung des Anwalts der ersten Stunde mit Blick auf die Opfer zweckmässig?
Inwiefern wäre die zwingende unentgeltliche anwaltliche Vertretung für Opfer, wenn Täter seinerseits anwaltlich vertreten sind, zweckmässig?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die dieser Unterfrage zugeordneten Fragen des schriftlichen Fragebogens waren teils, wo vermerkt, für bestimmte Akteure ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala verwendet (1=positiv, 5=negativ). Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Einschätzung der geltenden gesetzlichen Regelung, dass die beschuldigte Person gemäss StPO einen Anspruch auf einen Anwalt der ersten Stunde hat, das Opfer hingegen nicht

Beratungsstellen, Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und die kantonalen Polizeikorps beurteilen die *Effekte auf das Opfer* am negativsten (M: 4.41, SD: 0.87 bzw. M: 4.26, SD: 0.71 bzw. M: 3.96, SD: 0.90). Die Staatsanwaltschaften (M: 3.44, SD: 0.64), Jugendanwaltschaften (M: 3.68, SD: 0.67), Strafgerichte (M: 3.30, SD: 0.64) und Jugendgerichte (M: 3.13, SD: 0.81) äussern sich dazu deutlich weniger negativ.

Bewertung der Konstellation, wenn ein Opfer im Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten, die beschuldigte Person hingegen schon

Beratungsstellen, Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und die kantonalen Polizeikorps beurteilen auch die Effekte dieser Konstellation am negativsten (M: 4.66, SD: 0.54 bzw. M: 4.47, SD: 0.76 bzw. M: 4.26, SD: 0.76). Die Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaften, Gerichte und auch die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger schätzen die Effekte neutraler ein, aber auch mit eher negativer bzw. deutlich negativer Tendenz (M: 3.78-3.89, SD: 0.51-0.74).⁹⁵

Die kantonalen Polizeikorps, einige Beratungsstellen und einige Opferanwältinnen und Opferanwälte begründen ihre negative Haltung gegenüber dieser geltenden Regelung damit, dass sich das Opfer dadurch der Täterschaft nicht gleichgestellt fühle und oftmals unsicher reagiere. Die Anwesenheit einer "Täteranwältin" bzw. eines "Täteranwalts" schüchtere die Opfer ein. Dieses Ungleichgewicht führe dazu, dass aus Sicht des Opfers die "Waffengleichheit", vor allem hinsichtlich Zivilforderungen, nicht gewährleistet sei. Speziell für Opfer, bei denen die sexuelle Integrität beeinträchtigt worden sei, könnten die psychischen Folgen der Straftat nochmals verstärkt werden.

Eine frühzeitige anwaltliche Vertretung Sorge für eine bessere Wahrnehmung der Opferinteressen. Ohne diese sei das Opfer durch das Verfahren oft überfordert. Das gelte insbesondere für Opfer von häuslicher Gewalt, die

⁹² Bundesamt für Justiz (2014a).

⁹³ Bundesamt für Justiz (2014b).

⁹⁴ Bundesamt für Justiz (2014c).

⁹⁵ Ausgeblendet für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.

mit einer Vielzahl von (zivil- und strafrechtlichen) Verfahren und Behörden konfrontiert würden. Vielmehr solle das Opfer verhältnismässig rasch Kenntnis über die rechtlichen Auswirkungen der Straftat erlangen. Ein Problem entstehe vor allem, wenn die Aushändigung der Opferformulare und die opferrechtliche Erstberatung nicht reibungslos funktionierten. Unter anderem gingen dann öfters versicherungsrechtliche Ansprüche vergessen.

Im Gegensatz dazu weisen insbesondere einige erstinstanzliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften darauf hin, dass eine anwaltliche Vertretung vom Opfer jederzeit beigezogen werden könne, auch bereits in sehr frühen Verfahrensstadien. Die Strafverfolgungsbehörden seien schliesslich verpflichtet, das Opfer frühzeitig auf seine Rechte hinzuweisen. Ob diese anwaltliche Vertretung des Opfers vom Staat bevorschusst werde oder nicht, sei eine andere Frage.

Das Strafverfahren habe zum Inhalt, den strafbaren Sachverhalt abzuklären. Die Möglichkeit, gleichzeitig Zivilansprüche geltend zu machen, sei als Vereinfachung gedacht, sei aber letztlich nicht bei der richtigen Behörde (Strafbehörde) angesiedelt. Die richtige Fachbehörde dazu seien eigentlich die Zivilgerichte. Anstatt im Strafverfahren sollten daher vielmehr im Zivilverfahren Vereinfachungen für das Opfer bezüglich Prozesskostenrisiko etc. angestrebt werden. Weiter wird angeführt, dass das Opfer während der ersten Einvernahme die Wahrheitsfindung durch freie, unbeeinflusste Äusserungen unterstützen und im Gegensatz zur beschuldigten Person keine Aussagetaktik festlegen sollte. In diesem Sinne würden die Vertrauensperson bzw. die Beratungsstellen als Unterstützung für das Opfer während dieses Verfahrensstadiums ausreichen. Dazu merkt ein Opferanwalt an, ein opferrechtlicher Anspruch auf juristische Soforthilfe bis zu vier Stunden bestehe zwar, das Opfer müsse sich aber darum bemühen und nach der Soforthilfe sei die Absicherung des Kostenrisikos zu kompliziert geregelt und oft unverhältnismässig aufwändig.

Tabelle 10 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich der anwaltlichen Vertretung des Opfers.

Tabelle 10: Ampeldarstellung Einschätzungen anwaltliche Vertretung des Opfers

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Anwalt der ersten Stunde der beschuldigten Person (Effekte auf Opfer)								
Konstellation: beschuldigte Person ist vertreten, Opfer nicht (Effekte auf Opfer)								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG= Straferichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.	Legende Farbcodes ■ Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 ■ Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 ■ Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 ■ Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 ■ Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60							
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.5.2. Interpretation

Die befragten Akteure beurteilen die Auswirkungen des Anwalts der ersten Stunde der beschuldigten Person auf das Opfer bzw. die Konstellation, dass die beschuldigte Person im Gegensatz zum Opfer anwaltlich vertreten ist, negativ. Einige Akteure der kantonalen Polizeikörpers, der Beratungsstellen und der Opferanwältinnen und Opferanwälte weisen im schriftlichen Fragebogen darauf hin, dass aus Sicht des Opfers keine "Waffengleichheit" vorliege, wenn lediglich die beschuldigte Person anwaltlich vertreten sei.

Diesbezüglich muss zunächst klargestellt werden, dass es im Strafverfahren nicht darum gehen kann, "Waffengleichheit" zwischen Opfer und beschuldigter Person herzustellen. "Waffengleichheit" ist relevant im Verhältnis zwischen Strafverfolgungsbehörden und beschuldigter Person bzw. Verteidigung. Vielmehr geht es darum, dass ein faires Verfahren auch für die Opfer zu gewährleisten ist (so Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO). In diesem Sinne ist auf die Gewährleistung der Interessen bzw. der Ansprüche des Opfers hinzuwirken, stets jedoch unter Wahrung der Verfahrensrechte der beschuldigten Person.

Dennoch wäre unseres Erachtens weder die Einführung des Anwalts der ersten Stunde für Opfer in der StPO noch eine "notwendige" anwaltliche Vertretung für Opfer, wenn die beschuldigte Person durch einen Anwalt vertreten ist, zweckmässig. Vielmehr können die Interessen des Opfers insbesondere über die Soforthilfe grundsätzlich ausreichend und flexibler gewährleistet werden, was eine anwaltliche Vertretung einschliessen kann, aber nicht muss. Es kann je nach Fallkonstellation – etwa bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität – ein über die (juristische) Soforthilfe finanzierter "Opferanwalt der ersten Stunde" geboten sein. Diesbezüglich sollte daher sichergestellt werden, dass die für die entsprechenden Kostengutsprachen zuständigen Beratungsstellen über entsprechende Kompetenzen verfügen und zudem rund um die Uhr erreichbar sind. Aktuell ist die Höhe der entsprechenden Leistungen (vier Stunden anwaltliche Beratung als juristische Soforthilfe) in den Empfehlungen der SVK-OHG⁹⁶, denen in der Praxis grossmehrheitlich gefolgt wird, deutlich zu tief angesetzt (vgl. dazu die Ausführungen in den Modulen 3 und 4), wobei zu beachten ist, dass es sich bei diesen Empfehlungen um Mindestbestimmungen handelt. Unseres Erachtens muss die Dauer der anwaltlichen Beratung nach dem objektiven Interesse des konkreten Opfers entschieden werden und sollte jedenfalls nicht mit einem Maximalsatz begrenzt sein, damit Opfer auch in komplexeren Fällen (etwa hinsichtlich versicherungsrechtlicher Ansprüche) angemessen durch eine Anwältin oder einen Anwalt beraten werden können.

Schliesslich ist daran zu erinnern, dass die Information des Opfers über seine Rechte zu den Pflichten der Verfahrensleitung gehört, insbesondere, aber nicht nur, wenn das Opfer nicht anwaltlich vertreten ist. Strafverfolgungsbehörden müssen sicherstellen, dass die Information des Opfers nicht nur pro forma, sondern tatsächlich und auf eine für das Opfer verständliche Weise erfolgt.

Das hinter der Forderung eines Anwalts der ersten Stunde auch für Opfer stehende Problem besteht unseres Erachtens in erster Linie darin, dass die Polizei von Opfern oftmals sehr früh das Formular unterschreiben lässt, mit dem sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert bzw. auf diese Konstituierung verzichtet. Die Polizei möchte, dass dieser Entscheid früh gefällt wird, damit von Beginn weg Klarheit darüber herrscht, ob das Opfer als Zeuge oder als Auskunftsperson zu befragen ist. Der Entscheid ist von grosser Tragweite, weshalb teilweise ein Bedarf festgestellt wird, dem Opfer bereits sehr früh eine Anwältin bzw. ein Anwalt zur Seite zu stellen. Dieses Problem lässt sich jedoch besser bzw. einfacher dadurch entschärfen, dass die Strafverfolgungsbehörden angewiesen werden, das Opfer in einem ersten Schritt immer als Auskunftsperson einzuvernehmen und hinsichtlich der Entscheidung, ob sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituieren will, zuzuwarten. Die Opfer sollen nicht "überfallen" bzw. "überfahren" werden betreffend den Entscheid über die Konstituierung als Privatklägerschaft. Dabei ist zu beachten, dass Opfer immer sofort nach der Tat befragt werden müssen und es deshalb keine Lösung sein kann, mit der Erstbefragung zuzuwarten, bis das Opfer sich wohl überlegt entschieden hat, ob es sich als Privatklägerschaft konstituiert oder nicht. Mit der (Erst-) Befragung als Auskunftsperson zu Beginn der Ermittlungen wäre dem Kernanliegen derjenigen entsprochen, die einen Anwalt der ersten Stunde für das Opfer fordern.

5.5.3. Empfehlung

Das Evaluationsteam empfiehlt, auf die Einführung eines Anwalts der ersten Stunde für Opfer zu verzichten.

5.6. Problembereiche im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege

Hat sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert, kann es zur Wahrung seiner Interessen einen Rechtsbeistand bestellen (Art. 127 Abs. 1 StPO). Die Parteivertretung durch einen Rechtsbeistand ist *fakultativ*, mit Ausnahme von Unmündigkeit oder Urteilsunfähigkeit der Privatklägerschaft. Letzteren Falls wird – ähnlich der notwendigen Verteidigung bei der beschuldigten Person – der Privatklägerschaft von Gesetzes wegen ein Prozessbeistand zur Seite gestellt.⁹⁷ Bei Bedürftigkeit hat die Privatklägerschaft Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 136 StPO). Keine Bedürftigkeit liegt vor, wenn die Kosten des Strafverfahrens durch eine

⁹⁶ Siehe Empfehlungen SVK-OHG, S. 22.

⁹⁷ RUCKSTUHL (2014), Art. 127 N. 4.

Rechtsschutzversicherung gedeckt werden. Die unentgeltliche Verbeiständung ist jedoch bei *ausschliesslicher Konstituierung im Strafpunkt* generell nicht vorgesehen.

Opfer können auf unterschiedliche Weise einen unentgeltlichen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen: Zunächst besteht ein Anspruch auf *Soforthilfe* für juristische Beratung gemäss Art. 13 OHG i.V.m. Art. 5 OHV, wobei aber lediglich die zeitlich dringliche Erstberatung im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen erfasst wird. Danach kann die Opferhilfe bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen *subsidiär* (einen Teil der) Kosten übernehmen, die dem Opfer infolge seiner Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind. So kann das Opfer unter Umständen etwa Anwaltskosten als *Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe* gemäss Art. 13 und 14 OHG geltend machen. Gestützt auf die StPO kann einem Opfer gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO die *unentgeltliche Rechtspflege* für die Durchsetzung der *Zivilansprüche* gewährt werden. Zudem hat das Opfer als Privatklägerschaft gestützt auf Art. 433 StPO unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber der beschuldigten Person einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (*Parteientschädigung*).⁹⁸

Gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG muss das Opfer die Kosten für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht zurückerstatten. Art. 30 Abs. 3 OHG ist im Verhältnis zur StPO als *lex specialis* zu betrachten, so dass das Opfer und seine Angehörigen die Kosten auch für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand gemäss StPO nicht zurückerstatten müssen.⁹⁹

In der Fachtechnischen Empfehlung der SVK-OHG zur Konkretisierung der Handhabung des Kostenrisikos für Opfer im Strafverfahren wird den kantonalen Opferhilfestellen empfohlen, den Opfern auch allfällige Verfahrenskosten und Parteientschädigungen an die Gegenpartei zu erstatten, sofern das Vorgehen des Opfers zur Geltendmachung der Zivilansprüche angemessen war und keine unentgeltliche Rechtspflege gemäss StPO gewährt worden ist.

5.6.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage

Wie wirkt sich der Wegfall der unentgeltlichen Rechtspflege für Opfer im Strafpunkt aus?

Wie gestaltet sich das Zusammenspiel zwischen dem unentgeltlichen Rechtsbeistand nach StPO und der anwaltlichen Vertretung (als Leistung Dritter) nach OHG?

Wie wird die allgemeine Kostenrückerstattungspflicht für unentgeltlichen Rechtsbeistand mit Blick auf Art. 30 Abs. 3 OHG gehandhabt?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Die Fragen des schriftlichen Fragebogens waren teils, wo vermerkt, für bestimmte Akteure ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala (1=positiv, 5=negativ) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Einschätzung bezüglich Wegfalls der unentgeltlichen Rechtspflege im Strafpunkt für das Opfer

Die Akteure bewerten den Wegfall durchgehend "eher negativ" (M: 3.69, SD: 0.83 [Staatsanwaltschaften]; M: 3.84, SD: 0.76 [Jugend-anwaltschaften]; M: 4.04, SD: 0.84 [Polizei]) bis "negativ" (M: 4.53, SD: 0.51 [Beratungsstellen]; M: 4.48, SD: 0.80 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]). Lediglich die Gerichte (M: 3.40, SD: 0.68 [Jugendgerichte]; M: 3.38, SD: 0.77 [Strafgerichte]) beurteilen diese Frage deutlich positiver als die anderen Akteure, aber immer noch neutral.

⁹⁸ Siehe dazu WEHRENBURG/FRANK (2014), Art. 433 N. 4 ff.; SIX (2014), S. 85 f.; EYMANN (2013), S. 312 ff.; teils a.A. wohl ZEHNTNER (2009), Art. 14 N. 29, wonach Kostenbeiträge nur gewährt werden (sollen), wenn sie zur Durchsetzung der Haftpflichtansprüche notwendig sind.

⁹⁹ Urteil des Bundesgerichts 6B_1000/2014 vom 23. Juni 2015, in Aufhebung der Rechtsprechung in Urteil des Bundesgerichts 6B_505/2014 vom 17. Februar 2015.

Verzicht des Opfers, sich als Privatklägerschaft ausschliesslich im Strafpunkt zu beteiligen, wegen Fehlens der unentgeltlichen Rechtspflege

In dieser Frage sind die Akteure unterschiedlicher Meinung: Die erstinstanzlichen Strafgerichte vermuten überwiegend, dass in 0-10% der Fälle das Opfer auf eine Konstituierung nur im Strafpunkt verzichte, weil die unentgeltliche Rechtspflege fehlt. Die Staatsanwaltschaften sowie die Jugendanwaltschaften vermuten dies bei 0-25%, die Akteure der kantonalen Polizeikorps bei 10-50%, die Beratungsstellen bei 25-50% und die Opferanwältinnen und Opferanwälte bei 25-75% der Fälle.¹⁰⁰

Auferlegung von Verfahrenskosten gegenüber Privatklägerschaft

Die Straf- und Jugendgerichte sind übereinstimmend der Ansicht, dass der Privatklägerschaft die Verfahrenskosten nach Art. 427 StPO selten oder nie auferlegt würden (je ca. 50%; keine Nennungen "häufig" und "immer"). Sehr ähnlich äussern sich Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger hinsichtlich der von ihnen betreuten Fälle. Etwas abweichend zu diesen Akteuren geben immerhin fünf Beratungsstellen (16.1%) an, die Verfahrenskosten würden häufig auferlegt ("immer"=keine Nennung, "selten"=71%, "nie"=12.9%).¹⁰¹

Verpflichtung zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege

Alle Akteure gehen überwiegend davon aus, dass die Privatklägerschaft "nie" oder "selten" dazu verpflichtet wird, die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege zurückzuerstatten (Strafgerichte: 91.4%, Jugendgerichte: 100%; Beratungsstellen: 79.3%; Opferanwältinnen und Opferanwälte: 85.6%; Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger: ausgeblendet). Die Angaben der Opferanwältinnen und Opferanwälte weichen von denjenigen der anderen Akteure dahingehend ab, dass vier Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte (4.4%) "immer" angeben.¹⁰²

Gewährung von Kosten für die anwaltliche Vertretung im Rahmen der Opferhilfe¹⁰³

Die Kosten für die anwaltliche Vertretung, falls sich ein Opfer nicht als Privatklägerschaft konstituiert hat, würden vom überwiegenden Teil der Beratungsstellen häufig bis immer (immer: 13.8%; häufig: 48.3%; selten: 20.7%; nie: 17.2%) und falls ein Opfer selbst über die erforderlichen Mittel im Sinne von Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO verfüge, häufig gewährt (immer: keine Nennung; häufig: 59.4%; selten: 34.4%; nie: 6.3%).¹⁰⁴

Umsetzung der fachtechnischen Empfehlungen SVK-OHG betreffend die Übernahme von Verfahrenskosten und Parteientschädigungen an die Gegenpartei¹⁰⁵

Die fachtechnischen Empfehlungen SVK-OHG betreffend die Übernahme von Verfahrenskosten und Parteientschädigungen an die Gegenpartei werden vom überwiegenden Teil der Beratungsstellen häufig bis immer umgesetzt (häufig: 15 [60%]; immer: 5 [20%]). Nur vereinzelte Beratungsstellen setzen diese selten oder nie um (selten: 4 [16%]; nie: 1 [4%]).

Tabelle 11 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich des Wegfalls der unentgeltlichen Rechtspflege für das Opfer im Strafpunkt.

¹⁰⁰ Sechs Antwortmöglichkeiten: 1=in keinem der Fälle; 6=in ca. 100% der Fälle.

¹⁰¹ Vierstufige Skala: 1=immer, 2= häufig, 3= selten, 4=nie. Ausgeblendet für kantonale Polizeikorps, Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften.

¹⁰² Vierstufige Skala: 1=immer, 2= häufig, 3= selten, 4=nie. Ausgeblendet für kantonale Polizeikorps, Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaften und Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.

¹⁰³ Frage nur an die Beratungsstellen.

¹⁰⁴ Vierstufige Skala: 1=immer, 2= häufig, 3= selten, 4=nie. Nur Beratungsstellen wurden dazu befragt.

¹⁰⁵ Frage nur an die Beratungsstellen.

Tabelle 11: Ampeldarstellung Einschätzung Wegfall unentgeltliche Rechtspflege für das Opfer im Strafpunkt

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Auswirkungen Wegfall der unentgeltlichen Rechtspflege im Strafpunkt für das Opfer								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG=Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.	Legende Farbcodes ■ Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 ■ Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 ■ Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 ■ Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 ■ Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60							
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.6.2. Interpretation

Die Einschätzungen der Akteure, *wie oft* wegen Nicht-Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf eine Klage im Strafpunkt verzichtet wird, sind sehr unterschiedlich. Den Wegfall der unentgeltlichen Rechtspflege im Strafpunkt für das Opfer beurteilen die Akteure einheitlicher überwiegend neutral bis negativ.¹⁰⁶

Die unentgeltliche Verbeiständung ist nur in Bezug auf die Durchsetzung von *Zivilansprüchen* möglich, was aber nicht ausschliesst, dass der Rechtsbeistand *auch* im Strafpunkt tätig wird. Die unentgeltliche Verbeiständung ist dagegen bei ausschliesslicher Konstituierung im Strafpunkt grundsätzlich ausgeschlossen.¹⁰⁷ In der Literatur wird dieser Ausschluss damit begründet, dass der Strafanspruch dem Staat (vertreten durch die Staatsanwaltschaft) zustehe.¹⁰⁸ Der Ausschluss der unentgeltlichen Rechtspflege bei ausschliesslicher Konstituierung im Strafpunkt wird in der Literatur aber auch teilweise als problematisch beurteilt, etwa im Hinblick auf den grundrechtlichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 29 BV.¹⁰⁹ Die Tatsache, dass für die Klage im Strafpunkt keine unentgeltliche Rechtspflege geleistet wird, sollte nach Ansicht des Evaluationsteams überprüft werden. Wenn das Bundesgericht dem blossen Strafkläger in seinem Urteil 6B_188/2015 ein rechtlich geschütztes Interesse (im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO) zugesteht, eine andere rechtliche Qualifikation geltend zu machen und ihm deshalb das Recht zugesteht, unabhängig von der Geltendmachung von Zivilansprüchen gestützt auf Art. 382 Abs. 1 StPO Rechtsmittel zu ergreifen, scheint es widersprüchlich, die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege auf den Zivilpunkt zu beschränken.

Anlass zu Kritik gab zudem die noch bis vor kurzem bestehende, in der Praxis aber offenbar wenig genutzte Möglichkeit, vom Opfer die Kosten für den unentgeltlichen Rechtsbeistand zurückzufordern. Diese hatte eine unbefriedigende Ungleichbehandlung der Opfer zur Folge, zumal "bedürftigere" Opfer, d.h. jene, welche die unentgeltliche Rechtspflege erhalten, schlechter gestellt wurden als jene, welche die Anwaltskosten über die längerfristige Hilfe ersetzt erhalten. Diese Problematik hat sich zwar aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts im Urteil 6B_1000/2014 vom 23. Juni 2015 entschärft, nach der Art. 30 Abs. 3 OHG als *lex specialis* zu Art. 138 StPO verstanden wird und das Opfer und seine Angehörigen die Kosten für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht zurückerstatten müssen. Es bleibt aber fraglich, ob nicht eine gesetzliche Verankerung dieses Grundsatzentscheidendes durch eine Modifizierung von Art. 138 StPO vorzuziehen wäre, wonach das Opfer explizit vom Anwendungsbereich der Rückerstattungspflicht ausgenommen wird.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die *fachtechnischen Empfehlungen SVK-OHG betreffend die Übernahme von Verfahrenskosten und Parteientschädigungen* an die Gegenpartei noch sehr neu sind (2014) und trotzdem bereits vom Grossteil der Beratungsstellen berücksichtigt wird.

¹⁰⁶ In diesem Sinne äusserten sich auch mehrere Akteure in den qualitativen Interviews kritisch: So würden etwa Zivilforderungen oft nur deshalb geltend gemacht, um dem Opfer überhaupt irgendeine juristische Begleitung durch den Prozess zu ermöglichen.

¹⁰⁷ Bestätigt in den Urteilen des Bundesgerichts 1B_254/2013 vom 27. September 2013 und 1B_619/2011 vom 31. Mai 2012. Ausnahmsweise einen über Art. 136 Abs. 1 StPO hinausgehenden Anspruch eines Opfers auf unentgeltliche Rechtspflege gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV bejaht im Urteil des Bundesgerichts 1B_355/2012 vom 12. Oktober 2012.

¹⁰⁸ Vgl. zum Ganzen EYMANN (2013), S. 312 ff.; MAZZUCHELLI/POSTIZZI (2014), Art. 136 1 ff.

¹⁰⁹ Siehe etwa EYMANN (2013), S. 313 f.

5.6.3. Empfehlung

Das Evaluationsteam empfiehlt, die Regelung zu überprüfen, nach der die unentgeltliche Rechtspflege bei abschliesslicher Konstituierung im Strafpunkt ausgeschlossen ist.

5.7. Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO

Um in der vorliegenden Evaluation einen möglichst umfassenden Überblick über die Auswirkungen der StPO auf Opfer geben zu können, wurden alle Akteure zu ihrer Meinung hinsichtlich der Umsetzung weiterer Opferrechte¹¹⁰ gemäss StPO befragt.

5.7.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Wie wird die Umsetzung weiterer Opferrechte gemäss StPO von der Praxis beurteilt?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die dieser Unterfrage zugeordneten Fragen des schriftlichen Fragebogens waren teils, wo vermerkt, für bestimmte Akteure ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala (1=positiv, 5=negativ) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Umsetzung des Rechts auf Anwesenheit einer Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Der Effekt der Anwesenheit einer Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO) auf das Opfer wird durch die kantonalen Polizeikorps, die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Jugendgerichte homogen eher positiv eingeschätzt (M: 2.17-2.50, SD: 0.72-0.92). Die Opferanwältinnen und Opferanwälte, die Strafgerichte sowie die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger schätzen diesen Effekt deutlich positiver ein (M: 1.77, SD: 0.78 bzw. M: 1.83, SD: 0.73 bzw. 2.00, SD: 0.67), die Beratungsstellen am positivsten (M: 1.43, SD: 0.50).

Obwohl alle Akteure das Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson überwiegend positiv beurteilen, äusserten sie sich teils ausführlich zu negativen Effekten und Problembereichen, die in der Praxis zu beachten sind:

Allgemein könne das Aussageverhalten des Opfers durch die Vertrauensperson beeinflusst werden¹¹¹, etwa durch Mimik, verbales Einmischen oder Antworten anstelle des Opfers, was unter anderem die Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers ändern könne. Auch bestehe die Gefahr, dass das Opfer durch die Vertrauensperson abgelenkt werde und gehemmt sei, bestimmte (als peinlich empfundene) Ereignisse zu schildern¹¹². Weiter könne das Opfer in Anwesenheit der Vertrauensperson dazu neigen, diejenige subjektiv empfundene Wahrheit darzulegen, die mit der Vertrauensperson in Gesprächen erlernt wurde, auch wenn sich der Vorfall in der Realität anders abgespielt oder angebahnt haben möge. Ausschlaggebend für die Beurteilung dieser Problembereiche sei im Einzelfall die Beziehung des Opfers zur Vertrauensperson. So seien Familienmitglieder je nach Konstellation kontraproduktiv, wobei dies hinsichtlich Kinder als Opfer verstärkt gelte. Vertrauenspersonen, die vom Vorfall selbst stark belastet seien, würden dem Opfer nicht helfen. Auch bei Abhängigkeitsverhältnissen (vor allem bei Opfern von Gewalt), bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität der Opfer (insbesondere bei Kulturen mit Tabus, bei Scham, schlechtem Gewissen oder Angst, beim Vorfall falsch reagiert zu haben) könne die Anwesenheit von gewissen Vertrauenspersonen problematisch sein. Manchmal sei es für ein Opfer einfacher, Details einer unbekanntenen Person zu erzählen, als jemandem, den es allenfalls täglich sieht, kennt und dem es vertraut. Grundsätzlich sei bei der Vertrauensperson emotionale und professionelle Distanz zum Vorfall und zum Verfahren erforderlich, damit die Opferinteressen nicht gefährdet und der Verfah-

¹¹⁰ Siehe Übersicht in den Hintergrundinformationen zum Modul 2 in Anhang 1.

¹¹¹ Als Beispiel wird die Situation genannt, in der es sich bei der Vertrauensperson um ein Familienmitglied handelt und es im Fall darauf hinaus läuft, ein Familienmitglied oder eine verwandte Person zu beschuldigen.

¹¹² Als Beispiel wird die Situation genannt, in der Eltern unmündige Kinder begleiten.

rensablauf nicht gestört würden. Als geeignete Vertrauenspersonen werden daher vor allem Personen der Beratungsstellen, Therapeuten, Psychologen, Beistände etc. angesehen.

Im Vergleich zum Effekt auf das Opfer wird der Effekt *auf das Verfahren* einheitlich schlechter, aber immer noch mit leicht positiver Tendenz eingeschätzt (Mittelwerte kantonale Polizeikorps, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Jugendgerichte und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger zwischen 2.56-2.83, SD: 0.70-1.08; Mittelwerte Opferanwältinnen und Opferanwälte, Strafgerichte und Beratungsstellen M: 2.48, SD: 0.82 bzw. M: 2.42, SD: 0.84 bzw. M: 2.19, SD: 0.75).

Die kantonalen Polizeikorps, die Staatsanwaltschaften, die Jugendanwaltschaften, die Jugendgerichte und die Strafgerichte sind der Anwesenheit einer Vertrauensperson hinsichtlich der *Auswirkungen auf die eigene Arbeit* auch überwiegend neutral mit leicht positiver Tendenz eingestellt (M: 2.72-2.95, SD: 0.51-1.03). Die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger schätzen die Auswirkungen geringfügig negativer ein (M: 3.20, SD: 0.42; Schwerpunkt: "es hat keine Auswirkungen auf meine Arbeit"). Im Gegensatz dazu sind die Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und die Beratungsstellen überwiegend der Ansicht, die Anwesenheit einer Vertrauensperson erleichtere ihre Arbeit tendenziell bzw. merklich (M: 2.41, SD: 1.03 bzw. M: 1.93, SD: 0.94).¹¹³

Umsetzung des Rechts auf Einvernahme durch eine Person gleichen Geschlechts (Art. 153 Abs. 1 StPO)

Die Auswirkungen der *Einvernahme durch eine Person* gleichen Geschlechts bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität wird von allen Akteuren überwiegend "eher positiv" eingeschätzt, wobei die teils grosse Streuung der Antworten zu beachten ist.¹¹⁴ Die Einschätzung der Beratungsstellen fällt im Vergleich mit den anderen Akteuren etwas besser aus (im Vergleich merklich mehr Nennungen "positiv" [43.8%]), wohingegen die Einschätzung der Staatsanwaltschaften etwas schlechter ausfällt (im Vergleich merklich mehr Nennungen "weder positiv noch negativ" [42.5%]).

Die Frage nach den Auswirkungen auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität bei einer *gerichtlichen Anhörung durch eine Person desselben Geschlechts* wird insbesondere von den Akteuren der Beratungsstellen, der Jugendanwaltschaften, der Strafgerichte und den Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten positiv beantwortet (M: 1.71, SD: 1.04 bzw. M: 1.74, SD: 0.73 bzw. M: 1.85, SD: 0.70 bzw. M: 1.93, SD: 0.84). Aber auch Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger äussern sich dazu überwiegend mit positiver Tendenz (M: 2.04, SD: 0.71 bzw. M: 2.38, SD: 0.63 bzw. M: 2.38, SD: 0.65).¹¹⁵

Diesen Einschätzungen entsprechend gibt eine Vielzahl der Akteure der kantonalen Polizeikorps (61.5%), der Staatsanwaltschaften (70%) und der Jugendanwaltschaften (47.4%) an, dass sie in ihrer Behörde die Einvernahme durch eine Person gleichen Geschlechts in der Regel auf *Antrag des Opfers* durchführen. Der Rest der Akteure der kantonalen Polizeikorps (38.5%), der Staatsanwaltschaften (45.5%) und der Jugendanwaltschaften (52.6%) geben an, dass die Einvernahme *immer* durch eine Person gleichen Geschlechts durchgeführt werde.¹¹⁶

Umsetzung des Aussageverweigerungsrechts von Opfern (Art. 169 Abs. 4 StPO)

Die Opfer, denen ein Aussageverweigerungsrecht i.S.v. Art. 169 Abs. 4 StPO zukommt, werden vom Grossteil der Behörden bei *jeder* Einvernahme über dieses Recht informiert.¹¹⁷ Eine Minderzahl von Akteuren der Behörden gab an, das Opfer werde über dieses Recht nur bei der *ersten* Einvernahme informiert.¹¹⁸

¹¹³ Fünf Antwortmöglichkeiten: 1=es erleichtert die Arbeit stark; 5=es erschwert die Arbeit stark.

¹¹⁴ M: 1.81, SD: 1.06 [Beratungsstellen]; M: 2.04, SD: 0.60 [kantonale Polizeikorps]; M: 1.95, SD: 0.70 [Jugendanwaltschaften]; M: 2.11, SD: 1.30 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]; M: 2.21, SD: 1.76 [Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger]; M: 2.40, SD: 0.67 [Staatsanwaltschaften]. Ausgeblendet für Gerichte.

¹¹⁵ Ausgeblendet für kantonale Polizeikorps.

¹¹⁶ Drei Antwortmöglichkeiten: "Ja, immer", "Ja, auf Antrag des Opfers", "Nein". Eine Nennung bei den Staatsanwaltschaften lautete auf "Nein" (2.5%).

¹¹⁷ 92.3 % der Staatsanwaltschaften, 84.6% der kantonalen Polizeikorps, 73.7% der Jugendanwaltschaften, 70.5% der Strafgerichte und 63.6% der Jugendgerichte geben dies an.

¹¹⁸ 7.7% der Staatsanwaltschaften, 11.5% der kantonalen Polizeikorps, 21.1% der Jugendanwaltschaften, 21.3% der Strafgerichte und drei (13.6%) der Jugendgerichte geben dies an.

Nach überwiegender Einschätzung der Strafgerichte (88.1%), der Jugendgerichte (78.9%), der Staatsanwaltschaften (81.6%), der Jugendanwaltschaften (89.5%) und der Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten (73.9%) nehmen Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität dieses Recht selten in Anspruch, d.h. lediglich in ca. 0-10% der Fälle (meiste Nennungen bei "ca. 10%"). Die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger vermuten tendenziell mehr Fälle, in denen von diesem Recht Gebrauch gemacht worden sei: Ihre Nennungen verteilen sich zu je einem Drittel auf "nie", "ca. 10%" und "ca. 25%".

Befragt nach der erfahrungsgemässen Häufigkeit von Druckausübung seitens der beschuldigten Person bzw. Drittpersonen gegenüber dem Opfer, das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO auszuüben, antworteten Strafgerichte (84.4%), Jugendgerichte (86.7%), Staatsanwaltschaften (80%), Jugendanwaltschaften (94.1%), Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte (75.9%) und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger (72.7%) grösstenteils, dass auch dies lediglich in ca. 0-10% der Fälle (meiste Nennungen bei "nie") geschehe.¹¹⁹

Die Auswirkungen des Aussageverweigerungsrechts gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in der Praxis werden durchwegs tendenziell eher positiv eingeschätzt (M: 2.49-2.75, SD: 0.79-1.27). Im Vergleich dazu bewerten die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger diesen Punkt etwas negativer (M: 3.08, SD: 0.95).¹²⁰

Die Akteure nennen als wichtigen Vorteil dieses Opferrechts vor allem, dass dem Opfer dadurch das Gefühl vermittelt werde, jederzeit aus der Befragung aussteigen ("Hintertüre") zu können. Eine Aussageverpflichtung des Opfers in derartigen Fällen wäre kontraproduktiv, da dies die Opfer zusätzlich belasten könne und ihnen Sicherheit nehmen und das Gefühl der Ausgeliefertheit verstärken könne, insbesondere auch gegenüber der oft als feindlich empfundenen Verteidigung.

Probleme werden hingegen darin identifiziert, dass wenn das Opfer die Aussage verweigere, dies im Verfahren in der Regel zum Nachteil des Opfers geschehe. Ohne die Aussage des Opfers könne in verschiedenen Konstellationen (z.B. wenn Aussage gegen Aussage stehe) die Wahrheitsfindung erschwert werden, d.h. der Sachverhalt nicht ausreichend abgeklärt bzw. der Tatverdacht nicht ausreichend nachgewiesen werden. Dies führe oft zur Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch der beschuldigten Person. Die Option, die Aussage zu verweigern, müsse zwar aus den oben genannten Gründen bestehen, sie wahrzunehmen sei aber dem Opfer grundsätzlich nicht zu empfehlen. Abgesehen davon sei die Motivation hinter der Aussageverweigerung (lange Verfahrensdauer, befürchtete Repressalien durch die Täterschaft, Druckausübung durch Dritte etc.) schwierig nachzuvollziehen. Ein Opfer, das keine belastenden Aussagen (mehr) machen möchte, schwäche eher das Vorgefallene insgesamt ab, erzähle eine andere Version, gebe an, sich nicht mehr zu erinnern oder gebe eher einfach keine Antwort, als sich auf das Aussageverweigerungsrecht zu berufen. Eine Jugendanwaltschaft merkt zudem an, das Recht werde erfahrungsgemäss in denjenigen Fällen am ehesten angerufen, in denen das Opfer sich nicht als Opfer fühle und/oder kein Interesse an der Strafverfolgung habe (Bsp.: 15-jährige, die einen 19-jährigen Freund habe und die Eltern Anzeige erstattet hätten). Ein Opferanwalt weist weiter darauf hin, dass bei jugendlichen Opfern im familiären Kontext, vor allem bei Migrationshintergrund, das Festhalten am Verfahren oft der Verlust der Familie bedeute. Eine Opferanwältin fügt hinzu, dass dieses Aussageverweigerungsrecht bezüglich der Intimsphäre der Opfervertretung erst die Möglichkeit eröffne, gewisse ungehörige Fragen zurückzuweisen.

Tabelle 12 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich weiterer Opferrechte nach StPO.

¹¹⁹ Ausgeblendet für kantonale Polizeikörper und Beratungsstellen.

¹²⁰ Ausgeblendet für kantonale Polizeikörper und Beratungsstellen.

Tabelle 12: Ampeldarstellung Einschätzungen weitere Opferrechte nach StPO

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Recht auf Anwesenheit Vertrauensperson (Effekte auf Opfer)								
Recht auf Anwesenheit Vertrauensperson (Effekte auf Verfahren)								
Recht auf Anwesenheit Vertrauensperson (Effekte auf eigene Arbeit)								
Einvernahme durch Person gleichen Geschlechts								
Person selben Geschlechts im Gericht								
Aussageverweigerungsrecht bzgl. Intimsphäre (Art. 169 Abs. 4 StPO)								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG=Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.	Legende Farbcodes ■ Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 ■ Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 ■ Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 ■ Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 ■ Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60							
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.7.2. Interpretation

Der Effekt der Anwesenheit einer Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO) *auf das Opfer* wird durch alle Akteure eher positiv oder deutlich positiv eingeschätzt. Im Vergleich zum Effekt auf das Opfer wird der Effekt *auf das Verfahren* einheitlich schlechter, aber immer noch mit leicht positiver Tendenz eingeschätzt. Im Grundsatz positiv werden ausserdem die Auswirkungen der *Einvernahme durch eine Person* gleichen Geschlechts bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität beurteilt.

Soweit Opfern ein Aussageverweigerungsrecht i.S.v. Art. 169 Abs. 4 StPO zukommt, wird hierüber vom Grössteil der Behörden bei *jeder* Einvernahme informiert, wenngleich davon nach Einschätzung einiger Akteure selten Gebrauch gemacht wird. Die diesbezügliche grundsätzlich positive Einschätzung des Aussageverweigerungsrechts, das dem Opfer bei Fragen zur Intimsphäre eine "Hintertüre" offen lässt, kann insbesondere in "Aussage gegen Aussage"-Konstellationen mit der Wahrheitsermittlungspflicht kollidieren, was aber grundsätzlich und unabhängig von der Motivation hinter der Aussageverweigerung akzeptiert wird. Besonderes Augenmerk ist nach Ansicht des Evaluationsteams darauf zu legen, dass das Opfer sein Aussageverweigerungsrecht nicht aufgrund einer Zwangswirkung (etwa einer Beeinflussung durch die beschuldigte Person) wahrnimmt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich das Aussageverweigerungsrecht negativ auf das Verfahren auswirkt.

5.8. Alternative Verfahrenserledigungsarten

Zudem wurden die Akteure hinsichtlich der alternativen Verfahrenserledigungsarten Vergleich und abgekürztes Verfahren und deren Auswirkungen auf das Opfer und das Verfahren befragt.

5.8.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage
Wie wird die Umsetzung weiterer Opferrechte gemäss StPO von der Praxis beurteilt?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Die dieser Unterfrage zugeordneten Fragen des schriftlichen Fragebogens waren teils, wo vermerkt, für bestimmte Akteure ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, wird eine fünfstufige Skala (1=positiv, 5=negativ) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Vergleich gemäss Art. 316 StPO¹²¹

Die Praxis der Staatsanwaltschaften hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung von Vergleichsverhandlungen bei dafür gemäss Art. 316 StPO in Frage kommenden Fällen ist uneinheitlich. Die Häufigkeiten verteilen sich relativ gleichmässig zwischen 0-75% der Fälle, wobei jeweils bei "in ca. 10% der Fälle" und "in ca. 50% der Fälle" etwas mehr Nennungen vorliegen (28.2% bzw. 23.1%).¹²² Etwas einheitlicher ist die Praxis bei den Jugendanwaltschaften, von denen mehrheitlich angegeben wird, die Vergleichsverhandlungen würden "in ca. 10% der Fälle" (57.9%) bzw. "in ca. 25% der Fälle" (21.1%) durchgeführt.

Übereinstimmend geben der Grossteil der Staatsanwaltschaften (82.1%) und Jugendstaatsanwaltschaften (77.8%) an, das Nichterscheinen der antragstellenden Person zur Vergleichsverhandlung werde bei angekündigtem bzw. begründetem Ausbleiben nicht als Rückzug des Strafantrags (Art. 316 Abs. 1 StPO) gewertet.

Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften schätzen die Regelung von Art. 316 Abs. 1 StPO in der Praxis bezogen auf das *Opfer* neutral mit leicht positiver Tendenz ein (M: 2.74, SD: 0.88 bzw. M: 2.94, SD: 0.54). Bezogen auf das *Verfahren* schätzen die Staatsanwaltschaften die Regelung deutlich positiver ein (M: 2.05, SD: 0.76), die Jugendanwaltschaften leicht positiver (M: 2.39, SD: 0.69).¹²³ Nur wenige Akteure vermuten, die Regelung könnte zu einer Sekundärviktimsierung des Opfers oder zur Druckausübung auf das Opfer führen. Eine Jugendanwaltschaft merkt zudem an, durch die Regelung könne das Opfer, im Gegensatz zur Mediation, zu Vergleichsverhandlung gezwungen werden.

Auswirkungen der Möglichkeit einer Vergleichsverhandlung i.S.v. Art. 316 Abs. 1 StPO¹²⁴

Sowohl Opferanwältinnen und Opferanwälte als auch Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger bewerten diese Option grundsätzlich neutral mit positiver Tendenz. Beide Akteursgruppen schätzen die Effekte auf das *Verfahren* positiver als die Effekte auf das *Opfer* ein, wobei bei den Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern die positive Tendenz allgemein etwas stärker ausgeprägt ist (M: 2.50, SD: 0.76 [Opfer]; M: 2.36, SD: 0.84 [Verfahren]) und die Opferanwältinnen und Opferanwälte allgemein etwas kritischer eingestellt sind (M: 2.87, SD: 0.95 [Opfer]; M: 2.66, SD: 0.84 [Verfahren]).¹²⁵

Von leicht weniger als der Hälfte der Opferanwältinnen und Opferanwälte wird die Druckausübung auf das Opfer als Problem dieser Regelung qualifiziert. Einzelne Opferanwältinnen und Opferanwälte merken zudem kritisch an, dass das Opfer in Vergleichsverhandlungen nicht ernst genommen und die Straftat bagatellisiert werde. Die Erledigungsmaxime gehe darin vor. Auch wird die Erscheinungspflicht von einzelnen Opferanwältinnen und Opferanwälten als Problempunkt aufgeführt.

Umsetzung des abgekürzten Verfahrens (Art. 358-362 StPO)¹²⁶

Allgemein werden die Auswirkungen der Regelung, wonach abgekürzte Strafverfahren gemäss Art. 358 ff. StPO voraussetzen, dass zivilrechtliche Ansprüche der Privatklägerschaft geregelt sind und die Anklageschrift nicht abgelehnt wird, auf *Opfer* von allen befragten Akteuren überwiegend eher positiv eingeschätzt, wobei ein grösserer Teil der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte die Regelung als positiv einstufen (30.8% bzw. 24.6%).¹²⁷

Spezieller wurden die Akteure gefragt, wie oft nach ihrer Erfahrung Opfer durch diese Regelung unter Druck gesetzt würden, der Anklageschrift zuzustimmen (Art. 360 Abs. 2 StPO) und wie sich dies auf das Verfahren auswirke. Strafgerichte und Staatsanwaltschaften gehen grösstenteils einig, dass dies nie der Fall sei (86.4%

¹²¹ Frage nur an Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften.

¹²² Sechs Antwortmöglichkeiten: 1=nie; 6=in ca. 100% der Fälle.

¹²³ Ausgeblendet für kantonale Polizeikörper, Gerichte und Beratungsstellen.

¹²⁴ Frage nur an Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger.

¹²⁵ Ausgeblendet für kantonale Polizeikörper, Gerichte und Beratungsstellen.

¹²⁶ Das abgekürzte Verfahren ist im Jugendstrafverfahren nicht anwendbar (siehe Art. 3 Abs. 2 lit. d JStPO), weshalb je ca. die Hälfte der Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte die betreffenden Fragen unbeantwortet liessen. Die Angaben der antwortenden Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte werden daher nicht ausgewiesen.

¹²⁷ M: 2.08, SD: 0.93 (Staatsanwaltschaften); M: 2.02, SD: 0.74 (Strafgerichte); M: 2.24, SD: 0.86 (Opferanwältinnen und Opferanwälte). Ausgeblendet für kantonale Polizeikörper, Beratungsstellen und Strafverteidigerinnen bzw. Strafverteidiger.

bzw.82.9% bzw. 1.40). Die Opferanwältinnen und Opferanwälte äussern sich etwas kritischer und meinen überwiegend, dies komme nie oder in ca. 0-10% der Fälle vor (65.5% bzw. 19%).¹²⁸

Die Einschätzung der Auswirkungen auf das *Verfahren* ist durchzogener: Strafgerichte und Opferanwältinnen und Opferanwälte beurteilen diese tendenziell eher positiv (M: 2.24, SD: 0.84 bzw. M: 2.50, SD: 1.07 bzw. M: 2.41, SD: 0.71 bzw. M: 2.51, SD: 1.03), Staatsanwaltschaften neutral mit geringfügig negativer Tendenz (M: 3.18, SD: 0.94), Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger tendenziell "eher negativ" (Mittelwert: 3.79).¹²⁹

Zur Begründung wird unter anderem angeführt, dass das Opfer durch die geltende Regelung des abgekürzten Verfahrens in der StPO die Herrschaft über die Erledigung des Verfahrens habe, das Verfahren im Interesse des Opfers schneller abgeschlossen werden könne und das Opfer die geforderte Zivilansprüche sicher zugestanden bekomme. Eine Staatsanwaltschaft betont zudem, dass auch der Täter oft ein grosses Interesse an einem abgekürzten Verfahren habe, da dieser vor allem bei Sexualdelikten eine Gerichtsverhandlung vermeiden möchte. Insofern erhalte das Opfer eine viel stärkere Stellung im Verfahren.

Als Problem wird angeführt, dass in einer grossen Anzahl von Fällen der Täter nicht oder kaum in der Lage sei, die zugestandenen zivilrechtlichen Forderungen zu begleichen, so dass das Opfer sich an die zuständige Stelle im Kanton wenden müsse. Auch reiche bei mehreren Privatklägerschaften eine aus, die nicht einverstanden ist, um das abgekürzte Verfahren zu verhindern.

Tabelle 13 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich alternativer Verfahrenserledigungsarten.

Tabelle 13: Ampeldarstellung Einschätzungen alternative Verfahrenserledigungsarten

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Vergleich (Effekte auf Opfer)								
Vergleich (Effekte auf Verfahren)								
Möglichkeit einer Vergleichsverhandlung (Effekte auf Opfer)								
Möglichkeit einer Vergleichsverhandlung (Effekte auf Verfahren)								
Abgekürztes Verfahren (Effekte auf Opfer)								
Abgekürztes Verfahren (Effekte auf Verfahren)								
P=kantonale Polizeikorps; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG= Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.		Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60						
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

5.8.2. Interpretation

Die Möglichkeit einer Vergleichsverhandlung i.S.v. Art. 316 Abs. 1 StPO wird in Bezug auf Auswirkungen auf das Opfer und das Verfahren von den befragten Akteuren grundsätzlich neutral bis positiv eingeschätzt, wenngleich etwas mehr als der Hälfte der Opferanwältinnen und Opferanwälte eine mögliche Druckausübung auf das Opfer als Problem dieser Regelung ansehen und die Gefahr einer Bagatellisierung der Straftat beschrieben

¹²⁸ Sechs Antwortmöglichkeiten: 1=nie; 6=in ca. 100% der Fälle. Ausgeblendet für kantonale Polizeikorps und Beratungsstellen.

¹²⁹ Ausgeblendet für kantonale Polizeikorps und Beratungsstellen.

wird. Zudem wird vor dem Hintergrund von BGE 140 IV 118 darauf hingewiesen, dass das begründete Ausbleiben des Opfers nicht als Rückzug gewertet werden soll.

In Bezug auf das abgekürzte Verfahren sind alle befragten Akteure überwiegend eher positiv eingestellt, was u.a. mit dem Zustimmungserfordernis des Opfers zu tun hat, aber auch daraus resultiert, dass es in der Hauptverhandlung zu keinem Beweisverfahren kommt und Details der Tat (insbesondere bei Sexualdelikten) nicht öffentlich verhandelt werden.

Wenngleich der gegenwärtige Trend zur Verfahrensbeschleunigung für das Opfer durchaus positive Auswirkungen haben kann, muss darauf verwiesen werden, dass darunter bisweilen auch die prozessuale Stellung des Opfers leidet. Wer seine Rechte aktiv wahrnimmt, erschwert oder verzögert u.U. das Verfahren und stösst bei Behörden daher nicht selten auf Widerstand.¹³⁰

5.9. Fehlende Parteirechte der Beratungsstellen und Regressforderungen nach Art. 7 OHG

Schliesslich wurden die Akteure zu den fehlenden Parteirechten der Beratungsstellen sowie zu Regressforderungen gemäss Art. 7 OHG befragt. Dabei ist der Wortlaut der Frage unverändert aus dem Fragekatalog der Ausschreibung übernommen worden.¹³¹ Sie bedarf indes einer inhaltlichen Konkretisierung: Die Strafprozessordnung sieht zwar keine Parteirechte für Beratungsstellen vor. Hingegen haben die Kantone die Möglichkeit, Regressforderungen nach Art. 7 Abs. 1 OHG gestützt auf Art. 121 Abs. 2 StPO adhäsionsweise im Strafprozess geltend zu machen.

5.9.1. Auswertung qualitative Interviews

Unterfrage
Wie wirken sich die fehlenden Parteirechte der Beratungsstellen auf ihre Regressforderungen nach Art. 7 OHG aus?
Hinweise zur Auswertungsgrundlage
Zu dieser Unterfrage liegen keine aussagekräftigen Daten aus der quantitativen Befragung per Fragebogen vor, da nach der Filterfrage ("Ist Ihre Beratungsstelle zugleich die kantonale Entschädigungsstelle?") nur noch zwei Beratungsstellen (6.3%) übrig blieben und die Entschädigungsstellen nicht mittels schriftlichen Fragebogen befragt wurden. ¹³² Anstelle der Befragung mittels schriftlichem Fragebogen wurden teilstandardisierte Interviews mit Entschädigungsstellen durchgeführt (Leitfaden Frage 8b).

Die bereits bestehende Möglichkeit, Regressforderungen nach Art. 7 Abs. 1 OHG gestützt auf Art. 121 Abs. 2 StPO adhäsionsweise im Strafprozess geltend zu machen, wird von den Entschädigungsstellen gemäss deren Angaben kaum genutzt. Von den befragten Entschädigungsstellen geben lediglich zwei an, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die erste dieser beiden Entschädigungsstellen wendet die Möglichkeit systematisch an, sobald die Regressforderungen nach Art. 7 OHG einen Betrag von CHF 3'000 übersteigen. Die zweite hingegen nur dann, wenn bei vorerst unbekannter Täterschaft bereits Leistungen erbracht worden sind, was jedoch sehr selten vorkomme.

Eine Angehörige einer Entschädigungsstelle erklärt, dass für den Fall, dass ein Opfer von einer Beratungsstelle begleitet werde, diese die Forderungen einbebe.

Mehrere Angehörige von Entschädigungsstellen (die nur für die Entrichtung von Entschädigungen und Genugtuungen zuständig sind) weisen darauf hin, dass Gesuche um Entschädigungen und Genugtuungen nach OHG meistens erst gestellt werden, wenn das Strafverfahren bereits vorbei ist.

¹³⁰ ALBRECHT (2004).

¹³¹ Bundesamt für Justiz, Evaluation Opferhilfegesetz: Pflichtenheft vom 30. Oktober 2014, S. 5.

¹³² Siehe Anhang 4 und 5.

Die Durchsetzung der Regressforderungen nach Art. 7 OHG erfolgt in der Praxis auf verschiedene Arten: Die Bandbreite reicht von einem Anschreiben, in welchem die Forderungen geltend gemacht würden, über die Vereinbarung von Abzahlungsverträgen mit der Täterschaft bis hin zu Betreibungen, sofern ein Rechtsöffnungstitel vorhanden sei.

Die Durchsetzung gelinge jedoch nicht in sämtlichen Fällen. Wenn ein Täter tatsächlich mittellos sei, könne unter Umständen nur ein Teil bezahlt werden und der Rest werde abgeschrieben, zumal die Aufwendungen und die einholbaren Beträge in solchen Fällen letztlich in keinem Verhältnis stünden.

Genutzt werde ferner der Verzicht gemäss Art. 7 Abs. 3 OHG, wonach der Kanton auf die Geltendmachung der Ansprüche verzichte, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden.

5.9.2. Interpretation

Gemäss Art. 7 Abs. 1 OHG gehen die Ansprüche für Leistungen, die dem Opfer oder dessen Angehörigen aufgrund der Straftat zustehen, im Umfang der bereits erbrachten Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Kanton über. Eine Regressforderung nach Art. 7 Abs. 1 OHG kann dem Kanton also nur soweit zukommen, als bereits entsprechende Leistungen zugesprochen wurden. Der massgebliche Zeitpunkt für den Übergang der Forderung auf den Kanton ist dabei der Zeitpunkt der Verfügung der kantonalen Behörde.¹³³ Anders als im alten Opferhilferecht ist die Subrogation nach Art. 7 OHG seit der Totalrevision nicht mehr auf Entschädigung und Genugtuung beschränkt, sondern erfasst sämtliche finanziellen Leistungen des OHG. Praktisch ist dies insofern relevant, als Leistungen aus Soforthilfe und längerfristiger finanzieller Hilfe naturgemäss wesentlich früher erbracht werden als Entschädigungen und Genugtuungen. Da letztere dem Opfer oder dessen Angehörigen aber erst im Rahmen des Strafverfahrens zugesprochen werden, ergehen die Verfügungen der kantonalen Entschädigungsstellen in den meisten Fällen erst nach dem Strafverfahren.¹³⁴

Die StPO sieht in Art. 121 Abs. 2 vor, dass wer aufgrund einer Legalzession in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten ist, zur Zivilklage berechtigt ist und jene Verfahrensrechte innehat, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen. In der Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts wird diesbezüglich explizit auf Regressforderungen nach Art. 7 OHG verwiesen.¹³⁵ Die kantonalen Entschädigungsstellen können sich somit insoweit als Zivilkläger im Strafprozess konstituieren, als sie dem Opfer bereits Leistungen nach OHG zugesprochen haben. Keine Parteistellung besteht hingegen im Hinblick auf allfällige künftige Regressforderungen.

Gemäss der durchgeführten qualitativen Datenerhebung nutzen die kantonalen Stellen die Möglichkeit, Regressforderungen adhäsionsweise im Strafprozess geltend zu machen, selten. Es nehmen lediglich zwei der grösseren Kantone diesbezüglich gewissermassen eine Vorreiterrolle ein, indem Regressforderungen, die CHF 3'000 übersteigen und von denen die entsprechende Stelle Kenntnis hat, konsequent im Strafprozess geltend gemacht werden.

Da opferhilferechtliche Entschädigungen und Genugtuungen in aller Regel erst nach dem Abschluss des Strafverfahrens zugesprochen und geleistet werden, gehen die entsprechenden Ansprüche zu einem Zeitpunkt auf die kantonalen Stellen über, in welchem eine adhäsionsweise Geltendmachung nicht mehr möglich ist. Vielfach wird dies auch nicht nötig sein, wenn ein Entscheid im Zivilpunkt ergeht, da der Rechtsöffnungstitel in diesem Fall nach Art. 7 Abs. 1 OHG auf die kantonale Stelle übergeht.

Im Hinblick auf die Geltendmachung von Regressforderungen für bereits erbrachte finanzielle Leistungen der Soforthilfe oder der längerfristigen Hilfe könnte eine Konstituierung als Privatklägerschaft für die zuständigen Stellen indes durchaus zweckmässig sein. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass die Ausgestaltung der Behördenorganisation in der Praxis zu Schwierigkeiten führen könnte, wenn die Zuständigkeit für die Geltend-

¹³³ BGE 131 II 656 E. 3.2; vgl. ferner GOMM (2009), Art. 7 N. 3.

¹³⁴ Denkbar ist allerdings, dass in Fällen unbekannter Täterschaft bereits Entschädigungen oder Genugtuungen entrichtet werden.

¹³⁵ Botschaft StPO (2006), S. 1172.

machung von Regressforderungen nicht hinreichend geklärt ist oder wenn die Gewährung von bestimmten Leistungen und die Geltendmachung von entsprechenden Regressforderungen nicht derselben Stelle obliegen.

Die kantonalen Stellen setzten die Regressforderungen in der Praxis mit angemessenen und sachdienlichen Mitteln durch, wie etwa Abzahlungsverträgen. Die grösste praktische Schwierigkeit dürfte dabei weniger im rechtlichen Rahmen als vielmehr in der Mittellosigkeit der Täter zu sehen sein.

6. Finanzielle Hilfe (Modul 3)

Das OHG lässt den Kantonen bei der Umsetzung, der Organisation und dem Vollzug viele Freiheiten und weitgehende Kompetenzen. Entsprechend unterschiedlich sind die Regelungen in den Kantonen. Zum Zweck der Koordination der kantonalen Praxis hat die Konferenz der schweizerischen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren die schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) geschaffen. Diese hat Empfehlungen an die zuständigen Behörden formuliert für die Anwendung des Gesetzes.¹³⁶

Soforthilfe dient dazu, die aus einer Straftat resultierenden dringendsten Bedürfnisse abzudecken. Sie ist für das Opfer unentgeltlich – unabhängig davon, ob sie durch eine Beratungsstelle selbst oder durch Dritte erbracht wird (Art. 5 OHG). Der genaue Umfang der Soforthilfe wird nicht im OHG oder in der OHV festgelegt, sondern ist kantonal geregelt. Gemäss den Empfehlungen der SVK-OHG soll die finanzielle Soforthilfe indes mindestens folgende Kategorien umfassen: 21 Tage Notunterkunft; 21 Tage Überbrückungsgeld; vier Stunden anwaltliche Beratung; 10 psychotherapeutische Sitzungen; medizinische Erstversorgung; dringende Transport-, Reparatur- und Sicherungskosten; Übersetzungskosten.

In vielen Kantonen werden die Empfehlungen der SVK hinsichtlich des Leistungskatalogs der Soforthilfe grösstenteils übernommen, teilweise wird in den Erlassen sogar explizit darauf verwiesen (z.B. NE). Je nach kantonaler Regelung ist unter dem Titel "Soforthilfe" nicht die Beratungsstelle, sondern eine andere Stelle im Kanton zuständig, Soforthilfeleistungen über einer bestimmten Kompetenzschwelle auszurichten. Teilweise muss eine Kostengutsprache durch eine höhere Verwaltungsstelle erteilt werden. In einigen Kantonen wird hingegen die Entscheidungskompetenz der Beratungsstellen generell auf bestimmte Maximalbeträge beschränkt (UR, ZH, SZ und GL), in anderen müssen über einen bestimmten Katalog hinausgehende Posten durch eine übergeordnete Stelle bewilligt werden.¹³⁷

Die *längerfristige Hilfe* soll dazu dienen, die Folgen einer Straftat zu beseitigen bzw. zu mildern. Sie kann alle möglichen Leistungsformen umfassen (juristische, medizinische und soziale Betreuung, Transporte, Übersetzungen usw.) und über eine längere Zeit erbracht werden, gemäss Art. 13 OHG solange, "bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind". Medizinische und psychologische Hilfe soll also bis zu dem Zeitpunkt erbracht werden, in dem keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann, was je nach Umständen mehrere Monate oder sogar Jahre dauern kann. Diese Umschreibung des massgebenden Zeitpunktes in der Botschaft wurde dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20)¹³⁸ entliehen. Die Beratungsstellen bzw. die Entschädigungsstellen können die Hilfe von qualifizierten Dritten erbringen lassen, was insb. bei der medizinischen, psychologischen und juristischen Hilfe relevant ist.

Die Kompetenzverteilung betreffend Gewährung von längerfristiger Hilfe ist kantonal unterschiedlich geregelt (vgl. Anhang 4). Grob lassen sich aber zwei Modelle unterscheiden: Entweder liegt die Kompetenz bei einer Beratungsstelle oder aber bei einer Entschädigungsstelle.

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf *Entschädigung* und *Genugtuung*. Für die Bestimmung des Schadens werden zwar grundsätzlich die Prinzipien des Haftpflichtrechts für anwendbar erklärt, wobei aber in einigen (wesentlichen) Punkten davon abgewichen wird. So können etwa Sachschäden nicht vergütet werden (Art. 19 Abs. 3 OHG). Opferrechtlich relevant ist ein Schaden zudem nur, wenn er sich konkret finanziell auswirkt. Der so genannte normative Schaden begründet keinen Anspruch auf eine opferrechtliche Entschädigung, da er nicht zu konkreten Ausgaben oder einem konkreten Schaden infolge Reduktion der Erwerbstätigkeit führt (vgl. Art. 19 Abs. 4 OHG).

Die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung sind an eine Verwirkungsfrist gebunden (Art. 25 OHG). Die Leistungen sind zudem subsidiär zu den Leistungen Dritter. Leistungen, die das Opfer von Dritten als Schadenersatz erhalten hat, werden auf den Schaden angerechnet. Es ist mit andern Worten bei der Ermittlung des

¹³⁶ Siehe zum Ganzen etwa ZEHNTNER (2009), Einleitung; Empfehlungen SVK-OHG.

¹³⁷ Für eine Übersicht über die jeweiligen kantonalen Umsetzungen vgl. Anhang 5.

¹³⁸ Art. 19 UVG; vgl. Botschaft OHG (2005), S. 7211.

Entschädigungsanspruches vom Nettoschaden auszugehen. Die Kongruenzregeln des Haftpflichtrechts sind bei der Anrechnung der Drittleistungen mithin nicht anwendbar (siehe BGE 129 II 145).¹³⁹ Wurde die Straftat im Ausland verübt, besteht bei Straftaten, die ab dem 1. Januar 2009 verübt wurden, kein Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung.

Im Rahmen der Totalrevision des OHG von 2007 wurde der Höchstbetrag der Genugtuung auf CHF 70'000 für Opfer bzw. CHF 35'000 für Angehörige plafoniert. Gemäss Botschaft sollen die Beträge an der Obergrenze den am schwersten betroffenen Personen vorbehalten sein.¹⁴⁰ Im Ergebnis entspricht dies weitgehend dem am 16. März 2000 eingereichten Postulat Leuthard (Postulat 00.3064, Opferhilfegesetz).¹⁴¹

Der Grund für die Anpassung der Genugtuung waren in erster Linie die steigenden Kosten bei den Kantonen.¹⁴² Die Genugtuung war ursprünglich als ausserordentliche Leistung zugunsten besonders schwer betroffener Opfer gedacht, auf die kein Anspruch besteht und deren Gewährung im Ermessen der Behörde stehen sollte.¹⁴³ Das Bundesgericht hielt jedoch in einem Urteil von 1995 fest, dass ein subjektives Recht auf die Genugtuung nach OHG bestehe und dass sie demnach keine freiwillige Zuwendung des Staates sei.¹⁴⁴ Die Zahl der Genugtuungen stieg seit dem Inkrafttreten des OHG bis ins Jahr 2004 stetig an, was die Befürchtung eines weiteren Kostenanstieges und somit das Bedürfnis nach einer Gesetzesrevision nährte.¹⁴⁵

Im Vorentwurf zur Totalrevision von 2007 wurden neben der Abschaffung der Genugtuung eine Kürzung der Genugtuungssummen sowie eine dritte Variante vorgeschlagen, wonach die Genugtuung durch eine vom Zivilrecht unabhängige und eigenständige Leistung ersetzt werden sollte.¹⁴⁶ Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer sprach sich für die Beibehaltung der Genugtuung aus, weshalb der Bundesrat in der Folge vorschlug, die Genugtuung im oben umschriebenen Sinn anzupassen. Die Genugtuung sollte sich demnach weiterhin am Zivilrecht orientieren, gleichzeitig sollte die staatliche Leistung aber durch einen Höchstbetrag beschränkt werden.¹⁴⁷

In diesem Modul wird den Fragen nachgegangen, inwiefern die finanzielle Hilfe für die Opfer nach OHG "ausreichend" und in der ganzen Schweiz gleichmässig bemessen sowie nützlich und angemessen ist.

Die sich daraus ergebenden Unterfragen werden mit Hilfe der schriftlichen Fragebogenbefragung, teilstandardisierten Interviews mit Entschädigungsstellen, Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten sowie von Daten aus der OHS¹⁴⁸ beantwortet.

6.1. Angemessenheit der Leistungen gemäss OHG

Hintergrund dieses Abschnitts bilden insbesondere die politischen Vorstösse der SP-Fraktion (Motion 13.3791, OHG-Revision – Opfer besser unterstützen) und von Nationalrat Hansjörg Hassler (Motion 12.3755, Finanzielle Notlage von Gewaltopfern verhindern – Schaffung eines nationalen Fonds). Die Datenerhebung orientiert sich an den darin aufgeworfenen Fragen, inwiefern die Leistungen nach OHG den verschiedenen Bedürfnissen der Opfer Rechnung tragen und ob die Leistungen einen tatsächlichen Nutzen für die Opfer haben.

¹³⁹ Vgl. dazu auch GOMM (2004), S. 295 ff.

¹⁴⁰ Botschaft OHG (2005), S. 7227.

¹⁴¹ Vgl. auch Botschaft OHG (2005), S. 7225.

¹⁴² Erläuternder Bericht OHG (2002), S. 38 ff.; ferner Botschaft OHG (2005), S. 7220 ff.

¹⁴³ Botschaft OHG (1990), S. 991.

¹⁴⁴ BGE 121 II 369 E. 3c S. 373; bestätigt in BGE 125 II 169.

¹⁴⁵ Botschaft OHG (2005), S. 7221 mit weiteren Hinweisen.

¹⁴⁶ Botschaft OHG (2005), S. 7222 ff.

¹⁴⁷ Botschaft OHG (2005), S. 7223.

¹⁴⁸ Siehe Anhang 1.

6.1.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfragen

Wie gestaltet sich die finanzielle Belastung der verschiedenen Kantone durch die Opferhilfe?

Inwiefern unterscheidet sich die Höhe der kantonalen Beiträge an die Opfer und an Dritte im Bereich der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe?

Inwiefern tragen die Leistungen nach OHG den verschiedenen Bedürfnissen der Opfer Rechnung?

In welcher Weise haben die ausgerichteten finanziellen Leistungen einen tatsächlichen Nutzen für die Opfer?

Welches sind die Erwartungen der Opfer? Werden diese Erwartungen erfüllt?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Es ist zu beachten, dass die Opfer nicht direkt befragt werden konnten. Stattdessen wurden Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte im schriftlichen Fragebogen zusätzlich zu diesem Themenbereich befragt. Wo nicht anders vermerkt, werden vierstufige Skalen (1=ausreichend / angemessen, 4=nicht ausreichend / nicht angemessen) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Angemessenheit von Soforthilfe und längerfristige Hilfe zur Deckung des Bedarfs der Opfer

Die Antworten der Beratungsstellen (n=31) und der Opferanwältinnen und Opferanwälte (n=65) fallen bezüglich der Angemessenheit von Soforthilfe und längerfristige Hilfe zur Deckung des Bedarfs der Opfer vorsichtig positiv aus: Die gewährte Soforthilfe und die gewährte längerfristige Hilfe werden von den Befragten im Allgemeinen als "eher ausreichend" beurteilt (M: 2.29, SD: 0.69 bzw. M: 2.15, SD: 0.80), obwohl die Beträge für die juristische Soforthilfe im Besonderen teilweise als zu tief kritisiert worden sind.¹⁴⁹

Einschätzung der bestehenden Kompetenzen der Beratungsstellen (Soforthilfe/längerfristige Hilfe)

Die bestehenden *Kompetenzen zur Gewährung von Soforthilfe* der Beratungsstellen (n=31) werden von den Beratungsstellen überwiegend als tendenziell "ausreichend" eingeschätzt (M: 2.19, SD: 0.95). Die Beratungsstellen aus sieben Kantonen erachteten hingegen ihre Kompetenzen als "eher nicht ausreichend" bzw. "nicht ausreichend".

Mit den bestehenden *Kompetenzen zur Gewährung von längerfristiger Hilfe* sind die Beratungsstellen (n=31) weniger zufrieden (M: 2.64, SD: 0.78). Berücksichtigt man jedoch nur die Antworten derjenigen Beratungsstellen, die gemäss kantonalen Bestimmungen tatsächlich über Kompetenzen hinsichtlich längerfristiger Hilfe verfügen (n=10), so fallen die Antworten positiver aus: Sieben der zehn Beratungsstellen erachten ihre tatsächlich vorhandenen Kompetenzen als "ausreichend" (3) bzw. "eher ausreichend" (4) und nur eine als "nicht ausreichend" (zwei Beratungsstellen halten ihre Kompetenzen als "eher nicht ausreichend").

In den offenen Begründungen zeigen sich die grossen kantonalen Unterschiede hinsichtlich der Kompetenzen zur Gewährung von Soforthilfe und längerfristiger Hilfe¹⁵⁰:

In gewissen Kantonen seien die Kompetenzen der Beratungsstellen hinsichtlich der Gewährung von *Soforthilfe* weitreichend, in anderen Kantonen hingegen auf einen festen Betrag (in der Regel CHF 1'000) oder auf eine feste Anzahl Stunden juristische Beratung oder Therapie (jeweils etwa fünf Stunden) beschränkt. Einige Beratungsstellen geben zudem an, in ihren Kantonen sei die Beantragung von Soforthilfeleistungen, welche die Kompetenzen der Beratungsstelle überschreiten, mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden.

¹⁴⁹ Siehe oben 5.5.

¹⁵⁰ Siehe auch Anhang 4.

Die Bandbreite hinsichtlich der Kompetenzen zur Gewährung von *Soforthilfe* wird durch folgende Aussagen von Akteuren gut abgebildet:

"Berater/innen haben die Kompetenz im Rahmen von 5 Std. juristische Beratung oder 5 Std. Therapie, Rahmen CHF 1'000 selber zu entscheiden. Dies reicht für erste notwendige Interventionen."

"Die Entscheidungsbehörde hält sich grösstenteils an die Empfehlungen der SVK-OHG. Wir selber verfügen aber nur über CHF 1'000 an Soforthilfe. Der bürokratische Aufwand ist gross, um mehr als die CHF 1'000 Soforthilfe zu erhalten. Die Soforthilfe sollte rasch und unbürokratisch sein. Dies ist in unserem Kanton nicht der Fall."

"Die Soforthilfe ist auf einen Beitrag von CHF 1'000 beschränkt, was zuweilen bei einer therapeutischen und juristischen Soforthilfe nicht ausreicht."

"Bei der Beratungsstelle, in der ich aktuell arbeite, sind die Kompetenzen zur Ausrichtung von Soforthilfe im Allgemeinen ausreichend. Wünschenswert wären höhere finanzielle Kompetenzen im Bereich juristischer Soforthilfe, da die Rechtsanwälte einen grossen Aufwand haben, wenn sie die Opfer zu den Einvernahmen begleiten."

"In unserem Kanton sind die Kompetenzen zur Gewährung von Soforthilfe ausreichend. In vielen Kantonen ist es jedoch kritisch, da eine Limitierung der Soforthilfe auf eine bestimmte Summe unseres Erachtens nicht rechtskonform ist."

"Wir haben eine grosszügige Gewährung von Soforthilfe in unseren beiden Kantonen und eine grosse Eigenkompetenz."

Auch die Kompetenzen zur Gewährung von *längerfristiger Hilfe* unterscheiden sich im kantonalen Vergleich stark. Es gibt gemäss Angaben der Beratungsstellen Kantone, in denen den Beratungsstellen die volle Kompetenz im Bereich der Leistung längerfristiger Hilfe zukommt. In anderen Kantonen hingegen sind die Kompetenzen auf verschiedene Stellen verteilt oder die Beratungsstellen sind in keinem Fall dafür kompetent.¹⁵¹ Diejenigen Beratungsstellen, die längerfristige Hilfe selber zusprechen können, beurteilen dies in der Regel sehr positiv und meinen, dass dies die Arbeit wesentlich effizienter gestalte. Nur eine dieser Beratungsstellen antwortet gegenteilig: Gewaltenteilung sei in diesem Bereich hilfreich.

Beurteilung der Angemessenheit der entrichteten Entschädigungen sowie des Höchstbetrags für Entschädigungen gemäss OHG (CHF 120'000 pro Schadensfall)

Beratungsstellen (n=28) und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte (n=64) beurteilen sowohl die *entrichteten Entschädigungen* (M: 2.64, SD: 0.78 bzw. M: 2.53, SD: 0.84) als auch den *Höchstbetrag für Entschädigung* (M: 2.29, SD: 0.81 bzw. M: 2.41, SD: 0.94) im Durchschnitt zwischen "eher angemessen" und "eher nicht angemessen".

¹⁵¹ Als andere (auch) zuständige Stellen werden bspw. das Sozialamt, die kantonale Opferhilfestelle oder die Gesundheits- und Fürsorgedirektion genannt.

Fälle, in denen keine angemessene Entschädigung entrichtet wird

Im Wesentlichen werden von *Beratungsstellen* drei Konstellationen genannt, in denen ihrer Ansicht nach keine angemessene Entschädigung entrichtet wird:

- Bei Entschädigungen für massive Beeinträchtigungen von Opfern, die etwa eine langanhaltende Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, oder bei Entschädigungen an Angehörige von getöteten Opfern.
- In Fällen mit Sachschaden oder Fällen mit einem Schadensbetrag von unter CHF 500.
- Die zuständige Stelle spreche generell oft zu niedrige Leistungen, der Höchstbetrag werde praktisch nie ausgeschöpft, oder die zuständige Stelle verweise das Opfer auf Genugtuung (aufgrund Mehraufwands für die Prüfung einer Entschädigung), was nicht korrekt sei.

Opferanwältinnen und Opferanwälte sehen zusätzlich problematische Konstellationen bei dauerhafter Invalidität von jungen Opfern, bei Teilkausalität sowie hohen Beträgen, sowie bei Kostengutsprachen für die längerfristige Beratung durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt, die nur sehr selten erfolge. Weiter gibt es einzelne Opferanwältinnen und Opferanwälte, denen kein Fall bekannt ist, in dem die Entschädigung nicht angemessen war, und andere, die pauschal der Ansicht sind, dass in den meisten Fällen keine angemessene Entschädigung entrichtet werde.

Ein Opferanwalt gibt zu bedenken, es bestehe ein Problem, wenn die Opfer auch selbst Täterinnen bzw. Täter geworden seien, was gerade bei Menschenhandelsfällen (bspw. Prostituierte aus Ungarn der Ethnie der Roma) oft der Fall sei. Es gebe zudem enorme Unterschiede in der Höhe der Entschädigung, je nachdem, welches Gericht für die Beurteilung zuständig sei.

Ein anderer Opferanwalt vermerkt, dass aus Sicht der Opfer die Entschädigungen nie angemessen seien. Es sei oft schwierig, den Opfern zu erklären, dass sie zwar vom Gericht den Betrag X zugesprochen erhalten haben, die Täterschaft dann aber nicht zahlen könne und sie nur einen Bruchteil der vom Gericht zugesprochenen Entschädigung erhielten. Das sei für die Opfer schwer nachzuvollziehen, weshalb sie sich in ihrer Integrität erneut verletzt fühlten.

Tabelle 14 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich der Soforthilfe, der längerfristige Hilfe und Entschädigungen.

Tabelle 14: Ampeldarstellung Einschätzungen Soforthilfe, längerfristige Hilfe und Entschädigungen

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Soforthilfe und längerfristige Hilfe								
Kompetenzen Soforthilfe								
Kompetenzen längerfristige Hilfe								
Höhe Entschädigungen								
Höchstbetrag Entschädigungen								
P=kantonale Polizeikörper; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG= Straferichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.	Legende Farbcodes ■ Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 ■ Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 ■ Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 ■ Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 ■ Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60							
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

6.1.2. Auswertung teilstandardisierter Interviews

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Qualitative Interviews mit Entschädigungsstellen (n=19) und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten (n=14) (Leitfaden Fragen Nr. 2 [Soforthilfe], Nr. 3 [Längerfristige Hilfe], Nr. 4 [Entschädigung] und Nr. 9 [Zufriedenheit]). Ferner werden qualitative Gespräche mit Beratungsstellen (n=20) beigezogen.

Soforthilfe

Grundsätzlich schätzen die Beratungs- und Entschädigungsstellen den Nutzen der Soforthilfe für die Opfer als sehr gross ein. Ihre Einschätzung geht dahin, dass in der aktuellen Rechtslage die wichtigsten und dringendsten Bedürfnisse jeweils befriedigt werden können. Diesen Eindruck teilen die befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte mehrheitlich, wobei sich ihre Einschätzung aber meist nur auf die juristische Soforthilfe bezieht.

Je nach kantonaler Organisation verfügen die Beratungsstellen über mehr oder weniger an Spielraum bei der Gewährung der Soforthilfe. Beratungsstellen mit eher geringen Kompetenzen bemängeln den bürokratischen Aufwand und die Verfahrensverzögerungen, welche durch die Einholung von Kostengutsprachen bei übergeordneten Stellen verursacht werden. Als sehr störend empfunden werden die in manchen Kantonen existierenden betragsmässigen Beschränkungen der Soforthilfe, die durch eine Beratungsstelle selbstständig gewährt werden kann, da diese Beträge (CHF 800 oder 1'000) oftmals nicht ausreichend seien und den Bedürfnissen der Opfer somit nicht gerecht werden. Generell geben mehrere Beratungsstellen an, sich mehr Freiraum zu wünschen. Sowohl von Seiten der Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten als auch von einer Beratungsstelle wird die gewährte *juristische* Soforthilfe explizit als zu knapp beanstandet, die (aufgrund der SVK-Empfehlung) in vielen Kantonen lediglich 4 Stunden betrage und regelmässig zu schnell ausgeschöpft werde.

Dem Vorschlag einer schweizweiten Vereinheitlichung der Soforthilfe stehen insbesondere die befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte eher positiv gegenüber, besonders jene, die gleichzeitig in mehreren Kantonen tätig sind, währenddem die diesbezüglichen Antworten der Beratungs- und Entschädigungsstellen sowohl zustimmend als auch ablehnenden ausfallen.

Einer der befragten Opferanwälte stellt sich auf den Standpunkt, dass sowohl betragsmässige Beschränkungen als auch die Praxis vieler Kantone, den Umfang der Soforthilfe nach den SVK-Richtlinien zu bemessen, gesetzeswidrig sei. Vereinzelt wird zudem auf die Problematik hingewiesen, dass das Institut der Soforthilfe bei der Bevölkerung (zu) wenig bekannt sei und die Opfer deshalb gar nicht wüssten, dass sie z.B. das Recht haben, für eine erste Beratung kostenlos einen Anwalt beizuziehen.

Längerfristige Hilfe

Die längerfristige Hilfe wird generell als für die Opfer sehr wichtig, nützlich und sinnvoll eingeschätzt und zwar sowohl von Beratungs- und Entschädigungsstellen als auch von den Opferanwältinnen und Opferanwälten. Gerade letztere qualifizieren die konkrete (juristische und medizinische) Beratung, Hilfestellung und Begleitung im Nachgang zu einer Straftat als für die Opfer immens wichtig; "wichtiger sogar als die Genugtuung nachher".

Die kantonal unterschiedliche Organisation wird mehrmals angesprochen. Dabei wird die Möglichkeit mancher Beratungsstellen, in eigener Kompetenz längerfristige Hilfe zu gewähren, von diesen als sinnvoll und effizient gelobt, während das andere Modell (Kompetenz bei Entschädigungsstelle) dahingehend kritisiert wird, dass diese Entschädigungsstellen Gesuche beurteilten (bzw. beurteilen müssten), ohne das Opfer oder seinen tatsächlichen Zustand wirklich zu kennen. Andere Beratungsstellen wiederum halten diese Art der "Gewaltenteilung" für sinnvoll.

Generell wird die Umsetzung der längerfristigen Hilfen von den Opferanwältinnen und Opferanwälten mehrheitlich als opferfreundlich empfunden, so wird mehrmals die Beobachtung erwähnt, wonach bei Behörden nicht nur auf die Kosten geachtet werde, sondern vielmehr die Bedürfnisse des Opfers im Vordergrund stünden. Je nach konkreter kantonaler Regelung wird aber auch Kritik geäussert, so wird etwa mehrmals der erheb-

liche bürokratische Aufwand für die Gesuche bzw. Kostengutsprachen kritisiert. Zudem sei das Prozedere teilweise nicht opferfreundlich ausgestaltet und für die betroffenen Opferanwältinnen und Opferanwälte unpraktisch und mühsam. So müsse manchmal wochenlang auf Entscheide gewartet werden und deswegen müsse ohne definitive Kostengutsprache erst mal auf "gut Glück" gearbeitet oder praktisch "Bank gespielt" werden (etwa in einem Kanton, in dem Kostenbeiträge erst bei rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ausbezahlt würden, was sich bei mehreren Instanzen deutlich in die Länge ziehen könne¹⁵²).

Nicht nur die Kompetenzen, sondern auch der konkrete Umfang der längerfristigen Hilfe sei kantonal sehr unterschiedlich geregelt, wobei oftmals (interne) Richtlinien erarbeitet worden seien, wodurch die längerfristige Hilfe teilweise sehr schematisch gehandhabt werde. Auch die Modalitäten seien unterschiedlich geregelt, während in manchen Kantonen zwecks besserer Kostensteuerung Gesuche immer im Voraus gestellt werden müssten, zahlten andere Kantone auch rückwirkend Kostenbeiträge aus.

Überlegungen zu einem schweizweit einheitlichen Leistungskatalog werden tendenziell eher verworfen, da dadurch die notwendige Flexibilität nicht mehr gewährleistet werden könne. Dennoch wünschen sich manche Beratungs- bzw. Entschädigungsstellen etwas konkretere "Leitplanken", da die gesetzliche Formulierung sehr "schwammig" sei. So sei insbesondere schwierig zu beurteilen, wann sich der Zustand eines Opfers "stabilisiert" habe; diese Einschätzung wird von den Opferanwältinnen und Opferanwälten geteilt. Dieses "Problem" wird aber von den Opferanwältinnen und Opferanwälten als nicht so gravierend empfunden, zumal nach diesem Zeitpunkt¹⁵³ die Kosten für die weitere Behandlung normalerweise über die Entschädigung abgerechnet werden könnten. Problematisch seien lediglich jene Fälle, in denen das nicht mehr möglich sei, wenn also etwa die Straftat länger zurückliege (Stichwort: Verwirkungsfristen gemäss Art. 25 OHG) und/oder kein rechtzeitiges Entschädigungsgesuch gestellt worden sei.

Als weitere spezifische Schwierigkeit wird seitens der Entschädigungs- bzw. Beratungsstellen zweimal erwähnt, dass es gelegentlich Schwierigkeiten bereite, die Kriterien festzulegen, wann die Kausalität bzw. der Zusammenhang zur Straftat noch gegeben sei bzw. wann ein Schaden nicht mehr als straftatbedingt zu betrachten sei.

Im Zusammenhang mit der längerfristigen Hilfe wird von mehreren Beratungsstellen die Tatsache als besonderes störend empfunden, dass durch die ELG-Berechnungsmethode¹⁵⁴ die Opfer an der Kostentragung beteiligt werden können.¹⁵⁵

Entschädigung¹⁵⁶

Die befragten Personen stimmen überein, dass Entschädigungen aufgrund der Subsidiarität eher selten beantragt und ausgerichtet werden müssen. Ein beachtlicher Teil der befragten Entschädigungsstellen ist der Meinung, dass die ausgerichteten Entschädigungen den Bedürfnissen der Opfer entsprechen – eine Ansicht, die von den Opferanwältinnen und Opferanwälten so nicht geteilt wird. Vielmehr verweisen diese auf problematische Aspekte, die sich aus der Abweichung der opferhilferechtlichen von der zivilrechtlichen Entschädigung ergäben.

So wird von Opferanwältinnen und Opferanwälten der gesetzgeberische Entscheid kritisiert, dass der normative Schaden nicht mehr geltend gemacht werden könne und dass der Kongruenzgrundsatz des Haftpflichtrechts nicht anwendbar sei. Vereinzelt wird zudem auf die für Opfer offenbar nur schwer nachvollziehbare gesetzgeberische Entscheidung hingewiesen, wonach für im Ausland begangene Straftaten keine Entschädigung entrich-

¹⁵² Vgl. auch Richtlinien Anwaltskosten SG-AR-AI, S. 5.

¹⁵³ D.h. nach der Stabilisierung des Zustandes, also dem Zeitpunkt, an dem die längerfristige Hilfe einzustellen ist.

¹⁵⁴ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30).

¹⁵⁵ Vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen in 6.5.

¹⁵⁶ Hierzu wurden nur die Entschädigungsstellen sowie die Opferanwältinnen und Opferanwälte befragt.

tet werden kann (auch Rückführungskosten bei Tötungsdelikten im Ausland sind nicht gedeckt), sowie die als störend empfundene Tatsache, dass Sachschäden nicht ersetzt werden können.

Fälle, in denen der Schaden wegen des Höchstbetrags von CHF 120'000 nicht gedeckt werden konnte, sind gemäss den befragten Entschädigungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten relativ selten. Anders sieht es bei Fällen bleibender körperlicher und geistiger Beeinträchtigungen aus. Hier übersteige die Schadenssumme den im Gesetz vorgesehenen Höchstbetrag oftmals bei weitem. Die Problematik der finanziellen Lage der am schwersten betroffenen Opfer wird weiter unten detaillierter behandelt (siehe 6.2).¹⁵⁷

Einschätzung der Zufriedenheit der Opfer mit den finanziellen Leistungen insgesamt

Die Entschädigungsstellen schätzen die Zufriedenheit der Opfer mit den zugesprochenen Leistungen tendenziell als gross ein. Mangels eines direkten Kontakts mit dem Opfer "belegen" sie diese Vermutung mit der Beobachtung, dass Rechtsmittelquoten tief seien.

Die Opferanwältinnen und Opferanwälte betrachten den Schluss von niedrigen Rechtsmittelquoten auf die Zufriedenheit skeptisch, da der Verzicht auf ein Rechtsmittel oftmals andere Gründe habe. Dennoch berichten auch sie tendenziell von einer grossen Zufriedenheit der Opfer mit den finanziellen Leistungen nach OHG (ausgenommen die Genugtuung). Die Zufriedenheit der Opfer könne aber auch massgeblich dadurch beeinflusst werden, dass bei Opfern von Anfang an nur realistische Erwartungen geweckt würden. Tendenziell schätzen die befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte die Zufriedenheit bei der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe als am grössten und bei der Genugtuung als am geringsten ein.¹⁵⁸

Bei der Entschädigung wird von zwei Entschädigungsstellen auf die Erwartung der Opfer hingewiesen, auch den Sachschaden ersetzt zu bekommen, was gesetzlich nicht vorgesehen ist. Mehrfach wird zudem genannt, dass die Zufriedenheit der Opfer oftmals nicht alleine von der Ausrichtung eines bestimmten Betrages abhängig sei, sondern auch von der damit verbundenen formellen Anerkennung als Opfer.

6.1.3. Interpretation

Die befragten Akteure äussern sich in der quantitativen und qualitativen Befragung vorsichtig positiv gegenüber der geltenden Rechtslage hinsichtlich der Soforthilfe, der längerfristigen Hilfe und der Entschädigung. Gewisse kantonale Umsetzungsgesetzgebungen werden jedoch kritisiert. Gestützt auf die dargestellten Auswertungsgrundlagen lassen sich denn auch grosse kantonale Unterschiede hinsichtlich der Kompetenzen der Beratungsstellen, der Kompetenzverteilung und der geleisteten Soforthilfe bzw. längerfristigen Hilfe feststellen.

Obwohl die *Soforthilfe* in den Interviews insgesamt gut abschneidet, werden insbesondere die in einigen Kantonen existierenden betragsmässigen Beschränkungen der Kompetenz der Beratungsstellen *innerhalb* des empfohlenen SVK-Leistungskatalogs als problematisch empfunden, zumal offenbar so die dringlichen Bedürfnisse der Opfer nicht immer unbürokratisch (d.h. ohne Einholen von Kostengutsprachen) gedeckt werden können. Diese Einschätzung wird auch durch die quantitativen Daten gestützt – so hält etwa keine einzige der befragten Beratungsstellen eines Kantons, dessen kantonale Umsetzungsgesetzgebung eine Beschränkung der Soforthilfe auf CHF 1'000 kennt (n=7), ihre Kompetenzen betreffend Soforthilfe für "ausreichend", um den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden. Fünf von sieben halten sie sogar für "eher nicht ausreichend" bzw. "nicht ausreichend". Zwei Beratungsstellen erachten die Kompetenzen betreffend Soforthilfe immerhin als "eher ausreichend". Mit einem der befragten Opferanwälten und einer der befragten Beratungsstellen ist zudem nach Ansicht des Evaluationsteams davon auszugehen, dass eine betragsmässige Beschränkung der Soforthilfe auf einen festgesetzten Höchstbetrag nicht im Einklang mit dem OHG steht: Entscheidend und grundsätzlich einziges gesetzliches Kriterium bei der Soforthilfe sollte nach Ansicht des Evaluationsteams die zeitliche Dringlichkeit der Bedürfnisse des Opfers sein.

¹⁵⁷ Betreffend die mehrmals erwähnten Probleme mit der ELG-Berechnungsmethode wird auf 6.5 verwiesen.

¹⁵⁸ Vgl. entsprechende Ausführungen in 6.3.

Die *längerfristige Hilfe* wird von den befragten Akteuren generell als sehr nützlich und sinnvoll erachtet, wobei die jeweilige kantonale Umsetzung vereinzelt zu Schwierigkeiten und Unzufriedenheit insbesondere bei Opferanwältinnen und Opferanwälten führt.

Bei der *Entschädigung* wird nur vereinzelt auf Probleme hingewiesen, was vor allem daran liegen dürfte, dass der Entschädigung aufgrund der Subsidiarität der Opferhilfe eine vergleichsweise geringe praktische Bedeutung zukommt. In Einzelfällen, insbesondere bei jungen und schlecht versicherten Opfern mit bleibenden Beeinträchtigungen reicht die Höchstsumme aber offenbar gelegentlich nicht aus, um die verbleibenden Restschäden zu decken. Deshalb wird wohl auch die Höchstgrenze von CHF 120'000 verschiedentlich kritisch betrachtet.

Als problematisch erachten Opferanwältinnen und Opferanwälte zudem die fehlende Kongruenz zwischen Zivil- bzw. Versicherungsrecht einerseits und Opferhilferecht andererseits. Das Evaluationsteam schliesst sich dieser Ansicht an: Aus der Auffassung des Bundesgerichts, dass die Kongruenzregeln des Haftpflichtrechts bei der Anrechnung von schadensausgleichenden Drittleistungen nach dem Opferhilfegesetz nicht anwendbar seien, können stossende Ergebnisse folgen.¹⁵⁹ Eine unfaire Konstellation kann sich etwa dann ergeben, wenn das Opfer sich den selbst versicherten Sachschaden auf die Entschädigungsleistung der Opferhilfe für den erlittenen Personenschaden anrechnen lassen muss.

Schliesslich können durch die Begrenzung der Leistungspflicht nach Art. 19 Abs. 4 OHG bei zivilrechtlich normativen Schadenspositionen (Haushalt- und Betreuungsschaden) problematische Situationen entstehen.¹⁶⁰ Im aOHG bestand diese Begrenzung nicht. Sie wurde erst nach der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens auf Ersuchen der SVK-OHG und einiger Kantone in die Totalrevision aufgenommen.¹⁶¹

6.1.4. Empfehlungen

Eine kantonale Umsetzungsgesetzgebung, welche die Soforthilfe auf einen bestimmten Betrag beschränkt, ist nach Ansicht des Evaluationsteams bundesrechtswidrig.¹⁶² Es stellt sich aufgrund der teilweise unterschiedlichen Regelungen des Umfangs der Soforthilfe in den Kantonen die Frage, ob nicht eine einheitliche Regelung *in der OHV* hinsichtlich des *minimalen Soforthilfe-Leistungskatalogs und/oder Betrags* wünschenswert wäre, der durch die Beratungsstellen in eigener Kompetenz gewährt werden können muss. Die fehlende Verbindlichkeit der Empfehlungen der SVK-OHG stellt in diesem Sinne nach Ansicht des Evaluationsteams ein Problem dar.

Das Evaluationsteam empfiehlt, die Soforthilfe zu vereinheitlichen, indem auf Bundesebene ein Katalog der Mindestleistungen – oder alternativ ein bestimmter Mindestbetrag, der von Beratungsstellen in eigener Kompetenz unbürokratisch gesprochen werden kann – gesetzlich definiert wird. Alternativ empfiehlt das Evaluationsteam, die KOHV zu revidieren.

Das Evaluationsteam ist der Ansicht, dass der Rechtsprechung des Bundesgerichts hinsichtlich der Nicht-Anwendbarkeit der Kongruenzregeln bei der Anrechnung von schadensausgleichenden Drittleistungen im Bereich der Opferhilfe entgegenzuwirken ist. Dies könnte beispielsweise mittels einer Ergänzung des OHG (etwa in Art. 20 OHG) oder der OHV (etwa im Sinne einer Präzisierung von Art. 20 Abs. 1 OHG) erreicht werden.

Das Evaluationsteam empfiehlt, gesetzlich festzulegen, dass ein differenzierter Kongruenzgrundsatz auch für Ansprüche gemäss Opferhilferecht zu beachten ist, beispielsweise über eine Anpassung des OHG bzw. der OHV.

¹⁵⁹ Gl.A. GOMM (2004), S. 295 ff. Siehe auch bereits Erläuternder Bericht OHG (2002), S. 36.

¹⁶⁰ Gl.A. GOMM (2009), Art. 19 N. 25 ff.

¹⁶¹ Siehe Botschaft OHG (2005), S. 7216.

¹⁶² Vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1C_169/2007 vom 6. März 2008 E. 2.2; ferner Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich OH.2013.00008 vom 5. September 2013 E. 5.2, wonach die Opferberatungsstellen so organisiert sein müssen, dass sie jederzeit Soforthilfe leisten können.

6.2. Finanzielle Situation der am schwersten betroffenen Opfer

Hintergrund dieses Abschnitts bildet insbesondere der im September 2012 eingereichte politische Vorstoss von Nationalrat Hansjörg Hassler (Motion 12.3755, Finanzielle Notlage von Gewaltopfern verhindern – Schaffung eines nationalen Fonds). Dieser Vorstoss verlangte, dass der Bundesrat dem Parlament eine "Botschaft über die finanzielle Notlage von Opfern schwerer Gewalt" unterbreiten solle, welche sich unter anderem zur Frage einer Einrichtung eines nationalen Fonds zum Schutz finanzieller Notlagen von Opfern schwerer Gewalt äussern sollte. Die Motion ist zwar knapp abgelehnt worden, Bundesrätin Simonetta Sommaruga versprach jedoch im Rahmen der Beratung im Nationalrat, dass die finanzielle Situation der am schwersten betroffenen Opfer im Rahmen der Evaluation des Opferhilfegesetzes abgeklärt werde.

Die Problematik der am schwersten betroffenen Opfer bildete zudem auch Thema des politischen Vorstosses von Ständerätin Brigitte Häberli-Koller (Anfrage 12.1044, Finanzielle Notlage von Opfern schwerer Gewalt), welche mit Blick auf den Fall von Dominik Bein eingereicht wurde.

6.2.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews

Unterfrage:

In welcher Weise gestaltet sich die finanzielle Situation der von den Straftaten am schwersten betroffenen Opfer?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Qualitative Interviews mit Entschädigungsstellen (n=19) und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten (n=14) (Leitfaden Fragen Nr. 3 [Längerfristige Hilfe], Nr. 4 [Entschädigung]). Aufgrund der Schweigepflicht nach Art. 11 OHG war es im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich, Opfer schwerer Gewalttaten zu ihrer finanziellen Situation zu befragen. Die Beantwortung dieser Frage stützt sich daher in erster Linie auf die Befragung von Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten und Entschädigungsstellen. Daraus lässt sich ableiten, ob und falls ja, in welchem Umfang eine Deckungslücke zulasten der Opfer besteht.

Die knappe Mehrheit der befragten Mitarbeitenden von Entschädigungsstellen geben an, selbst noch keinen Fall erlebt zu haben, bei dem der nach Abzug von Drittleistungen verbleibende Schaden wegen der Höchstgrenze von CHF 120'000 nicht gedeckt werden konnte. Die übrigen befragten Mitarbeitenden von Entschädigungsstellen sagen aus, solche Fälle erlebt zu haben, sie seien aber selten.

Bei den Opferanwältinnen und Opferanwälten zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Eine knappe Mehrheit berichtet, bereits mindestens einen derartigen Fall erlebt zu haben.

Mehrere Befragte geben an, dass die OHG-Entschädigungen bei Opfern, die aufgrund der Straftat dauerhaft erwerbsunfähig werden, oftmals nicht ausreichen. In derartigen Fällen sei der haftpflichtrechtliche Schaden manchmal deutlich grösser als der Höchstbetrag von CHF 120'000. Bei schlecht versicherten Opfern könne dies dazu führen, dass sie für den Rest des Lebens auf die Leistungen der IV sowie auf Ergänzungsleistungen angewiesen seien. Davon betroffen seien insbesondere jüngere Opfer.

Die Situation der am schwersten betroffenen Opfer könne aber – und das werde auch so gemacht – dadurch etwas verbessert werden, indem die Leistungen möglichst lange über die längerfristige Hilfe abgerechnet würden.

Zwei der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte erwähnten in diesem Kontext zudem die ihres Erachtens problematische Regelung nach Art. 3 Abs. 2 OHG, wonach im Gegensatz zum früheren Recht für im Ausland begangene Straftaten keine Entschädigungen und Genugtuungen mehr ausgerichtet würden.

6.2.2. Interpretation

Wie sich die finanzielle Situation der von Straftaten am schwersten betroffenen Opfer tatsächlich gestaltet, lässt sich aufgrund der Rahmenbedingungen dieser Untersuchung (keine direkte Befragung von Opfern) nicht abschliessend erheben. Es lässt sich allerdings festhalten, dass es gemäss den Angaben der befragten Akteure – wenn auch selten – Fälle gibt, in denen die nach Abzug von Drittleistungen verbleibenden Schäden den Höchstbetrag von CHF 120'000 bei weitem übersteigen. Gerade bei schlecht versicherten Opfern kann dies schwerwiegende finanzielle Konsequenzen haben.

Schwierig gestaltet sich insbesondere die Situation junger Opfer, d.h. Kinder und Jugendlicher, die aufgrund der Straftat dauerhaft erwerbsunfähig werden. Sie verfügen regelmässig weder über eine Unfallversicherungsdeckung nach UVG noch über eine Deckung bei einer beruflichen Vorsorge; sondern sind einzig bei der Krankenversicherung gegen Unfälle versichert (d.h. ohne Anspruch auf Renten etc.). Leistungen der Invalidenversicherung erhalten sie frühestens ab dem 18. Altersjahr, wobei regelmässig Anspruch auf eine ausserordentliche (beitragslose) IV-Rente besteht (Art. 40 IVG). Aktuell entspricht diese ungefähr CHF 1'560 Franken pro Monat, was auch mit Ergänzungsleistungen lediglich für ein Leben nahe dem Existenzminimum ausreichen dürfte. Diese Problematik bedarf nach Ansicht des Evaluationsteams einer genaueren Betrachtung.

Die Einführung des in Art. 3 OHG verankerten Territorialitätsprinzips schliesslich wurde bereits in der Vernehmlassung sehr kontrovers beurteilt: Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer sprach sich dafür aus, auch weiterhin Entschädigungen und Genugtuungen für Auslandtaten zu erbringen, sofern das Opfer zum Tatzeitpunkt Wohnsitz in der Schweiz hatte.¹⁶³ Die Regelung wurde dennoch eingeführt. Diese Entscheidung stützte sich auf das Ziel der Reform einerseits (Kostenkontrolle) und das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten andererseits, welches ebenfalls massgeblich auf das Territorialitätsprinzip abstellt. Zudem lagen dem Entscheid gewisse "Billigkeitsüberlegungen" zugrunde, wonach die Schweiz nicht für Straftaten aufkommen sollen müsse, die in risikobehafteten Gebieten ausserhalb der Schweiz verübt würden.¹⁶⁴ Diese Regelung ist nach Ansicht des Evaluationsteams weniger problematisch, wenn Opfer von Straftaten betroffen sind, die in einem Mitgliedsstaat des oben erwähnten Übereinkommens begangen wurden, zumal dieses in Art. 3 das Territorialitätsprinzip vorsieht. Problematischer ist die Regelung aber dann, wenn die Straftat in anderen Staaten begangen wurde, die unter Umständen gar keine oder keine mit den im Übereinkommen als Minimalstandard definierten vergleichbaren Leistungen für Opfer vorsehen.

6.2.3. Empfehlungen

Für das identifizierte Problem, dass in Einzelfällen, insbesondere bei jungen und schlecht versicherten Opfern mit bleibenden Beeinträchtigungen, die Höchstsumme der Entschädigung nicht ausreicht¹⁶⁵, bestehen unseres Erachtens mehrere Lösungsansätze:

Opfer von Strassenverkehrsunfällen werden unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF; Art. 76 SVG) entschädigt. Analog des NGF könnte für die Opfer von Straftaten allgemein ein nationaler Garantiefonds zur Deckung von schwersten Entschädigungsfällen, in denen der tatsächliche Schaden die Plafonierung überschreitet und nicht anderweitig gedeckt ist, geschaffen werden.

Das Evaluationsteam empfiehlt, die Schaffung eines subsidiären nationalen Garantiefonds zur Deckung von schwersten Entschädigungsfällen, in denen der tatsächliche Schaden die Plafonierung überschreitet und nicht anderweitig gedeckt ist, zu prüfen.

¹⁶³ Botschaft OHG (2005), S. 7180.

¹⁶⁴ Siehe dazu Botschaft OHG (2005), S. 7186 und 7205.

¹⁶⁵ Siehe dazu auch 6.1.

Nicht gedeckte Schäden könnten unseres Erachtens auch über Opferrenten im Sinne einer Ergänzung der IV-Rente ausgeglichen werden. Es könnte dabei auch Einschränkungen definiert werden, wie schwer ein Fall hinsichtlich des nicht gedeckten Schadens sein muss, d.h. um welchen Betrag die Schadenssumme die derzeitige Plafonierung von CHF 120'000 übersteigen muss, dass eine Opferrente ausgelöst wird.

Das Evaluationsteam empfiehlt alternativ, Opferrenten als Ergänzung zur IV-Rente für schwerste Entschädigungsfälle, in denen der tatsächliche Schaden die Plafonierung (deutlich, um den Betrag X, um das Doppelte, um das x-fache, ...) überschreitet und nicht anderweitig gedeckt ist, gesetzlich vorzusehen.

Eine Anhebung der Plafonierung der Entschädigungssumme könnte in gewissen Fällen helfen, ungedeckte Schäden auszugleichen. Gerade in den schwersten Fällen würde nach Ansicht des Evaluationsteams aber auch diese Höchstsumme nicht ausreichen, die Schäden voll zu decken. Insofern sind die beiden vorangehenden Empfehlungen zu favorisieren.

Das Evaluationsteam empfiehlt subalternativ die Anhebung der Plafonierung der Entschädigungssumme auf CHF 500'000.

6.3. Genugtuungssummen: Opferperspektive, Richtwerte des BJ und Verbesserungsbedarf

Im Rahmen der Totalrevision des OHG wurden die Regeln über die Genugtuung überarbeitet. Die Lösung des Bundesrates sah eine Genugtuung im Sinne der Art. 47 und 49 OR vor, die aber durch einen Höchstbetrag von CHF 70'000 für Opfer und CHF 35'000 für Angehörige von Opfern beschränkt wurde.¹⁶⁶

Der im Gesetz vorgesehene Höchstbetrag von CHF 70'000 entspricht gemäss Botschaft ungefähr zwei Dritteln des haftpflichtrechtlichen Grundbetrags bei dauernder Invalidität.¹⁶⁷ Damit entspreche der Höchstbetrag in etwa dem Postulat 00.3064, eingereicht von Doris Leuthard¹⁶⁸, das verlangte, dass die opferhilferechtlichen Genugtuungen auf zwei Drittel der zivilrechtlichen Genugtuungen beschränkt werden sollen. Im politischen Vorstoss der SP-Fraktion (Motion 13.3791, OHG-Revision – Opfer besser unterstützen) wird nun in der Begründung angeführt, dass die Plafonierungen dazu geführt hätten, dass die Leistungen an Opfer gekürzt worden seien, was in weiten Teilen der Bevölkerung als stossend und ungerecht empfunden werde.

Zusätzlich zu den Höchstbeträgen wurde für die Festlegung der Genugtuungssummen eine von den Höchstbeträgen ausgehende, degressive Skala eingeführt, die von den im Privatrecht üblicherweise gewährten Beträgen unabhängig sein sollte. Dies führt dazu, dass beinahe sämtliche opferhilferechtlichen Genugtuungen gegenüber den von den Strafgerichten zugesprochenen zivilrechtlichen Genugtuungen gekürzt werden.

Das Bundesamt für Justiz hat in diesem Zusammenhang im Oktober 2008 den Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz herausgegeben, der sich an die kantonalen Behörden richtet, die für die Gewährung der Genugtuung nach Art. 22 OHG zuständig sind. Sodann kam die SVK-OHG in ihren Empfehlungen (Ziff. 4.7.2) zum Schluss, dass die Genugtuungssummen mit der Revision des OHG künftig ungefähr um 30-40% tiefer ausfallen würden.

¹⁶⁶ Botschaft OHG (2005), S. 7223.

¹⁶⁷ Botschaft OHG (2005), S. 7225. Vgl. aber HÜTTE/DUCKSCH/GUERRERO (2005), wonach einem Vergewaltigungsopfer, das infolge der Verletzungen eine Tetraplegie sowie schwerste Schädelverletzungen erlitt, CHF 200'000 zugesprochen wurden. Vgl. das Urteil des Bundesgerichts 4C.103/2002 vom 16. Juli 2002 E. 5, in dem das Bundesgericht eine Genugtuung von CHF 120'000 im Falle eines Schreiner-Montagearbeiters stützte, der einen Arbeitsunfall erlitt und dadurch querschnittgelähmt wurde, sich mehrfach operieren lassen musste und nunmehr rollstuhlabhängig ist.

¹⁶⁸ Botschaft OHG (2005), S. 7225.

6.3.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfragen

Inwiefern werden die Genugtuungssummen in der ganzen Schweiz gleichmässig bemessen?

Inwiefern sind die Genugtuungssummen aus der Perspektive des Opfers angemessen (bezüglich Höhe des Betrags und im Vergleich zur privatrechtlichen Genugtuung) ausgerichtet?

Hat sich die Änderung der Regeln über die Genugtuung bewährt? Ergaben sich Schwierigkeiten? Welche?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Es ist zu beachten, dass die Opfer nicht direkt befragt werden konnten. Stattdessen wurden Beratungsstellen und Opferanwältinnen und Opferanwälte im schriftlichen Fragebogen zusätzlich zu diesem Themenbereich befragt. Die Fragen des schriftlichen Fragebogens waren für Behörden ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, werden für die Fragen des schriftlichen Fragebogens vierstufige Skalen (1=angemessen, 4=nicht angemessen) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Beurteilung der Angemessenheit der Genugtuungssummen, die nach OHG gesprochen werden, und der Höchstbeträge für Genugtuungen nach OHG (CHF 70'000 für Opfer, CHF 35'000 für Angehörige von Opfern)

Die befragten Akteure bewerten sowohl die *gesprochenen Genugtuungssummen* (M: 3.13, SD: 0.73 [Beratungsstellen]; M: 2.97, SD: 0.76 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]) als auch die *Höchstbeträge für die Genugtuungen für Opfer* (M: 2.87, SD: 0.86 [Beratungsstellen]; M: 2.97, SD: 1.00 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]) und die *Höchstbeträge für die Genugtuungen für Angehörige von Opfern* (M: 2.71, SD: 0.95 [Beratungsstellen]; M: 2.79, SD: 0.95 [Opferanwältinnen und Opferanwälte]) als zu gering.

Fälle, in denen keine angemessene Genugtuung entrichtet wird

Die tendenziell negative Bewertung der Akteure bildet sich auch in den offenen Antworten ab: Verschiedene Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte geben an, die Höhe der Genugtuungssummen würde von vielen Opfern generell als zu tief empfunden. In diesem Zusammenhang sei insbesondere problematisch, dass die gerichtlich zugesprochenen Genugtuungssummen meistens noch gekürzt würden, was Opfer oftmals nicht verstünden. Auch von Opferanwältinnen und Opferanwälten werden in bestimmten Kantonen zu grosse Kürzungen der Summen beobachtet. Mehrere Opferanwältinnen und Opferanwälte halten die Genugtuungssummen in allen Fällen als zu tief. Einzelne Beratungsstellen führen auch an, dass die vor der Revision gesprochenen Genugtuungssummen höher waren, aber bereits diese damals zu tief bemessen gewesen seien.

Folgende Antwort einer Beratungsstelle bringt diese Haltung zum Ausdruck:

"Die Genugtuung durch die Opferhilfe fällt in den meisten Fällen zu tief aus, vor allem auch im Vergleich zu den in den Strafverfahren gutgeheissenen Genugtuungssummen und im Vergleich zur Höhe des Schmerzensgelds vor der Revision des OHG. Sie trägt dem Leiden der Opfer ungenügend Rechnung. Dies gilt insbesondere bei einer Beeinträchtigung durch jahrelange häusliche Gewalt, sexuellen Missbrauch oder durch psychische Gewalt. Viele Opfer empfinden die gesprochene Genugtuung ihrem Leid und ihrem erlittenen Unrecht als nicht angemessen."

Andere Beratungsstellen schätzen die Höchstbeträge als angemessen ein, würden sich aber eine höhere untere Schwelle und eine grosszügigere Praxis der Gerichte wünschen. Ein Opferanwalt gibt zudem zu bedenken, dass die Kommunikation der Behörden mit dem Opfer auch entscheidend sei: Am einfachsten zu akzeptieren sei für das Opfer der Hinweis, die Mittel des Staats seien limitiert und er könne daraus in Berücksichtigung vergleichbarer Fälle einen bestimmten Beitrag leisten. Hingegen würde etwa der Hinweis, der zugesprochene Betrag werde nun reduziert, da er zu hoch sei, nicht verstanden.

Ein Opferanwalt kritisiert die gesetzliche Regelung als nicht angemessen:

"Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind die Genugtuungen angemessen. Die gesetzliche Vorgabe ist jedoch nicht angemessen."

Ein anderer Opferanwalt relativiert die Kritik:

"Wie bereits ausgeführt, ist dies meines Erachtens eher eine politische Frage. Selbstverständlich ist es keine angemessene Entschädigung, wenn ein Elternteil für den Verlust eines Kindes eine Genugtuung von CHF 35'000 erhält, oder noch eine tiefere, weil dieselbe aus irgendwelchen Gründen noch gekürzt wurde. Ob jedoch die Opferhilfestelle mehr bezahlen sollte, ist ebenfalls fraglich."

Von einem Opferanwalt wird primär die degressive Skala der Genugtuungen als Problem wahrgenommen:

"Das Problem ist, dass CHF 70'000 nicht der Höchstbetrag ist, sondern eine Grösse, die in Relation zu einem fiktiven Höchstbetrag der zivilrechtlichen Genugtuung gesetzt wird, so dass im Resultat die ohnehin zurückhaltende zivilrechtliche Genugtuung linear heruntergekürzt wird. Dies führt m.E. zu zu tiefen Auszahlungen."

Viele Beratungsstellen und Opferanwältinnen und Opferanwälte halten die Genugtuungssummen vor allem für zu tief in den schwersten Fällen, bei (schweren) Sexualstraftaten, Beziehungsfällen mit über längere Zeit erfahrener psychischer sowie physischer Gewalt, Fällen von bleibenden Schädigungen und generell bei Fällen mit Kindern als Opfer. Eine Beratungsstelle merkt zudem an, Angehörige von sexuell ausgebeuteten Kindern erhielten nichts und psychischen Beeinträchtigungen sowie Traumatisierungen werde zu wenig Rechnung getragen. Beispielsweise meint eine Beratungsstelle in dieser Hinsicht:

"Leider werden physische Beeinträchtigungen immer noch höher gewichtet als psychische. Gerade bei Sexualdelikten ist die psychische Komponente aber entscheidend für das Leiden. Dass Höchstbeträge gutgeheissen werden, ist leider sehr selten bis nie der Fall. Da kann man sich schon fragen, was denn geschehen muss, um einen Höchstbetrag überhaupt zu bekommen. Nicht einmal bei Todesfällen."

Im Gegenteil zur öfter geäusserten Ansicht, die Genugtuungssummen seien bei schweren Fällen zu tief, betonen einzelne Opferanwältinnen und Opferanwälte die Bedeutung von Genugtuungssummen in kleineren und mittleren Fällen. Ein Opferanwalt merkt dazu etwa an:

"In allen Fällen der mittleren Kriminalität [wird keine angemessene Genugtuung entrichtet], das heisst bei der grossen Mehrheit der Fälle. Die Genugtuungen sind in der Regel angemessen bei sehr schweren und in der Öffentlichkeit bekannten Straftaten."

Tabelle 15 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich Genugtuungssummen und der Höchstbeträge.

Tabelle 15: Ampeldarstellung Einschätzungen Genugtuungssummen und Höchstbeträge

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Genugtuungssummen								
Höchstbeträge für Opfer								
Höchstbeträge für Angehörige								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG= Straferichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwältinnen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.	Legende Farbcodes ■ Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 ■ Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 ■ Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 ■ Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 ■ Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60							
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

6.3.2. Auswertung teilstandardisierter Interviews

Unterfragen

Inwiefern sind die Genugtuungssummen aus der Perspektive des Opfers angemessen (bezüglich Höhe des Betrags und im Vergleich zur privatrechtlichen Genugtuung) ausgerichtet?

Hat sich die Änderung der Regeln über die Genugtuung bewährt? Ergaben sich Schwierigkeiten? Welche?

Wurden die vom BJ vorgeschlagenen Richtwerte für Genugtuungen eingehalten oder hat sich die Praxis davon entfernt?

Inwiefern werden die Genugtuungssummen in der ganzen Schweiz gleichmässig bemessen?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Qualitative Interviews mit Entschädigungsstellen (n=19) (Leitfaden Fragen Nr. 6 und 7b) und qualitative Interviews mit Opferanwältinnen und Opferanwälten (n=14) (Leitfaden Fragen Nr. 6, 7a und 7b).

Angemessenheit der opferhilferechtlichen Genugtuungssummen aus der Perspektive des Opfers, insbesondere im Vergleich zur zivilrechtlichen Genugtuung

Nach der Rückmeldung befragter Personen sind die Opfer in den meisten Fällen für jegliche Leistungen der Opferhilfe sehr dankbar. Andererseits gebe es jedoch auch Opfer, deren Bedürfnisse bzw. Erwartungen im Vorherein nicht erfüllt werden könnten, da sich der erlittene Verlust (bspw. eines Kindes) nicht mit Geld aufwiegen lasse oder weil sich die Opfer Genugtuungen im anglo-amerikanischen Stil erhofft hätten. Letzterem kann aber nach Angabe mehrerer Entschädigungsstellen durch eine sorgfältige Vorbereitung der Opfer durch Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten und Beratungsstellen begegnet werden.

Ein beachtlicher Teil der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälten gibt an, dass es grundsätzlich möglich sei, die Opfer auf die Kürzung der opferhilferechtlichen Genugtuung gegenüber der vom Gericht zugesprochenen zivilrechtlichen Genugtuung vorzubereiten und den Opfern die Unterschiede zu erklären.¹⁶⁹ Eine Opferanwältin berichtet, dass es dabei vom individuellen Opfer abhänge, ob die Erklärungsversuche erfolgreich seien. Nach der Aussage einer anderen Opferanwältin nähmen die Opfer die dargelegten Gründe für die Kürzungen gegenüber der zivilrechtlichen Genugtuung zur Kenntnis. Es sei aber schwierig festzustellen, ob die Opfer diese auch nachvollziehen könnten. Ähnlich äussert sich eine weitere Opferanwältin, nach deren Wahrnehmung die Opfer die Erklärungen zwar zur Kenntnis nähmen und sagten, dass sie diese verstehen würden, die Opferanwältin jedoch den Eindruck habe, dass die Kürzungen für die Opfer letztlich gleichwohl unverständlich und kaum nachvollziehbar seien. Insgesamt fünf der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte geben an, dass es kaum möglich sei, den Opfern die Unterschiede und die Gründe für die Kürzung nachvollziehbar darzulegen. Befriedigend sind die Erklärungen für die Opfer nach Angabe zweier Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte, wenn ein alternativer Erklärungsansatz gewählt werde und die opferhilferechtliche Genugtuung unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung als das dargestellt werde, was sie tatsächlich sei, nämlich "ein Beitrag von der Öffentlichkeit für die Wiedergutmachung".¹⁷⁰ Argumentationen, die darauf abzielten, dem Opfer zu erklären, weshalb die vom Gericht zugesprochene zivilrechtliche Genugtuung aus opferhilferechter Sicht als zu hoch erscheinen, seien hingegen sehr schwierig nachvollziehbar.

Rund ein Viertel der befragten Entschädigungsstellen und die Mehrheit der Opferanwältinnen und Opferanwälten geben an, dass die Kürzungen für die Opfer schwierig nachvollziehbar seien und dass ein gewisses Frustrationspotenzial, Enttäuschung oder Unverständnis verbleibe. Ein Opferanwalt führt diesbezüglich aus, dass es von den Opfern kaum verstanden werde, wenn sie im Rahmen der opferhilferechtlichen Genugtuung einen Betrag zugesprochen erhielten, die den Kosten für einen Gefängnisarrest von 5 bis 10 Tagen entsprächen.

Die überwiegende Mehrheit der Opferanwältinnen und Opferanwälte gibt sodann an, dass sich die Unterschiede zwischen der zivilrechtlichen und der opferhilferechtlichen Genugtuung negativ auf die Wahrnehmung letz-

¹⁶⁹ Es wird aber diesbezüglich von einem Akteur angemerkt, dass diese von Opfer zu Opfer unterschiedlich sei; von einem anderen, es sei schwierig abzuschätzen, ob das Opfer die entsprechenden Erklärungen verstehe oder nicht.

¹⁷⁰ Insofern soll sie auch als eine "symbolische Geste" dargestellt werden.

terer auswirkten. Lediglich zwei der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte waren der Auffassung, dass sich die Unterschiede nicht negativ auf die Wahrnehmung der opferrechtlichen Genugtuung auswirkten.

Vier Opferanwältinnen und Opferanwälte kritisieren ferner, dass niedrige Genugtuungssummen und insbesondere Fälle, in denen Kürzungen zu niedrigen Genugtuungssummen führten, von den Opfern geradezu als zynisch wahrgenommen würden.

Etwas weniger kritisch fallen die Rückmeldungen hinsichtlich der im Gesetz vorgesehenen Höchstbeträge aus. Gemäss Angaben mehrerer Opferanwältinnen und Opferanwälte liessen sich diese vergleichsweise gut erklären. Nach der Aussage einer Opferanwältin sei es für die Opfer verständlich und nachvollziehbar, dass es sich bei der Genugtuung nach OHG um eine staatliche Leistung handle, die durch Höchstbeträge limitiert sei. Unverständlich sei der Höchstbetrag aber insbesondere für Eltern, die den Verlust eines Kindes zu beklagen hätten. Fünf der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte geben an, dass sie in der Praxis kaum mit Fällen zu tun hätten, welche die Höchstbeträge erreichten.

Im Vergleich mit den anderen finanziellen Leistungen nach OHG fällt die Zufriedenheit bei der Genugtuung am geringsten aus. Häufig würden die gewährten Summen als zu niedrig erachtet. Die Opfer hätten aber keine Energie mehr, um allenfalls ein Rechtsmittel einzulegen.

Neuregelung der Genugtuung durch die letzte OHG-Revision

Die Rückmeldungen betreffend die Genugtuung gehen stark auseinander. Die Bandbreite der Rückmeldungen reicht von "es ist jetzt angemessener als vorher" bis zur Aussage, die Genugtuung sei "die traurigste Bestimmung im Opferhilferecht".

Die Rückmeldungen der befragten Angehörigen von Entschädigungsstellen gehen in der Tendenz dahin, dass die Genugtuungssummen angemessen seien, zumal es sich hierbei um staatliche Leistungen handle, die von der Allgemeinheit finanziert werden müssten. Gleichwohl beurteilten mehrere Angehörige der Entschädigungsstellen die ausgesprochenen Genugtuungen als zu tief. Der Höchstbetrag wird von den meisten Entschädigungsstellen als angemessen betrachtet. Lediglich vier Entschädigungsstellen kritisieren die im Gesetz vorgesehenen Höchstbeträge als zu tief. Kritisiert wird ferner die an die Höchstbeträge anknüpfende degressive Skala bei der Bemessung der Genugtuungssumme. So sei etwa problematisch, dass man gar nicht erst in die Nähe der Höchstbeträge gelange.

Bei den Opferanwältinnen und Opferanwälten fallen die Rückmeldungen insgesamt wesentlich kritischer aus. Die Höhe der geleisteten Genugtuungssummen wird von der Mehrheit der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte als zu tief beanstandet. Kritisiert wird jedoch auch das gewählte System an sich. Es wirke, als sei dieses "aus dem Ärmel geschüttelt" worden. Ein Opferanwalt bezeichnet die opferhilferechtliche Genugtuung als Genugtuung "zweiter Klasse". Er vergleicht die Opfer von Straftaten (i.S.v. Art. 1 OHG) mit Strassenverkehrsoffern und hält fest, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb ein Opfer schlechter gestellt werden solle, bloss weil kein Fahrzeug involviert sei.

Eine weitere Rückmeldung geht dahin, dass das gegenwärtige System "einer von diesen ganz, ganz massiven Einbrüchen in das Konzept des Haftpflichtrechtes" sei. Mehrere Opferanwältinnen und Opferanwälte sind sodann der Meinung, der Gesetzgeber habe damit im Ergebnis unter der alten Bezeichnung eine neue Leistungsart geschaffen. Zwei Opferanwälte schlagen vor, die opferhilferechtliche Genugtuung umzubenennen oder durch eine eigenständige Leistung zu ersetzen. Dazu wird ausgeführt, dass durch eine solche Anpassung die Kosten nicht steigen würden, die Leistung den Opfern aber einfacher zu erklären wäre, wodurch die Akzeptanz letztlich viel grösser ausfallen würde. Nicht ausser Acht zu lassen ist diesbezüglich auch die Perspektive der Opfer, die jedoch im obigen Abschnitt eingehend untersucht wird, weshalb an dieser Stelle auf eine erneute Darstellung des Befundes verzichtet wird.

Verschiedene Befragte kritisieren explizit die Höhe der Genugtuungssummen bei Sexualdelikten, wobei sich die Kritik teilweise sowohl auf die zivilrechtliche als auch auf die opferhilferechtliche Genugtuung bezieht.

Drei Befragte kritisierten etwa, dass die Praxis der Strafgerichte hinsichtlich der Bemessung der zivilrechtlichen Genugtuung uneinheitlich sei, sie teilweise gar willkürlich erscheine. Dies sei nach Angabe einer Opferanwältin insofern problematisch, als es praktisch kaum möglich sei, die Entscheide von einer zweiten Instanz überprüfen zu lassen, weil dann das Opfer oftmals ein unverhältnismässiges Kostenrisiko trage. Drei weitere Befragte gaben an, dass sie den Eindruck hätten, dass die Gerichte seit der Revision im Hinblick darauf, dass am Ende der Staat die Genugtuung bezahlen müsse, eine niedrigere zivilrechtliche Genugtuung zusprechen. Dies führe im Ergebnis zu einer doppelten Kürzung der Genugtuungssummen, weil zunächst die zivilrechtliche Genugtuung von den Strafgerichten (teilweise unter Berücksichtigung von Kriterien der opferhilferechtlichen Genugtuung) zu tief angesetzt werde und diese anschliessend von der kantonalen Stelle abermals gekürzt werde. Eine Entschädigungsstelle kritisiert ferner, dass zahlungsunfähige Täter im Adhäsionsverfahren "Fantasiebeträge" anerkennen könnten, obwohl sie bereits anfänglich wüssten, dass sie diese nicht werden bezahlen können.

Eine Opferanwältin kritisiert sodann, dass der bürokratische Aufwand seit der Revision zugenommen habe. Die Verfügungen der Entschädigungsstellen müssten wesentlich ausführlicher begründet werden, um darzulegen, weshalb die Genugtuung gekürzt werde.

Richtwerte des Bundesamts für Justiz zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz

Die überwiegende Mehrheit der Befragten beachtet den Leitfaden des Bundesamtes für Justiz. Lediglich eine befragte Person gab an, den Leitfaden nicht zu kennen. Ein beachtlicher Teil der Befragten wies indes darauf hin, dass die Richtwerte lediglich einen groben Rahmen vorgeben würden, weshalb für die genaue Bemessung der Genugtuungssumme auf andere Hilfsmittel zurückgegriffen werde. Eine Person gab sodann an, dass der Leitfaden mangels praktischen Nutzens faktisch nicht mehr verwendet werde. Von zwei Personen wird ferner kritisiert, dass die Richtwerte besonders bei Sexualdelikten zu niedrig seien.

6.3.3. Interpretation

Genugtuung aus Sicht des Opfers

Zunächst gilt es die Rückmeldungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der Genugtuung durch das Opfer zu interpretieren. Die Wahrnehmung der entrichteten Genugtuungssummen durch die Opfer wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Ein wichtiger Faktor sind dabei die Einstellungen und die Erwartungen der individuellen Opfer. Dabei ist dem Vergleich zur zivilrechtlichen Genugtuung besondere Beachtung zu schenken:

Aufgrund der übereinstimmenden Bezeichnung der opferhilferechtlichen und der zivilrechtlichen Genugtuung ist es schwierig, wenn nicht unmöglich, festzustellen, ob und inwiefern die entrichteten Beträge für sich genommen und unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung angemessen erscheinen. Der Vergleich mit der zivilrechtlichen Genugtuung wirkt sich indes negativ auf die Wahrnehmung der opferhilferechtlichen Genugtuung aus.

Für die Opfer sind die als Kürzungen empfundenen Unterschiede zwischen der zivilrechtlichen und der opferhilferechtlichen Genugtuung schwer nachvollziehbar und führen zu Enttäuschungen. Dieser Effekt kann durch eine sorgfältige Vorbereitung seitens der Anwältinnen bzw. Anwälte und Beratungsstellen reduziert werden. Vielfach kann er jedoch nicht gänzlich behoben werden. Dass die Opfer insofern nicht enttäuscht werden, als sie sich aufgrund der Aufklärung durch die Anwältinnen bzw. Anwälte und Beratungsstellen keine Hoffnungen auf die vom Gericht zugesprochene Genugtuungssumme machen, schliesst nicht aus, dass sie (ebenfalls aufgrund der Aufklärung) darüber enttäuscht sind, dass der Staat gerade bei ihnen spart. Einerseits sind die Opfer zwar sehr dankbar, dass es eine derartige Leistung überhaupt gibt. Andererseits belastet der Umstand, dass die mit dem Zivilrecht identische Bezeichnung im Hinblick auf die opferhilferechtliche Leistung Erwartungen weckt, die man aber bereits im Voraus nicht erfüllen will, die Wahrnehmung und Akzeptanz dieser Leistungsart.

Schliesslich ist auf die ambivalente Wahrnehmung der Opfer der Genugtuungen im untersten Bereich hinzuweisen: Einerseits kann bereits eine tiefe Genugtuungssumme die ihr zuge dachte symbolische Wirkung entfal-

ten und dem Opfer ein Gefühl der Anerkennung geben. Andererseits besteht indes auch die Gefahr, dass eine tiefe Genugtuung gerade das Gegenteil bewirkt und letztlich einen negativen Effekt auf das Opfer hat.¹⁷¹ Auf die Festlegung eines Mindestbetrags von Genugtuungssummen sollte nach Ansicht des Evaluationsteams verzichtet werden. Dem potentiell negativen Effekt tiefer Genugtuungssummen sollte vielmehr dadurch begegnet werden, dass bis zu einem bestimmten Betrag auf eine Kürzung gegenüber der zivilrechtlichen Genugtuungssumme verzichtet wird. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass bei der Bejahung der Genugtuungsvoraussetzungen, vor allem beim Kriterium der schweren Beeinträchtigung, grössere Zurückhaltung geboten ist.¹⁷²

Änderungen der Genugtuungsbestimmungen in der letzten Revision des OHG

Die mit der Totalrevision eingeführten Änderungen der Genugtuungsbestimmungen werden unterschiedlich, in der Tendenz aber eher kritisch wahrgenommen. Die entrichteten Genugtuungssummen werden von vielen Befragten – auch von mehreren Entschädigungsstellen – als zu tief erachtet. Dabei ist jedoch festzustellen, dass sich die Kritik weniger gegen die im Gesetz vorgesehenen Höchstbeträge richtet, sondern in erster Linie gegen die daran anknüpfende, degressive Skala. Diese führt dazu, dass die opferhilferechtlichen Genugtuungen durchwegs tiefer ausfallen als die von den Gerichten zugesprochenen zivilrechtlichen Genugtuungen. Da die opferhilferechtliche Genugtuung eine staatliche Leistung ist, die von der Allgemeinheit finanziert wird, ist für eine Beschränkung im Sinne der Höchstbeträge bei den Beteiligten durchaus Verständnis vorhanden – auch bei den Opfern. Dies bedeutet jedoch nicht ohne weiteres, dass die Höhe der gegenwärtigen Höchstbeträge angemessen ist. Kaum angemessen erscheint der Höchstbetrag namentlich beim Verlust der engsten Bezugsperson durch ein Tötungsdelikt, insbesondere bei minderjährigen Angehörigen.¹⁷³

Die Kritik bezieht sich in erster Linie darauf, dass die Leistungen – im Unterschied zur Entschädigung nach Art. 19 ff. OHG – ausgehend von den im Gesetz genannten Höchstbeträgen gegenüber den zivilrechtlichen Genugtuungen durchwegs mittels einer degressiven Skala gekürzt werden, die gemäss Botschaft "von den im Privatrecht üblicherweise gewährten Beträgen unabhängig ist".¹⁷⁴ Damit hat der Gesetzgeber im Ergebnis eine eigenständige Leistungsart geschaffen¹⁷⁵, die sich nur noch vage an der zivilrechtlichen Genugtuung orientiert.¹⁷⁶ Dies ist freilich nicht *per se* negativ zu bewerten. Gerade im Hinblick auf die offenbar teilweise sehr uneinheitliche Praxis der Strafgerichte im Hinblick auf adhäsionsweise zu beurteilende Genugtuungen (nach Art. 47 oder Art. 49 OR) bietet eine zumindest partielle Abkoppelung bei der Bemessung der opferhilferechtlichen Genugtuung auch Vorteile. Sie erlaubt den kantonalen Entschädigungsstellen, trotz einer allenfalls uneinheitlichen Praxis der Gerichte, eine eigene – in sich einheitliche – Praxis hinsichtlich der opferhilferechtlichen Genugtuung zu entwickeln, wodurch zumindest hinsichtlich der vom Staat erbrachten Leistung Rechtsgleichheit gewährleistet werden kann.

Die gewählte "Lösung" ist aber unseres Erachtens insofern problematisch, als aufgrund der weiterhin übereinstimmenden Bezeichnung der opferhilferechtlichen Genugtuung mit der zivilrechtlichen Genugtuung terminologisch suggeriert wird, dass es sich bei der opferhilferechtlichen Genugtuung um eine der zivilrechtlichen Genugtuung zumindest ähnliche Leistung handelt. Dadurch werden Erwartungen geweckt bzw. aufrechterhalten, die das Gesetz gar nicht zu erfüllen gedenkt.

Der Bundesrat hatte in der Botschaft zur Totalrevision des OHG zwar festgehalten, dass sich das OHG nicht zu weit vom Zivilrecht entfernen sollte, da sich die Anlehnung an die zivilrechtliche Genugtuung bewährt habe. Gleichzeitig war der Bundesrat aber der Auffassung, die vom Staat entrichtete Genugtuung müsse nicht gleich hoch sein, wie die von der Tatperson geschuldete und schlug deshalb die heute geltende Regelung vor.¹⁷⁷ Dabei

¹⁷¹ Vgl. dazu auch BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 42.

¹⁷² Vgl. BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 18.

¹⁷³ Vgl. auch BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 16.

¹⁷⁴ Vgl. dazu Botschaft OHG (2005), S. 7226.

¹⁷⁵ So auch BLINDENBACHER (2009), S. 178.

¹⁷⁶ Vgl. etwa Urteil des Verwaltungsgerichts Aargau WBE.2011.286 vom 22. Dezember 2011 E. 3.2.

¹⁷⁷ Botschaft OHG (2005), S. 7223.

wurde aber verkannt, dass sich die Regelung im aOHG gerade deshalb bewährt hat, weil die entrichteten Genugtuungen damals in den meisten Kantonen in etwa den zivilrechtlichen Genugtuungen entsprachen. Mit der gegenwärtigen Regelung ist dies aber nicht länger der Fall, weil fast sämtliche von den Strafgerichten zugesprochenen zivilrechtlichen Genugtuungen anschliessend bei der Festlegung der opferhilferechtlichen Genugtuung gekürzt werden. Dies führt bei den betroffenen Opfern vielfach zu Unverständnis und Enttäuschung.

Durch die Änderungen der Regeln über die Genugtuung hat man sich im Ergebnis zu weit vom Zivilrecht entfernt, als dass es weiterhin vertretbar wäre, die opferhilferechtliche Leistung als Genugtuung zu bezeichnen. Insofern ist festzuhalten, dass sich die Änderungen der Regeln über die Genugtuung nicht bewährt haben.

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bemessung der Genugtuung im Adhäsionsverfahren

Schliesslich sind die Schwierigkeiten nicht ausser Acht zu lassen, die im Hinblick auf die Beurteilung von Zivilforderungen im Adhäsionsverfahren entstehen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäss den Rückmeldungen die Praxis der verschiedenen Strafgerichte hinsichtlich der Bemessung der Genugtuung unterschiedlich. Mit Blick auf die Rechtssicherheit ist dies zunächst hinsichtlich der zivilrechtlichen Genugtuung, die nicht der eigentliche Gegenstand der Evaluation darstellt, unbefriedigend. Da die opferhilferechtliche Genugtuung aber an die zivilrechtliche anknüpft, können unseres Erachtens auch hier Probleme entstehen. Insbesondere diejenigen Entschädigungsstellen, die jährlich eine grosse Anzahl an Gesuchen zu beurteilen haben, bemühen sich durch die Entwicklung einer gängigen Praxis um eine rechtsgleiche Entrichtung von Genugtuungen.

Unbefriedigend ist ferner, dass auch unrealistische Zivilforderungen vom Beschuldigten anerkannt werden können und zwar unabhängig davon, ob die Forderungen beglichen werden können oder nicht.¹⁷⁸ Da die anerkannte Forderung ohne richterliche Überprüfung im Urteil festgehalten wird, muss letztlich die kantonale Entschädigungsstelle begründen, dass die anerkannte Genugtuungssumme zu hoch sei, weshalb die opferhilferechtliche Genugtuung bedeutend tiefer ausfalle. Aus der Sicht des Opfers ist es zwar grundsätzlich zu befürworten, dass Zivilforderungen im Adhäsionsverfahren anerkannt werden können. Der Verzicht auf das Erfordernis einer richterlichen Überprüfung ist aus OHG-Perspektive jedoch unverständlich, zumal die Anerkennung unrealistischer Zivilforderungen auch für das Opfer kaum praktische Vorteile bringt, sondern in erster Linie Erwartungen weckt, die nicht erfüllt werden können.

Leitfaden des BJ zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz und Richtwerte

Der Leitfaden des BJ zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz bzw. die darin vorgeschlagenen Richtwerte wird – soweit ersichtlich – mehrheitlich eingehalten, was gemäss den Rückmeldungen aufgrund der weit gefassten Richtwerte jedoch noch nicht als Indiz für deren praktischen Nutzen gewertet werden kann. Die konkrete Höhe der Genugtuungssummen wird in der Praxis aber letztlich unter Zuhilfenahme anderer Hilfsmittel, insbesondere eigener Präjudizien (soweit vorhanden), sowie Entscheidungssammlungen und Literatur, festgelegt. Die Kritik, wonach die Richtwerte grundsätzlich zu niedrig seien, ist im Zusammenhang mit den Anpassungen bei der Genugtuung durch die OHG-Totalrevision zu sehen, weshalb diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen zu verweisen ist.

Erhebliche Abweichungen vom Leitfaden des BJ gibt es gemäss BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015) bei Genugtuungen zugunsten naher Angehörigen von Opfern von Tötungsdelikten. Besonders in Fällen, in denen Minderjährige ihre engste Bezugsperson verlieren, würden die im Leitfaden vorgesehenen Beträge von CHF 8'000 bis 18'000 nicht angemessen erscheinen.¹⁷⁹ Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei Straftaten, die traumatische Erfahrungen bzw. posttraumatische Belastungsstörungen verursachen¹⁸⁰, und bei (schweren) Sexualstraftaten die Genugtuungssummen oft nicht als angemessen wahrgenommen werden. Dies betrifft in-

¹⁷⁸ Kritisch auch BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 44.

¹⁷⁹ BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 14; vgl. auch Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen OH 2012/3 vom 25. November 2013.

¹⁸⁰ Vgl. dazu WILDHABER/LUDEWIG (2015), S. 206-211.

des gemäss den Rückmeldungen nicht nur die opferhilferechtliche Genugtuung, sondern teilweise bereits die zivilrechtliche. Der Grund dafür könnte darin liegen, dass die bei Sexualdelikten erlittene Unbill durch die für die Genugtuung entwickelten Kriterien nicht hinreichend erfasst wird.¹⁸¹ BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015) stellen fest, dass der im Leitfaden des BJ vorgesehene Betrag in der Höhe von maximal CHF 15'000 für sehr schwere Beeinträchtigungen bei Sexualdelikten nicht adäquat sei.¹⁸² Der Leitfaden des BJ weise zwar darauf hin, dass bei Fällen ausserordentlich schwerer Beeinträchtigungen über den empfohlenen Betrag von maximal CHF 15'000 hinausgegangen werden kann, was vor allem bei mehrfachen und besonders grausamen Übergriffen geboten sei.¹⁸³ Die im Leitfaden empfohlenen Beträge seien aber insofern unbefriedigend, als einer angemessenen Genugtuung bei schwersten Sexualdelikten kein Ausnahmecharakter zukommen soll. Zudem seien auch traumatische Erfahrungen bzw. posttraumatische Belastungsstörungen angemessen zu berücksichtigen.¹⁸⁴ Diese Kritikpunkte leuchten nach Ansicht des Evaluationsteams ein und zeigen Handlungsbedarf.

6.3.4. Empfehlungen

Revision von Art. 22 f. OHG

Das Evaluationsteam schlägt vor, die Bestimmungen zur OHG-Genugtuung zu revidieren. Die nach Ansicht des Evaluationsteams vorzuziehende Lösung bestünde darin, dass man die Genugtuung – wie bereits von der Expertenkommission im Rahmen der Totalrevision vorgeschlagen – als eine eigenständige Leistungsart, die man beispielsweise "Solidaritätsbeitrag" nennen könnte, versteht und kenntlich macht. Die im Gesetz vorgesehenen Höchstbeträge könnten beibehalten werden.¹⁸⁵

Das Evaluationsteam empfiehlt, die OHG-Genugtuung fortan "Solidaritätsbeitrag" zu nennen und eigenständig zu berechnen.

Diese Lösung hätte gegenüber den Varianten den Vorzug, dass die Kantone finanziell nicht stärker belastet würden. Im Vergleich zur gegenwärtigen Regelung hätte die empfohlene Revision den Vorteil, dass sie eine positivere Wirkung bei den Opfern entfalten könnte. Die vorgeschlagene Änderung der Bezeichnung wäre insofern transparenter, da sie dem Opfer nicht länger suggerieren würde, es werde ein angemessener Ersatz für die vom Täter geschuldete Genugtuung geleistet. Die Leistung würde damit als das dargestellt, was sie tatsächlich ist: Ein Beitrag der Allgemeinheit an die Wiedergutmachung der erlittenen Unbill.

Berechnung der OHG-Genugtuungssumme: Aufhebung der betragsmässigen Unterschiede

Alternativ wäre in Erwägung zu ziehen, die betragsmässigen Unterschiede zwischen der zivilrechtlichen Genugtuung und der Genugtuung gemäss OHG zu beheben und die opferhilferechtlichen Genugtuungssummen nur noch im Ausnahmefall zu kürzen. Die Plafonierung könnte dabei allenfalls beibehalten werden.

Das Evaluationsteam empfiehlt als Alternative zur (begrifflichen) Klärung der Unterschiede zwischen der opferhilferechtlichen und der zivilrechtlichen Genugtuung, die betragsmässigen Unterschiede zwischen der zivilrechtlichen Genugtuung und der Genugtuung gemäss OHG zu beheben und die opferhilferechtlichen Genugtuungssummen nur noch im Ausnahmefall zu kürzen.

Die alternative Empfehlung würde zu höheren Genugtuungssummen führen und somit das Budget der Kantone stärker belasten.¹⁸⁶ Zudem wäre die OHG-Genugtuung (weiterhin) an die offenbar teilweise uneinheitlich zugesprochene zivilrechtlichen Genugtuung gebunden.

¹⁸¹ Vgl. auch BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 18.

¹⁸² BAUMANN/ANABITARTE/MÜLLER GMÜNDER (2015), Rz. 22.

¹⁸³ Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, S. 11.

¹⁸⁴ Siehe WILDHABER/LUDEWIG (2015), S. 209 f.

¹⁸⁵ Die von der Expertenkommission vorgeschlagene Festlegung des Höchstbetrages als Bruchteil der des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes nach UVG wäre unseres Erachtens keine angemessene Alternative.

¹⁸⁶ Vgl. Botschaft OHG (2005), S. 7220 ff.

Leitfaden des BJ und Genugtuungssummen für spezifische Beeinträchtigungen

Das Evaluationsteam empfiehlt, den Leitfaden des BJ grundlegend zu überarbeiten, insbesondere betreffend Genugtuungssummen zugunsten naher Angehörigen von Opfern von Tötungsdelikten, Beeinträchtigungen der sexuellen Integrität und psychischen Beeinträchtigungen.

Die Mehrheit der Akteure orientiert sich am Leitfaden des BJ und beachtet die darin empfohlenen Richtwerte. Nach Ansicht des Evaluationsteams bedarf der Leitfaden aber in bestimmten Punkten einer grundlegenden Überarbeitung: Erstens würde es der Nachvollziehbarkeit dienen, wenn die Fallkonstellationen, für welche die jeweiligen Richtwerte definiert sind, detaillierter beschrieben und zusätzlich mit Referenzbeispielen veranschaulicht würden. Zweitens scheinen uns die verschiedenen Familienverhältnisse zum Opfer im aktuellen Leitfaden nicht angemessen berücksichtigt. Drittens ist die Spanne der Genugtuungssummen vor allem betreffend naher Angehörigen von Opfern von Tötungsdelikten, Beeinträchtigungen der sexuellen Integrität und psychischen Beeinträchtigungen zu überdenken und in der Regel grosszügiger zu fassen.

6.4. Subsidiarität der Opferhilfe

Der Anspruch auf finanzielle Opferhilfe setzt aufgrund der Subsidiarität voraus, dass Opfer nicht von dritter Seite ausreichende Leistungen erhalten (Art. 4 OHG). Dieser Grundsatz gilt für alle finanziellen Leistungen der Opferhilfe. Das OHG ist keine Kausalhaftungsnorm und keine eigene Sozialversicherung.¹⁸⁷

Die Opferhilfe greift lediglich, wenn keine anderen Leistungen zugunsten des Opfers in Frage kommen. Als andere Leistungen gelten dabei zunächst die zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Täter. Ebenfalls in Frage kommen Leistungen, welche durch Versicherungen erbracht werden. Abgrenzungsprobleme bestehen beim Verhältnis zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe.¹⁸⁸ Sowohl die Opferhilfe als auch die Sozialhilfe sind subsidiärer Natur und können sich gelegentlich gegenüberstehen.¹⁸⁹ Die Empfehlungen der SVK-OHG enthalten dazu ein separates Kapitel im Umfang von einer Seite.¹⁹⁰ Eine Besonderheit besteht sodann bei Strassenverkehrsunfällen, bei welchen der Unfallverursacher nicht festgestellt werden kann, da in diesem Fall der Nationale Garantiefonds die Schäden zu decken hat (Art. 76 SVG).¹⁹¹ Der Einbezug von Verkehrsunfällen unter den Anwendungsbereich des OHG wird in der Literatur indes zum Teil kritisiert.¹⁹²

Gemäss Art. 4 Abs. 1 OHG muss das Opfer glaubhaft machen, dass Dritte keine (genügenden) Leistungen erbringen. Besteht dringender Hilfsbedarf, können subsidiäre Kostengutsprachen für Hilfe von Dritten bzw. ein Vorschuss auf die Entschädigung entrichtet werden. Verzichtet das Opfer auf Leistungen, die von Dritten (bspw. Versicherungen) erbracht werden, so verzichtet es im gleichen Umfang auf die Leistungen nach OHG.¹⁹³

In der vorliegenden Evaluation richtet sich der Fokus auf die Frage, inwiefern finanzielle Leistungen der Opferhilfe ohne Berücksichtigung der Sozialversicherungen und des Haftpflichtrechts gewährt werden und inwiefern die Kantone gewährte finanzielle Leistungen von Sozialversicherungen und/oder der Täterschaft respektive unterhaltspflichtiger Personen zurückfordern. Es wird, entsprechend der Fragestellung des politischen Vorstosses von Nationalrat Hansjörg Hassler (Motion 12.3755, Finanzielle Notlage von Gewaltopfern verhindern – Schaffung eines nationalen Fonds) insbesondere evaluiert, inwiefern es weiterhin angemessen ist, von der Subsidiarität der Opferhilfe auszugehen.

¹⁸⁷ GOMM (2009), Art. 19 N. 28; WYSSMANN/RUTSCHI (2014), S. 1392.

¹⁸⁸ Vgl. dazu GOMM (2009), Art. 4 N. 1; WYSSMANN/RUTSCHI (2014), S. 1406.

¹⁸⁹ Vgl. dazu GOMM (2009), Art. 4 N. 1; WYSSMANN/RUTSCHI (2014), S. 1406.

¹⁹⁰ Empfehlungen SVK-OHG, Kapitel 5, S. 46.

¹⁹¹ Siehe dazu etwa GOMM (2004), S. 289 ff. Die Leistungen des Garantiefonds sind ebenfalls subsidiär, gehen aber nach der wohl vorherrschenden Meinung den Leistungen nach OHG vor.

¹⁹² FUHRER (2003), S. 262 mit weiteren Hinweisen.

¹⁹³ Vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 1C_256/2009 vom 8. Februar 2010 E. 5; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich OH2014.00003 vom 25. März 2015.

6.4.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews

Unterfragen

Inwiefern ist es noch angemessen, von der Subsidiarität der Opferhilfe auszugehen?

Inwiefern sind die Empfehlungen der SVK zur Abgrenzung der Opferhilfe gegenüber der Sozialhilfe sinnvoll und brauchbar?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Qualitative Interviews mit Entschädigungsstellen (n=19) und Opferanwältinnen und Opferanwälten (n=14) (Leitfaden Fragen 8a und 8b). Qualitative Interviews mit Entschädigungsstellen (n=19) und teilweise auch mit Opferanwältinnen und Opferanwälten (n=9) Leitfaden Frage 8c.

Angemessenheit der Subsidiarität der Opferhilfe

Die Handhabung der Subsidiarität hinsichtlich Leistungspflichten Dritter, insbesondere Versicherungen, wird vom Grossteil der Entschädigungsstellen als unproblematisch beschrieben. Lediglich eine Entschädigungsstelle gibt an, dass es Schwierigkeiten gebe, wenn eine Versicherung oder Krankenkasse ihre Leistungspflicht verneine, obwohl sie nach Auffassung der Entschädigungsstelle zur Leistung verpflichtet sei. In anderen Kantonen werde dem Opfer bei Unklarheiten hinsichtlich Leistungspflichten Dritter im Rahmen der längerfristigen Hilfe eine Anwältin bzw. ein Anwalt zur Verfügung gestellt. Leistungen der Opferhilfe, die vom Kanton bereits zugunsten des Opfers erbracht worden seien, würden nach Angabe einer Entschädigungsstelle gestützt auf Art. 7 Abs. 1 OHG direkt von den Versicherungen zurückgefordert. Bei der längerfristigen Hilfe werde auch mit subsidiären Kostengutsprachen gearbeitet. Mehrere Kantone erbringen die Leistungen jedoch erst, wenn die Leistungspflicht von Versicherungen abschliessend geklärt ist.

Mehrere Entschädigungsstellen klären die Leistungspflichten selbstständig ab. Die Mitwirkungspflicht des Opfers werde diesbezüglich nach Angabe einer Entschädigungsstelle nicht sehr streng gehandhabt. Verschiedene Entschädigungsstellen geben an, dass die Opfer mit der Subsidiarität bzw. den damit verbundenen Fragen regelmässig überfordert seien, insbesondere wenn sie nicht anwaltlich vertreten seien. Opfer, die nicht anwaltlich vertreten seien, würden diesbezüglich aber teilweise von Beratungsstellen unterstützt. In einem Kanton würden die Gesuchsteller eingeladen, persönlich bei der zuständigen Stelle zu erscheinen.

Die Subsidiarität hinsichtlich Forderungen des Opfers gegenüber dem Täter werde kulant gehandhabt. Auf den Nachweis der ausbleibenden Leistung seitens des leistungspflichtigen Täters werde nach Art. 4 Abs. 2 OHG verzichtet, wenn dies dem Opfer nicht zumutbar sei. Selbst wenn es dem Opfer grundsätzlich zumutbar sei, sich um die vom Täter geschuldeten Leistungen zu bemühen, würden keine allzu hohen Anforderungen gestellt. Wenn bereits aus den Akten bzw. dem Strafurteil hervorgehe, dass der Täter nicht zahlungsfähig sei, werde dies von den meisten Entschädigungsstellen als ausreichend erachtet. Sei dies nicht gegeben, so müssten die Opfer ihre Forderungen lediglich mittels eines Schreibens an den Täter geltend gemacht haben. Drei Entschädigungsstellen geben indes an, eine Betreuungsauskunft zu verlangen.

Die Rückmeldungen der befragten Opferanwältinnen und Opferanwälte stützen die Auskünfte der Entschädigungsstellen. Ein grosser Teil gibt an, die Subsidiarität funktioniere in der Praxis mehrheitlich gut. Von einer Person wird aber kritisiert, dass die Subsidiarität einen grossen Aufwand verursache.

Eine der befragten Opferanwältinnen erwähnt weiterhin die Problematik, dass Opfer aufgrund der Subsidiarität grundsätzlich verpflichtet seien, Abzahlungsvereinbarungen mit dem Täter zu akzeptieren. Derartige Abzahlungsvereinbarungen könnten dem Opfer aber die Verarbeitung der Tat erheblich erschweren, da es so unter Umständen jahrelang, Monat für Monat, an das Geschehene erinnert würde. Diese Ansicht wird von einer Entschädigungsstelle geteilt, die in derartigen Fällen das Eingehen eines Abzahlungsvertrags als dem Opfer nicht zumutbar erkläre.

Empfehlungen der SVK-OHG zur Abgrenzung von Opferhilfe und Sozialhilfe

Ein beachtlicher Teil der befragten Stellen gibt an, häufiger mal Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe zu haben, wobei sich die Abgrenzungsprobleme hauptsächlich im Bereich der Unterbringung (Kosten für das Frauenhaus) ergeben würden. Bei entsprechenden Zuständigkeitskonflikten mit den jeweiligen Gemeinden gehe regelmässig viel Zeit verloren.

Die SVK-Empfehlung zur Abgrenzung der Opferhilfe gegenüber der Sozialhilfe wird nur von einer Stelle als nützlich, sinnvoll und brauchbar betrachtet. Allen andern ist sie zu vage und wird nicht oder kaum benutzt. Als Alternative werden teilweise kantonsinterne Richtlinien festgelegt, welche sich aber naturgemäss wieder von Kanton zu Kanton unterscheiden. Eine konkrete, detaillierte (SVK-)Fachempfehlung wird von mehreren Stellen gewünscht. Dies umso mehr, als je nachdem, ob die Frauenhauskosten über die Opferhilfe oder die Sozialhilfe gedeckt würden, das Opfer rückerstattungspflichtig sei oder nicht. Wenn die Abgrenzung nicht schweizweit gleich erfolge, habe dies eine Ungleichbehandlung der Opfer zur Folge.

6.4.2. Interpretation

Der Grundsatz der Subsidiarität der Opferhilfe hat sich in der Praxis weitgehend bewährt. Der Grund, weshalb in der Praxis wenige Entschädigungen entrichtet werden, dürfte in erster Linie daran liegen, dass die entsprechenden Leistungen bereits von anderen Leistungsträgern übernommen werden. Schwierigkeiten bereitet hingegen die Abgrenzung von Opferhilfe und Sozialhilfe, wobei die entsprechende SVK-Empfehlung in diesem Punkt keine genügende Unterstützung bietet. Nach Ansicht des Evaluationsteams gibt es somit keinen Grund generell an der Angemessenheit der Subsidiarität der Opferhilfe zu zweifeln. Gleichwohl gibt es verschiedene Aspekte, bei denen Verbesserungspotenzial zugunsten der Opfer besteht:

So ist zu beachten, dass sich die Subsidiarität anders als im alten Recht nicht nur auf die Entschädigung und Genugtuung bezieht, sondern auch auf die anderen finanziellen Leistungen nach Art. 2 OHG. Daraus folgt grundsätzlich, dass die Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter nach Art. 2 lit. c OHG bloss subsidiär gegenüber der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 136 StPO zu Anwendung gelangen.¹⁹⁴

Weiter sind zwischen den Kantonen zum Teil wesentliche Unterschiede in der Handhabung der Subsidiarität auszumachen. Beispielsweise stellt sich auch im Zusammenhang mit den Kosten für eine Unterbringung ein ähnliches Problem wie das eben dargestellte, wobei sich hier die Ungleichbehandlung eher aus der kantonal unterschiedlichen Handhabung ergibt: Je nachdem, ob die Frauenhauskosten über die Opferhilfe oder die Sozialhilfe gedeckt werden, wird das Opfer allenfalls später rückerstattungspflichtig. Eine schweizweite Vereinheitlichung der Subsidiarität hinsichtlich Opferhilfe und Sozialhilfe wäre daher unseres Erachtens wünschenswert.

Die von Opferanwältinnen und Opferanwälten erwähnte Problematik der Abzahlungsvereinbarungen kann nach Ansicht des Evaluationsteams hingegen – wie dies offenbar in der Praxis teilweise auch gemacht wird – direkt über das Kriterium der Zumutbarkeit gemäss Art. 4 Abs. 1 OHG gelöst werden, indem das Eingehen von langfristigen Abzahlungsverträgen als dem Opfer nicht zumutbar qualifiziert wird. So verliert das Opfer seinen Anspruch auf opferhilferechtliche Entschädigung bzw. Genugtuung nicht, wenn es einen langjährigen Abzahlungsvertrag mit dem Täter ablehnt.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Subsidiarität eine gewisse Komplexität aufweist, die für die Opfer nicht einfach verständlich scheint. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das System an sich gut funktioniert. Eine Lockerung der Subsidiarität würde die Kantone finanziell stärker belasten und käme im Ergebnis vorwiegend den Versicherungsgesellschaften zugute.

¹⁹⁴ Vgl. GOMM (2009), Art. 4 N. 17.

6.4.3. Empfehlung

Die Umsetzung der Subsidiarität ist im Schnittpunkt von Opferhilfe und Sozialhilfe komplex und interkantonal uneinheitlich. Daraus ergeben sich Situationen, in denen Opfer im kantonalen Vergleich ungleich behandelt werden. Eine schweizweite Vereinheitlichung der Subsidiarität hinsichtlich Opferhilfe und Sozialhilfe ist nach Ansicht des Evaluationsteams daher anstrebenwert.

Das Evaluationsteam empfiehlt, eine detaillierte Fachempfehlung zur Abgrenzungsproblematik der Sozial- und Opferhilfe, insbesondere auch bezüglich Unterbringungskosten, zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen, um die Praxis schweizweit zu harmonisieren.

6.5. Berechnungen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz

Finanzielle Leistungen der Opferhilfe erfolgen aus Gründen der Solidarität und Billigkeit. Entsprechend sollen Leistungen nur dann erfolgen, wenn Opfer "durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten" (Art. 124 BV). Der Gedanke der Subsidiarität der Opferhilfe wirkt sich also auch dahingehend aus, dass die finanziellen Verhältnisse der anspruchsberechtigten Person berücksichtigt werden.

Bei der Frage, bei welchen finanziellen Verhältnissen von einer Notwendigkeit staatlicher Hilfeleistung auszugehen ist, orientiert sich das OHG grundsätzlich¹⁹⁵ am Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30).¹⁹⁶ Gemäss der Regelung in Art. 6 OHG besteht nur dann ein Anspruch auf Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe und Entschädigung, wenn die anrechenbaren Einnahmen des Opfers oder seiner Angehörigen das Vierfache des massgebenden Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss ELG nicht übersteigen.

6.5.1. Auswertung teilstandardisierter Interviews

Unterfrage:

Inwiefern sind die ELG-Berechnungen eine angemessene Methode zur Ermittlung der Einkommensgrenze und zum Ausmass der Schadensdeckung?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Qualitative Interviews mit Entschädigungsstellen (n=19) und Opferanwältinnen und Opferanwälten (n=14) (Leitfaden Frage Nr. 5).

Die Rückmeldungen zur ELG-Berechnungsmethode sind ambivalent: Die Berechnung an sich bereitet der Mehrheit der befragten Entschädigungsstellen keine Schwierigkeiten. Einige Befragte kritisierten aber, die Berechnungsmethode sei (zu) kompliziert. Materiell wird die *Festlegung der Grenzwerte* kritisiert, insbesondere für die längerfristige Hilfe und auch für die Entschädigung. Hier wird angemerkt, dass die starren Werte und das sture Abstellen auf die Kriterien des ELG in Einzelfällen zu nicht sachgerechten oder gar zu stossenden Ergebnissen führten. Es werden dabei etwa Fälle genannt, bei denen das Opfer den Grenzwert zwar überschreitet, jedoch aufgrund der Straftat bzw. der daraus resultierenden Beeinträchtigung erhebliche Ausgaben hat oder aber Fälle bei denen das Opfer kaum liquides Vermögen hat, die Grenzwerte jedoch wegen bezogenen Ergänzungsleistungen überschritten werden. Gerade mit Blick auf die Anwaltskosten, welche in derartigen Grenzfällen nicht über die längerfristige Hilfe gedeckt werden könnten, wurde mehrmals festgehalten, dass diese auch das Budget einer finanziell etwas besser gestellten Person bzw. Familie über die Massen belasten könne.

¹⁹⁵ Wobei aber in verschiedenen Punkten (zugunsten und zuungunsten des Opfers) davon abgewichen wird, vgl. auch diesbezügliche Ermächtigung in Art. 45 OHG.

¹⁹⁶ Siehe dazu etwa WYSSMANN/RUTSCHI (2014), S. 1392 ff.

Gelegentlich scheint die *Beschaffung der für die Berechnung notwendigen Daten* Schwierigkeiten zu bereiten, obwohl dafür meistens auf die letzte definitive Steuerveranlagung zurückgegriffen werden könne. Diesbezüglich wird von einer Opferanwältin vorgeschlagen, den Entschädigungsstellen der Effizienz halber den direkten Zugriff auf die Steuerdaten zu ermöglichen.

Seitens der Anwältinnen und Anwälten wird die Tatsache beanstandet, dass bei *minderjährigen Opfern* auf die Einnahmen der Eltern abgestellt werden müsse – auch wenn ein Elternteil die beschuldigte Person sei. Obwohl Art. 2 Abs. 4 OHV diesbezüglich Ausnahmen ermöglichen würde,¹⁹⁷ scheinen sich in der Praxis diesbezüglich Schwierigkeiten zu ergeben.

Zudem wird die in BGE 129 II 145 E. 3.5. bestätigte Praxis, wonach die *Genugtuung* nach OHG als Vermögen gemäss ELG zu berücksichtigen ist, von befragten Akteuren vehement kritisiert.¹⁹⁸

Als Verbesserungsvorschlag wird die Variante vorgemerkt, gänzlich darauf zu verzichten, an die finanziellen Verhältnisse der Opfer anzuknüpfen, was aber geradezu einem Paradigmenwechsel gleichkommen würde. Weniger radikal ist der Vorschlag einer Opferanwältin, die Grenzwerte differenzierter abzustufen, so dass auch bei höherem Einkommen noch ein (kleiner) Teil etwa der Anwaltskosten über die längerfristige Hilfe finanziert werden könnte. Die meisten Opferanwältinnen und Opferanwälte sehen aber diesbezüglich keinen gravierenden Verbesserungsbedarf.

6.5.2. Interpretation

In den Interviews werden mehrfach Schwierigkeiten bei der Handhabung der Berechnung nach ELG angesprochen. Diese Schwierigkeiten haben einige Kantone durch frei zugängliche standardisierte Excel-Tabellen, bei denen die Werte eingegeben und automatisiert berechnet werden, vergleichsweise einfach behoben.¹⁹⁹

Handlungsbedarf scheint es in materieller Hinsicht zu geben. Aus den qualitativen Interviews ergibt sich, dass in manchen Kantonen versucht wird, die erwähnten stossenden Ergebnisse in Härtefällen durch eine möglichst opferfreundliche Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. eine *opferfreundliche Handhabung* der Vorgaben abzufedern – so etwa, indem bei Bedarf auf die vorletzte Steuerveranlagung abgestellt wird statt auf die letzte, wenn erstere die finanzielle Situation des Opfers vor der Tat besser wiedergibt als die aktuelle.

Auch die Problematik der Berücksichtigung der Einnahmen des im selben Haushalt wie das Opfer wohnenden Täters lässt Handlungsbedarf erkennen. Unklar ist, ob sich die Schwierigkeiten auf eine mangelnde Kenntnis von Art. 2 Abs. 4 OHV²⁰⁰ zurückführen lassen oder ob die Voraussetzungen dieser Ausnahmemöglichkeit zu streng sind,²⁰¹ wobei eher letzteres zu vermuten ist.

Die (bundesgerichtliche) Praxis, die *OHG-Genugtuung* als Vermögen nach ELG zu berücksichtigen, läuft unseres Erachtens dem Sinn und Zweck der *Genugtuung* zuwider, welcher ja in der die Abgeltung des immateriellen Schadens liegt. Wird die *Genugtuung* in das Berechnungsmodell einbezogen, so kommt ihr indirekt eine schadensausgleichende Wirkung zu ("je höher die *Genugtuung*, desto tiefer die Entschädigung").²⁰²

¹⁹⁷ Die Einnahmen des im selben Haushalt wohnenden Täters oder der im selben Haushalt wohnenden Täterin werden nicht berücksichtigt, sofern die Umstände es rechtfertigen.

¹⁹⁸ Diese Rechtsprechung des Bundesgerichts wird auch in der Literatur strikt abgelehnt, siehe GOMM (2009), Art. 6 N. 9.

¹⁹⁹ Bsp. der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Bern, siehe unter: <<http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/formulare/opferhilfe.html>>.

²⁰⁰ Die Einnahmen des im selben Haushalt wohnenden Täters oder der im selben Haushalt wohnenden Täterin werden nicht berücksichtigt, sofern die Umstände es rechtfertigen.

²⁰¹ Vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (2008), S. 8: "*Die Einnahmen des Täters (bzw. der Täterin) sind z.B. dann nicht zu berücksichtigen, wenn das Opfer von ihm in rechtlicher, finanzieller oder emotionaler Hinsicht abhängig ist und die Zusammenrechnungspflicht und die damit verbundenen Abklärungen zu einer Gefährdung des Opfers führen könnten (Sekundärviktimisierung, Rachehandlungen, neue Straftaten). Das finanzielle Interesse des Opfers an einem Splitting genügt nicht.*"

²⁰² GOMM (2009), Art. 6 N. 9.

6.5.3. Empfehlungen

Im Zusammenhang mit der Handhabung von stossenden Ergebnissen in Härtefällen ist es unseres Erachtens zu überdenken, ob eine gesetzliche Anpassung vorzuziehen ist. Der Bundesrat ist gemäss Art. 45 OHG ausdrücklich dazu ermächtigt, von der Regelung im ELG abweichende Bestimmungen zu erlassen, um der besonderen Situation des Opfers und seiner Angehörigen Rechnung zu tragen.

Das Evaluationsteam empfiehlt, die Regeln für die Berechnung von Kostenbeiträgen für die längerfristige Hilfe Dritter (Art. 16 OHG und Art. 3 OHV) und die Festlegung der Entschädigung (Art. 20 Abs. 2 OHG sowie Art. 6 OHV) anzupassen, so dass die Grenzwerte angehoben werden. Ebenfalls wird empfohlen, zusätzlich Art 6 OHG (sowie Art. 1 f. OHV) zu überprüfen und allenfalls die Anrechnung von nicht verfügbarem Einkommen bzw. nicht liquidem Vermögen anzupassen.

Das Evaluationsteam empfiehlt alternativ die Einführung einer Härtefallklausel, welche im Ausnahmefall eine opferfreundlichere Handhabung der Kostenübernahme für die finanzielle Hilfe Dritter bzw. der Entschädigung erlaubt, sofern die Anwendung der ELG-Berechnungsmethode zu einem stossenden Ergebnis führen würde.

Der unseres Erachtens dem Sinn und Zweck der Genugtuung zuwiderlaufenden (bundesgerichtlichen) Praxis, die OHG-Genugtuung als Vermögen nach ELG zu berücksichtigen, sollte mit einer gesetzlichen Regelung entgegen gewirkt werden.

Das Evaluationsteam empfiehlt, Art. 6 OHG um einen vierten Absatz zu ergänzen, in welchem festzulegen ist, dass aufgrund der Straftat entrichtete Leistungen, insbesondere Genugtuungen, nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen.

Es scheint nach Ansicht des Evaluationsteams prüfenswert, eine effizientere Abwicklung der Gesuche durch die Entschädigungsstellen (bzw. Vorbereitung der Gesuche durch die Opferanwältinnen und Opferanwälte)²⁰³ zu ermöglichen.

Das Evaluationsteam empfiehlt, zu prüfen, ob den zuständigen Entschädigungsstellen Zugriff auf aktuelle Steuerdaten des Opfers gewährt werden soll, namentlich wenn Kindern betroffen sind und das Vermögen der Eltern nachgewiesen werden soll.

Die Problematik der Berücksichtigung der Einnahmen des im selben Haushalt wie das Opfer wohnenden Täters lässt Handlungsbedarf erkennen.

Das Evaluationsteam empfiehlt, Art. 2 Abs. 4 OHV in dem Sinne anzupassen, dass die Einnahmen des im selben Haushalt wohnenden Täters nur berücksichtigt werden, wenn die Umstände es rechtfertigen (das heisst, was heute die Regel ist, sollte künftig die Ausnahme sein).

²⁰³ Besonders wenn Opferanwälte über Kostenbeiträge für längerfristige finanzielle Hilfe Dritter finanziert werden, erschiene es allenfalls sinnvoll, wenn das Vorbereiten der Gesuche vereinfacht würde.

7. Organisation und Vollzug (Modul 4)

In diesem Modul wird den Fragen nachgegangen, inwiefern der Vollzug des OHG und der opferrelevanten Bestimmungen der StPO durch die relevanten Beteiligten sowie die Organisation der relevanten Beteiligten als funktionierend zu beurteilen sind.

Die sich daraus ergebenden Unterfragen werden mit Hilfe der schriftlichen Fragebogenbefragung, teilstandardisierten Interviews mit Entschädigungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten sowie einer Auswertung von Daten aus der OHS beantwortet.

7.1. Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Behörden

Hintergrund dieses Themenbereichs bilden insbesondere zwei politische Vorstösse von Nationalrätin Jacqueline Fehr (Interpellation 13.3811, Gewaltschutzgesetz und Schutz der Kinder; Postulat 13.3881, Stärkung der Kinder in der Opferhilfe), in denen Fragen nach dem Datenaustausch und der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen und Behörden aufgeworfen werden.

7.1.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

<p>Unterfragen</p> <p>Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Polizei bzw. Staatsanwaltschaften einerseits und Beratungsstellen andererseits, insbesondere was die Weiterleitung von Daten betrifft?</p> <p>Inwiefern wäre ein erleichterter allgemeiner Austausch und spezifisch ein Datenaustausch zwischen den relevanten Beteiligten sinnvoll und angemessen?</p> <p>Hinweise zur Auswertungsgrundlage</p> <p>Die dieser Unterfrage zugeordneten Fragen des schriftlichen Fragebogens waren für Gerichte und Anwältinnen bzw. Anwälte ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, werden vierstufige Skalen (1=gut / funktioniert gut, 4=schlecht / funktioniert schlecht) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.</p>
--

Einschätzung der Behörden hinsichtlich der Zusammenarbeit im Allgemeinen und des Datenaustauschs mit den Beratungsstellen

Die *Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen* wird von den befragten Behörden überwiegend zwischen "eher gut" und "gut" bewertet (M: 1.62, SD: 0.64 [kantonale Polizeikorps]; M: 1.78, SD: 0.81 [Jugendanwaltschaften]; M: 1.87, SD: 0.66 [Staatsanwaltschaften]).

Nach überwiegender Ansicht funktioniert auch der *Datenaustausch* mit den Beratungsstellen "eher gut" oder "gut", wobei die kantonalen Polizeikorps diesen am besten und die Staatsanwaltschaften am wenigstens gut bewerten (M: 1.54, SD: 0.51 [kantonale Polizeikorps]; M: 1.68, SD: 0.75 [Jugendanwaltschaften]; M: 1.87, SD: 0.77 [Staatsanwaltschaften]).

Einschätzung der Beratungsstellen hinsichtlich der Zusammenarbeit im Allgemeinen und des Datenaustauschs und mit den kantonalen Polizeikorps und den Staatsanwaltschaften

Die Angaben der Beratungsstellen decken sich weitgehend mit denjenigen der Behörden, wobei die Beratungsstellen die Zusammenarbeit und den Datenaustausch mit der Polizei merklich besser bewerten als mit der Staatsanwaltschaft (M: 1.66, SD: 0.60 bzw. M: 1.67, SD: 0.66) [bzgl. kantonale Polizeikorps]; M: 2.03, SD: 0.62 bzw. M: 2.17, SD: 0.65 [bzgl. Staatsanwaltschaften]).

Problembereiche der Zusammenarbeit und Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des Datenaustauschs (aus Sicht der Behörden)

Die Rückmeldungen der Behörden lassen sich diesbezüglich in verschiedene Antwortgruppen bündeln:

- Einige Behörden verweisen auf das Amts-/Berufsgeheimnis bzw. die Schweigepflicht der Beratungsstellen und allgemeiner auf den Datenschutz, die einen Datenaustausch bzw. eine Zusammenarbeit nicht oder nur beschränkt zulassen. Ansätze für Verbesserungen müssten demgemäss auf gesetzlicher Ebene diskutiert und mittels einer klaren gesetzlichen Grundlage geregelt werden.
- Vereinzelt stellen Behörden zur Diskussion, ob ein Datenaustausch bzw. eine eigentliche Zusammenarbeit überhaupt nötig sei. Für eine Zusammenarbeit gebe es kaum Berührungspunkte.
- Andere Behörden sehen indes in gegenseitiger Schulung und im gegenseitigen Erfahrungsaustausch eine Chance für Verbesserungen. Der persönliche Kontakt und das Kennenlernen der Mitarbeitenden anderer Stellen könnten diesbezüglich sehr hilfreich sein; auch, um Schwellen(-ängste) abzubauen.
- Mehrere Behörden meinen, die Beratungsstellen interpretierten ihre Rolle im Verfahren oftmals falsch und versuchten dann, auf Arten zu intervenieren, zu denen sie nicht berechtigt seien. Sie verstünden sich häufig als Parteivertreter. Das könne unter anderem zur falschen Beratung von Opfern betreffend ihre Möglichkeiten im Strafverfahren führen. Oft werde die Strafbehörde als Gegenpartei wahrgenommen.
- Schliesslich scheinen mehrere Behörden bereits stark mit den Beratungsstellen vernetzt zu sein, beispielsweise durch regelmässige Fall-Monitorings einer internen Fachstelle (Polizei) mit den Beratungsstellen oder durch gemeinsame elektronische Schnittstellen (inkl. gemeinsamer Aktenablage).

Problembereiche der Zusammenarbeit und Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des Datenaustauschs (aus Sicht der Beratungsstellen)

Einige Beratungsstellen weisen analog der Behörden auf das Amts-/Berufsgeheimnis bzw. die Schweigepflicht der Beratungsstellen und allgemeiner auf den Datenschutz hin, die einen Datenaustausch bzw. eine Zusammenarbeit nicht oder nur beschränkt zulassen. Ansätze für Verbesserungen müssten gemäss dieser Betrachtungsweise auf gesetzlicher Ebene diskutiert und mittels einer klaren gesetzlichen Grundlage geregelt werden.

Andere Beratungsstellen wünschen sich einen vermehrten Datenaustausch seitens der Behörden, so insbesondere hinsichtlich der Zustellung von Wegweisungsverfügungen sowie detaillierten Angaben zum Sachverhalt auf Polizeimeldungen. Besonders im Bereich der Fälle mit andauernden Gefährdungssituationen wünschen sich die Beratungsstellen von den kantonalen Polizeikörpern und den Staatsanwaltschaften mehr Informationen. Verbesserungspotential wird auch bei den Meldeformularen und den Opferrechte-Formularen gesehen.

Ähnlich der Behörden wird von den Beratungsstellen in gegenseitiger Schulung und im gegenseitigen Erfahrungsaustausch eine Chance für Verbesserungen gesehen. Mehrere Beratungsstellen wünschen sich in diesem Zusammenhang mindestens zuverlässige Ansprechpersonen in den Behörden, lieber aber Gefässe für den regelmässigen Austausch zu Fällen (runder Tisch, gemeinsame Fall-Monitorings, gemeinsame Gremien etc.).

Mehrere Beratungsstellen merken an, dass der Datenaustausch bzw. die Zusammenarbeit stark von der jeweilig zuständigen Person in der betreffenden Behörde abhängig sei. Die Praxis der Staatsanwaltschaften sei zudem sehr uneinheitlich. So meint eine Beratungsstelle in dieser Hinsicht etwa:

"Es hängt zu sehr von der Person ab. Einige Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte sind kooperativ, andere überhaupt nicht. Bei letzteren entsteht der Eindruck, dass die Opferhilfe vor allem lästig ist und der Ablauf viel speditiver wäre ohne die Opferhilfe; dass aber das Opfer sich oft sehr schlecht fühlt und in seinem psychischen Prozess zurückgeworfen wird, erkennen sie nicht."

Einige Beratungsstellen nehmen schliesslich eine ablehnende Haltung seitens der Behörden ihnen gegenüber wahr bzw. fühlen sich, wenn sie an Verfahrenshandlungen an der Seite des Opfers teilnehmen, von den Behörden unerwünscht. Auch würden zwischen den Beratungsstellen und den Behörden teils sehr unterschiedliche

Ansichten darüber vorherrschen, wie in einem konkreten Fall vorzugehen und wie mit den Beteiligten umzugehen sei. Diese unterschiedlichen Ansichten ergäben sich unter anderem aus den unterschiedlichen Aufträgen der Beratungsstellen bzw. der Behörden.

Praxis hinsichtlich des Datenaustauschs mit den Beratungsstellen (aus Sicht der Behörden)

Die befragten Behörden gaben überwiegend an, über die Übermittlung der Daten und das Informationsschreiben an das Opfer hinaus komme es selten zu einem Austausch mit den Beratungsstellen über einzelne Fälle.²⁰⁴ Gemäss Angaben der befragten Behörden erfolgte die Kontaktaufnahme zum weiteren Austausch dabei öfters durch die Beratungsstellen²⁰⁵ als durch die Behörden²⁰⁶.

Praxis hinsichtlich des Datenaustauschs mit den Staatsanwaltschaften (aus Sicht der Beratungsstellen)

Die Beratungsstellen stimmen mit den Staatsanwaltschaften überwiegend überein, dass es selten zu einem über die Übermittlung der Daten und das Informationsschreiben an das Opfer hinausgehenden Datenaustausch komme ("nie": 3.1%, "selten": 62.5%, "häufig" 31.3%, "immer" 3.1%). Auf die Frage, wer in diesen seltenen Fällen die Initiative zur Kontaktaufnahme ergriffen hat, äussern die Beratungsstellen die Ansicht, dass sehr viel häufiger von ihnen selbst Kontakt mit den Staatsanwaltschaften aufgenommen werde als umgekehrt (M: 83.17, SD: 17.84 [Kontaktaufnahme durch Beratungsstellen; Nennungen von 20-100%]; M: 18.70, SD: 17.85 [Kontaktaufnahme durch Staatsanwaltschaften; Nennungen von 5-80%]).

Übermittlung und Anfrage nach weiterer Daten, Informationen und Akten (aus Sicht der Behörden)

Die Praxis zur *Übermittlung* von weiteren Daten, Informationen und Akten ist sehr unterschiedlich. Es gibt Kantone, in denen keine Akten übermittelt und nur geringfügig Informationen ausgetauscht werden; in anderen Kantonen werden alle Daten (Gesamtrapport) übermittelt und es findet ein sehr reger Austausch über die Fälle statt, in dem auch gemeinsam das weitere Vorgehen und etwa die Vorbereitung des Opfers auf die Befragung besprochen wird. Die folgenden Zitate bilden die Bandbreite der offenen Antworten ab:

"Keine unaufgeforderte Eindeckung mit Akten. Relevante Verfahrensakten auf Anfrage."

"Grundsätzlich werden keine Akten an die Opferhilfestelle ausser Personendaten des Opfers und Nennung des Delikts übermittelt. Aber wir informieren mündlich über den Fall und teilen mit, wenn wir es angebracht finden, dass ein Rechtsanwalt eingeschaltet wird."

"Wir haben keine Statistiken dazu, aber in den seltenen Fällen, in denen ein Kontakt zwischen einer Beratungsstelle und der Staatsanwaltschaft entsteht, geht die Initiative üblicherweise von der Beratungsstelle aus und es handelt sich am häufigsten um Organisationsfragen."

"Die Polizei füllt ein Opferhilfeformular aus, das – mit Zustimmung des Opfers – zur Übermittlung der Personalien an die zuständige Beratungsstelle übermittelt wird. Akten/Informationen gehen seitens der Staatsanwaltschaft keine an die Beratungsstellen. Wenn das Opfer noch keinen Kontakt mit einer Beratungsstelle hatte und dies vom Opfer gewünscht wird, informiert die Staatsanwaltschaft die zuständige Beratungsstelle."

²⁰⁴ Nie: 3.8% [kantonale Polizeikörpers], 15.4% [Staatsanwaltschaften], 22.7% [Jugendanwaltschaften]; selten: 65.4% [kantonale Polizeikörpers], 64.1% [Staatsanwaltschaften], 50% [Jugendanwaltschaften]; häufig: 26.9% [kantonale Polizeikörpers], 20.5% [Staatsanwaltschaften], 27.3% [Jugendanwaltschaften]; immer: 3.8% [kantonale Polizeikörpers], sonst keine Nennungen.

²⁰⁵ M: 50.89, SD: 31.37 (kantonale Polizeikörpers; Nennungen zwischen 2-100%); M: 46.39, SD: 31.36 (Staatsanwaltschaften; Nennungen zwischen 1-100%); M: 53.21, SD: 31.23 (Jugendanwaltschaften; Nennungen zwischen 10-100%).

²⁰⁶ M: 39.83, SD: 24.70 (kantonale Polizeikörpers; Nennungen zwischen 2-90%); M: 33.27, SD: 23.94 (kantonale Polizeikörpers; Nennungen zwischen 1-90%); M: 27.69, SD: 17.75 (Jugendanwaltschaften; Nennungen zwischen 5-50%).

"In der Regel wird das Informations- und Übermittlungsformular des Opfers mit Angaben zur Art des Deliktes übermittelt. Bei häuslicher Gewalt werden bei Zustimmung des Opfers zusätzlich die Einvernahmeprotokolle übermittelt."

"Meistens sind es anonymisierte Fallbesprechungen (telefonisch). Wenn ein Opfer anzeigewillig ist: Name, Vorname, Geburtsdatum."

"Wir tauschen uns häufig über Problematiken im Zusammenhang mit Menschenhandel und die Betreuung der Opfer von Menschenhandel aus."

"Oft übermitteln wir die vollständigen Akten; dafür haben wir im kantonalen Gerichtsorganisationsgesetz die Berechtigung erhalten."

Ebenso unterschiedlich ist die Praxis hinsichtlich *Anfragen* der Behörden bei den Beratungsstellen. In einigen Kantonen werden grundsätzlich keine Anfragen an die Beratungsstellen gestellt (u.a. mit Hinweis auf die Schweigepflicht der Beratungsstellen), in anderen Kantonen werden verschiedene Anfragen in erster Linie mündlich bzw. telefonisch getätigt.

Übermittlung weiterer Daten bei einem zusätzlichen Austausch zwischen Beratungsstelle und Staatsanwaltschaft (aus Sicht der Beratungsstellen)

Von einigen Beratungsstellen werden unter anderem folgende weitere Daten genannt, die übermittelt werden: Informationen zur Haftentlassung (bspw. bei Untersuchungshaft), Angaben über anwaltliche Vertretungen, Angaben über Konstituierung als Privatklägerschaft, Auszug aus der Aktenführung der Beratungsstelle (auf Begehren der Staatsanwaltschaft), Organisation der Akteneinsicht des Opfers bei der Staatsanwaltschaft (wird auf Wunsch des Opfers von der Beratungsstelle organisiert), Einschätzungen betreffend Gefährdung, Planung von Zeugeneinvernahmen, Informationen betreffend Übertretungen von Kontaktaufnahmeverboten, Anfrage um Dolmetscher/in, Ankündigung der Begleitung durch die Beratungsstelle als Vertrauensperson, Bericht der Beratungsstelle zur Betreuung und Begleitung der Opfer (zur Verwendung als Beweise im Strafverfahren), genauere Informationen zur Situation der betroffenen Person, Protokolle von Gesprächen betreffend Einvernahmen etc., Empfehlungen, rechtliche Fragen, Stand Strafverfahren, Rechtskraft des Urteils, Nachreichung von substantiierten Zivilansprüchen sowie Arztberichten.

Verfügung der Staatsanwaltschaft, Informationen oder Akten über ein Opfer bzw. dessen Beratung herauszugeben (aus Sicht der Beratungsstellen)

Fünfzehn Beratungsstellen (46.9%) sind aus eigener Erfahrung Fälle bekannt, in denen sie von der Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet wurden, Informationen oder Akten über ein Opfer bzw. dessen Beratung herauszugeben (entgegen der Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG). Dreizehn Beratungsstellen (40.6%) waren derartige Fälle nicht bekannt (weiss nicht: 4 [12.5%]). Diejenigen Beratungsstellen, denen Fälle bekannt waren, geben grösstenteils (86.7%) an, dass dies in ca. 10% der Fälle geschehe; zwei dieser Beratungsstellen (13.3%) geben an, dies geschehe in ca. 25% der Fälle.

Tabelle 16 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Behörden.

Tabelle 16: Ampeldarstellung Einschätzungen Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Behörden

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Datenaustausch mit Beratungsstelle								
Zusammenarbeit mit Beratungsstelle								
Datenaustausch mit Polizei								
Zusammenarbeit mit Polizei								
Datenaustausch mit Staatsanwaltschaft								
Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft								
P=kantonale Polizeikörpers; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG= Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwält- innen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.		Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60						
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

7.1.2. Interpretation

Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen den involvierten Behörden und Beratungsstellen werden von allen befragten Akteuren überwiegend positiv eingeschätzt, wobei sich die Beratungsstellen etwas zurückhaltender äussern als die Behörden. Interessant ist hingegen, wie unterschiedlich sich die Behörden (verschiedener Kantone) und Beratungsstellen in den *offenen Antworten* zum Datenaustausch bzw. zur Zusammenarbeit äussern, bzw. wie unterschiedlich die Praktiken sind und von wem die Initiative etwa zur Kontaktaufnahme ausgeht. Unseres Erachtens zeigt sich in den offenen Antworten, dass es in einigen Kantonen mit der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren nicht zum Besten steht. Teils wird harsche Kritik an den anderen Akteuren geäussert. Bei anderen Kantonen kann aus den offenen Antworten abgeleitet werden, dass das Zusammenwirken der Akteure sehr gut funktioniert. Das bedeutet auch, dass die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren auf der Grundlage des geltenden Bundesrechts gut funktionieren *kann* und die Umsetzung in den Kantonen für eine gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren entscheidend ist.

In diesem Zusammenhang sollen zwei jeweils von mehreren Akteuren geäusserte Punkte bzw. Anliegen hervorgehoben werden:

- Verschiedene behördliche Akteure kritisieren, dass es Beratungsstellen gebe, die ihre Rolle im Strafverfahren überinterpretierten. Dieses "falsche Rollenverständnis" schade dem Verfahren und komme auch den Opfern nicht zugute (so würden etwa falsche Hoffnungen geweckt, die nur zu Enttäuschung führen könnten). Umgekehrt geben einige Beratungsstellen an, sie nähmen eine ablehnende Haltung seitens der Strafverfolgungsbehörden wahr. Die unterschiedlichen Aufträge von Behörden und Beratungsstellen würden zu unterschiedlichen Ansichten führen, wie im Verfahren vorzugehen und wie mit den Opfern umzugehen sei. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Rolle von Beratungsstellen im Strafverfahren von beiden Seiten (Behörden und Beratungsstellungen) des Öftern als klärungsbedürftig beschrieben wird.
- Von Beratungsstellen wird des Öftern ein Bedarf nach Gefässen zum Austausch und zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden kundgetan. Ein derartiger Austausch existiere nach Angaben der Akteure in einigen Kantonen im Rahmen eines informellen Austauschs zwischen einzelnen Personen; in wenigen Kantonen aber auch bereits in der Form von institutionalisierten Aussprachen oder Vereinbarungen zwischen Amtsleitern bzw. leitenden Staatsanwälten, gemeinsamen Fall-Monitorings und von regelmässigen "runden Tischen".

7.1.3. Empfehlung

Unseres Erachtens sind Lösungsansätze für Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Beratungsstellen, die letztlich für alle Beteiligten unbefriedigend ist, auf kantonaler Ebene bzw. zwischen den beteiligten Behörden und Stellen zu finden, und nicht auf (bundes-)gesetzlicher Ebene. Institutionalisierte Gefässe – das heisst bspw. Treffen zwischen Staatsanwaltschaften und Beratungsstellen, regelmässige interdisziplinäre "runde Tische" oder Ähnliches – könnten gute Lösungsansätze für eine verbesserte Zusammenarbeit bieten. Der interdisziplinäre Erfahrungsaustausch fördert das gegenseitige Verständnis für die Arbeit, den Auftrag und die Rolle der jeweils anderen Akteure im Bereich der Opferhilfe sowie im Strafverfahren und kann so zur Lösung von Koordinationsproblemen beitragen.

Das Evaluationsteam empfiehlt, sicherzustellen, dass in allen Kantonen regelmässig (evtl. themenspezifisch; z.B. zu häuslicher Gewalt) sog. "runde Tische", oder ähnliche Gefässe zum gegenseitigen Austausch, zur Optimierung der Opferhilfearbeit und der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Beratungsstellen, Entschädigungsstellen, KESB, evtl. Opferanwältinnen und Opferanwälte) durchgeführt werden.

7.2. Umsetzung der Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafbehörden informieren die Opfer über das Angebot der Opferhilfe und leiten Namen sowie Adresse der Opfer unter bestimmten Voraussetzungen an eine Beratungsstelle weiter (Art. 8 OHG; Art. 305 StPO).²⁰⁷ Wie die Informationspflicht und die Weiterleitung der Daten umgesetzt wird und wie die Beratungsstellen nach Erhalt der Daten tätig werden, ist den Kantonen überlassen.

Im Rahmen seiner Antwort auf den politischen Vorstoss von Nationalrätin Jacqueline Fehr (Interpellation 13.3811, Gewaltschutzgesetz und Schutz der Kinder) kündigte der Bundesrat die Erhebung von Daten zur Umsetzung dieser Informationspflicht an.

7.2.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage

Wie und in welchem Mass nehmen die Strafverfolgungsbehörden ihre Pflicht wahr, Opfer über das Angebot der Beratungsstellen zu informieren?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Die Fragen waren grundsätzlich, wo nicht anders angemerkt, von allen befragten Akteuren zu beantworten. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

Praxis und Richtlinien hinsichtlich Information des Opfers nach Art. 305 Abs. 2 StPO (aus Sicht der Behörden)

Die Behörden²⁰⁸ nehmen ihre Aufgabe gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO, das Opfer über Beratungsstellen, Opferhilfeleistungen sowie finanzielle Leistungen nach OHG zu informieren, wie folgt wahr: Am häufigsten geben die Behörden das Informationsblatt den Opfern persönlich ab. Besonders oft wählen die kantonalen Polizeikörper dieses Vorgehen, etwas weniger oft die Staatsanwaltschaften und die Jugendanwaltschaften. Deutlich seltener werden Opfer von den Behörden mündlich im Gespräch oder durch Zusenden eines schriftlichen Textes auf dem Postweg informiert.

Einige Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften vermerken, dass die Abgabe des Merkblatts inkl. entsprechender mündlicher Erläuterungen immer (schon) von der Polizei übernommen werde.

²⁰⁷ Die Informationsrechte des Opfers werden mit in Kraft setzen auf den 1. Januar 2016 von Art 92a StGB (und entsprechenden Anpassungen des JStG und der StPO) hinsichtlich *Informationen zum Vollzug* erweitert (siehe AS 2015 1623).

²⁰⁸ Ausgeblendet für Gericht und Anwältinnen bzw. Anwälte.

Alle befragten kantonalen Polizeikörpers, zwei Drittel der Staatsanwaltschaften und ungefähr ein Drittel der Jugendanwaltschaften geben an, dass ihnen (*behördeninterne*) *Richtlinien* hinsichtlich des Vorgehens zur Verfügung stünden, wie die Information des Opfers gemäss Art. 305 Abs. 2 StGB zu erfolgen hat.

Praxis der kantonalen Polizeikörpers und der Staatsanwaltschaften hinsichtlich Information des Opfers nach Art. 305 Abs. 2 StPO (aus Sicht der Beratungsstellen)

Die Angaben der Behörden decken sich mit den Angaben der Beratungsstellen: Am häufigsten beobachten die Beratungsstellen, dass die kantonalen Polizeikörpers ein Merkblatt mit den Informationen zum Anspruch auf finanzielle Leistungen sowie über Adressen und Aufgabe der Beratungsstellen den Opfern persönlich abgeben, wobei über Adressen und Aufgabe der Opferhilfe nach OHG auch zu einem nennenswerten Anteil mündlich im Gespräch informiert werde.

Sofern die Staatsanwaltschaften informierten (und nicht bereits die Polizei), wählten sie gemäss den Beratungsstellen öfters den Weg des mündlichen Gesprächs als die Polizei.

Beobachtungen der Opferanwältinnen und Opferanwälte

Die Opferanwältinnen und Opferanwälte wurden gefragt, wie oft es vorkomme, dass Opfer, die zu ihnen kommen und bereits Kontakt zur Polizei, Staatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft hatten, durch diese *nicht* gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO über Adressen und Aufgabe der Opferhilfe sowie den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach OHG informiert wurden:

Bezüglich der Information über *Adressen* und zur *Aufgabe der Opferhilfe* gibt ein Grossteil der Opferanwältinnen und Opferanwälten an, es komme "selten" oder "nie" vor ("immer": keine Nennung; "häufig": 7.6%; "selten": 56.5%; "nie": 35.9%), dass die Opfer *nicht* informiert worden seien.

Bezüglich der Information zum *Anspruch auf finanzielle Leistungen* nach OHG sind die Opferanwältinnen und Opferanwälte geteilter Meinung, ob diejenigen Opfer, die zu ihnen kommen, von der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft informiert worden sind ("immer": 1.1%; "häufig": 35.9%; "selten": 47.8%; "nie": 15.2%).

7.2.2. Interpretation

Hinsichtlich der Umsetzung der Informationspflicht sticht die hohe Anzahl der Opferanwältinnen und Opferanwälten (35.9%) hervor, die im schriftlichen Fragebogen angeben, es käme häufig vor, dass Opfer von den Strafverfolgungsbehörden *nicht* über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach OHG informiert worden seien.²⁰⁹

Nach Ansicht des Evaluationsteams wäre diesbezüglich von Interesse und weiter abzuklären, wie die entsprechenden Merkblätter in den verschiedenen Kantonen ausgestaltet sind und wie genau (nach welchem Vorgehen; mit oder ohne Erläuterungen; in welchen Sprachen) sie abgegeben werden. Unter Umständen, und abhängig von der Person des Opfers, genügt die blosser Abgabe eines Merkblatts ohne weitere Erklärungen nicht, um die Informationspflicht gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO zu erfüllen.

Auf einen anderen Aspekt der Informationsrechte des Opfers wies eine Opferanwältin im Rahmen der qualitativen Interviews hin: Das früher in Art. 8 Abs. 2 Satz 2 aOHG enthaltene Informationsrecht (Mitteilung von Entscheiden und Urteilen auf Verlangen des Opfers) sei nicht vollständig in die StPO überführt worden. Zwar bestehe in der Praxis nach wie vor die Möglichkeit, an eine Urteilskopie zu kommen, allerdings unter erschwerten Bedingungen (jeweils Begründung erforderlich), weshalb sie sich wieder eine gesetzliche Grundlage wünscht, die einen vorbehaltlosen Anspruch des Opfers auf Information insbesondere über ein Strafurteil statuiert. Aktuell ist in verschiedenen Bestimmungen der StPO zwar geregelt, dass das Opfer über bestimmte Entscheide informiert wird (Art. 314 [Sistierung des Verfahrens], Art. 321 [Einstellung des Verfahrens], Art. 327 [Zustellung

²⁰⁹ Wobei zu berücksichtigen ist, dass die Opferanwältinnen und Opferanwälte mittelbar eine Beobachtung ihrerseits wiedergeben.

der Anklage]); das Urteil und eine allfällige Begründung jedoch wird gemäss Art. 351 Abs. 3 i.V.m. Art. 84 StPO nur den *Parteien* eröffnet und zugestellt. Die Überführung der Verfahrensbestimmungen aus dem OHG in die StPO hat demnach zu einer Einschränkung der Informationsrechte des Opfers geführt, das sich nicht als Privatklägerschaft konstituiert hat, was nach Meinung des Evaluationsteams zu korrigieren ist.

7.2.3. Empfehlungen

Eine Auswertung der verschiedenen Merkblätter und der kantonalen Praxis zur Abgabe und Erklärung dieser Merkblätter könnte weitere interessante Aufschlüsse bringen. Nach Ansicht des Evaluationsteams ist gestützt darauf mittels der Erarbeitung und Publikation einer "Best Practice" oder mittels Richtlinien bzw. Empfehlungen auf eine einheitlichere und der Informationspflicht entsprechende Umsetzung hinzuwirken.

Das Evaluationsteam empfiehlt, eine "Best Practice", Richtlinien oder Empfehlungen hinsichtlich Inhalt und Gestaltung sowie Abgabe des Merkblatts zu erarbeiten.

Zudem erfährt die Informationspflicht unter der aktuellen Gesetzeslage eine unnötige Einschränkung hinsichtlich der Bekanntgabe des Strafurteils gegenüber dem Opfer. Mittels einer Ergänzung von Art. 84 Abs. 2 und Abs. 4 StPO könnte diese Einschränkung wieder aufgehoben werden. Es soll der unter altem Recht bestandene Anspruch des Opfers wiederhergestellt werden, wonach dem Opfer unabhängig von dessen Konstituierung als Privat- bzw. Strafküglerschaft das Urteilsdispositiv und jene Teile des Urteils, in welchen die Straftaten gegen das Opfer behandelt werden, auf Verlangen unentgeltlich zugestellt werden, ohne dass eine besondere Begründung verlangt wird.

Das Evaluationsteam empfiehlt, eine Ergänzung von Art. 84 Abs. 2 und 4 StPO dahingehend vorzunehmen, dass dem Opfer das Urteilsdispositiv sowie jene Teile der Urteilsbegründung, in welchen die Straftaten gegen das betreffende Opfer behandelt werden, auf Verlangen hin unentgeltlich zugestellt werden.

7.3. Bewertung des Vollzugs des OHG

Das OHG lässt den Kantonen bei der Umsetzung, der Organisation und dem Vollzug viele Freiheiten und weitgehende Kompetenzen. Entsprechend unterschiedlich sind die ausführenden Regelungen in den Kantonen.

Zum Zweck der Koordination der kantonalen Praxis hat die Konferenz der schweizerischen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren die schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) geschaffen. Diese hat Empfehlungen für die Anwendung des Gesetzes an die zuständigen Behörden formuliert.²¹⁰

7.3.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage

Inwiefern kann der Vollzug des OHG (u.a. die Empfehlungen der SVK-OHG; die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen; die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen bzw. privaten Beratungsstellen und anderen Behörden; die Zusammenarbeit bei Ereignissen, die mehrere Kantone betreffen) durch die relevanten Beteiligten als effizient beschrieben werden?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Die Fragen waren für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger ausgeblendet. Wo nicht anders vermerkt, werden vierstufige Skalen (1=gut / ausreichend, 4=schlecht / nicht ausreichend) verwendet. Bei bestimmten Fragen bestand die Möglichkeit, die Antwort in freier Form zu begründen.

²¹⁰ Siehe zum Ganzen etwa ZEHNTNER (2009), Einleitung; Empfehlungen SVK-OHG.

Erfahrungen zur Umsetzung des OHG im eigenen Kanton

Die befragten Behörden beurteilen die Umsetzung des OHG in ihrem Kanton insgesamt überwiegend positiv (M: 1.58-1.68; SD: 0.49-0.72). Die Opferanwältinnen und Opferanwälte äussern sich im Durchschnitt leicht kritischer (M: 1.83; SD: 0.57). Von den befragten Beratungsstellen, die die Frage beantworteten (n=31), bewerteten zehn die Umsetzung als "gut", zwanzig als "eher gut" und lediglich eine als "schlecht" (M: 1.74; SD: 0.63).

Angebot und Fachkenntnis in den Beratungsstellen

Der Grossteil der befragten Behörden schätzt das *Angebot* der Beratungsstellen in der Schweiz, um den Opfern die entsprechende *Wahlfreiheit* (Art. 15 Abs. 3 OHG) zu ermöglichen (M: 1.41-1.59; SD: 0.54-0.64), die *Fachkenntnis der Fachpersonen* der Beratungsstellen (M: 1.52-1.68; SD: 0.51-0.67) und die Möglichkeiten für alle Opferkategorien, im jeweiligen Kanton eine *spezialisierte Beratung* zu erhalten (M: 1.64-1.69; SD: 0.61-0.81; leichte Abweichungen von Polizei [M: 1.96; SD: 0.81], als "eher ausreichend" oder "ausreichend" ein.

Diese Angaben decken sich auch weitgehend mit denjenigen der Opferanwältinnen und Opferanwälte (M: 1.83, SD: 0.69 [Angebot]; M: 1.60, SD: 0.63 [Fachkenntnis der Fachpersonen]; M: 1.80, SD: 0.81 [spezialisierte Beratung]) und der Beratungsstellen, wobei letztere am kritischsten eingestellt sind (M: 1.94, SD: 0.77 [Angebot²¹¹]; M: 1.84, SD: 0.64 [Fachkenntnis der Fachpersonen²¹²]; M: 1.87, SD: 0.92 [spezialisierte Beratung²¹³]).

Erfahrungen mit der Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG im eigenen Kanton

Bis auf zwei geben alle der befragten Beratungsstellen an, dass sie die Empfehlungen der SVK-OHG zur Soforthilfe umsetzten (ja: 30; nein: 1; fehlend: 1), wobei sie die Umsetzung im eigenen Kanton überwiegend als "eher gut" oder "gut" beurteilen (M: 1.81; SD: 0.70).²¹⁴ Lediglich fünf Beratungsstellen bewerten die Umsetzung in ihrem Kanton als "eher schlecht". Ähnlich gut bewertet der Grossteil der Behörden (M: 1.60-1.80; SD: 0.46-0.75) und der Opferanwältinnen und Opferanwälte (M: 1.84; SD: 0.54) die Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG im eigenen Kanton.

Verbesserungsvorschläge der Behörden zur Umsetzung des OHG im eigenen Kanton

Im Rahmen offener Antworten deponierten mehrere Behörden das Anliegen, dass die Beratungsstellen geografisch besser verteilt sein sollten, dass etwa nicht nur im Kantonshauptort, sondern auch in anderen Zentren Beratungsangebote zur Verfügung stehen sollten. Ein kantonales Polizeikorps wünscht sich weiter, dass in seinem Kanton ein 24-Stunden-Pikett der Beratungsstelle installiert wird. Zudem erwähnen viele Akteure ganz allgemein, dass es wichtig sei, den Beratungsstellen ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Andere Behörden sehen Verbesserungspotenzial bei den Fachkenntnissen der Beteiligten, wobei diesbezüglich folgende Vorschläge genannt werden:

- Sensibilisierung sämtlicher Mitarbeiter, nicht nur spezialisierter, auf besondere Situationen von Opfern
- Förderung juristischer Fachkenntnisse der beratenden Fachpersonen
- Verbesserung der Kenntnisse der Abläufe im Bereich des OHG bei den Untersuchungsbehörden (inkl. konsequente Umsetzung der OHG-relevanten Bestimmungen der StPO)
- Ausbildung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bzw. Jugendanwältinnen und Jugendanwälten im Bereich standardisierter Opferbefragung
- Verstärkte interdisziplinäre Vernetzung zwischen den Beteiligten

²¹¹ Nicht ausreichend: keine Nennung; eher nicht ausreichend: sieben Nennungen.

²¹² Nicht ausreichend: keine Nennung; eher nicht ausreichend: vier Nennungen.

²¹³ Nicht ausreichend: zwei Nennungen; eher nicht ausreichend: fünf Nennungen.

²¹⁴ Schlecht: keine Nennung; eher schlecht: fünf Nennungen.

Ein kantonales Polizeikorps weist zudem darauf hin, dass Rückmeldungen über die Ergebnisse der Strafverfahren (Verurteilung, Einstellung etc.) an die zu Beginn involvierten Beteiligten hilfreich wären, mithin punktuelle Lockerungen des Amts- bzw. Berufsgeheimnisses. Beispielsweise könne es sich bei den Aussagen eines mutmasslichen Opfers um falsche Anschuldigungen gehandelt haben, was die zuständige Stelle erfahre müsse, damit sie die Opferansprüche fallen lassen könne.

Eine Staatsanwaltschaft und ein Jugendgericht äusserten schliesslich kritisch, dass sie zuweilen eine distanziertere, neutrale Haltung der Beratungsstellen gegenüber der mutmasslich geschädigten Person vermissten. Beratungsstellen hätten zuweilen die Tendenz, den Aussagen von mutmasslich geschädigten Personen unreflektiert zu glauben. Eine mögliche Folge davon sei, dass bei diesen Personen falsche Erwartungshaltungen entstehen könnten.

Verbesserungsvorschläge von Seiten der Beratungsstellen zur Umsetzung des OHG im eigenen Kanton

Von den Beratungsstellen werden in Form offener Antworten mangelnde Ressourcen und Überlastung als Probleme genannt. So seien bspw. Beratungsstellen zum Teil schwer erreichbar und Termine zu finden und zu vereinbaren, sei schwierig. Namentlich Personen in komplexen Situationen könne daher nicht immer angemessen geholfen werden. In einem Kanton gibt die Beratungsstelle an, sie habe seit Jahren mit Untätigkeit der Kantonsregierung bezüglich einer ordentlichen Leistungsvereinbarung sowie mit Leistungskürzungen durch die vorgesetzten Stellen zu kämpfen, obwohl die finanziellen Ressourcen bereits sehr knapp bemessen seien.

Weiter wird von einzelnen Beratungsstellen die Genugtuungspraxis im eigenen Kanton bemängelt. Eine Beratungsstelle schlägt vor, die restriktive Handhabung der Soforthilfe (lediglich CHF 1000 Finanzkompetenz für die Beratungsstelle) sei aufzuheben. Vor allem die Auszahlung der Überbrückungsgelder stehe immer wieder im Fokus und in der Kritik. Gesuche bei Soforthilfe mit einem Betrag von über CHF 1000, die sie an die Finanzierungsbehörde stellen müsste, bedeuteten einen enormen administrativen Aufwand, den sie neben der übrigen Arbeitsbelastung teilweise fast nicht leisten könne. Dazu komme es aufgrund dieser Regelung immer wieder zu Kompetenzkonflikten im Zusammenhang mit der Frage, ob die Opferhilfe oder Sozialhilfe zuständig sei. Auch eine andere Beratungsstelle sieht in ihrem Kanton bei der Leistungsvereinbarung Verbesserungspotential.

Zwei Beratungsstellen schlagen spezialisierte Beratungsstellen für männliche Opfer vor. Eine andere Beratungsstelle wünscht sich Verbesserungen im Bereich der Leistungen für Opfer mit N- und F-Aufenthaltsstatus.

Eine Beratungsstelle ist der Ansicht, dass Opfer spezialisierte Angebote benötigten, aber nicht unbedingt spezialisierte Stellen. Bei ihr würden verschiedene Opfer-Kategorien (Gewalt, häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Strassenverkehr) beraten, und alle Mitarbeitenden seien auf die jeweiligen Spezialitäten sensibilisiert. Deshalb sei eine Vielzahl von spezialisierten Beratungsstellen aus ihrer Sicht nicht unbedingt opferfreundlich, da dadurch der Überblick fehle und sich die Opferhilfe als umfassendes Angebot kantonale und auch Schweiz weit nur schwer positionieren könne.

Eine andere Beratungsstelle meint, die Kommunikation zwischen gewissen Anwältinnen und Anwälten und der Beratungsstelle müsse verbessert werden, damit Opferhilfesuche innert Frist eingereicht würden. Die Polizei benötige vermehrt Schulung, so dass sie die Opfer im Sinne des OHG besser erkenne und auf das Angebot der Beratungsstelle hinweise. Es wäre gemäss dieser Beratungsstelle sinnvoll, wenn Opfer sich hinsichtlich der Konstituierung als Privatkläger zuerst bei der Opferberatung beraten liessen, bevor sie sich dafür oder dagegen entschieden.

Verbesserungsvorschläge von Seiten der Opferanwältinnen und Opferanwälte zur Umsetzung des OHG im eigenen Kanton

Mehrere Opferanwältinnen und Opferanwälte nennen im Rahmen offener Antworten als Hauptprobleme mangelnde Ressourcen bei den Beratungsstellen, Überlastung und eine zu kleine Anzahl spezialisierter Opferanwältinnen und Opferanwälte vor allem in kleineren Kantonen. Ein Opferanwalt bringt weiter ein, in seinem Kan-

ton würden Opferanwältinnen und Opferanwälte häufig mit tieferen Honoraransätzen als Verteidigerinnen bzw. Verteidiger vergütet. Je ein Opferanwalt wünscht sich zudem eine spezialisierte Beratungsstelle für Stalking-Fälle bzw. für behinderte Opfer. Ein weiterer Opferanwalt sieht bei den Gesuchsformularen und beim Gesuchsverfahren Verbesserungspotential. Zudem würden Kostengutsprachen wegen zahlreichen Subsidiaritätshinweisen nicht ausreichend Sicherheit bieten.

Tabelle 17 vermittelt eine Übersicht über die Einschätzungen hinsichtlich des Vollzugs des OHG.

Tabelle 17: Ampeldarstellung Einschätzungen Vollzug OHG

Thema	P	JA	StA	JG	SG	BS	OA	SV
Umsetzung OHG im eigenen Kanton	Positive Haltung	Positive Tendenz	Positive Haltung	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	
Angebot der Beratungsstellen	Positive Haltung	Positive Haltung	Positive Haltung	Positive Haltung	Positive Haltung	Positive Tendenz	Positive Tendenz	
Fachkenntnis der Fachpersonen der Beratungsstellen	Positive Haltung	Positive Tendenz	Positive Haltung	Positive Haltung	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Haltung	
Möglichkeit einer spezialisierten Beratung	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	
Umsetzung der Empfehlungen SVK-OHG	Positive Haltung	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	Positive Tendenz	
P=kantonale Polizeikorps; JA=Jugendanwaltschaften; StA=Staatsanwaltschaften; JG=Jugendgerichte; SG= Strafgerichte, BS=Beratungsstellen; OA=Opferanwält- innen und Opferanwälte; SV=Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.		Legende Farbcodes Negative Haltung M: 4.20-5.00 / 3.39-4.00 Negative Tendenz M: 3.41-4.19 / 2.81-3.39 Unentschieden/Neutral M: 2.60-3.40 / 2.20-2.80 Positive Tendenz M: 1.81-2.59 / 1.61-2.19 Positive Haltung M: 1.00-1.80 / 1.00-1.60						
Die Mittelwerte wurden nur für intervallskalierte Antwortskalen berechnet. Bei vierstufigen Skalen wurde ein neutraler Mittelpunkt gebildet.								

7.3.2. Auswertung teilstandardisierter Interviews

<p>Unterfrage</p> <p>Inwiefern kann der Vollzug des OHG (u.a. die Empfehlungen der SVK-OHG; die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen; die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen bzw. privaten Beratungsstellen und anderen Behörden; die Zusammenarbeit bei Ereignissen, die mehrere Kantone betreffen) durch die relevanten Beteiligten als effizient beschrieben werden?</p> <p>Hinweise zur Auswertungsgrundlage</p> <p>Qualitative Interviews mit Entschädigungsstellen (n=19) und Opferanwältinnen und Opferanwälten (n=14) (Leitfaden Frage Nr. 10). Ferner ergaben sich aus den Gesprächen mit den Beratungsstellen (n=20) relevante Aussagen im Hinblick auf den Vollzug des OHG.</p>

Der Vollzug des OHG durch den eigenen Kanton (und primär durch die eigene Stelle) sowie die Zusammenarbeit zwischen Beratungs- und Entschädigungsstelle wird von den Entschädigungsstellen bis auf einzelne Ausnahmen durchwegs als positiv beschrieben, wobei der Austausch zwischen den Stellen oftmals informell und fallweise erfolge. Kleinere Kantone orientieren sich beim Vollzug an der Praxis von grösseren Kantonen und fragen auch einzelfallbezogen bei grösseren Kantonen nach. In manchen Kantonen finden zudem regelmässige Sitzungen zwecks Austauschs zwischen den verschiedenen Stellen statt. Diese Sitzungen werden von den entsprechenden Stellen sehr geschätzt.

Folgende Aspekte werden von den Entschädigungsstellen sowie den Opferanwältinnen und Opferanwälten als *Problembereiche* identifiziert:

- Teilweise fehlende juristische Expertise bei den Beratungsstellen.
- Beratungsstellen überschätzten ihre Rolle bzw. fühlten sich als Opfervertreter auch im Strafverfahren und berieten das Opfer juristisch, obwohl teilweise das vertiefte juristische Fachwissen fehle. Klarstellung hinsichtlich Rolle der Beratungsstellen wäre erwünscht. Fehlende Ressourcen würden teilweise zu langer Verfahrensdauer führen.
- In kleineren Kantonen fehle die Routine auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Stellen.
- Wenn Soforthilfe und längerfristige Hilfe bei unterschiedlichen Behörden angesiedelt sei, könne dies zu Schnittstellenproblematiken führen.
- Durch die freie Beratungsstellenwahl hinsichtlich der längerfristigen Hilfe existiere gemäss einer befragten Expertin die Gefahr eines "OHG-Tourismus", wobei Gesuche in jenen Kantonen eingereicht würden, in denen die besten Leistungen erbracht werden. Dies sei umso problematischer, als es dem Opfer auch während eines laufenden Verfahrens freistehe, zu einer Beratungsstelle eines anderen Kantons zu wechseln.

Die *Empfehlungen SVK-OHG* werden im Allgemeinen fast durchwegs als sehr nützlich charakterisiert, wobei aber auch bemängelt wird, dass sie zu wenig detailliert seien. Als nützlich empfunden werden sie primär deswegen, weil dadurch eine gewisse Einheitlichkeit der OHG-Praxis in der Schweiz erreicht werde. Dass diese Empfehlungen teilweise beinahe als "sakrosankt" betrachtet würden, wird von einem der befragten Opferanwälte als "rechtswidrige Praxis" kritisiert.

7.3.3. Interpretation

Der Vollzug des OHG wird von den Behörden, den Entschädigungsstellen sowie den Opferanwältinnen und Opferanwälten grundsätzlich positiv bewertet. Kritischer, wenngleich in der Tendenz immer noch eher positiv, fallen die Rückmeldungen der Beratungsstellen aus.

Trotz der insgesamt eher positiven Rückmeldungen wird bezüglich verschiedener Punkte Verbesserungspotenzial gesehen. Unseres Erachtens sind dabei zunächst die Rückmeldungen aus mehreren kleineren Kantonen beachtenswert, dass es aufgrund der geringen Fallzahlen wenig Routine insbesondere bei der Zusammenarbeit mit anderen Stellen gebe. Die betroffenen Beratungsstellen wünschen sich daher mehr Informationen oder konkrete Weisungen, an denen sie sich orientieren können.

Es ist weiter festzustellen, dass die Beratungsstellen den Vollzug kritischer bewerten als die übrigen Befragten. Die Kritik geht dahin, dass mehr Ressourcen nötig seien, um allen Opfern eine angemessene Betreuung bzw. Beratung zukommen zu lassen. Diese Kritik ist unseres Erachtens durchaus ernst zu nehmen, wobei aber anzumerken ist, dass im Hinblick auf eine genaue Beurteilung der Lage in den einzelnen Kantonen eine eingehendere Abklärung hinsichtlich der jeweiligen Umstände bzw. Strukturen vorzunehmen wäre.

Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen können folgende Problemfelder konkret identifiziert werden:

- Insbesondere Beratungsstellen, deren Kompetenz zur Gewährung von Soforthilfe durch die kantonale Gesetzgebung auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, vermelden Schwierigkeiten beim Vollzug des OHG.
- Seitens der kantonalen Polizeikörpers scheint ein Bedürfnis zu bestehen, Opfer innerhalb nützlicher Frist, d.h. auch ausserhalb der Bürozeiten an eine Beratungsstelle verweisen zu können. Soweit dies nicht bereits schon heute möglich ist, erscheint es unseres Erachtens sinnvoll, dafür die notwendigen Ressourcen bereitzustellen.
- Nicht ausser Acht zu lassen sind auch die Rückmeldungen, dass Beratungsstellen auch Aufgaben übernähmen, welche ausserhalb ihres Aufgabenbereiches bzw. ausserhalb ihrer fachlichen Kompetenz lägen. Dies betrifft offenbar insbesondere juristische Beratungen des Opfers, in deren Rahmen – soweit sie nicht von einem Juristen durchgeführt werden – das Opfer unseres Erachtens durch die Beratungsstellen nur ganz grundlegend, im Sinne eine Erstinformation, über seine Möglichkeiten informiert werden sollte. Für eine

weitergehende Beratung ist das Opfer unseres Erachtens an eine erfahrene juristische Fachperson zu verweisen, damit insbesondere sozialversicherungsrechtliche Ansprüche des Opfers rechtzeitig abgeklärt und allenfalls geltend gemacht werden können.²¹⁵

7.3.4. Empfehlungen

Es ist fraglich, ob durch Literatur, konkrete Weisungen oder Ähnliches fehlende Routine in Beratungsstellen mit wenigen Fällen hinreichend aufgewogen werden kann. Die Schaffung von Opferhilfe-Regionen scheint uns für kleinere Kantone indes ohnehin zweckmässig. Derartige überkantonale Zusammenarbeiten existieren teilweise bei den Beratungsstellen bereits; analog könnten diese nach Ansicht des Evaluationsteams auch für Entschädigungsstellen in Betracht gezogen werden. So liessen sich etwa die Fallzahlen pro Beratungs- bzw. Entschädigungsstelle erhöhen, der Erfahrungsschatz liesse sich vergrössern und die vorhandenen personellen Ressourcen besser einsetzen.

Das Evaluationsteam empfiehlt, vor allem kleinere Kantone anzuregen, sich vermehrt in Opferhilfe-Regionen zusammenschliessen und gemeinsame Beratungs- und Entschädigungsstellen für die gesamte Region zu führen.

Das Evaluationsteam empfiehlt zu prüfen, ob für die gesamte Schweiz oder je für die drei Sprachregionen eine gemeinsame Opferhilfe-Notfallnummer eingerichtet werden soll, so dass die Erreichbarkeit von Beratungsstellen während 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche gewährleistet werden kann.

7.4. Beratungsqualität der Opferhilfestellen in den Kantonen

Die Beratungsqualität der Opferhilfestellen wäre an sich über eine Befragung der Opfer zu ermitteln, welche die Angebote der Beratungsstellen in Anspruch nehmen. Auf eine Befragung bzw. einen direkten Einbezug von Opfern wird jedoch verzichtet, da ethische Gründe (Retraumatisierung der Opfer) dagegen sprechen und es aus Gründen des Datenschutzes sehr schwierig wäre, die Opfer überhaupt zu identifizieren und zu kontaktieren. Zudem erscheint zweifelhaft, ob Opferbefragungen aus methodischer Sicht einen Sinn ergeben: Um die Beratungsqualität in den verschiedenen Kantonen zu vergleichen, müssten sehr viele Opfer befragt werden.

Deshalb hat sich das Evaluationsteam entschieden, die Beratungsstellen zu ihrer Fallbelastung und zu ihrem Zeitbudget pro Fall und zum ihnen zur Verfügung stehenden Fachpersonal zu befragen, um dadurch Hinweise auf die Beratungsqualität zu gewinnen.

7.4.1. Auswertung schriftlicher Fragebogen

Unterfrage

Inwiefern erhalten die Opfer in allen Kantonen die gleiche Beratungsqualität?

Hinweise zur Auswertungsgrundlage

Die Fragen waren für Behörden und Anwältinnen bzw. Anwälte ausgeblendet.

Alle Beratungsstellen geben an, es bestünde für Opfer die Möglichkeit, zeitlich unbeschränkt und wiederholt Beratungsgespräche in Anspruch zu nehmen.²¹⁶ Für die Beratung der Opfer stehe für den Grossteil der Beratungsstellen so viel Zeit wie nötig zur Verfügung (77.4%; 24). Drei Beratungsstellen (9.7%) schätzten, es stünden ihnen durchschnittlich 3.6, 4.5 bzw. 7 Stunden zur Verfügung. Vier Beratungsstellen (12.9%) antworteten auf diese Frage mit "weiss nicht".

²¹⁵ Vgl. dazu ZEHNTNER (2009), Art. 14 N. 22 ff.

²¹⁶ Eine Beratungsstelle gab diesbezüglich an, es würden individuell unterschiedliche Zeitbudgets vereinbart.

Die Angaben der Beratungsstellen zur durchschnittlich tatsächlich aufgewendeten Zeit pro Fall variieren stark. Von einigen Beratungsstellen wird denn auch angemerkt, dass der Zeitaufwand je nach Fall extrem unterschiedlich sei. Ebenso stark unterscheidet die von Beratungsstellen angegebene Anzahl der betreuten Fälle: Es werden zwischen 10 bis 460 Fälle pro Beraterin bzw. Berater angegeben, am häufigsten zwischen 100 bis 200 Fälle pro Beraterin bzw. Berater und Jahr.

Die Beratungsstellen bejahten zudem grösstenteils, dass sie über das entsprechende Personal verfügten, um Opfern psychologische Beratung bzw. Betreuung (86.7%) und juristische Beratung (76.7%) zu gewährleisten. Immerhin sieben Beratungsstellen verneinten dies indes hinsichtlich der juristischen Beratung und vier Beratungsstellen hinsichtlich der psychologischen Beratung bzw. Betreuung.

7.4.2. Interpretation

Aus der Fragebogenbefragung ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen den Kantonen insbesondere betreffend die Fallbelastung der Mitarbeitenden der Beratungsstellen. Daraus kann abgeleitet werden, dass pro Beratungsfall unterschiedlich viel Zeit zur Verfügung steht, was wiederum ein Indiz sein kann für eine unterschiedliche Beratungsqualität in den verschiedenen Kantonen. Diese Ableitung steht im Kontrast zu den Angaben der meisten Beratungsstellen, wonach sie einem Opfer zeitlich unbeschränkt und wiederholt Beratungsgespräche anbieten.

Dem Evaluationsteam ist klar, dass die gewählte Annäherung an einen kantonalen Vergleich der Beratungsqualität sehr kurz greift und sich Beratungsqualität noch aus vielen anderen Kriterien ergibt als bloss aus der Fallbelastung Mitarbeitenden der Beratungsstellen. Um einen Qualitätsvergleich zwischen den Kantonen vornehmen zu können, müsste als Massstab festgelegt werden, was eine hohe Beratungsqualität ausmacht bzw. woran die Beratungstätigkeit in den einzelnen Kantonen gemessen werden soll. Dafür wäre eine anerkannte "Best Practice" erforderlich, welche einer detaillierteren spezifischen Evaluation zugrunde zu legen wäre.

Im Rahmen der Interpretationen zu anderen Unterfragen hat das Evaluationsteam Elemente formuliert, die zu einer "Best Practice" gehören könnten: "Runde Tische" zwischen den einzelnen Akteuren; klare Rolle der Beratungsstellen; gut verständliche und vollständige Informationsmaterialien etc.

8. Fazit

Im Grossen und Ganzen zeigen sich die im Rahmen der Evaluation befragten Akteure mit der *Gesetzgebung* sowohl betreffend das OHG als auch betreffend die opferspezifischen Bestimmungen in der StPO zufriedener, als sich das Evaluationsteam vor der Datenerhebung aufgrund von Vorgesprächen und der Lektüre von Aufsätzen etc. vorgestellt hatte.

Die Beratungsstellen sowie die Opferanwältinnen und Opferanwälte sind von den befragten Akteuren allgemein am kritischsten eingestellt, aber immer noch insgesamt eher zufrieden mit der Gesetzgebung. Diese insgesamt kritischere Einstellung gegenüber der aktuellen Gesetzeslage kann nach Ansicht des Evaluationsteams damit erklärt werden, dass Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte ihrer Funktion entsprechend auf die Interessen der Opfer fokussiert sind, während etwa Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in einem Strafverfahren auch die Verfahrensgarantien des Beschuldigten sowie das Verfahren an sich im Blick haben.

Was die Ebene des *Vollzugs* der geltenden Gesetzesbestimmungen angeht, so werden von allen Seiten Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge vorgebracht. Aus einer Gesamtsicht springen die teilweise beträchtlichen kantonalen Unterschiede bei der Umsetzung des OHG ins Auge, etwa hinsichtlich der Gewährung von Soforthilfe oder hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Beratungsstellen.

Modul 1 war den verschiedenen *Opferkategorien* gewidmet. Hierzu hat die Evaluation ergeben, dass in der Beratungspraxis zweckmässige Unterscheidungen zwischen verschiedenen Opferkategorien oder Opfergruppen gemacht werden. Eine diesbezügliche gesetzliche Differenzierung im OHG wird von den Beratungsstellen grossmehrheitlich als unnötig erachtet und abgelehnt, insbesondere weil starre Kategorisierungen in der Praxis eher hinderlich sein könnten.

Bezüglich der Opferhilfe bei *Kindern* kann festgehalten werden, dass diese Opferkategorie im Allgemeinen als die schwierigste wahrgenommen wird, deren Beratung besondere Fachkenntnisse erfordert. Die befragten Beratungsstellen waren sich darin einig, dass die Beratung von Kindern durch interne oder externe *spezialisierte Fachpersonen* übernommen werden muss. Spezialisierte Fachpersonen einzusetzen ist den Beratungsstellen jedoch nur möglich, wenn Sie über genügend personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, was nicht in allen Kantonen der Fall zu sein scheint.

Als weiteres wichtiges Thema im Zusammenhang mit Kindern als Opfer hat sich die *standardisierte Erstbefragung* von Kindern erwiesen. Beratungsstellen sollten insbesondere in Fällen, in denen die Eröffnung eines Strafverfahrens noch unklar ist, die Möglichkeit haben, eine von der Strafverfolgungsbehörde vorerst unabhängige Erstbefragung durchzuführen, die in der Folge in einem Strafverfahren verwertbar wäre. So können Retraumatisierungen des befragten Kindes sowie Aussageverfälschungen, die aufgrund einer zwischenzeitlichen (unbewussten) Beeinflussung des Kindes durch Bezugspersonen zu erwarten sind, vermieden wären. Gemäss den im Rahmen der Evaluation erhobenen Daten besteht heute nicht in allen Kantonen die Möglichkeit einer derartigen standardisierten Erstbefragung.

In Modul 2 ist insbesondere der Frage nachgegangen worden, wie sich die 2011 in Kraft getretene Schweizerische Strafprozessordnung, welche die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden kantonalen Strafprozessordnungen ersetzt hat, auf die Situation der Opfer auswirkt. Hintergrund dieser Frage bildet unter anderem die Motion 13.3791 der SP-Fraktion, die eine Überprüfung des Strafverfahrens aus Opfersicht verlangt. Im Fokus der Evaluation stehen hier die Überführung der opferbezogenen Verfahrensrechte aus dem OHG in die StPO sowie die Auswirkungen allgemeiner Verfahrensregeln auf Opfer.

Betreffend die Auswirkungen allgemeiner Verfahrensregeln auf Opfer fällt auf, dass die Einschätzungen zumindest teilweise davon abhängig sind, mit welcher altrechtlichen kantonalen Strafprozessordnung die befragten Fachpersonen die Schweizerische StPO vergleichen. Dies gilt etwa hinsichtlich der Frage des Kostenrisikos für Opfer, die sich an einem Strafverfahren beteiligen.

Durchschnittlich schätzen alle befragten Akteure die Stellung des Opfers im Strafverfahren seit Einführung der Schweizerischen StPO als im Allgemeinen unverändert ein. Einzig die Gerichte vermerken eine leichte Verbesserung der Stellung des Opfers, während die befragten Beratungsstellen im Durchschnitt von einer leichten Verschlechterung der Stellung des Opfers ausgehen. Die gesamthaft eher negative Haltung der Beratungsstellen gegenüber der neuen StPO lässt sich durch ihre deutlich negative Einschätzung des Kostenrisikos für Opfer erklären.

Einen weiteren Teilaspekt von Modul 2 bildet die Frage, wie sich das Strafbefehlsverfahren auf das Opfer auswirkt. Die Schweizerische StPO hat eine Vereinheitlichung des bisher kantonal geregelten Strafbefehlsverfahrens, eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens und damit verbunden eine Ausweitung der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften gebracht. Die *Auswirkungen* des Strafbefehlsverfahrens auf das Opfer werden von allen Akteuren insgesamt kritisch eingeschätzt, wobei die Kritik teilweise unterschiedliche Aspekte betrifft und unterschiedlich deutlich ausfällt. Am deutlichsten und umfassendsten wird das Strafbefehlsverfahren von den Opferanwältinnen und Opferanwälten sowie von den Beratungsstellen kritisiert.

Das Evaluationsteam ist der Meinung, dass die Kritik am Strafbefehlsverfahren aus Opferperspektive teilweise berechtigt ist. Das Strafbefehlsverfahren erscheint grundsätzlich wenig geeignet, Opferinteressen gerecht zu werden, da für das Opfer kaum Möglichkeiten bestehen, am Verfahren teilzunehmen und etwa bestrittene Zivilforderungen einzubringen. Deshalb fragt es sich grundsätzlich, ob das Strafbefehlsverfahren mit einer möglichst guten Berücksichtigung von Opferinteressen im Sinne des OHG kompatibel sind. Deshalb wird angeregt, den Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens zu überprüfen. Insbesondere wird empfohlen, bei Opferdelikten eine Begrenzung der Strafbefehlskompetenz auf 90 Strafeinheiten zu prüfen.

Unabhängig von der Begrenzung des Strafbefehlsverfahrens bei Opferdelikten, empfiehlt das Evaluationsteam, den Staatsanwaltschaften durch eine Revision von Art. 353 Abs. 3 StPO die Kompetenz einzuräumen, über bestrittene Zivilforderungen entscheiden zu können. Es sollte eine Bestimmung erlassen werden, wie sie gemäss Art. 32 Abs. 3 JStPO heute bereits im Jugendstrafverfahren gilt. Eine fehlende fachliche Kompetenz von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zur Beurteilung von Zivilansprüchen erscheint als kein plausibles Gegenargument, denn dieser Einwand müsste auch den Strafgerichten entgegengehalten werden und müsste also eher dazu führen, Adhäsionsprozesse generell abzuschaffen.

Betreffend die Konstituierung des Opfers bzw. der geschädigten Person als Privatklägerschaft im Strafbefehlsverfahren ist zu empfehlen, Art. 318 StPO dahingehend anzupassen, dass das Opfer bzw. die geschädigte Person zwingend über die Absicht der Staatsanwaltschaft, einen Strafbefehl zu erlassen, zu informieren ist. Zusammen mit dieser Information ist dem Opfer eine Frist einzuräumen, innerhalb derer es sich als Privatklägerin im Zivil- und/oder Strafpunkt konstituieren kann und entsprechend Anträge stellen kann.

Die befragten Akteure beurteilen die Auswirkungen des *Anwalts der ersten Stunde* der beschuldigten Person auf das Opfer bzw. die Konstellation, dass die beschuldigte Person im Gegensatz zum Opfer anwaltlich vertreten ist, negativ. Dennoch ist nach Ansicht des Evaluationsteams weder die Einführung des Anwalts der ersten Stunde für Opfer in der StPO noch eine "notwendige" anwaltliche Vertretung für Opfer zweckmässig, wenn die beschuldigte Person durch einen Anwalt vertreten ist.

Das hinter der Forderung eines Anwalts der ersten Stunde auch für Opfer stehende Problem besteht in erster Linie darin, dass die Polizei von Opfern oftmals sehr früh das Formular unterschreiben lässt, mit dem sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert bzw. auf diese Konstituierung verzichtet. Die Polizei möchte, dass dieser Entscheid früh gefällt wird, damit von Beginn weg Klarheit darüber herrscht, ob das Opfer als Zeuge oder als Auskunftsperson zu befragen ist. Der Entscheid ist von grosser Tragweite, weshalb teilweise ein Bedarf festgestellt wird, dem Opfer bereits sehr früh eine Anwältin bzw. ein Anwalt zur Seite zu stellen. Dieses Problem lässt sich jedoch besser bzw. einfacher dadurch entschärfen, dass die Strafverfolgungsbehörden angewiesen werden, das Opfer in einem ersten Schritt immer als Auskunftsperson einzuvernehmen und hinsichtlich der Entscheidung, ob sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituieren will, zuzuwarten. Die Opfer sollen nicht "überfallen" bzw. "überfahren" werden betreffend den Entscheid über die Konstituierung als Privatklägerschaft.

Dabei ist zu beachten, dass Opfer immer sofort nach der Tat befragt werden müssen und es deshalb keine Lösung sein kann, mit der Erstbefragung zuzuwarten, bis das Opfer sich wohl überlegt entschieden hat, ob es sich als Privatklägerschaft konstituiert oder nicht. Mit der (Erst-)Befragung als Auskunftsperson zu Beginn der Ermittlungen wäre dem Kernanliegen derjenigen entsprochen, die einen Anwalt der ersten Stunde für das Opfer fordern.

Den Wegfall der unentgeltlichen Rechtspflege im Strafpunkt für das Opfer beurteilen die Akteure überwiegend neutral bis negativ. Die Einschätzungen der Akteure, *wie oft* wegen Nicht-Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf eine Klage im Strafpunkt verzichtet wird, sind sehr unterschiedlich. Auch in der Literatur wird der Ausschluss der unentgeltlichen Rechtspflege bei ausschliesslicher Konstituierung im Strafpunkt teilweise als problematisch beurteilt, etwa im Hinblick auf den grundrechtlichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 29 BV. Die Tatsache, dass für die Klage im Strafpunkt keine unentgeltliche Rechtspflege geleistet wird, sollte daher nach Ansicht des Evaluationsteams überprüft werden.

In Modul 3, das die *finanzielle Hilfe* an Opfer zum Inhalt hat, wird insbesondere auf die Genugtuung gemäss Art. 22 f. OHG eingegangen. Vor allem die teilstandardisierten Interviews mit Opferanwältinnen und Opferanwälten haben ergeben, dass Opfer hinsichtlich der OHG-Genugtuung oftmals Unverständnis und Frust äussern. Diese negative Wahrnehmung ist wesentlich dadurch begründet, dass sich die OHG-Genugtuung begrifflich an der zivilrechtlichen Genugtuung orientiert, obwohl sie in der Höhe und wohl auch in der Sache von der zivilrechtlichen Genugtuung abweicht. Es ist daher zu empfehlen, die OHG-Genugtuung als eigenständige Leistungsart kenntlich zu machen und beispielsweise "Solidaritätsbeitrag" zu nennen.

Eine derartige Lösung ist bereits im Rahmen der Totalrevision des OHG von der Expertenkommission vorgeschlagen worden. Die Befunde der vorliegenden Evaluation lassen es nun als sinnvoll erscheinen, auf den bei der Totalrevision verworfenen Vorschlag der Expertenkommission zurückzukommen. Im Vergleich zur gegenwärtigen Bestimmung hätte die Neuregelung den Vorteil, dass die neue bzw. neu bezeichnete OHG-Leistung bei Opfern eine positivere Wirkung entfalten könnte als die heutige Genugtuung. Die Bezeichnung der Leistung wäre insofern transparenter, da sie dem Opfer nicht länger suggerieren würde, es werde ein angemessener Ersatz für die vom Täter geschuldete Genugtuung geleistet. Die Leistung würde als das dargestellt, was sie heute schon ist: Ein Solidaritätsbeitrag an das Opfer, das die dem Täter auferlegte Genugtuung nicht erhält.

Die Mehrheit der Akteure orientiert sich am *Leitfaden des BJ* und beachtet die darin empfohlenen Richtwerte. Nach Ansicht des Evaluationsteams bedarf der Leitfaden aber in bestimmten Punkten einer Überarbeitung: Erstens würde es der Nachvollziehbarkeit dienen, wenn die Fallkonstellationen, für welche die jeweiligen Richtwerte definiert sind, detaillierter beschrieben und zusätzlich mit Referenzbeispielen veranschaulicht würden. Zweitens scheinen die verschiedenen Familienverhältnisse zum Opfer im aktuellen Leitfaden nicht angemessen berücksichtigt. Drittens ist die Spanne der Genugtuungssummen vor allem betreffend naher Angehöriger von Opfern von Tötungsdelikten, Beeinträchtigungen der sexuellen Integrität und psychischen Beeinträchtigungen zu überdenken und in der Regel grosszügiger zu fassen.

Ähnlich werden die *Empfehlungen der SVK-OHG* im Allgemeinen durchwegs als sehr nützlich charakterisiert, insbesondere weil dadurch eine gewisse Einheitlichkeit der OHG-Praxis in der Schweiz erreicht werde. Die fehlende Verbindlichkeit der Empfehlungen der SVK-OHG stellt aber, etwa hinsichtlich einer anzustrebenden Vereinheitlichung der kantonalen Umsetzungsgesetzgebung betreffend Soforthilfe-Leistungen, ein Problem dar.

Modul 4 war der *Organisation und dem Vollzug des OHG* gewidmet, insbesondere der Zusammenarbeit der mit dem Vollzug betrauten Behörden und Stellen. Es hat sich im Rahmen der Evaluation herausgestellt, dass die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft einerseits und den Beratungsstellen andererseits nicht in allen Kantonen als gut funktionierend wahrgenommen wird. Es scheint in einigen Kantonen Schwierigkeiten zu geben insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Beratungsstellen. Diese Schwierigkeiten wurden von beiden Seiten genannt, wobei die Strafverfolgungsbehörden die Schwierigkeiten oftmals mit der angeblich unklaren Rolle der Beratungsstellen im Strafverfahren begründen. Demgegenüber wird von den Beratungsstellen häufig ein Mangel an Gefässen zum Austausch und

zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden kundgetan. Dementsprechend ist zu empfehlen, dass in allen Kantonen regelmässige "runde Tische" oder ähnliche Treffen durchgeführt werden zum gegenseitigen Austausch und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren wie Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Beratungsstellen, Entschädigungsstellen, KESB, sowie evtl. auch Opferanwältinnen und Opferanwälten.

Hinsichtlich der Umsetzung der Informationspflicht in den Kantonen sticht die relativ hohe Anzahl der Opferanwältinnen und Opferanwälten (35.9%) hervor, die im schriftlichen Fragebogen angeben, es käme häufig vor, dass Opfer von den Strafverfolgungsbehörden *nicht* über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach OHG informiert worden seien. Eine Auswertung der verschiedenen Merkblätter sowie der kantonalen Praxis zur Abgabe und Erklärung dieser Merkblätter könnte weitere interessante Aufschlüsse bringen. Nach Ansicht des Evaluationsteams ist gestützt darauf mittels der Erarbeitung und Publikation einer "Best Practice" oder mittels Richtlinien bzw. Empfehlungen auf eine einheitlichere und der Informationspflicht besser entsprechende Umsetzung hinzuwirken. Zudem erfährt die Informationspflicht unter der aktuellen Gesetzeslage eine unnötige Einschränkung hinsichtlich der Bekanntgabe des Strafurteils gegenüber dem Opfer. Mittels einer Ergänzung von Art. 84 Abs. 2 und Abs. 4 StPO könnte diese Einschränkung wieder aufgehoben werden. Es soll der unter altem Recht bestandene Anspruch des Opfers wiederhergestellt werden, wonach dem Opfer unabhängig von dessen Konstituierung als Privat- bzw. Strafküferschaft das Urteilsdispositiv und jene Teile des Urteils, in welchen die Straftaten gegen das Opfer behandelt werden, auf Verlangen unentgeltlich zugestellt werden, ohne dass eine besondere Begründung verlangt wird.

9. Zusammenstellung der Empfehlungen

Im Folgenden werden die zu den Unterfragen formulierten Empfehlungen thematisch gebündelt aufgeführt.

Empfehlung	Akteur/e	Revision von Bundesrecht
Opferkategorien (Modul 1)		
Opferbedürfnisse und Unterstützung Das Evaluationsteam empfiehlt zu überprüfen, inwiefern die den Beratungsstellen zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine bedarfsgerechte Beratungstätigkeit ausreichen bzw. anzupassen sind.	Kantone	–
Das Evaluationsteam empfiehlt zu überprüfen, mit welchen Massnahmen Kapazitätsengpässe bei Notunterkünften vermieden werden können.	Kantone	–
Das Evaluationsteam empfiehlt zu überprüfen, inwiefern Bedarf nach Beratungspersonal oder nach externen Fachpersonen mit bestimmten soziokulturellen Hintergründen besteht und mit welchen Massnahmen ein allfälliger Bedarf auf zweckmässige Weise, insbesondere durch die zielgerichtete Ausbildung entsprechender Fachpersonen, gedeckt werden könnte.	Kantone	–
Opferhilfeauftrag bei Kindern als Opfer Das Evaluationsteam empfiehlt, sicherzustellen, dass die einzelnen Beratungsstellen über ausreichendes Fachpersonal und Ressourcen verfügen, um gezielt auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingehen zu können.	Kantone	–
Das Evaluationsteam empfiehlt, zu prüfen, wie die Möglichkeit einer standardisierten Erstbefragung (StEB) in allen Kantonen geschaffen oder der Zugang dazu schweizweit verbessert werden könnte.	Bund und Kantone	–
Das Evaluationsteam empfiehlt, im Bereich der Beratung und Betreuung von Kindern als Opfer die Vernetzung zwischen Beratungsstellen, KESB und Strafverfolgungsbehörden zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.	Bund und Kantone	–
Kinder als Opfer im Strafverfahren Das Evaluationsteam empfiehlt, die Sensibilisierung der Polizei, der Staatsanwaltschaft und insbesondere auch der Gerichte für eine altersgerechte Umsetzung der in Art. 154 StPO vorgesehenen Massnahmen zum besonderen Schutz von Kindern als Opfer zu verstärken (Informationsmaterial, Schulung etc.).	Bund und Kantone	–
Das Evaluationsteam empfiehlt, dass Befragungen von Kindern ausschliesslich durch spezialisierte Fachpersonen vorgenommen werden.	Kantone	–

Auswirkungen der StPO auf die Opfer (Modul 2)		
<p>Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens auf Opfer</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt die folgenden Optionen vertiefter zu prüfen, um die Situation von Opfern zu verbessern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generelle Beschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens auf 90 Strafeinheiten. - Beschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens bei Fällen mit Opfern auf 90 Strafeinheiten. - Ausschluss der Beurteilung von Verbrechen und Vergehen mit Opfern aus der Strafbefehlskompetenz. 	Bund	StPO
<p>Das Evaluationsteam empfiehlt zu prüfen, ob das Strafbefehlsverfahren (bei bestimmten Straftatbeständen) vom Einverständnis des Opfers mit dieser Verfahrensform abhängig gemacht werden soll.</p>	Bund	StPO
<p>Das Evaluationsteam empfiehlt, der Staatsanwaltschaft durch eine Revision von Art. 353 Abs. 3 StPO die Kompetenz einzuräumen, über bestrittene Zivilforderungen zu entscheiden. Wir stellen uns dabei eine Regelung vor, wie sie gemäss Art. 32 Abs. 3 JStPO heute bereits im Jugendstrafverfahren gilt.</p>	Bund	StPO
<p>Konstituierung als Privatklägerschaft</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt, Art. 318 StPO dahingehend anzupassen, dass das Opfer zwingend über die Absicht der Staatsanwaltschaft zu informieren sind, einen Strafbefehl zu erlassen. Zusammen mit dieser Information ist dem Opfer eine Frist einzuräumen, innerhalb derer es sich als Privatklägerin (im Zivil- und/oder Strafpunkt) konstituieren und Anträge stellen kann.</p>	Bund	StPO
<p>Einschränkung Teilnahmerechte der Opfer (Art. 20 JStPO)</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt, das Regel-Ausnahme-Verhältnis für Opfer umzukehren und Art. 20 JStPO dahingehend zu modifizieren, dass dem Opfer die üblichen Teilnahmerechte zukommen, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen den Ausschluss einer Teilnahme.</p>	Bund	JStPO
<p>Anwalt der ersten Stunde für Opfer</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt, auf die Einführung eines Anwalts der ersten Stunde für Opfer zu verzichten.</p>	-	-
<p>Unentgeltliche Rechtspflege</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt, die Regelung zu überprüfen, nach der die unentgeltliche Rechtspflege bei ausschliesslicher Konstituierung im Strafpunkt ausgeschlossen ist.</p>	Bund	StPO

Finanzielle Hilfe (Modul 3)		
<p>Soforthilfe</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt, die Soforthilfe zu vereinheitlichen, indem auf Bundesebene ein Katalog der Mindestleistungen – oder alternativ ein bestimmter Mindestbetrag, der von Beratungsstellen in eigener Kompetenz unbürokratisch gesprochen werden kann – gesetzlich definiert wird. Alternativ empfiehlt das Evaluationsteam, die KOHV zu revidieren.</p>	Bund	OHG
<p>Kongruenzgrundsatz</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt, gesetzlich festzulegen, dass ein differenzierter Kongruenzgrundsatz auch für Ansprüche gemäss Opferhilferecht zu beachten ist, beispielsweise über eine Anpassung des OHG bzw. der OHV.</p>	Bund	OHG
<p>Finanzielle Betroffenheit von Opfern</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt, die Schaffung eines subsidiären nationalen Garantiefonds zur Deckung von schwersten Entschädigungsfällen, in denen der tatsächliche Schaden die Plafonierung überschreitet und nicht anderweitig gedeckt ist, zu prüfen.</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt alternativ, Opferrenten als Ergänzung zur IV-Rente für schwerste Entschädigungsfälle, in denen der tatsächliche Schaden die Plafonierung (deutlich, um den Betrag X, um das Doppelte, um das x-fache, ...) überschreitet und nicht anderweitig gedeckt ist, gesetzlich vorzusehen.</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt subalternativ die Anhebung der Plafonierung der Entschädigungssumme auf CHF 500'000.</p>	Bund	OHG
<p>Änderungen der allgemeinen Regelungen über die Genugtuung</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt, die OHG-Genugtuung fortan "Solidaritätsbeitrag" zu nennen und eigenständig zu berechnen.</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt als Alternative zur (begrifflichen) Klärung der Unterschiede zwischen der opferhilferechtlichen und der zivilrechtlichen Genugtuung, die betragsmässigen Unterschiede zwischen der zivilrechtlichen Genugtuung und der Genugtuung gemäss OHG zu beheben und die opferhilferechtlichen Genugtuungssummen nur noch im Ausnahmefall zu kürzen.</p>	Bund	OHG
<p>Leitfaden BJ / Genugtuungssummen für spezifische Beeinträchtigungen</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt, den Leitfaden des BJ grundlegend zu überarbeiten, insbesondere betreffend Genugtuungssummen zugunsten naher Angehörigen von Opfern von Tötungsdelikten, Beeinträchtigungen der sexuellen Integrität und psychischen Beeinträchtigungen.</p>	Bund	–
<p>Subsidiarität – Abgrenzung Sozialhilfe und Opferhilfe</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt, eine detaillierte Fachempfehlung zur Abgrenzungsproblematik der Sozial- und Opferhilfe, insbesondere auch bezüglich Unterbringungskosten, zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen, um die Praxis schweizweit zu harmonisieren.</p>	Bund und Kantone	–

<p>Berechnungen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt, die Regeln für die Berechnung von Kostenbeiträgen für die längerfristige Hilfe Dritter (Art. 16 OHG und Art. 3 OHV) und die Festlegung der Entschädigung (Art. 20 Abs. 2 OHG sowie Art. 6 OHV) anzupassen, so dass die Grenzwerte angehoben werden. Ebenfalls wird empfohlen, zusätzlich Art 6 OHG (sowie Art. 1 f. OHV) zu überprüfen und allenfalls die Anrechnung von nicht verfügbarem Einkommen bzw. nicht liquidem Vermögen anzupassen.</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt alternativ die Einführung einer Härtefallklausel, die im Ausnahmefall eine opferfreundlichere Handhabung der Kostenübernahme für die finanzielle Hilfe Dritter bzw. der Entschädigung erlaubt, sofern die Anwendung der ELG-Berechnungsmethode zu einem stossenden Ergebnis führen würde.</p>	Bund	OHG, OHV
<p>Das Evaluationsteam empfiehlt, Art. 6 OHG um einen vierten Absatz zu ergänzen, in welchem festzulegen ist, dass aufgrund der Straftat entrichtete Leistungen, insbesondere Genugtuungen, nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen.</p>	Bund	OHG
<p>Das Evaluationsteam empfiehlt, zu prüfen, ob den zuständigen Entschädigungsstellen Zugriff auf aktuelle Steuerdaten des Opfers gewährt werden soll, namentlich, wenn Kindern betroffen sind und das Vermögen der Eltern nachgewiesen werden soll.</p>	Kantone	–
<p>Das Evaluationsteam empfiehlt, Art. 2 Abs. 4 OHV in dem Sinne anzupassen, dass die Einnahmen des im selben Haushalt wohnenden Täters nur berücksichtigt werden, wenn die Umstände es rechtfertigen (das heisst, was heute die Regel ist, sollte künftig die Ausnahme sein).</p>	Bund	OHV

Organisation und Vollzug (Modul 4)		
<p>Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Behörden</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt, sicherzustellen, dass in allen Kantonen regelmässig (evtl. themenspezifisch; z.B. zu häuslicher Gewalt) sog. "runde Tische", oder ähnliche Gefässe zum gegenseitigen Austausch, zur Optimierung der Opferhilfearbeit und der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Beratungsstellen, Entschädigungsstellen, KESB, evtl. Opferanwältinnen und Opferanwälte) durchgeführt werden.</p>	Kantone	–
<p>Umsetzung Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt, eine "Best Practice", Richtlinien oder Empfehlungen hinsichtlich Inhalt und Gestaltung sowie Abgabe des Merkblatts zu erarbeiten.</p>	Bund und Kantone	–
<p>Das Evaluationsteam empfiehlt, eine Ergänzung von Art. 84 Abs. 2 und 4 StPO dahingehend vorzunehmen, dass dem Opfer das Urteilsdispositiv sowie jene Teile der Urteilsbegründung, in welchen die Straftaten gegen das betreffende Opfer behandelt werden, auf Verlangen hin unentgeltlich zugestellt werden.</p>	Bund	StPO
<p>Vollzug des OHG</p> <p>Das Evaluationsteam empfiehlt, vor allem kleinere Kantone anzuregen, sich vermehrt in Opferhilfe-Regionen zusammenschliessen und gemeinsame Beratungs- und Entschädigungsstellen für die gesamte Region zu führen.</p>	Kantone	–
<p>Das Evaluationsteam empfiehlt zu prüfen, ob für die gesamte Schweiz oder je für die drei Sprachregionen eine gemeinsame Opferhilfe-Notfallnummer eingerichtet werden soll, so dass die Erreichbarkeit von Beratungsstellen während 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche gewährleistet werden kann.</p>	Bund und Kantone	–

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Peter (2004)*, Opfer und Strafprozess: Was hilft den Opfern? Standpunkt eines Strafrichters, in: Brägger, Benjamin F. et al. (Hrsg.), *Kriminologie – wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen*, Chur.
- Bähler, Jürg/Riedo, Christoph (2012)*, Kosten kosten – Geld und Nerven, in: Jusletter vom 13. Februar 2012.
- Baumann, Meret/Anabitarte, Blanca/Müller Gmünder, Sandra (2015)*, Genugtuungspraxis Opferhilfe. Die Höhe der Genugtuung nach dem revidierten OHG, in: Jusletter vom 1. Juni 2015.
- Bertschi, Susanne (2012)*, Die Aussage der Geschädigten im Spannungsfeld der Opferrechte, *AJP* 2012, S. 1075-1078.
- Beywl, Wolfgang/Dommershausen, Christoph (2005)*, Fokusgruppen-Methode als Datenerhebungsinstrument in der Evaluation, Manuskript Univation, Köln.
- Blindenbacher, Eric (2009)*, Die Sicht des Anwalts, in: Ehrenzeller, Bernhard/Guy-Ecabert, Christine/Kuhm, André (Hrsg.), *Das revidierte Opferhilfegesetz*, Zürich/St. Gallen, S. 167-181.
- Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (2009)*, *Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder*, 3. Aufl., Wiesbaden.
- Bommer, Felix (2015)*, Privatklägerische Rechte im Strafpunkt – ein Überblick, in: *recht* 4/15, S. 183-196.
- Boom, ten Annemarie/Kuijpers, Karlijn F. (2012)*, Victims' needs as basic human needs, *International review of Victimology* 18 (2), S. 155-179.
- Bortz, Jürgen/Döring, Nicola (2006)*, *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler*, 4. Aufl., Berlin/Heidelberg.
- Caroni, Martina (2010)*, Art. 50, in: Caroni, Martina/Gächter, Thomas/Thurnherr, Daniela (Hrsg.), *Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)*, Handkommentar, Bern.
- Daphinoff, Michael (2012)*, *Das Strafbefehlsverfahren in der schweizerischen Strafprozessordnung*, Zürich.
- Diekmann, Andreas (2012)*, *Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, 6. Aufl., Reinbek.
- Lieber, Viktor (2014)*, Art. 118, in: Donatsch, Andreas/Hansjakob, Thomas/Lieber, Viktor (Hrsg.), *Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)*, 2. Aufl., Zürich.
- Edelmann, Urs (2004)*, Opfer und Strafprozess: Was hilft den Opfern? Standpunkt des Leiters einer Opferhilfestelle, in: Brägger, Benjamin F. et al. (Hrsg.), *Kriminologie - wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen*, Chur.
- Eymann, Stephanie (2013)*, Die Parteientschädigung an die Privatklägerschaft im Strafprozess, *forum* 5/2013, S. 312-319.
- Flick, Uwe/von Kardoff, Ernst/Steinke, Ines (2005)*, *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 4. Aufl., Reinbek.
- Fuhrer, Stephan (2003)*, Vom Schutz der Geschützten. Gedanken zum Geltungsbereich des Opferhilfegesetzes, *HAVE* 2003, S. 262-263.
- Gomm, Peter (2004)*, Subsidiarität und Koordination von Entschädigungsleistungen mit Leistungen Dritter nach dem Opferhilfegesetz, in: Bundesamt für Justiz (Hrsg.), *Opferhilfe in der Schweiz, Erfahrungen und Perspektiven*, Bern 2004, S. 281-298.
- Gomm, Peter (2005)*, *Einleitung*, in: Gomm, Peter/Zehntner, Dominik (Hrsg.), *Kommentar Opferhilfegesetz*, 2. Aufl., Bern.
- Gomm, Peter (2009)*, *Art. 4, Art. 7 und Art. 19 OHG*, in: Gomm, Peter/Zehntner, Dominik (Hrsg.), *Kommentar Opferhilfegesetz*, 3. Aufl., Bern.

- Häfeli, Christoph (2013)*, 4.5 Kindesschutz und Erwachsenenschutz, in: Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hrsg.), Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte, 3. Aufl., Bern, S. 274-322.
- Helfferrich, Cornelia (2009)*, Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews, 3. Aufl., Wiesbaden.
- Hitz Quenon, Nicole/Paulus, Eric/Luchetta Myit, Laure (2014)*, Le droit de protection de l'enfant. Les premiers effets de la mise en oeuvre dans les cantons de Genève, Vaud et Zurich, SKMR-Studie vom 18. Dezember 2014, Bern, <http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/150409_Studie_Kindesschutzrecht.pdf>.
- Hütte, Klaus/Ducksch, Petra/Guerrero, Kayum (2005)*, Die Genugtuung. Eine tabellarische Übersicht über Gerichtsentscheide aus den Jahren 1990-2005, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf.
- Hutzler, Doris (2010)*, Ausgleich struktureller Garantiedefizite im Strafbefehlsverfahren. Eine Analyse der zürcherischen, schweizerischen und deutschen Regelungen, unter besonderer Berücksichtigung der Geständnisfunktion, Baden-Baden.
- Jeker, Konrad (2013)*, Unnötiger Aufwand der Opfervertreter ist nicht zu entschädigen, <<http://www.strafprozess.ch/unnotiger-aufwand-der-opfervertreter-ist-nicht-zu-entschadigen/>>.
- Kersten, Anne (2015)*, Opferstatus und Geschlecht. Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz, Zürich.
- Killias, Martin/Staubli, Silvia/Biberstein, Lorenz/Bänziger, Matthias (2012)*, Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011, Kriminologisches Institut der Universität Zürich, <<http://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/opferhilfe/publikationen/ber-haeuslichegewalt-2011-d.pdf>>.
- Kunz, Karl-Ludwig (2002)*, Opferschutz und Verteidigungsrechte, in: Forum Strafverteidigung, Sonderbeilage plädoyer 5/2002, S. 2-13.
- Leubin Müller, Gabriela (2012)*, Die Stellung und Rechte des erwachsenen Opfers im Strafprozess, AJP 2012, S. 1585-1597.
- Mayring, Philipp (2003)*, Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 8. Aufl., Weinheim/Basel.
- Mazzucchelli, Goran/Postizzi, Mario (2014)*, Art. 116, Art. 118 und Art. 136, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel.
- Morgan, David L. (1998)*, The Focus Group Guidebook, Thousand Oaks.
- Hitz Quenon, Nicole/Paulus, Eric/Luchetta Myit, Laure (2014)*, Le droit de protection de l'enfant. Les premiers effets de la mise en oeuvre dans les cantons de Genève, Vaud et Zurich, SKMR-Studie vom 18. Dezember 2014, <www.skmr.ch> (Rubrik Publikationen).
- Riedo, Christof (2009)*, Strafverfolgung um jeden Preis? Bemerkungen zur aktuellen Kontroverse um Art. 55a StGB, ZStrR 127/2009, S. 420-442.
- Riklin, Franz (2014)*, Vor Art. 352-356 und Art. 354, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 196-457 StPO, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel.
- Ruckstuhl, Niklaus (2014)*, Art. 127, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel.
- Schmid, Niklaus (2013)*, Schweizerische Strafprozessordnung (StPO). Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich.

- Schneider, Roland M./Garré, Roy (2013)*, Art. 44, in: Niggli, Marcel Alexander/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Strafrecht I*, At. 1-110 StGB, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel.
- Schorer, Priscille (2015)*, Les droits procéduraux des victimes avant et après l'entrée en vigueur du Code de procédure pénale, in : Jusletter vom 31. August 2015.
- Schwander, Marianne (2010)*, Das Opfer im Strafrecht. Aktuelles und potenzielles Opfer zwischen Recht, Psychologie und Politik, Bern.
- Schwander, Marianne (2013)*, Person, Abweichung und Sanktion, in: Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte*, 3. Aufl., Bern, S. 323-398.
- Six, Jann (2014)*, Nr. 19 Obergericht Aargau, Beschwerdekammer, Urteil vom 16. September 2013 i.S. W. gegen Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten – SBE.2013.27. Urteilsbesprechung, *forumpoenale 2/2014*, S. 85-86.
- Stern, Susanne/Trageser, Judith/Rüegge, Bettina/Iten, Rolf (2015)*, Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz, Grundlagenbericht erstellt im Auftrag von Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern.
- Thommen, Marc (2013)*, Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Bern.
- Vogel, Urs/Wider, Diana (2009)*, Das neue Erwachsenenschutzrecht. Eine Übersicht über den kantonalen Regelungsbedarf, den Stand der entsprechenden Umsetzungsarbeiten und ein Ausblick auf Unterstützungsangebote, *ZVW 2009*, S. 73-83.
- Wehrenberg, Stefan/Frank, Friedrich (2014)*, Art. 433, in: Niggli, Marcel Alexander/Heer, Marianne/Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung*, Art. 196-457 StPO, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel.
- Weirich, Angela (2012)*, Rechtliche und praktische Schwierigkeiten bei der Erhebung und Verwertung von Personalbeweisen aus staatsanwaltschaftlicher Sicht, *AJP 2012*, S. 1046-1052.
- Widmer, Thomas (2005)*, Leitfaden für Wirksamkeitsüberprüfungen beim Bund. Instrument zur Qualitätssicherung gestützt auf die Evaluationsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Bern, <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/evaluation/umsetzung/leitfaden-wirksamkeitsueberpruefung-d.pdf>>.
- Widmer, Thomas/Landert, Charles/Bachmann, Nicole (2000)*, Evaluations-Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards), Bern/Genf, <www.seval.ch/de/documents/seval_Standards_2001.dt.pdf>.
- Wildhaber, Isabelle/Ludewig, Revital (2015)*, Werden die Bedürfnisse von Opfern durch das Recht gedeckt?, *HAVE 2015*, S. 206-211.
- Witzel, Andreas (2000)*, Das problemzentrierte Interview, *Forum: Qualitative Sozialforschung 1/1*, Art. 22, <<http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/%201132/2519>>.
- Wohlens, Wolfgang (2011)*, Die Grenzen von Schutzmassnahmen zugunsten sensibler Zeugen und gefährdeter Personen, *ZStrR 129/2011*, S. 127-143.
- Wyss Sisti, Esther (2009)*, Die rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Gewalt wurden: Grundlagen und Stellung im Strafverfahren, *ZVW 2009*, S. 235-244.
- Wyssmann, Daniel/Rutschi, Christoph (2014)*, § 38 Opferhilfe, in: Steiger-Sackmann, Sabine/Mosimann, Hans-Jakob (Hrsg.), *Handbücher für die Anwaltspraxis*, Band XI, *Recht der Sozialen Sicherheit: Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe*, Basel, S. 1385-1409.
- Zehntner, Dominik (2009)*, *Einleitung und Art. 14*, in: Gomm, Peter/Zehntner, Dominik (Hrsg.), *Kommentar Opferhilfegesetz*, 3. Aufl., Bern.

Materialienverzeichnis

Politische Vorstösse

Anfrage 12.1044 "Finanzielle Notlage von Opfern schwerer Gewalt" vom 1. Juni 2012, eingereicht von Ständerätin Brigitte Häberli-Koller.

Interpellation 13.3811 "Gewaltschutzgesetze und Schutz von Kinder" vom 26. September 2013, eingereicht von Nationalrätin Jacqueline Fehr.

Motion 12.3755 "Finanzielle Notlage von Gewaltopfern verhindern. Schaffung eines nationalen Fonds" vom 20. September 2012, eingereicht von Nationalrat Hansjörg Hassler.

Motion 13.3791 "OHG-Revision. Opfer besser unterstützen" vom 25. September 2013, eingereicht von der Sozialdemokratischen Fraktion.

Motion 13.3881 "Stärkung der Kinder in der Opferhilfe" vom 26. September 2013, eingereicht von Jacqueline Fehr.

Postulat 00.3062 "Opferhilfegesetz" vom 16. März 2000, eingereicht von (damaliger) Nationalrätin Doris Leuthard.

Postulat 05.3694 "Ursachen von Gewalt untersuchen und Massnahmen dagegen ergreifen" vom 7. Oktober 2005, eingereicht von (damaliger) Nationalrätin Doris Stump.

Postulat 09.3878 "Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung" vom 24. September 2009, eingereicht von Nationalrätin Jacqueline Fehr.

Botschaften

Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) und zu einem Bundesbeschluss über das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 25. April 1990 (BBl 1990 II 961 ff.), zitiert: *Botschaft OHG (1990)*.

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006 (BBl 2006 7001 ff.), zitiert: *Botschaft ZGB (2006)*.

Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 9. November 2005 (BBl 2005 7165 ff.), zitiert: *Botschaft OHG (2005)*.

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (BBl 2006 1085 ff.), zitiert: *Botschaft StPO (2006)*.

EJPD/BJ

Bundesamt für Justiz (2014a), Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person, Auswertung der Umfrage zum Strafverfahren bei den Beratungsstellen, Bern, Februar 2014, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Bundesamt für Justiz (2014b), Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person, Auswertung der Umfrage zum Strafverfahren bei den Opferanwältinnen und -anwälten, Bern, April 2014, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

Bundesamt für Justiz (2014c), Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person, Auswertung der Umfrage zum Strafverfahren bei den Strafverfolgungsbehörden. Bern, Juli 2014, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.

- Bundesamt für Justiz (2014d)*, Gesamtergebnis der drei Umfragen zur Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person, Bern, Juli 2014, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.
- Bundesamt für Justiz, *Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz* zu Handen der kantonalen Behörden, die für die Gewährung von Genugtuungen nach OHG zuständig sind, Bern, Oktober 2008, <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/opferhilfe/hilfsmittel/leitf-genugtuung-ohg-d.pdf>>.
- Bundesamt für Justiz (2000)*, Hilfe an Opfer von Straftaten. Dritter Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe in den Jahren 1993-1994, Bern, Mai 2000, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.
- Bundesamt für Justiz (1998)*, Hilfe an Opfer von Straftaten. Zweiter Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe in den Jahren 1993-1994, Bern, Januar 1998, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.
- Bundesamt für Justiz (1996)*, Hilfe an Opfer von Straftaten. Erster Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe in den Jahren 1993-1994, Bern, Februar 1996, <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>>.
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (2008)*, Das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007. Informationen zuhanden der Kantone, Bern, Mai 2008 <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/opferhilfe-totalrevision/info-kt-ohg-d.pdf>>.

Weitere Materialien

- Expertenkommission für die Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), Erläuternder Bericht, Neuchâtel, 25. Juni 2002, <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/opferhilfe-totalrevision/vn-ber-d.pdf>>, zitiert: *Erläuternder Bericht OHG (2002)*.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfern von Straftaten (OHG) vom 21. Januar 2010, Bern, <<https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/opfer/empfehlungen-anwendung-ohg.pdf>>, zitiert: *Empfehlungen SVK-OHG*.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), Auswirkungen der schweizerischen Strafprozessordnung auf die Opferrechte. Kurzbericht und Empfehlungen der Arbeitsgruppe StPO, 1. Juli 2014, Bern, zitiert: *Kurzbericht SODK (2014)*.
- Richtlinien zur Übernahme von Anwaltskosten durch die Opferhilfe SG-AR-AI gemäss Art. 13 und Art. 16 OHG Januar 2010, <www.ohsg.ch/wp-content/uploads/2013/03/Anwalt-Richtlinien.pdf>, zitiert: *Richtlinien Anwaltskosten SG-AR-AI*.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Wirkungsmodell des OHG	1
Abbildung 2: Überblick über die verwendeten Hauptmethoden pro Modul	5
Abbildung 3: Hauptbedürfnis von männlichen und weiblichen Opfern gemäss Fachpersonen (Anzahl Nennungen in den Gesprächen)	13
Abbildung 4: Hilfreichste Formen der Unterstützung für Opfer (Anzahl Nennungen in den Gesprächen; Mehrfachnennungen möglich)	18
Abbildung 5: Unterscheidung nach Opfergruppen und Opferkategorien in der Opferberatungspraxis (Anzahl Nennungen in den Gesprächen)	19
Abbildung 6: Einschätzung der Frage nach einer zukünftigen gesetzlichen Differenzierung des OHG nach Opfergruppen und Opferkategorien (Anzahl Nennungen in den Gesprächen)	20
Tabelle 1: Population, realisierte Stichprobe und Rückläufe	9
Tabelle 2: Verteilung nach Dienstalter der teilnehmenden Person, Behörden und Gerichte	9
Tabelle 3: Verteilung nach Dienstalter der teilnehmenden Personen in der momentanen Beratungsstellen	10
Tabelle 4: Verteilung nach Tätigkeitsgebiet, Geschlecht und Dienstalter der teilnehmenden Personen; Anwältinnen und Anwälte	10
Tabelle 5: Ampeldarstellung Einschätzungen verschiedener Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer im Strafverfahren	37
Tabelle 6: Ampeldarstellung Allgemeine Einschätzungen Auswirkungen StPO auf Opfer	44
Tabelle 7: Ampeldarstellung Einschätzungen Auswirkungen Strafbefehlsverfahren auf Opfer	47
Tabelle 8: Ampeldarstellung Einschätzungen Nicht-Konfrontation Opfer mit Täter	53
Tabelle 9: Ampeldarstellung Einschätzungen Konstituierung des Opfers als Privatklägerschaft	57
Tabelle 10: Ampeldarstellung Einschätzungen anwaltliche Vertretung des Opfers	60
Tabelle 11: Ampeldarstellung Einschätzung Wegfall unentgeltliche Rechtspflege für das Opfer im Strafpunkt	64
Tabelle 12: Ampeldarstellung Einschätzungen weitere Opferrechte nach StPO	68
Tabelle 13: Ampeldarstellung Einschätzungen alternative Verfahrenserledigungsarten	70
Tabelle 14: Ampeldarstellung Einschätzungen Soforthilfe, längerfristige Hilfe und Entschädigungen	78
Tabelle 15: Ampeldarstellung Einschätzungen Genugtuungssummen und Höchstbeträge	87
Tabelle 16: Ampeldarstellung Einschätzungen Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Behörden	104
Tabelle 17: Ampeldarstellung Einschätzungen Vollzug OHG	110

Abkürzungsverzeichnis

a	alte Fassung (vor Gesetzen oder Artikeln)
A.A.	Anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
aStPO-ZH	alte Fassung der Zürcher Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (LS 321)
aStrV-BE	alte Fassung des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (BSG 321.1)
Aufl.	Auflage
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, SR 142.20)
BBI	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BE	Kanton Bern
BfS	Bundesamt für Statistik
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BJ	Bundesamt für Justiz
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BSK StPO	Basler Kommentar Strafprozessordnung
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
Bst.	Bestimmung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzgl.	bezüglich
i.S.	in Sachen
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
dipl.	diplomiert
DNA	Desoxyribonukleinsäure
E.	Erwägung
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
et al.	et alii
etc.	et cetera
exkl.	exklusiv
f.	folgend
ff.	folgende

FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
gem.	gemäss
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
Grds.	Grundsätzlich
HAVE	Zeitschrift für Haftung und Versicherung
Hrsg.	Herausgeber
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
Ip	Interpellation
ISK	Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1)
JU	Kanton Jura
k.A.	keine Angaben
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOHV	Kantonale Opferhilfeverordnung
KPM	Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern
LAVI	Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions du 23 mars 2007 (RS 312.5)
lit.	litera
LS	Zürcher Loseblattsammlung
LU	Kanton Luzern
M	Mittelwerte
m.E.	meines Erachtens
max.	maximal
Mo	Motion
Mwst.	Mehrwertsteuer
N.	Randnote(n)
NE	Kanton Neuenburg
Nr.	Nummer
NW	Kanton Nidwalden
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 312.5)
OHS	Opferhilfestatistik
OHV	Verordnung über die Hilfe an Opfern von Straftaten vom 27. Februar 2008 (SR 312.51)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
OW	Kanton Obwalden
Po	Postulat
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. April 1889 (SR 281.1)

SD	Standardabweichungen
SEVAL	Schweizerische Evaluationsgesellschaft
SG	Kanton Sankt Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SO	Kanton Solothurn
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und der Haushalte
Std.	Stunden
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SV	Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
SVK	Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz
SVK-OHG	Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
u.a.	unter anderem
U.E.	Unseres Erachtens
u.U.	unter Umständen
UR	Kanton Uri
URP	unentgeltliche Rechtspflege
usw.	und so weiter
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
VD	Kanton Waadt
Vgl.	Vergleiche
VISTA	Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, Fachstelle Opferhilfe bei häuslicher und sexueller Gewalt
VOH	Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 27. April 2011 (255.113), Kanton Aargau
VS	Kanton Wallis
z.B.	zum Beispiel
ZeugSG	Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz vom 23. Dezember 2011 (SR 321.2)
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZVW	Zeitschrift für Vormundschaftswesen (neu seit 1. Januar 2010: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz [ZKE])
zzgl.	zuzüglich

Anhang 1: Auszüge aus der Opferhilfestatistik

Die folgenden Tabellen wurden mittels Daten der Opferhilfestatistik (OHS) 2014 des Bundesamts für Statistik (BfS) zusammengestellt.

Tabelle 18 vermittelt einen Überblick über die Anzahl der im Jahr 2014 ausgerichteten Soforthilfen und der längerfristigen Hilfe nach Art der Leistung basierend auf der OHS des BfS.

Tabelle 18: Anzahl gesprochener Leistungen der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe 2014

Art der Leistung	Soforthilfe	Längerfristige Hilfe
Anwaltskosten	4475	710
Medizinische Kosten	591	132
Kosten für nicht-medizinische Therapie	2223	771
Kosten für Notunterkunft	2003	378
Kosten für Schutzmassnahmen	812	27
Transportkosten	685	87
Finanzielle Überbrückungshilfe	1615	115
Übersetzungskosten	815	116
Andere Kosten	880	123
Gesamt	32502	32502

Quelle: OHS 2014.

Tabelle 19 und Tabelle 20 geben einen Überblick über die im Jahr 2014 ausgerichteten Entschädigungen und Vorschüsse auf Entschädigungen nach Kantonen basierend auf der OHS des BFS.

Tabelle 19: Entschädigungen 2014, abgerundet auf Frankenbeträge

Kanton	Betrag	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum	N (gültig)
AI	0	0	0	0	0	0
AG	2950	983	1058	769	1123	3
AR	15692	5230	3316	350 ^a	12026	3
BL	22184	5546	5448	1296	9992	4
BS	115799	28949	7359	1080	100000	4
BE	54655	6072	2165	582	30523	9
FR	13226	2654	3086	505	3700	5
GE	53195	8865	6822	632	18732	6
GL	62553	12510	12283	296 ^a	32000	5
GR	28500	14250	14250	3500	25000	2
JU	137747	9183	8000	375 ^a	22738	15
LU	190257	27179	22754	1 ^a	100000	7
NE	26640	3805	1878	100 ^a	12900	7
NW	0	0	0	0	0	0
OW	0	0	0	0	0	0
SG	54043	4503	2584	300 ^a	13765	12
SH	2695	1347	1347	332 ^a	2363	2
SZ	0	0	0	0	0	0
SO	248955	27666	1100	500	120000	9
TG	7375	1843	650	300 ^a	5775	4
TI	8961	8961	8961	8961	8961	1
UR	0	0	0	0	0	0
VD	34488	3448	3264	600	8680	10
VS	42863	14287	13667	1857	27339	3
ZG	6330	6330	6330	6330	6330	1
ZH	585818	17752	7991	354 ^a	80038	33

Quelle: OHS 2014.

^a Gemäss Art. 20 Abs. 3 OHG sind nach geltendem Recht eigentlich keine Entschädigungen unter CHF 500 auszusahlen. Möglicherweise handelt es sich hierbei um Entschädigungen nach altem Recht.

Tabelle 20: Vorschuss auf Entschädigung 2014, abgerundet auf Frankenbeträge

Kanton	Betrag	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum	N (gültig)
AI	0	0	0	0	0	0
AG	0	0	0	0	0	0
AR	0	0	0	0	0	0
BL	9401	9401	9401	9401	9401	1
BS	0	0	0	0	0	0
BE	59752	19917	15000	4752	40000	3
FR	32000	8000	5500	4000	17000	4
GE	13867	6933	6933	3867	10000	2
GL	0	0	0	0	0	0
GR	5000	5000	5000	5000	5000	1
JU	0	0	0	0	0	0
LU	10376	5188	5188	1400	8976	2
NE	500	500	500	500	500	1
NW	0	0	0	0	0	0
OW	0	0	00	0	0	0
SG	13485	13485	13485	13485	13485	1
SH	0	0	0	0	0	0
SZ	4556	4556	4556	4556	4556	1
SO	1500	750	750	500	1000	2
TG	0	0	0	0	0	0
TI	0	0	0	0	0	0
UR	0	0	0	0	0	0
VD	25000	25000	25000	25000	25000	1
VS	0	0	0	0	0	0
ZG	0	0	0	0	0	0
ZH	95605	11950	2449	354	52621	8

Quelle: OHS 2014.

Tabelle 21 vermittelt einen Überblick über die im Jahr 2014 gesprochenen OHG-Genugtuungssummen nach Kanton basierend auf der OHS des BFS.

Tabelle 21: Genugtuungen 2014, abgerundet auf Frankenbeträge

Kanton	Betrag	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum	N (gültig)
AI	0	0	0	0	0	0
AG	765506	15310	5000	300	130000 ^a	50
AR	35400	5057	4400	1500	14000	7
BL	109100	5455	2000	500	20000	20
BS	558152	9150	2561	200	63096	61
BE	391787	6027	3500	300	43438	65
FR	90681	5334	3500	881	17000	17
GE	746917	9575	6000	1000	70000	78
GL	133613	22268	18000	10000	39613	6
GR	53500	6687	5500	1000	15000	8
JU	54607	7801	10000	400	12569	7
LU	237900	8811	2500	500	35000	27
NE	49000	4083	2750	700	15000	12
NW	0	0	0	0	0	0
OW	10800	3600	3900	2100	4800	3
SG	334600	7781	4000	500	25000	43
SH	14300	2860	1300	500	7000	5
SZ	8000	2666	2000	1000	5000	3
SO	161843	5057	20000	500	35000	32
TG	51000	8500	8000	3000	18000	6
TI	66000	11000	90000	1000	25000	6
UR	0	0	0	0	0	0
VD	375220	5360	3000	500	50000	70
VS	55300	4253	3600	900	9000	13
ZG	80500	16100	5000	1500	40000	5
ZH	1172376	7420	4000	500	50000	158

Quelle: OHS 2014.

^a Gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. b OHG können nach geltendem Recht Genugtuungen für Opfer höchstens CHF 70'000 betragen. Möglicherweise handelt es sich hierbei um eine Genugtuung nach altem Recht.

Tabelle 22 gibt einen Überblick über die im Jahr 2014 durch die Entschädigungsstelle geprüften Regressansprüche und durchgeführten Adhäsionsprozesse basierend auf der OHS des BFS.

Tabelle 22: Geprüfte Regressansprüche und durchgeführte Adhäsionsprozesse 2014

Sitz der Entschädigungsstelle (Kanton)	Regressanspruch geprüft		Adhäsionsprozess ganz durchgeführt		Adhäsionsprozess teilweise durchgeführt		N
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	
Gesamt	3445	50.2%	2823	41.1%	191	2.8%	6865
AG	153	63.2%	133	55.0%	0	0%	242
AR	22	64.7%	18	52.9%	3	8.8%	34
AI	2	28.6%	0	0%	0	0%	7
BL	88	51.8%	19	11.2%	9	5.3%	170
BS	308	82.1%	175	46.7%	44	11.7%	375
BE	88	5.7%	264	17.2%	23	1.5%	1531
FR	90	65.7%	91	66.4%	9	6.6%	137
GE	327	63.4%	304	58.9%	0	0%	516
GL	6	15.0%	11	27.5%	0	0%	40
GR	25	64.1%	12	30.8%	3	7.7%	39
JU	6	13.0%	24	52.2%	1	2.2%	46
LU	115	28.8%	47	11.8%	5	1.3%	399
NE	31	39.2%	54	68.4%	0	0%	79
NW	0	0%	0	0%	0	0%	5
OW	4	80%	4	80.0%	0	0%	5
SG	195	75.6%	158	61.2%	13	5.0%	258
SH	16	64.0%	8	32.0%	2	8.0%	25
SZ	17	38.6%	24	54.5%	2	4.5%	44
SO	113	38.7%	128	43.8%	4	1.4%	292
TG	14	33.3%	25	59.5%	2	4.8%	42
TI	35	19.3%	181	100.0%	0	0%	181
UR	5	100%	4	80.0%	0	0%	5
VD	270	53.4%	364	71.9%	2	0.4%	506
VS	24	13.6%	66	37.3%	10	5.6%	177
ZG	20	76.9%	10	38.5%	2	7.7%	26
ZH	1470	87.3%	699	41.5%	56	3.3%	1683

Quelle: OHS 2014. Regressanspruch geprüft: Es geht darum, zu erfassen, ob die Behörde die Möglichkeit eines Regresses geprüft haben. Adhäsionsprozess: Hier geht es darum, ob Opfer im laufenden Strafverfahren Zivilansprüche (Entschädigung, Genugtuung) geltend gemacht haben. "Teilweise" sollte dabei angekreuzt werden wenn das Gericht die Ansprüche nur dem Grundsatz nach entschieden hat und das Opfer (oder die Angehörigen) bezüglich der Beurteilung seiner Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche auf den Zivilweg verwiesen wurde.

Anhang 2: Fragebogen schriftliche Befragung

Befragt werden: Beratungsstellen



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

Deutsch
 Français
 Italiano

[Weiter](#)



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

Deutsch
 Français
 Italiano

[Weiter](#)



u^b
UNIVERSITÄT
BERN

4%

Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die opferschutzrelevanten Bestimmungen der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen StPO. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, durch die wir herausfinden möchten, wie die gesetzlichen Bestimmungen Ihrer Beobachtung nach von den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten umgesetzt werden. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihre persönliche Meinung dazu, inwiefern sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO verändert hat.

Für die spätere Auswertung ist es wichtig, dass der Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt ist. Wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten genau zutrifft, wählen Sie bitte, was am besten zutrifft.

Bitte wählen sie bei jeder Frage grundsätzlich jeweils nur eine Antwortmöglichkeit aus. Bei einigen wenigen Fragen gibt es die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen; Sie werden entsprechend darauf hingewiesen, bei welchen Fragen dies der Fall ist.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt.

Zunächst möchten wir Sie bitten, eine ganz allgemeine Einschätzung abzugeben: Hat sich Ihrer Meinung nach die Situation der Opfer insgesamt durch die schweizerische StPO verbessert oder verschlechtert?

verbessert eher verbessert unverändert eher verschlechtert verschlechtert

Im Folgenden bitten wir Sie um diese Einschätzung: Hat sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO hinsichtlich der folgenden vier Themenbereiche Ihrer Meinung nach gesamthaft verbessert oder verschlechtert?

	verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen (Art. 70 Abs. 1 Bst. a; Art. 74 Abs. 4; Art. 152-154 StPO)	<input type="radio"/>				
Informationsrechte (Art. 305; Art. 330 Abs. 3 StPO)	<input type="radio"/>				
Teilnahmerechte sowie weitere Rechte im Verfahren (Art. 70 Abs. 2; Art. 118 ff.; Art. 152 Abs. 2; Art. 169 Abs. 4; Art. 335 Abs. 4 StPO)	<input type="radio"/>				
Kostenrisiko (Art. 136 ff. StPO)	<input type="radio"/>				

Zurück

Weiter



5%

Nicht-Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person

Werden Opfer Ihrer Meinung nach von der *Polizei* ausreichend über ihr Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person informiert?

ausreichend eher ausreichend eher nicht ausreichend nicht ausreichend

Werden Opfer Ihrer Meinung nach von der *Staatsanwaltschaft* ausreichend über ihr Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person informiert?

ausreichend eher ausreichend eher nicht ausreichend nicht ausreichend

Werden Opfer Ihrer Meinung nach vom *Strafgericht* ausreichend über ihr Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person informiert?

ausreichend eher ausreichend eher nicht ausreichend nicht ausreichend

Sofern eine Begegnung zu erwarten war: Bitte schätzen Sie, wie häufig es bei den von Ihnen betreuten Fällen vorgekommen ist, dass ein Opfer einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person gestellt hat.

nie in ca. 50 % der Fälle

in ca. 10 % der Fälle in ca. 75 % der Fälle

in ca. 25 % der Fälle in ca. 100 % der Fälle

Gegenüberstellungen nach Art. 146 Abs. 2 StPO (i.S.v. Konfrontationseinvernahmen) können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 152 Abs. 4; Art. 153 Abs. 2; Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO) auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden: Bitte schätzen Sie, wie oft dies bei den von Ihnen betreuten Fällen, hinsichtlich der unten aufgeführten Konstellationen vorgekommen ist.

	nie	in ca. 10 % der Fälle	in ca. 25 % der Fälle	in ca. 50 % der Fälle	in ca. 75 % der Fälle	in ca. 100 % der Fälle
bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 Abs. 2 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Kindern als Opfer (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei sonstigen Opfern (Art. 152 Abs. 4 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Zurück

Weiter



7%

Speziell bei Kindern als Opfer

Bei *Kindern als Opfer*: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

Zurück

Weiter



UNIVERSITÄT
BERN

9%

Speziell bei erwachsenen Opfern

Bei erwachsenen Opfern: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

Zurück

Weiter

BERN

11%

Ausserhalb von Verfahrenshandlungen

Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um *ausserhalb von Verfahrenshandlungen* sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Personen nicht begegnen?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
separater Wartebereich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
zeitliche Vorkehrungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

u^b
UNIVERSITÄT BERN

13%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO

Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ	keine Erfahrung mit begleiteten Opfern
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>





15%

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf das Verfahren?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Zurück
Weiter





16%

Was bedeutet es insgesamt gesehen für Ihre Arbeit, wenn ein Opfer durch eine Vertrauensperson begleitet wird?

es erleichtert die Arbeit stark
 es erleichtert die Arbeit ein bisschen
 es hat keine Auswirkungen auf die Arbeit
 es erschwert die Arbeit ein bisschen
 es erschwert die Arbeit stark

Zurück
Weiter



**UNIVERSITÄT
BERN**

18%

Besondere Schutzmassnahmen nach Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 154 StPO

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

keine Erfahrung mit Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Gibt es gemäss Ihrer Beobachtung Fälle, in denen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) bei Polizei, Staatsanwaltschaft und/oder Gericht nicht getroffen wurden?

nein

ja

keine Erfahrung mit Kindern als Opfer

Zurück

Weiter



**UNIVERSITÄT
BERN**

20%

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder einen negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn dem Gericht eine Person desselben Geschlechts angehört?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

keine Erfahrung mit Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Zurück

Weiter

23%

Konstituierung als Privaklägerschaft

Hat die Möglichkeit, sich als Privaklägerschaft am Strafprozess zu beteiligen Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Hat die Möglichkeit, Zivilansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen zu können Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Von welcher Behörde wurde das Formular, mit welchem sich die Opfer als Privakläger im Verfahren gegen die beschuldigte Person konstituieren können, in den von Ihnen betreuten Fällen ausgehändigt?

Polizei
 Staatsanwaltschaft
 sowohl Polizei als auch Staatsanwaltschaft

Zurück Weiter



25%

Für den Zeitpunkt der Konstituierung bzw. des Verzichts auf eine Konstituierung als Privaklägerschaft: Können die Opfer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter (insb. bei Kindern als Opfern) Ihrer Meinung nach die Folgen abschätzen, die eine Konstituierung bzw. ein Verzicht mit sich bringen?

Nein, in keinem der Fälle
 Ja, in ca. 50 % der Fälle
 Ja, in ca. 10 % der Fälle
 Ja, in ca. 75 % der Fälle
 Ja, in ca. 25 % der Fälle
 Ja, in ca. 100 % der Fälle

Wie oft hatten Sie den Eindruck, dass Opfer wegen der Kostenfolgen auf die Konstituierung als Privakläger verzichteten?

in keinem der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Zurück Weiter

28%

Strafbefehlsverfahren und Opferrechte

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer, wenn Verfahren mittels Strafbefehlen abgeschlossen werden?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Stellt die Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls Ihrer Meinung nach einen Nachteil für die Opfer speziell im Hinblick auf die Konstituierung als Privatklägerschaft dar?

 nein ja

In einem Strafverfahren gegen einen erwachsenen Beschuldigten, das mittels Strafbefehl erledigt wird, haben Opfer keine Möglichkeit, eine bestrittene Zivilforderung beurteilen zu lassen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Das **Strafbefehlsverfahren** kann auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten zur Anwendung kommen, die keine blosse Übertretungen darstellen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Ist Ihrer Meinung nach das in Art. 352 Abs. 1 StPO festgelegte Höchststrafmass für **Strafbefehle** von 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen?

zu tief
 angemessen
 zu hoch

Zurück

Weiter

BERN

31%

Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im **Strafbefehlsverfahren** ausreichend Möglichkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend
 ausreichend
 nicht ausreichend

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zum Vergleich: Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im **ordentlichen Verfahren** ausreichend Möglichkeiten, ihre bestehenden Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend
 ausreichend
 nicht ausreichend

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zurück

Weiter



33%

Anwaltliche Vertretung für Opfer

Gemäss geltender Strafprozessordnung hat die beschuldigte Person ein Anrecht auf einen Anwalt der ersten Stunde, das Opfer hingegen nicht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

- positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Gehen Sie davon aus, dass das Opfer in einem Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten ist, die beschuldigte Person hingegen schon: Hat diese Konstellation Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

- positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zurück

Weiter



36%

Unentgeltliche Rechtspflege im Strafpunkt

Gemäss geltendem Recht wird die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer im Strafprozess nur für die Durchsetzung von Zivilansprüchen gewährt, nicht jedoch, wenn sich die Privatklage ausschliesslich auf den Strafpunkt bezieht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf das Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Wie oft verzichten Opfer Ihrer Meinung nach darauf, sich als Privatklägerschaft ausschliesslich im Strafpunkt zu beteiligen, weil die unentgeltliche Rechtspflege fehlt?

in keinem der Fälle
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle

in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Zurück
Weiter



39%

Zusammenspiel zwischen dem unentgeltlichen Rechtsbeistand nach StPO und der anwaltlichen Vertretung (als Leistung Dritter) nach OHG

Wie oft kommt es in den von Ihnen betreuten Fällen vor, dass der Privatklägerschaft Verfahrenskosten nach Art. 427 StPO auferlegt wurden?

immer
 häufig
 selten
 nie

Wie oft kommt es in den von Ihnen betreuten Fällen vor, dass die Privatklägerschaft zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet wurde (Kostenrückerstattung)?

immer
 häufig
 selten
 nie

Wie oft werden Kosten für anwaltliche Vertretung im Rahmen der Opferhilfe gewährt, wenn die unentgeltliche Rechtspflege gemäss StPO nicht möglich ist, weil sich ein Opfer nicht als Privatkläger konstituiert hat?

immer
 häufig
 selten
 nie

Wie oft werden Kosten für anwaltliche Vertretung im Rahmen der Opferhilfe gewährt, wenn die unentgeltliche Rechtspflege gemäss StPO nicht möglich ist, weil ein Opfer selbst über die erforderlichen Mittel i.S.v. Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO verfügt?

immer
 häufig
 selten
 nie

Werden in Ihrem Kanton die fachtechnischen Empfehlungen SVK-OHG betreffend die Übernahme von Verfahrenskosten und Parteientschädigungen an die Gegenpartei umgesetzt?

immer
 häufig
 selten
 nie

Zurück

Weiter



UNIVERSITÄT
BERN

42%

Parteirechte der Entschädigungsstellen

Ist Ihre Beratungsstelle zugleich die kantonale Entschädigungsstelle?

nein
 ja

Zurück

Weiter

45%

Organisation und Vollzug des OHG

Die nun folgenden Fragen beziehen sich auf den Vollzug des OHG. Auch hier finden Sie wieder zwei verschiedene Arten von Fragen: Einerseits Fragen, die sich auf die von Ihnen beobachtete Praxis bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht beziehen, andererseits Fragen, die Ihre persönliche Meinung betreffen.

Wie im vorigen Abschnitt bitten wir Sie wiederum pro Frage nur eine Antwort anzukreuzen. Fragen, bei denen mehr als eine Antwort ausgewählt werden kann, sind entsprechend gekennzeichnet.

Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden über das OHG

Wie werden Opfer von der *Polizei* gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach dem OHG informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der der am häufigsten von Ihnen beobachtete Zeitpunkt eine 1 erhält, der zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen Ihrer Beobachtung nach gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- mündlich im Gespräch
- Vorlesen eines Texts im Gespräch
- Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- Andere:

Wie werden Opfer von der *Polizei* nach Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über die Adressen und Aufgaben der Opferhilfe informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der der am häufigsten von Ihnen beobachtete Zeitpunkt eine 1 erhält, der zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen Ihrer Beobachtung nach gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- mündlich im Gespräch
- Vorlesen eines Texts im Gespräch
- Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- Andere:

Wie werden Opfer von der *Staatsanwaltschaft* gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach dem OHG informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der der am häufigsten von Ihnen beobachtete Zeitpunkt eine 1 erhält, der zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen Ihrer Beobachtung nach gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- mündlich im Gespräch
- Vorlesen eines Texts im Gespräch
- Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- Andere:

Wie werden Opfer von der *Staatsanwaltschaft* nach Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über die Adressen und Aufgaben der Opferhilfe informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der der am häufigsten von Ihnen beobachtete Zeitpunkt eine 1 erhält, der zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen Ihrer Beobachtung nach gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- mündlich im Gespräch
- Vorlesen eines Texts im Gespräch
- Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- Andere:

[Zurück](#)[Weiter](#)



48%

Datenaustausch zwischen Beratungsstellen, Polizei und Staatsanwaltschaft

Wie bewerten Sie insgesamt den Datenaustausch zwischen Ihrer Beratungsstelle und der *Polizei*?

funktioniert gut

funktioniert eher gut

funktioniert eher schlecht

funktioniert schlecht

Wie könnte Ihrer Meinung nach der Datenaustausch zwischen Ihrer Beratungsstelle und der *Polizei* verbessert werden?

Wie bewerten Sie insgesamt den Datenaustausch zwischen Ihrer Beratungsstelle und der *Staatsanwaltschaft*?

funktioniert gut

funktioniert eher gut

funktioniert eher schlecht

funktioniert schlecht

Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Beratungsstelle und der *Polizei*?

funktioniert gut

funktioniert eher gut

funktioniert eher schlecht

funktioniert schlecht

Zurück

Weiter


**UNIVERSITÄT
BERN**

51%

Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Beratungsstelle und der *Staatsanwaltschaft*?

<input type="radio"/> funktioniert gut	<input type="radio"/> funktioniert eher gut	<input type="radio"/> funktioniert eher schlecht	<input type="radio"/> funktioniert schlecht
--	---	--	---


**UNIVERSITÄT
BERN**

55%

Kommt es über die Übermittlung der Daten und das Informationsschreiben an die Opfer hinaus zu einem Austausch über einzelne Fälle zwischen Ihrer Beratungsstelle und der Staatsanwaltschaft?

<input type="radio"/> immer	<input type="radio"/> häufig	<input type="radio"/> selten	<input type="radio"/> nie
-----------------------------	------------------------------	------------------------------	---------------------------



58%

Wie oft ging die Kontaktaufnahme zum weiteren Austausch von Ihrer Beratungsstelle aus und in wieviel Prozent der Fälle von der Staatsanwaltschaft?

Prozent der Fälle erfolgte Kontaktaufnahme durch unsere Beratungsstelle	<input style="width: 90%;" type="text" value="0"/>
Prozent der Fälle erfolgte Kontaktaufnahme durch die Staatsanwaltschaft	<input style="width: 90%;" type="text" value="0"/>
Total	0

Welche weiteren Daten wurden dabei übermittelt?

Zurück
Weiter



62%

Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Ihre Beratungsstelle trotz der Schweigepflicht nach Art. 11 OHG von der Staatsanwaltschaft verpflichtet wurde, Informationen oder Akten über ein Opfer bzw. dessen Beratung herauszugeben?

nein
ja
weiss nicht

Zurück
Weiter



UNIVERSITÄT
BERN

65%

Ist Ihrer Meinung nach das Angebot an Opferberatungsstellen in der Schweiz ausreichend, um den Opfern die entsprechende Wahlfreiheit (Art. 15 Abs. 3 OHG) zu ermöglichen?

ausreichend

eher ausreichend

eher nicht ausreichend

nicht ausreichend

Verfügen die Fachpersonen in den Beratungsstellen Ihrer Meinung nach über ausreichende Fachkenntnis?

ausreichend

eher ausreichend

eher nicht ausreichend

nicht ausreichend

Bestehen Ihrer Meinung nach in Ihrem Kanton ausreichende Möglichkeiten, für alle Opferkategorien eine spezialisierte Beratung zu erhalten?

ausreichend

eher ausreichend

eher nicht ausreichend

nicht ausreichend

Wenn Sie speziell den Kanton, in dem sie arbeiten betrachten, wie würden Sie die Umsetzung des OHG insgesamt beurteilen?

gut

eher gut

eher schlecht

schlecht

Wie bewerten Sie die Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten?

gut

eher gut

eher schlecht

schlecht

weiss nicht

Was könnte Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung des OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten, verbessert werden?

Zurück

Weiter

BERN

69%

Finanzielle Leistungen nach OHG

Setzt Ihre Beratungsstelle die Empfehlung der SVK-OHG zur Soforthilfe um?

nein ja weiss nicht

Ist Ihrer Meinung nach die in Ihrem Kanton gewährte Soforthilfe und längerfristige Hilfe ausreichend, um den Bedarf der Opfer zu decken?

ausreichend eher ausreichend eher nicht ausreichend nicht ausreichend

Verfügen die Beratungsstellen hinsichtlich der Gewährung von Soforthilfe über ausreichende Kompetenzen, um den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden?

ausreichend eher ausreichend eher nicht ausreichend nicht ausreichend

Bitte begründen Sie ihre Antwort kurz.

Verfügen die Beratungsstellen hinsichtlich der Gewährung von längerfristiger Hilfe über ausreichende Kompetenzen, um den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden?

ausreichend eher ausreichend eher nicht ausreichend nicht ausreichend

Bitte begründen Sie ihre Antwort kurz.

73%

Werden die Entschädigungen nach OHG Ihrer Meinung nach in angemessener Höhe entrichtet?

angemessen eher angemessen eher nicht angemessen nicht angemessen

Ist der Höchstbetrag für Entschädigungen nach OHG von CHF 120'000.- pro Schadensfall Ihrer Meinung nach angemessen?

angemessen eher angemessen eher nicht angemessen nicht angemessen

eher angemessen

In welchen Fällen wird keine angemessene Entschädigung entrichtet?

Wird die Genugtuung nach OHG Ihrer Meinung nach in angemessener Höhe entrichtet?

angemessen eher angemessen eher nicht angemessen nicht angemessen

Ist der Höchstbetrag für Genugtuungen nach OHG in der Höhe von CHF 70'000.- zugunsten von Opfern Ihrer Meinung nach angemessen?

angemessen eher angemessen eher nicht angemessen nicht angemessen

Ist der Höchstbetrag für Genugtuung in der Höhe von CHF 35'000.- zugunsten von Angehörigen Ihrer Meinung nach angemessen?

angemessen eher angemessen eher nicht angemessen nicht angemessen

In welchen Fällen wird keine angemessene Genugtuung entrichtet?

Zurück

Weiter


**UNIVERSITÄT
BERN**

77%

Ressourcen für die Beratung

Wie viele Stellenprozent stehen Ihrer Beratungsstelle für die Beratung von Opfern zur Verfügung?

 Prozent


**UNIVERSITÄT
BERN**

82%

Wie viel Zeit steht Ihnen in der Regel für die Beratung eines Opfers in einem Fall zur Verfügung?

durchschnittlich ca. Stunden pro Fall

so viel wie nötig

weiss nicht

Wie viel Zeit wenden Sie durchschnittlich pro Fall auf?

 Stunden pro Fall

Verfügt Ihre Beratungsstelle über das entsprechende Personal, um den Opfern eine grundlegende psychologische Beratung bzw. Betreuung gewährleisten zu können?

 nein ja

Wie viele Fälle betreut eine einzelne/r Beraterin/Berater in Ihrer Beratungsstelle im Durchschnitt?

 Fälle pro Jahr**BERN**

86%

Sozio-demographischer Hintergrund

Zum Abschluss möchten wir Ihnen gerne noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person stellen, die von uns, ebenso wie Ihre übrigen Angaben, selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt werden.

Welches Geschlecht haben Sie?

 männlich weiblich

Seit wie vielen Jahren sind Sie in der Beratungsstelle tätig in der Sie derzeit angestellt sind?

 weniger als 6 Monate 6 Monate bis 1 Jahr mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre mehr als 15 Jahre

Seit wie vielen Jahren arbeiten Sie in der derzeitigen Position in Ihrer Beratungsstelle?

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> weniger als 6 Monate | <input type="radio"/> mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre |
| <input type="radio"/> 6 Monate bis 1 Jahr | <input type="radio"/> mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre |
| <input type="radio"/> mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre | <input type="radio"/> mehr als 15 Jahre |

Was ist Ihre genaue Funktion?

Seit wie vielen Jahren sind Sie insgesamt bereits in der Opferberatung tätig?

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> weniger als 6 Monate | <input type="radio"/> mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre |
| <input type="radio"/> 6 Monate bis 1 Jahr | <input type="radio"/> mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre |
| <input type="radio"/> mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre | <input type="radio"/> mehr als 15 Jahre |

Zurück

Weiter



**UNIVERSITÄT
BERN**

91%

Allgemeine Bemerkungen

Zurück

Weiter

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

95%

Wenn Sie jetzt weiter klicken, wird die Umfrage beendet.

Sie können sich danach nicht wieder einloggen.

Zurück Weiter

u^b
UNIVERSITÄT
BERN

100%

Das waren alle unsere Fragen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

Befragt werden: Opferanwältinnen/Opferanwälte

2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

- Deutsch
 Français
 Italiano

4%

Sind Sie als Opferanwältin/Opferanwalt und/oder als Strafverteidigerin/Strafverteidiger tätig?

- als Opferanwältin/Opferanwalt
 als Strafverteidigerin/Strafverteidiger
 beides

6%

Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die opferschutzrelevanten Bestimmungen der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen StPO. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, durch die wir herausfinden möchten, wie die gesetzlichen Bestimmungen Ihrer Beobachtung nach von den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten umgesetzt werden. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihre persönliche Meinung dazu, inwiefern sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO verändert hat.

Für die spätere Auswertung ist es wichtig, dass der Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt ist. Wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten genau zutrifft, wählen Sie bitte, was am besten zutrifft.

Bitte wählen sie bei jeder Frage grundsätzlich jeweils nur eine Antwortmöglichkeit aus. Bei einigen wenigen Fragen gibt es die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen; Sie werden entsprechend darauf hingewiesen, bei welchen Fragen dies der Fall ist.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt.

Zunächst möchten wir Sie bitten, eine ganz allgemeine Einschätzung abzugeben: Hat sich Ihrer Meinung nach die Situation der Opfer *insgesamt* durch die schweizerische StPO verbessert oder verschlechtert?

verbessert



eher verbessert



unverändert



eher verschlechtert



verschlechtert



Im Folgenden bitten wir Sie um diese Einschätzung: Hat sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO hinsichtlich der folgenden vier Themenbereiche Ihrer Meinung nach gesamthaft verbessert oder verschlechtert?

	verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen (Art. 70 Abs. 1 bst. a; Art. 74 Abs. 4; Art. 152-154 StPO)	<input type="radio"/>				
Informationsrechte (Art. 305; Art. 330 Abs. 3 StPO)	<input type="radio"/>				
Teilnahmerechte sowie weitere Rechte im Verfahren (Art. 70 Abs. 2; Art. 118 ff.; Art. 152 Abs. 2; Art. 169 Abs. 4; Art. 335 Abs. 4 StPO)	<input type="radio"/>				
Kostenrisiko (Art. 136 ff. StPO)	<input type="radio"/>				

8%

Nicht-Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person

Werden Opfer Ihrer Meinung nach von der *Polizei* ausreichend über ihr Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person informiert?

ausreichend
 eher ausreichend
 eher nicht ausreichend
 nicht ausreichend

Werden Opfer Ihrer Meinung nach von der *Staatsanwaltschaft* ausreichend über ihr Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person informiert?

ausreichend
 eher ausreichend
 eher nicht ausreichend
 nicht ausreichend

Werden Opfer Ihrer Meinung nach vom *Strafgericht* ausreichend über ihr Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person informiert?

ausreichend
 eher ausreichend
 eher nicht ausreichend
 nicht ausreichend

Sofern eine Begegnung zu erwarten war: Bitte schätzen Sie, wie häufig es bei den von Ihnen betreuten Fällen vorgekommen ist, dass ein Opfer einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person gestellt hat.

- nie
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Gegenüberstellungen nach Art. 146 Abs. 2 StPO (i.S.v. Konfrontationseinvernahmen) können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 152 Abs. 4; Art. 153 Abs. 2; Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO) auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden: Bitte schätzen Sie, wie oft dies bei den von Ihnen betreuten Fällen, hinsichtlich der unten aufgeführten Konstellationen vorgekommen ist.

	nie	in ca. 10 % der Fälle	in ca. 25 % der Fälle	in ca. 50 % der Fälle	in ca. 75 % der Fälle	in ca. 100 % der Fälle
bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 Abs. 2 StPO)	<input type="radio"/>					
bei Kindern als Opfer (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO)	<input type="radio"/>					
bei sonstigen Opfern (Art. 152 Abs. 4 StPO)	<input type="radio"/>					

10%

Speziell bei Kindern als Opfer

Bei Kindern als Opfer: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen, ausreichend		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

12%

Speziell bei erwachsenen Opfern

Bei erwachsenen Opfern: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

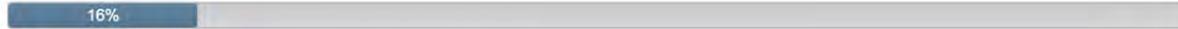


Ausserhalb von Verfahrenshandlungen

Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um *ausserhalb von Verfahrenshandlungen* sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Personen nicht begegnen?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
separater Wartebereich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
zeitliche Vorkehrungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

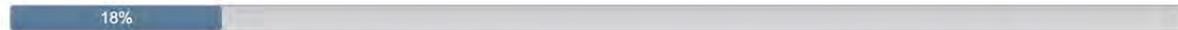


Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO

Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf die *Opfer*?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ	keine Erfahrung mit begleiteten Opfern
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf das *Verfahren*?

<input type="radio"/> positiv	<input type="radio"/> eher positiv	<input type="radio"/> weder positiv noch negativ	<input type="radio"/> eher negativ	<input type="radio"/> negativ
-------------------------------	------------------------------------	--	------------------------------------	-------------------------------

21%

Was bedeutet es insgesamt gesehen für Ihre Arbeit, wenn ein Opfer durch eine Vertrauensperson begleitet wird?

es erleichtert die Arbeit stark
 es erleichtert die Arbeit ein bisschen
 es hat keine Auswirkungen auf die Arbeit
 es erschwert die Arbeit ein bisschen
 es erschwert die Arbeit stark

23%

Besondere Schutzmassnahmen nach Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 154 StPO

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ
 keine Erfahrung mit Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Gibt es gemäss Ihrer Beobachtung Fälle, in denen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) bei Polizei, Staatsanwaltschaft und/oder Gericht nicht getroffen wurden?

nein
 ja
 keine Erfahrung mit Kindern als Opfer

25%

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder einen negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn dem Gericht eine Person desselben Geschlechts angehört?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ
 keine Erfahrung mit Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

27%

Aussageverweigerungsrecht des Opfers von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Wie oft nehmen Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität das Recht auf Aussageverweigerung gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch?

nie
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Wie oft werden Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität Ihrer Erfahrung nach durch die beschuldigte Person oder durch Drittpersonen unter Druck gesetzt, das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch zu nehmen?

nie
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis insgesamt auf das Opfer aus?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie wirkt sich das Aussagenverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus? (Mehrfachnennungen möglich)

- keine Auswirkungen auf das Verfahren
- Wahrheitsfindung wird erschwert
- Verfahren enden häufiger mit einer Einstellung bzw. mit einem Freispruch der beschuldigten Person
- Verfahren enden häufiger mit einer Verurteilung der beschuldigten Person
- Andere:

29%

Konstituierung als Privaklägerschaft

Hat die Möglichkeit, sich als Privaklägerschaft am Strafprozess zu beteiligen Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

eher positiv

Hat die Möglichkeit, Zivilansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen zu können Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Die Konstituierung als Privaklägerschaft ist gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens möglich: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

31%

Von welcher Behörde wurde das Formular, mit welchem sich die Opfer als Privakläger im Verfahren gegen die beschuldigte Person konstituieren können, in den von Ihnen betreuten Fällen ausgehändigt?

Polizei
 Staatsanwaltschaft
 sowohl Polizei als auch Staatsanwaltschaft

33%

Für den Zeitpunkt der Konstituierung bzw. des Verzichts auf eine Konstituierung als Privatklägerschaft: Können die Opfer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter (insb. bei Kindern als Opfern) Ihrer Meinung nach die Folgen abschätzen, die eine Konstituierung bzw. ein Verzicht mit sich bringen?

nein, in keinem Fall
 ja, in ca. 50 % der Fälle
 ja, in ca. 10 % der Fälle
 ja, in ca. 75 % der Fälle
 ja, in ca. 25 % der Fälle
 ja, in ca. 100 % der Fälle

Wie oft hatten Sie den Eindruck, dass Opfer wegen der Kostenfolgen auf die Konstituierung als Privatkläger verzichteten?

in keinem der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

36%

Strafbefehlsverfahren und Opferrechte

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer, wenn Verfahren mittels Strafbefehlen abgeschlossen werden?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Stellt die Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls Ihrer Meinung nach einen Nachteil für die Opfer speziell im Hinblick auf die Konstituierung als Privatklägerschaft dar?

nein
 ja

In einem Strafverfahren gegen einen erwachsenen Beschuldigten, das mittels Strafbefehl erledigt wird, haben Opfer keine Möglichkeit, eine bestrittene Zivilforderung beurteilen zu lassen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

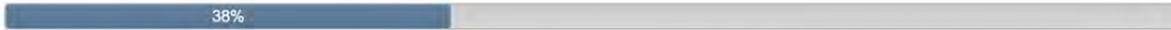
Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten zur Anwendung kommen, die keine blossen Übertretungen darstellen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die *Opfer*?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Ist Ihrer Meinung nach das in Art. 352 Abs. 1 StPO festgelegte Höchststrafmass für Strafbefehle von 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen?

zu tief
 angemessen
 zu hoch



Haben die *Opfer* Ihrer Meinung nach im *Strafbefehlsverfahren* ausreichend Möglichkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend
 ausreichend
 nicht ausreichend

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zum Vergleich: Haben die *Opfer* Ihrer Meinung nach im *ordentlichen Verfahren* ausreichend Möglichkeiten, ihre bestehenden Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend
 ausreichend
 nicht ausreichend

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.



Vergleich

Gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende Person und die beschuldigte Person zu einer Vergleichsverhandlung vorladen: Wie wirkt sich die Regelung von Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf das *Opfer* aus?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

42%

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf *das Verfahren* aus?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

44%

Abgekürztes Verfahren

Die Erledigung eines Strafverfahren in der Form des abgekürzten Verfahrens gemäss Art. 358 ff. StPO setzt voraus, dass eine Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche der Privatklägerschaft (d.h. u.U. ein Opfer im Sinne des OHG) getroffen worden ist und die Privatklägerschaft die Anklageschrift nicht ablehnt: Wie wirkt sich diese Regelung Ihrer Meinung nach auf das *Opfer* aus?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie oft werden Opfer Ihrer Erfahrung nach unter Druck gesetzt, der Anklageschrift zuzustimmen (Art. 360 Abs. 2 StPO)?

nie
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO, wonach die Privatklägerschaft der Anklageschrift zustimmen muss, Ihrer Meinung nach auf das *Verfahren* aus?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

46%

Anwaltliche Vertretung für Opfer

Gemäss geltender Strafprozessordnung hat die beschuldigte Person ein Anrecht auf einen Anwalt der ersten Stunde, das Opfer hingegen nicht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Gehen Sie davon aus, dass des Opfer in einem Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten ist, die beschuldigte Person hingegen schon: Hat diese Konstellation Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

48%

Unentgeltliche Rechtspflege im Strafpunkt

Gemäss geltendem Recht wird die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer im Strafprozess nur für die Durchsetzung von Zivilansprüchen gewährt, nicht jedoch, wenn sich die Privatklage ausschliesslich auf den Strafpunkt bezieht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf das Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Wie oft verzichten Opfer Ihrer Meinung nach darauf, sich als Privatklägerschaft ausschliesslich im Strafpunkt zu beteiligen, weil die unentgeltliche Rechtspflege fehlt?

in keinem der Fälle
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

51%

Wie oft kommt es in den von Ihnen betreuten Fällen vor, dass der Privatklägerschaft Verfahrenskosten nach Art. 427 StPO auferlegt wurden?

immer häufig selten nie

Wie oft kommt es in den von Ihnen betreuten Fällen vor, dass die Privatklägerschaft zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet wurde (Kostenrückerstattung)?

immer häufig selten nie

53%

Organisation und Vollzug des OHG

Die nun folgenden Fragen beziehen sich auf den Vollzug des OHG. Auch hier finden Sie wieder zwei verschiedene Arten von Fragen: Einerseits Fragen, die sich auf die von Ihnen beobachtete Praxis bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht beziehen, andererseits Fragen, die Ihre persönliche Meinung betreffen.

Wie im vorigen Abschnitt bitten wir Sie wiederum pro Frage nur eine Antwort anzukreuzen. Fragen, bei denen mehr als eine Antwort ausgewählt werden kann, sind entsprechend gekennzeichnet.

Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden über das OHG

Wie oft kommt es vor, dass Opfer, die zu Ihnen kommen und bereits Kontakt zu Polizei oder Staatsanwaltschaft hatten, nicht gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach dem OHG informiert wurden?

immer häufig selten nie

Wie oft kommt es vor, dass Opfer, die zu Ihnen kommen und bereits Kontakt zu Polizei oder Staatsanwaltschaft hatten, nicht gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO über die Adressen und Aufgabe der Opferhilfe informiert?

immer häufig selten nie

55%

Ist Ihrer Meinung nach das Angebot an Opferberatungsstellen in der Schweiz ausreichend, um den Opfern die entsprechende Wahlfreiheit (Art. 15 Abs. 3 OHG) zu ermöglichen?

ausreichend eher ausreichend eher nicht ausreichend nicht ausreichend

Verfügen die Fachpersonen in den Beratungsstellen Ihrer Meinung nach über ausreichende Fachkenntnis?

ausreichend eher ausreichend eher nicht ausreichend nicht ausreichend

Bestehen Ihrer Meinung nach in Ihrem Kanton ausreichende Möglichkeiten, für alle Opferkategorien eine spezialisierte Beratung zu erhalten?

ausreichend eher ausreichend eher nicht ausreichend nicht ausreichend

Wenn Sie speziell den Kanton, in dem sie arbeiten betrachten, wie würden Sie die Umsetzung des OHG insgesamt beurteilen?

gut eher gut eher schlecht schlecht

Wie bewerten Sie die Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten?

gut eher gut eher schlecht schlecht weiss nicht

Was könnte Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung des OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten, verbessert werden?

57%

Es folgt noch ein Frageblock zur finanziellen Hilfe nach OHG. Möchten Sie diesen ausfüllen oder lieber darauf verzichten?

ja, ausfüllen nein, ich verzichte darauf

57%

Es folgt noch ein Frageblock zur finanziellen Hilfe nach OHG. Möchten Sie diesen ausfüllen oder lieber darauf verzichten?

ja, ausfüllen nein, ich verzichte darauf

59%

Ist die in Ihrem Kanton gewährte Soforthilfe und längerfristige Hilfe Ihrer Meinung nach ausreichend, um den Bedarf der Opfer zu decken?

ausreichend eher ausreichend eher nicht ausreichend nicht ausreichend

Werden die Entschädigungen nach OHG Ihrer Meinung nach in angemessener Höhe entrichtet?

angemessen eher angemessen eher nicht angemessen nicht angemessen

Ist der Höchstbetrag für Entschädigungen nach OHG von CHF 120'000.- pro Schadensfall Ihrer Meinung nach angemessen?

angemessen eher angemessen eher nicht angemessen nicht angemessen

In welchen Fällen wird keine angemessene Entschädigung entrichtet?

Wird die Genugtuung nach OHG Ihrer Meinung nach in angemessener Höhe entrichtet?

angemessen eher angemessen eher nicht angemessen nicht angemessen

Ist der Höchstbetrag für Genugtuungen nach OHG in der Höhe von CHF 70'000.- zugunsten von Opfern Ihrer Meinung nach angemessen?

angemessen eher angemessen eher nicht angemessen nicht angemessen

Ist der Höchstbetrag für Genugtuung in der Höhe von CHF 35'000.- zugunsten von Angehörigen Ihrer Meinung nach angemessen?

angemessen eher angemessen eher nicht angemessen nicht angemessen

In welchen Fällen wird keine angemessene Genugtuung entrichtet?

61%

Sozio-demographischer Hintergrund

Zum Abschluss möchten wir Ihnen gerne noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person stellen, die von uns, ebenso wie Ihre übrigen Angaben, selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt werden.

Welches Geschlecht haben Sie?

 männlich weiblich

Seit wie vielen Jahren sind Sie bereits als Opferanwältin/Opferanwalt tätig?

 weniger als 6 Monate 6 Monate bis 1 Jahr mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre mehr als 15 Jahre

63%

Allgemeine Bemerkungen

66%

Wenn Sie jetzt weiter klicken, wird die Umfrage beendet.

Sie können sich danach nicht wieder einloggen.

100%

Das waren alle unsere Fragen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

Befragt werden: Strafverteidiger

2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

- Deutsch
- Français
- Italiano

4%

Sind Sie als Opferanwältin/Opferanwalt und/oder als Strafverteidigerin/Strafverteidiger tätig?

- als Opferanwältin/Opferanwalt
- als Strafverteidigerin/Strafverteidiger
- beides

6%

Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die opferschutzrelevanten Bestimmungen der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen StPO. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, durch die wir herausfinden möchten, wie die gesetzlichen Bestimmungen Ihrer Beobachtung nach von den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten umgesetzt werden. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihre persönliche Meinung dazu, inwiefern sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO verändert hat.

Für die spätere Auswertung ist es wichtig, dass der Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt ist. Wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten genau zutrifft, wählen Sie bitte, was am besten zutrifft.

Bitte wählen sie bei jeder Frage grundsätzlich jeweils nur eine Antwortmöglichkeit aus. Bei einigen wenigen Fragen gibt es die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen; Sie werden entsprechend darauf hingewiesen, bei welchen Fragen dies der Fall ist.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt.

Zunächst möchten wir Sie bitten, eine ganz allgemeine Einschätzung abzugeben: Hat sich Ihrer Meinung nach die Situation der Opfer insgesamt durch die schweizerische StPO verbessert oder verschlechtert?

- verbessert
- eher verbessert
- unverändert
- eher verschlechtert
- verschlechtert

Im Folgenden bitten wir Sie um diese Einschätzung: Hat sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO hinsichtlich der folgenden vier Themenbereiche Ihrer Meinung nach gesamthaft verbessert oder verschlechtert?

	verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen (Art. 70 Abs. 1 bst. a; Art. 74 Abs. 4; Art. 152-154 StPO)	<input type="radio"/>				
Informationsrechte (Art. 305; Art. 330 Abs. 3 StPO)	<input type="radio"/>				
Teilnahmerechte sowie weitere Rechte im Verfahren (Art. 70 Abs. 2; Art. 118 ff.; Art. 152 Abs. 2; Art. 169 Abs. 4; Art. 335 Abs. 4 StPO)	<input type="radio"/>				
Kostenrisiko (Art. 136 ff. StPO)	<input type="radio"/>				

8%

Nicht-Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person

Sofern eine Begegnung zu erwarten war: Bitte schätzen Sie, wie häufig es bei den von Ihnen betreuten Fällen vorgekommen ist, dass ein Opfer einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person gestellt hat.

nie
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Gegenüberstellungen nach Art. 146 Abs. 2 StPO (i.S.v. Konfrontationseinvernahmen) können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 152 Abs. 4; Art. 153 Abs. 2; Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO) auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden: Bitte schätzen Sie, wie oft dies bei den von Ihnen betreuten Fällen, hinsichtlich der unten aufgeführten Konstellationen vorgekommen ist.

	nie	in ca. 10 % der Fälle	in ca. 25 % der Fälle	in ca. 50 % der Fälle	in ca. 75 % der Fälle	in ca. 100 % der Fälle
bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 Abs. 2 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Kindern als Opfer (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei sonstigen Opfern (Art. 152 Abs. 4 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10%

Speziell bei Kindern als Opfer

Bei Kindern als Opfer: Sind die die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um die Verfahrensrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, wenn keine direkte Konfrontation stattfindet?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

12%

Speziell bei erwachsenen Opfern

Bei erwachsenen Opfern: Sind die die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um die Verfahrensrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, wenn keine direkte Konfrontation stattfindet?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

14%

Ausserhalb von Verfahrenshandlungen

Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um ausserhalb von Verfahrenshandlungen sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Personen nicht begegnen?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
separater Wartebereich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
zeitliche Vorkehrungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

16%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO

Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

<input type="radio"/> positiv	<input type="radio"/> eher positiv	<input type="radio"/> weder positiv noch negativ	<input type="radio"/> eher negativ	<input type="radio"/> negativ	<input type="radio"/> keine Erfahrung mit begleiteten Opfern
-------------------------------	------------------------------------	--	------------------------------------	-------------------------------	--

18%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf das Verfahren?

<input type="radio"/> positiv	<input type="radio"/> eher positiv	<input type="radio"/> weder positiv noch negativ	<input type="radio"/> eher negativ	<input type="radio"/> negativ
-------------------------------	------------------------------------	--	------------------------------------	-------------------------------

21%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO

Was bedeutet es insgesamt gesehen für Ihre Arbeit, wenn ein Opfer durch eine Vertrauensperson begleitet wird?

<input type="radio"/> es erleichtert die Arbeit stark	<input type="radio"/> es erleichtert die Arbeit ein bisschen	<input type="radio"/> es hat keine Auswirkungen auf die Arbeit	<input type="radio"/> es erschwert die Arbeit ein bisschen	<input type="radio"/> es erschwert die Arbeit stark
---	--	--	--	---

23%

Besondere Schutzmassnahmen nach Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 154 StPO

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden?

<input type="radio"/> positiv	<input type="radio"/> eher positiv	<input type="radio"/> weder positiv noch negativ	<input type="radio"/> eher negativ	<input checked="" type="radio"/> negativ	<input type="radio"/> keine Erfahrung mit Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität
-------------------------------	------------------------------------	--	------------------------------------	--	---

Gibt es gemäss Ihrer Beobachtung Fälle, in denen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) bei Polizei, Staatsanwaltschaft und/oder Gericht nicht getroffen wurden?

<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> keine Erfahrung mit Kindern als Opfer
----------------------------	--------------------------	---

25%

Besondere Schutzmassnahmen nach Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 154 StPO

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder einen negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn dem Gericht eine Person desselben Geschlechts angehört?

<input type="radio"/> positiv	<input type="radio"/> eher positiv	<input type="radio"/> weder positiv noch negativ	<input type="radio"/> eher negativ	<input type="radio"/> negativ	<input type="radio"/> keine Erfahrung mit Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität
-------------------------------	------------------------------------	--	------------------------------------	-------------------------------	---

27%

Aussageverweigerungsrecht des Opfers von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Wie oft nehmen Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität das Recht auf Aussageverweigerung gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch?

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> nie | <input type="radio"/> in ca. 50 % der Fälle |
| <input type="radio"/> in ca. 10 % der Fälle | <input type="radio"/> in ca. 75 % der Fälle |
| <input type="radio"/> in ca. 25 % der Fälle | <input type="radio"/> in ca. 100 % der Fälle |

Wie oft werden Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität Ihrer Erfahrung nach durch die beschuldigte Person oder durch Drittpersonen unter Druck gesetzt, das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch zu nehmen?

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> nie | <input type="radio"/> in ca. 50 % der Fälle |
| <input type="radio"/> in ca. 10 % der Fälle | <input type="radio"/> in ca. 75 % der Fälle |
| <input type="radio"/> in ca. 25 % der Fälle | <input type="radio"/> in ca. 100 % der Fälle |

Wie wirkt sich das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis insgesamt auf das Opfer aus?

- | | | | | |
|-------------------------------|------------------------------------|--|------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="radio"/> positiv | <input type="radio"/> eher positiv | <input type="radio"/> weder positiv noch negativ | <input type="radio"/> eher negativ | <input type="radio"/> negativ |
|-------------------------------|------------------------------------|--|------------------------------------|-------------------------------|

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie wirkt sich das Aussagenverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus? (Mehrfachnennungen möglich)

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> keine Auswirkungen auf das Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Wahrheitsfindung wird erschwert |
| <input type="checkbox"/> Verfahren enden häufiger mit einer Einstellung bzw. mit einem Freispruch der beschuldigten Person |
| <input type="checkbox"/> Verfahren enden häufiger mit einer Verurteilung der beschuldigten Person |
| <input type="checkbox"/> Andere: <input type="text"/> |

29%

Konstituierung als Privaklägerschaft

Hat die Möglichkeit, Zivilansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen zu können Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf den *Strafprozess*?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Die Konstituierung als Privaklägerschaft ist gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens möglich: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

31%

Strafbefehlsverfahren und Opferrechte

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die *Opfer*, wenn Verfahren mittels Strafbefehlen abgeschlossen werden?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Stellt die Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls Ihrer Meinung nach einen Nachteil für die *Opfer* speziell im Hinblick auf die Konstituierung als Privaklägerschaft dar?

nein
 ja

In einem Strafverfahren gegen einen erwachsenen Beschuldigten, das mittels Strafbefehl erledigt wird, haben Opfer keine Möglichkeit, eine bestrittene Zivilforderung beurteilen zu lassen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die *Opfer*?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten zur Anwendung kommen, die keine blossen Übertretungen darstellen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die *beschuldigte Person*?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Ist Ihrer Meinung nach das in Art. 352 Abs. 1 StPO festgelegte Höchststrafmass für Strafbefehle von 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen?

zu tief
 angemessen
 zu hoch



Haben die *Opfer* Ihrer Meinung nach im *Strafbefehlsverfahren* ausreichend Möglichkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend
 ausreichend
 nicht ausreichend

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zum Vergleich: Haben die *Opfer* Ihrer Meinung nach im *ordentlichen Verfahren* ausreichend Möglichkeiten, ihre bestehenden Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend
 ausreichend
 nicht ausreichend

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.



Vergleich

Gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende Person und die beschuldigte Person zu einer Vergleichsverhandlung vorladen: Wie wirkt sich die Regelung von Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf das *Opfer* aus?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

38%

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf *das Verfahren* aus?

positiv
eher positiv
weder positiv noch negativ
eher negativ
negativ

40%

Abgekürztes Verfahren

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO, wonach die Privatklägerschaft der Anklageschrift zustimmen muss, Ihrer Meinung nach auf *das Verfahren* aus?

positiv
eher positiv
weder positiv noch negativ
eher negativ
negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

42%

Anwaltliche Vertretung für Opfer

Gemäss geltender Strafprozessordnung hat die beschuldigte Person ein Anrecht auf einen Anwalt der ersten Stunde, das Opfer hingegen nicht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die *beschuldigte Person*?

positiv
eher positiv
weder positiv noch negativ
eher negativ
negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Gehen Sie davon aus, dass das Opfer in einem Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten ist, die beschuldigte Person hingegen schon: Hat diese Konstellation Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

44%

Unentgeltliche Rechtspflege im Strafpunkt

Gemäss geltendem Recht wird die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer im Strafprozess nur für die Durchsetzung von Zivilansprüchen gewährt, nicht jedoch, wenn sich die Privatklage ausschliesslich auf den Strafpunkt bezieht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die beschuldigte Person?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

46%

Wie oft kommt es in den von Ihnen betreuten Fällen vor, dass der Privatklägerschaft Verfahrenskosten nach Art. 427 StPO auferlegt wurden?

immer
 häufig
 selten
 nie

48%

Sozio-demographischer Hintergrund

Zum Abschluss möchten wir Ihnen gerne noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person stellen, die von uns, ebenso wie Ihre übrigen Angaben, selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt werden.

Welches Geschlecht haben Sie?

männlich
 weiblich

Seit wie vielen Jahren sind Sie bereits als Strafverteidigerin/Strafverteidiger tätig?

weniger als 6 Monate
 mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre
 6 Monate bis 1 Jahr
 mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre
 mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre
 mehr als 15 Jahre

51%

Allgemeine Bemerkungen

53%

Wenn Sie jetzt weiter klicken, wird die Umfrage beendet.

Sie können sich danach nicht wieder einloggen.

100%

Das waren alle unsere Fragen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

Befragt werden: Behörden Staatsanwaltschaft



2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

- Deutsch
 Français
 Italiano

5%

In welcher Behörde arbeiten Sie?

- Polizei
 Staatsanwaltschaft
 Jugendanwaltschaft
 Erstinstanzliches Strafgericht

7%

Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die opferschutzrelevanten Bestimmungen der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen StPO. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, durch die wir herausfinden möchten, wie die gesetzlichen Bestimmungen in Ihrer Behörde umgesetzt werden. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihre persönliche Meinung dazu, inwiefern sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO verändert hat.

Für die spätere Auswertung ist es wichtig, dass der Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt ist.

Bitte wählen sie bei jeder Frage grundsätzlich jeweils nur eine Antwortmöglichkeit aus. Bei einigen wenigen Fragen gibt es die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen; Sie werden entsprechend darauf hingewiesen, bei welchen Fragen dies der Fall ist.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt.

Zunächst möchten wir Sie bitten, eine ganz allgemeine Einschätzung abzugeben: Hat sich Ihrer Meinung nach die Situation der Opfer *insgesamt* durch die schweizerische StPO verbessert oder verschlechtert?

verbessert



eher verbessert



unverändert



eher verschlechtert



verschlechtert



Im Folgenden bitten wir Sie um diese Einschätzung: Hat sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO hinsichtlich der folgenden vier Themenbereiche Ihrer Meinung nach gesamthaft verbessert oder verschlechtert?

	verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen (Art. 70 Abs. 1 bst. a; Art. 74 Abs. 4; Art. 152-154 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationsrechte (Art. 305; Art. 330 Abs. 3 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Teilnahmerechte sowie weitere Rechte im Verfahren (Art. 70 Abs. 2; Art. 118 ff.; Art. 152 Abs. 2; Art. 169 Abs. 4; Art. 335 Abs. 4 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kostenrisiko (Art. 136 ff. StPO)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



Nicht-Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person

Wann werden Opfer in Ihrer Behörde über ihr Recht informiert, einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person stellen zu können?

- einmalig bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
- bei jeder erneuten Einvernahme in unserer Behörde
- nur, falls eine Begegnung zwischen Opfer und beschuldigter Person tatsächlich zu erwarten ist
- in folgenden Situationen/Fällen:

Gegenüberstellungen nach Art. 146 Abs. 2 StPO (i.S.v. Konfrontationseinvernahmen) können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 152 Abs. 4; Art. 153 Abs. 2; Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO) auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden: Bitte schätzen Sie, wie oft dies in Ihrer Behörde hinsichtlich der unten aufgeführten Konstellationen vorkommt.

	nie	in ca. 10 % der Fälle	in ca. 25 % der Fälle	in ca. 50 % der Fälle	in ca. 75 % der Fälle	in ca. 100 % der Fälle
bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 Abs. 2 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Kindern als Opfer (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei sonstigen Opfern (Art. 152 Abs. 4 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



Speziell bei Kindern als Opfer

Bei Kindern als Opfer: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
- Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- andere:

Bei Kindern als Opfer: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

nein

ja, folgende:

Bei Kindern als Opfer: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

14%

Sepziell bei erwachsenen Opfern

Bei erwachsenen Opfern: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?
 Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Abwesenheit von deren Verteidigung
- Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- andere:

Bei erwachsenen Opfern: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

nein

ja, folgende:

Bei erwachsenen Opfern: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Abwesenheit von deren Verteidigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input style="width: 150px;" type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

17%

Ausserhalb von Verfahrenshandlungen

Wie wird in Ihrer Behörde ausserhalb von Verfahrenshandlungen sichergestellt, dass sich Opfer und beschuldigte Person nicht begegnen?
 Bitte geben Sie zusätzlich an, ob diese Massnahmen in Ihrer Behörde immer oder nur auf Verlangen des Opfers ergriffen werden. (Mehrfachnennungen möglich)

Massnahme	immer	bei manchen Opfergruppen immer	nur auf Verlangen des Opfers
<input type="checkbox"/> separater Wartebereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche? <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> zeitliche Vorkehrungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche? <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> andere Massnahmen: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche? <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um ausserhalb von Verfahrenshandlungen sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Personen nicht begegnen?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
separater Wartebereich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
zeitliche Vorkehrungen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	zeitliche Vorkehrungen, eher ausreichend		<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

19%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO

Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ	keine Erfahrung mit begleiteten Opfern
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

22%

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf das Verfahren?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

24%

Was bedeutet es insgesamt gesehen für Ihre Arbeit, wenn ein Opfer durch eine Vertrauensperson begleitet wird?

<input type="radio"/> es erleichtert die Arbeit stark	<input type="radio"/> es erleichtert die Arbeit ein bisschen	<input type="radio"/> es hat keine Auswirkungen auf die Arbeit	<input type="radio"/> es erschwert die Arbeit ein bisschen	<input type="radio"/> es erschwert die Arbeit stark
---	--	--	--	---

26%

Besondere Schutzmassnahmen nach Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 154 StPO

Wenn eine Person Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität wurde, wird diese Person in Ihrer Behörde von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen?

ja, immer
 ja, auf Antrag des Opfers
 nein

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden?

<input type="radio"/> positiv	<input type="radio"/> eher positiv	<input type="radio"/> weder positiv noch negativ	<input type="radio"/> eher negativ	<input checked="" type="radio"/> negativ
-------------------------------	------------------------------------	--	------------------------------------	--

negativ

Verfügt Ihre Behörde über speziell ausgebildete Personen zur Befragung von Kindern?

nein
 ja

Gibt es in Ihrer Behörde Fälle, in denen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) nicht getroffen wurden?

nein
 ja

29%

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder einen negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn dem Gericht eine Person desselben Geschlechts angehört?

<input type="radio"/> positiv	<input type="radio"/> eher positiv	<input type="radio"/> weder positiv noch negativ	<input type="radio"/> eher negativ	<input type="radio"/> negativ
-------------------------------	------------------------------------	--	------------------------------------	-------------------------------

32%

Aussageverweigerungsrecht des Opfers von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO kann das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität in jedem Fall die Aussage zu Fragen, die seine Intimsphäre betreffen, verweigern: Wann werden Opfer in Ihrer Behörde in der Regel über dieses Recht informiert?

- nur bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
 bei jeder Einvernahme in unserer Behörde
 es erfolgt keine spezifische Information über Art. 169 Abs. 4 StPO
 in folgenden Situationen/Fällen:

Wie oft nehmen Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität das Recht auf Aussageverweigerung gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch?

- nie
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Wie oft werden Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität Ihrer Erfahrung nach durch die beschuldigte Person oder durch Drittpersonen unter Druck gesetzt, das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch zu nehmen?

- nie
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis insgesamt auf das Opfer aus?

- positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie wirkt sich das Aussagenverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus? (Mehrfachnennungen möglich)

- keine Auswirkungen auf das Verfahren
 Wahrheitsfindung wird erschwert
 Verfahren enden häufiger mit einer Einstellung bzw. mit einem Freispruch der beschuldigten Person
 Verfahren enden häufiger mit einer Verurteilung der beschuldigten Person
 Andere:

34%

Konstituierung als Privaklägerschaft

Hat die Möglichkeit, sich als Privaklägerschaft am Strafprozess zu beteiligen Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Hat die Möglichkeit, Zivilansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen zu können Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Die Konstituierung als Privaklägerschaft ist gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens möglich: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

37%

Wann wird den Opfern in Ihrer Behörde mehrheitlich das entsprechende Formular, mit dem sich die Opfer als Privakläger im Verfahren gegen die beschuldigte Person konstituieren können, ausgehändigt?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Aushändigungszeitpunkte in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

persönlich anlässlich der ersten Einvernahme
 persönlich anlässlich der zweiten oder einer späteren Einvernahme
 postalisch im Anschluss an die erste Einvernahme
 postalisch im Anschluss an die, an die erste Einvernahme anschliessende Einvernahmen
 wird in der Regel durch die Polizei erledigt
 anderer Zeitpunkt:

40%

Bei Opfern, die sich nicht sogleich als Privaklägerschaft konstituieren: Wird von diesen im Moment der Vorlage des entsprechenden Formulars eine Verzichtserklärung abgenommen?

Ja, die Nichtkonstituierung als Privakläger ist gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die Privaklägerschaft (d.h., es gibt zwei Antwortmöglichkeiten: "Ja, ich konstituiere mich als Privakläger" und "Nein, ich verzichte auf die Konstituierung als Privakläger")
 Nein, die Verzichtserklärung ist eine separate Frage, die offen gelassen werden kann, auch wenn sich das Opfer derzeit nicht als Privakläger konstituiert
 Nein, das verwendete Formular enthält gar keine Rubrik zum Verzicht auf die Privaklägerschaft

Für den Zeitpunkt der Konstituierung bzw. des Verzichts auf eine Konstituierung als Privaklägerschaft: Können die Opfer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter (insb. bei Kindern als Opfern) Ihrer Meinung nach die Folgen abschätzen, die eine Konstituierung bzw. ein Verzicht mit sich bringen?

nein, nie
 ja, in ca. 50 % der Fälle
 ja, in ca. 10 % der Fälle
 ja, in ca. 75 % der Fälle
 ja, in ca. 25 % der Fälle
 ja, in ca. 100 % der Fälle

43%

Strafbefehlsverfahren und Opferrechte

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer, wenn Verfahren mittels Strafbefehlen abgeschlossen werden?

positiv eher positiv weder positiv noch negativ eher negativ negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Stellt die Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls Ihrer Meinung nach einen Nachteil für die Opfer speziell im Hinblick auf die Konstituierung als Privatklägerschaft dar?

nein ja

In einem Strafverfahren gegen einen erwachsenen Beschuldigten, das mittels Strafbefehl erledigt wird, haben Opfer keine Möglichkeit, eine bestrittene Zivilforderung beurteilen zu lassen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv eher positiv weder positiv noch negativ eher negativ negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten zur Anwendung kommen, die keine blosse Übertretungen darstellen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv eher positiv weder positiv noch negativ eher negativ negativ

Ist Ihrer Meinung nach das in Art. 352 Abs. 1 StPO festgelegte Höchststrafmass für Strafbefehle von 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen?

zu tief angemessen zu hoch

zu hoch

46%

Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im Strafbefehrsverfahren ausreichend Möglichkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend
 ausreichend
 nicht ausreichend

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zum Vergleich: Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im ordentlichen Verfahren ausreichend Möglichkeiten, ihre bestehenden Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend
 ausreichend
 nicht ausreichend

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

49%

Vergleich

Gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende Person und die beschuldigte Person zu einer Vergleichsverhandlung vorladen: Wie oft werden bei den infrage kommenden Fälle, in denen der Antragssteller ein Opfer im Sinne des OHG ist, tatsächlich eine Vergleichsverhandlung durchgeführt?

nie
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Das Nichterscheinen der antragstellenden Person zur Vergleichsverhandlung gilt gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO als Rückzug des Strafantrages: Wird das Nichterscheinen in Ihrer Behörde auch bei angekündigtem bzw. begründetem Ausbleiben der antragstellenden Person als Rückzug des Strafantrags gewertet?

nein
 ja

Wie wirkt sich die Regelung von Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf das Opfer aus?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ



Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf das Verfahren aus?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ



Abgekürztes Verfahren

Die Erledigung eines Strafverfahren in der Form des abgekürzten Verfahrens gemäss Art. 358 ff. StPO setzt voraus, dass eine Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche der Privatklägerschaft (d.h. u.U. ein Opfer im Sinne des OHG) getroffen worden ist und die Privatklägerschaft die Anklageschrift nicht ablehnt: Wie wirkt sich diese Regelung Ihrer Meinung nach auf das Opfer aus?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie oft werden Opfer Ihrer Erfahrung nach unter Druck gesetzt, der Anklageschrift zuzustimmen (Art. 360 Abs. 2 StPO)?

nie
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO, wonach die Privatklägerschaft der Anklageschrift zustimmen muss, Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.



Anwaltliche Vertretung für Opfer

Gemäss geltender Strafprozessordnung hat die beschuldigte Person ein Anrecht auf einen Anwalt der ersten Stunde, das Opfer hingegen nicht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Gehen Sie davon aus, dass des Opfer in einem Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten ist, die beschuldigte Person hingegen schon: Hat diese Konstellation Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.



Unentgeltliche Rechtspflege im Strafpunkt

Gemäss geltendem Recht wird die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer im Strafprozess nur für die Durchsetzung von Zivilansprüchen gewährt, nicht jedoch, wenn sich die Privatklage ausschliesslich auf den Strafpunkt bezieht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf das Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Wie oft verzichten Opfer Ihrer Meinung nach darauf, sich als Privatklägerschaft ausschliesslich im Strafpunkt zu beteiligen, weil die unentgeltliche Rechtspflege fehlt?

in keinem der Fälle
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

69%

Organisation und Vollzug des OHG

Die nun folgenden Fragen beziehen sich auf den Vollzug des OHG. Auch hier finden Sie wieder zwei verschiedene Arten von Fragen: Einerseits Fragen die sich auf die Praxis in Ihrer Behörde beziehen, andererseits Fragen, die Ihre persönliche Meinung betreffen.

Wie im vorigen Abschnitt bitten wir Sie wiederum pro Frage nur eine Antwort anzukreuzen. Fragen, bei denen mehr als eine Antwort ausgewählt werden kann, sind entsprechend gekennzeichnet.

Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden über das OHG

Wie werden die Opfer in Ihrer Behörde gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach OHG informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- mündlich im Gespräch
- Vorlesen eines Texts im Gespräch
- Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- andere:

Wie werden die Opfer nach Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über die Adressen und Aufgabe der Opferhilfe informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- mündlich im Gespräch
- Vorlesen eines Texts im Gespräch
- Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- andere:

Verfügt Ihre Behörde über Richtlinien, wie die Information des Opfers zu erfolgen hat?

 nein ja

Wie wird in Zweifelsfällen über die Qualifikation einer mutmasslich geschädigten Person als Opfer i.S.v. Art. 116 StPO entschieden?

- im Zweifelsfalle immer Qualifikation als Opfer
- im Zweifelsfalle keine Qualifikation als Opfer
- Qualifikation als Opfer, falls geschädigte Person Opferstellung plausibel glaubhaft machen kann
- Andere:

73%

Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Beratungsstellen

Wie bewerten Sie insgesamt den Datenaustausch zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen?

funktioniert gut	funktioniert eher gut	funktioniert eher schlecht	funktioniert schlecht
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wie könnte Ihrer Meinung nach der Datenaustausch zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen verbessert werden?

Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und den Beratungsstellen?

gut	eher gut	eher schlecht	schlecht
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wo gibt es Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und den Beratungsstellen?

Kommt es über die Übermittlung der Daten und das Informationsschreiben an die Opfer hinaus zu einem Austausch über einzelne Fälle zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen?

immer	häufig	selten	nie
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

79%

Vollzug des OHG

Ist ihrer Meinung nach das Angebot an Opferberatungsstellen in der Schweiz ausreichend, um den Opfern die entsprechende Wahlfreiheit (Art. 15 Abs. 3 OHG) zu ermöglichen?

ausreichend
 eher ausreichend
 eher nicht ausreichend
 nicht ausreichend

Verfügen die Fachpersonen in den Beratungsstellen Ihrer Meinung nach über ausreichende Fachkenntnis?

ausreichend
 eher ausreichend
 eher nicht ausreichend
 nicht ausreichend

Bestehen Ihrer Meinung nach in Ihrem Kanton ausreichende Möglichkeiten, für alle Opferkategorien eine spezialisierte Beratung zu erhalten?

ausreichend
 eher ausreichend
 eher nicht ausreichend
 nicht ausreichend

Wenn Sie speziell den Kanton, in dem sie arbeiten betrachten, wie würden Sie die Umsetzung des OHG insgesamt beurteilen?

gut
 eher gut
 eher schlecht
 schlecht

Wie bewerten Sie die Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten?

gut
 eher gut
 eher schlecht
 schlecht
 weiss nicht

Was könnte Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung des OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten, verbessert werden?

84%

Sozio-demographischer Hintergrund

Zum Abschluss möchten wir Ihnen gerne noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person stellen, die von uns, ebenso wie Ihre übrigen Angaben, selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt werden.

Welches Geschlecht haben Sie?

männlich

weiblich

Seit wie vielen Jahren sind Sie in der Behörde tätig in der Sie derzeit angestellt sind?

weniger als 6 Monate

6 Monate bis 1 Jahr

mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre

mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre

mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre

mehr als 15 Jahre

Seit wie vielen Jahren arbeiten Sie in der derzeitigen Position in Ihrer Behörde?

weniger als 6 Monate

6 Monate bis 1 Jahr

mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre

mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre

mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre

mehr als 15 Jahre

Was ist Ihre genaue Funktion?

Seit wie vielen Jahren sind Sie insgesamt bereits bei einer Staatsanwaltschaft bzw. einer Jugendanwaltschaft beschäftigt?

weniger als 6 Monate

6 Monate bis 1 Jahr

mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre

mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre

mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre

mehr als 15 Jahre

mehr als 15 Jahre

89%

Allgemeine Bemerkungen

95%

Wenn Sie jetzt weiter klicken, wird die Umfrage beendet.

Sie können sich danach nicht wieder einloggen.

100%

Das waren alle unsere Fragen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

Befragt werden: Behörden Jugendanwaltschaft

2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

- Deutsch
 Français
 Italiano

5%

In welcher Behörde arbeiten Sie?

- Polizei
 Staatsanwaltschaft
 Jugendanwaltschaft
 Erstinstanzliches Strafgericht

7%

Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die opferschutzrelevanten Bestimmungen der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen StPO. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, durch die wir herausfinden möchten, wie die gesetzlichen Bestimmungen in Ihrer Behörde umgesetzt werden. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihre persönliche Meinung dazu, inwiefern sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO verändert hat.

Für die spätere Auswertung ist es wichtig, dass der Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt ist.

Bitte wählen sie bei jeder Frage grundsätzlich jeweils nur eine Antwortmöglichkeit aus. Bei einigen wenigen Fragen gibt es die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen; Sie werden entsprechend darauf hingewiesen, bei welchen Fragen dies der Fall ist.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt.

Zunächst möchten wir Sie bitten, eine ganz allgemeine Einschätzung abzugeben: Hat sich Ihrer Meinung nach die Situation der Opfer *insgesamt* durch die schweizerische StPO verbessert oder verschlechtert?

verbessert



eher verbessert



unverändert



eher verschlechtert



verschlechtert



Im Folgenden bitten wir Sie um diese Einschätzung: Hat sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO hinsichtlich der folgenden vier Themenbereiche Ihrer Meinung nach gesamthaft verbessert oder verschlechtert?

	verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen (Art. 70 Abs. 1 bst. a; Art. 74 Abs. 4; Art. 152-154 StPO)	<input type="radio"/>				
Informationsrechte (Art. 305; Art. 330 Abs. 3 StPO)	<input type="radio"/>				
Teilnahmerechte sowie weitere Rechte im Verfahren (Art. 70 Abs. 2; Art. 118 ff.; Art. 152 Abs. 2; Art. 169 Abs. 4; Art. 335 Abs. 4 StPO)	<input type="radio"/>				
Kostenrisiko (Art. 136 ff. StPO)	<input type="radio"/>				

10%

Nicht-Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person

Wann werden Opfer in Ihrer Behörde über ihr Recht informiert, einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person stellen zu können?

- einmalig bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
- bei jeder erneuten Einvernahme in unserer Behörde
- nur, falls eine Begegnung zwischen Opfer und beschuldigter Person tatsächlich zu erwarten ist
- in folgenden Situationen/Fällen:

Gegenüberstellungen nach Art. 146 Abs. 2 StPO (i.S.v. Konfrontationseinvernahmen) können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 152 Abs. 4; Art. 153 Abs. 2; Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO) auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden: Bitte schätzen Sie, wie oft dies in Ihrer Behörde hinsichtlich der unten aufgeführten Konstellationen vorkommt.

	nie	in ca. 10 % der Fälle	in ca. 25 % der Fälle	in ca. 50 % der Fälle	in ca. 75 % der Fälle	in ca. 100 % der Fälle
bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 Abs. 2 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Kindern als Opfer (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei sonstigen Opfern (Art. 152 Abs. 4 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



Speziell bei Kindern als Opfer

Bei Kindern als Opfer: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?
 Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
- Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- andere:

Bei Kindern als Opfer: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

nein

ja, folgende:

Bei Kindern als Opfer: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

14%

Sepziell bei erwachsenen Opfern

Bei erwachsenen Opfern: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
- Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- andere:

Bei erwachsenen Opfern: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

- nein
- ja, folgende:

Bei erwachsenen Opfern: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

17%

Ausserhalb von Verfahrenshandlungen

Wie wird in Ihrer Behörde ausserhalb von Verfahrenshandlungen sichergestellt, dass sich Opfer und beschuldigte Person nicht begegnen?
 Bitte geben Sie zusätzlich an, ob diese Massnahmen in Ihrer Behörde immer oder nur auf Verlangen des Opfers ergriffen werden. (Mehrfachnennungen möglich)

Massnahme	immer	bei manchen Opfergruppen immer	nur auf Verlangen des Opfers
<input type="checkbox"/> separater Wartebereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche? <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> zeitliche Vorkehrungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche? <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> andere Massnahmen: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche? <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um ausserhalb von Verfahrenshandlungen sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Personen nicht begegnen?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
separater Wartebereich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
zeitliche Vorkehrungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

19%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO

Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv	eher positiv	weder positiv noch negativ	eher negativ	negativ	keine Erfahrung mit begleiteten Opfern
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

22%

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf das Verfahren?

<input type="radio"/> positiv	<input type="radio"/> eher positiv	<input type="radio"/> weder positiv noch negativ	<input type="radio"/> eher negativ	<input type="radio"/> negativ
-------------------------------	------------------------------------	--	------------------------------------	-------------------------------

24%

Was bedeutet es insgesamt gesehen für Ihre Arbeit, wenn ein Opfer durch eine Vertrauensperson begleitet wird?

<input type="radio"/> es erleichtert die Arbeit stark	<input type="radio"/> es erleichtert die Arbeit ein bisschen	<input type="radio"/> es hat keine Auswirkungen auf die Arbeit	<input type="radio"/> es erschwert die Arbeit ein bisschen	<input type="radio"/> es erschwert die Arbeit stark
---	--	--	--	---

29%

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder einen negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn dem Gericht eine Person desselben Geschlechts angehört?

<input type="radio"/> positiv	<input type="radio"/> eher positiv	<input type="radio"/> weder positiv noch negativ	<input type="radio"/> eher negativ	<input type="radio"/> negativ
-------------------------------	------------------------------------	--	------------------------------------	-------------------------------

32%

Aussageverweigerungsrecht des Opfers von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO kann das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität in jedem Fall die Aussage zu Fragen, die seine Intimsphäre betreffen, verweigern: Wann werden Opfer in Ihrer Behörde in der Regel über dieses Recht informiert?

- nur bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
- bei jeder Einvernahme in unserer Behörde
- es erfolgt keine spezifische Information über Art. 169 Abs. 4 StPO
- in folgenden Situationen/Fällen:

Wie oft nehmen Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität das Recht auf Aussageverweigerung gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch?

<input type="radio"/> nie	<input type="radio"/> in ca. 50 % der Fälle
<input type="radio"/> in ca. 10 % der Fälle	<input type="radio"/> in ca. 75 % der Fälle
<input type="radio"/> in ca. 25 % der Fälle	<input type="radio"/> in ca. 100 % der Fälle

Wie oft werden Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität Ihrer Erfahrung nach durch die beschuldigte Person oder durch Drittpersonen unter Druck gesetzt, das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch zu nehmen?

- nie
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis insgesamt auf das Opfer aus?

- positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie wirkt sich das Aussagenverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus?
(Mehrfachnennungen möglich)

- keine Auswirkungen auf das Verfahren
 Wahrheitsfindung wird erschwert
 Verfahren enden häufiger mit einer Einstellung bzw. mit einem Freispruch der beschuldigten Person
 Verfahren enden häufiger mit einer Verurteilung der beschuldigten Person
 Andere:

37%

Wann wird den Opfern in Ihrer Behörde mehrheitlich das entsprechende Formular, mit dem sich die Opfer als Privatkläger im Verfahren gegen die beschuldigte Person konstituieren können, ausgehändigt?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Aushändigungszeitpunkte in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- persönlich anlässlich der ersten Einvernahme
 persönlich anlässlich der zweiten oder einer späteren Einvernahme
 postalisch im Anschluss an die erste Einvernahme
 postalisch im Anschluss an die, an die erste Einvernahme anschliessende Einvernahmen
 wird in der Regel durch die Polizei erledigt
 anderer Zeitpunkt:

40%

Bei Opfern, die sich *nicht sogleich als Privatklägerschaft konstituieren*: Wird von diesen im Moment der Vorlage des entsprechenden Formulars eine *Verzichtserklärung* abgenommen?

- Ja, die Nichtkonstituierung als Privatkläger ist gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die Privatklägerschaft (d.h., es gibt zwei Antwortmöglichkeiten: "Ja, ich konstituiere mich als Privatkläger" und "Nein, ich verzichte auf die Konstituierung als Privatkläger")
- Nein, die Verzichtserklärung ist eine separate Frage, die offen gelassen werden kann, auch wenn sich das Opfer derzeit nicht als Privatkläger konstituiert
- Nein, das verwendete Formular enthält gar keine Rubrik zum Verzicht auf die Privatklägerschaft

Für den Zeitpunkt der Konstituierung bzw. des Verzichts auf eine Konstituierung als Privatklägerschaft: Können die Opfer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter (insb. bei Kindern als Opfern) Ihrer Meinung nach die Folgen abschätzen, die eine Konstituierung bzw. ein Verzicht mit sich bringen?

- nein, nie
- ja, in ca. 10 % der Fälle
- ja, in ca. 25 % der Fälle
- ja, in ca. 50 % der Fälle
- ja, in ca. 75 % der Fälle
- ja, in ca. 100 % der Fälle

43%

Strafbefehlsverfahren und Opferrechte

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer, wenn Verfahren mittels Strafbefehlen abgeschlossen werden?

- positiv
- eher positiv
- weder positiv noch negativ
- eher negativ
- negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Stellt die Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls Ihrer Meinung nach einen Nachteil für die Opfer speziell im Hinblick auf die Konstituierung als Privatklägerschaft dar?

- nein
- ja

In einem Strafverfahren gegen einen erwachsenen Beschuldigten, das mittels Strafbefehl erledigt wird, haben Opfer keine Möglichkeit, eine bestrittene Zivilforderung beurteilen zu lassen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten zur Anwendung kommen, die keine blossen Übertretungen darstellen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Ist Ihrer Meinung nach das in Art. 352 Abs. 1 StPO festgelegte Höchststrafmass für Strafbefehle von 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen?

zu tief
 angemessen
 zu hoch



Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im Strafbefehlsverfahren ausreichend Möglichkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend
 ausreichend
 nicht ausreichend

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zum Vergleich: Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im ordentlichen Verfahren ausreichend Möglichkeiten, ihre bestehenden Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend
 ausreichend
 nicht ausreichend

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

49%

Vergleich

Gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende Person und die beschuldigte Person zu einer Vergleichsverhandlung vorladen: Wie oft werden bei den infrage kommenden Fälle, in denen der Antragssteller ein Opfer im Sinne des OHG ist, tatsächlich eine Vergleichsverhandlung durchgeführt?

nie
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Das Nichterscheinen der antragstellenden Person zur Vergleichsverhandlung gilt gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO als Rückzug des Strafantrages: Wird das Nichterscheinen in Ihrer Behörde auch bei angekündigtem bzw. begründetem Ausbleiben der antragstellenden Person als Rückzug des Strafantrags gewertet?

nein
 ja

Wie wirkt sich die Regelung von Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf das Opfer aus?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

53%

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 316 Abs. 1 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis auf das Verfahren aus?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

57%

Abgekürztes Verfahren

Die Erledigung eines Strafverfahren in der Form des abgekürzten Verfahrens gemäss Art. 358 ff. StPO setzt voraus, dass eine Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche der Privatklägerschaft (d.h. u.U. ein Opfer im Sinne des OHG) getroffen worden ist und die Privatklägerschaft die Anklageschrift nicht ablehnt: Wie wirkt sich diese Regelung Ihrer Meinung nach auf das Opfer aus?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie oft werden Opfer Ihrer Erfahrung nach unter Druck gesetzt, der Anklageschrift zuzustimmen (Art. 360 Abs. 2 StPO)?

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> nie | <input type="radio"/> in ca. 50 % der Fälle |
| <input type="radio"/> in ca. 10 % der Fälle | <input type="radio"/> in ca. 75 % der Fälle |
| <input type="radio"/> in ca. 25 % der Fälle | <input type="radio"/> in ca. 100 % der Fälle |

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO, wonach die Privatklägerschaft der Anklageschrift zustimmen muss, Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus?

- | | | | | |
|-------------------------------|------------------------------------|--|------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="radio"/> positiv | <input type="radio"/> eher positiv | <input type="radio"/> weder positiv noch negativ | <input type="radio"/> eher negativ | <input type="radio"/> negativ |
|-------------------------------|------------------------------------|--|------------------------------------|-------------------------------|

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

61%

Anwaltliche Vertretung für Opfer

Gemäss geltender Strafprozessordnung hat die beschuldigte Person ein Anrecht auf einen Anwalt der ersten Stunde, das Opfer hingegen nicht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

- | | | | | |
|-------------------------------|------------------------------------|--|------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="radio"/> positiv | <input type="radio"/> eher positiv | <input type="radio"/> weder positiv noch negativ | <input type="radio"/> eher negativ | <input type="radio"/> negativ |
|-------------------------------|------------------------------------|--|------------------------------------|-------------------------------|

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Gehen Sie davon aus, dass des Opfer in einem Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten ist, die beschuldigte Person hingegen schon: Hat diese Konstellation Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

- | | | | | |
|-------------------------------|------------------------------------|--|------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="radio"/> positiv | <input type="radio"/> eher positiv | <input type="radio"/> weder positiv noch negativ | <input type="radio"/> eher negativ | <input type="radio"/> negativ |
|-------------------------------|------------------------------------|--|------------------------------------|-------------------------------|

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

69%

Organisation und Vollzug des OHG

Die nun folgenden Fragen beziehen sich auf den Vollzug des OHG. Auch hier finden Sie wieder zwei verschiedene Arten von Fragen: Einerseits Fragen die sich auf die Praxis in Ihrer Behörde beziehen, andererseits Fragen, die Ihre persönliche Meinung betreffen.

Wie im vorigen Abschnitt bitten wir Sie wiederum pro Frage nur eine Antwort anzukreuzen. Fragen, bei denen mehr als eine Antwort ausgewählt werden kann, sind entsprechend gekennzeichnet.

Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden über das OHG

Wie werden die Opfer in Ihrer Behörde gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach OHG informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- mündlich im Gespräch
- Vorlesen eines Texts im Gespräch
- Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- andere:

Wie werden die Opfer nach Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über die Adressen und Aufgabe der Opferhilfe informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- mündlich im Gespräch
- Vorlesen eines Texts im Gespräch
- Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- andere:

Verfügt Ihre Behörde über Richtlinien, wie die Information des Opfers zu erfolgen hat?

 nein

 ja

Wie wird in Zweifelsfällen über die Qualifikation einer mutmasslich geschädigten Person als Opfer i.S.v. Art. 116 StPO entschieden?

- im Zweifelsfalle immer Qualifikation als Opfer
- im Zweifelsfalle keine Qualifikation als Opfer
- Qualifikation als Opfer, falls geschädigte Person Opferstellung plausibel glaubhaft machen kann
- Andere:

73%

Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Beratungsstellen

Wie bewerten Sie insgesamt den Datenaustausch zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen?

funktioniert gut
funktioniert eher gut
funktioniert eher schlecht
funktioniert schlecht

Wie könnte Ihrer Meinung nach der Datenaustausch zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen verbessert werden?

Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und den Beratungsstellen?

gut
eher gut
eher schlecht
schlecht

Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und den Beratungsstellen?

gut
eher gut
eher schlecht
schlecht

Wo gibt es Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und den Beratungsstellen?

Kommt es über die Übermittlung der Daten und das Informationsschreiben an die Opfer hinaus zu einem Austausch über einzelne Fälle zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen?

immer
häufig
selten
nie

79%

Vollzug des OHG

Ist ihrer Meinung nach das Angebot an Opferberatungsstellen in der Schweiz ausreichend, um den Opfern die entsprechende Wahlfreiheit (Art. 15 Abs. 3 OHG) zu ermöglichen?

ausreichend

eher ausreichend

eher nicht ausreichend

nicht ausreichend

Verfügen die Fachpersonen in den Beratungsstellen Ihrer Meinung nach über ausreichende Fachkenntnis?

ausreichend

eher ausreichend

eher nicht ausreichend

nicht ausreichend

Bestehen Ihrer Meinung nach in Ihrem Kanton ausreichende Möglichkeiten, für alle Opferkategorien eine spezialisierte Beratung zu erhalten?

ausreichend

eher ausreichend

eher nicht ausreichend

nicht ausreichend

Wenn Sie speziell den Kanton, in dem sie arbeiten betrachten, wie würden Sie die Umsetzung des OHG insgesamt beurteilen?

gut

eher gut

eher schlecht

schlecht

Wie bewerten Sie die Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten?

gut

eher gut

eher schlecht

schlecht

weiss nicht

Was könnte Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung des OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten, verbessert werden?

84%

Sozio-demographischer Hintergrund

Zum Abschluss möchten wir Ihnen gerne noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person stellen, die von uns, ebenso wie Ihre übrigen Angaben, selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt werden.

Welches Geschlecht haben Sie?

 männlich weiblich

Seit wie vielen Jahren sind Sie in der Behörde tätig in der Sie derzeit angestellt sind?

 weniger als 6 Monate 6 Monate bis 1 Jahr mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre mehr als 15 Jahre

Seit wie vielen Jahren arbeiten Sie in der derzeitigen Position in Ihrer Behörde?

 weniger als 6 Monate 6 Monate bis 1 Jahr mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre mehr als 15 Jahre

Was ist Ihre genaue Funktion?

Seit wie vielen Jahren sind Sie insgesamt bereits bei einer Staatsanwaltschaft bzw. einer Jugendanwaltschaft beschäftigt?

 weniger als 6 Monate 6 Monate bis 1 Jahr mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre mehr als 15 Jahre

89%

Allgemeine Bemerkungen

95%

Wenn Sie jetzt weiter klicken, wird die Umfrage beendet.

Sie können sich danach nicht wieder einloggen.

100%

Das waren alle unsere Fragen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

Befragt werden: Behörden Polizei

2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

- Deutsch
 Français
 Italiano

5%

In welcher Behörde arbeiten Sie?

- Polizei
 Staatsanwaltschaft
 Jugendanwaltschaft
 Erstinstanzliches Strafgericht

7%

Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die opferschutzrelevanten Bestimmungen der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen StPO. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, durch die wir herausfinden möchten, wie die gesetzlichen Bestimmungen in Ihrer Behörde umgesetzt werden. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihre persönliche Meinung dazu, inwiefern sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO verändert hat.

Für die spätere Auswertung ist es wichtig, dass der Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt ist.

Bitte wählen sie bei jeder Frage grundsätzlich jeweils nur eine Antwortmöglichkeit aus. Bei einigen wenigen Fragen gibt es die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen; Sie werden entsprechend darauf hingewiesen, bei welchen Fragen dies der Fall ist.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt.

Zunächst möchten wir Sie bitten, eine ganz allgemeine Einschätzung abzugeben: Hat sich Ihrer Meinung nach die Situation der Opfer *insgesamt* durch die schweizerische StPO verbessert oder verschlechtert?

verbessert



eher verbessert



unverändert



eher verschlechtert



verschlechtert



Im Folgenden bitten wir Sie um diese Einschätzung: Hat sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO hinsichtlich der folgenden vier Themenbereiche Ihrer Meinung nach gesamthaft verbessert oder verschlechtert?

	verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen (Art. 70 Abs. 1 bst. a; Art. 74 Abs. 4; Art. 152-154 StPO)	<input type="radio"/>				
Informationsrechte (Art. 305; Art. 330 Abs. 3 StPO)	<input type="radio"/>				
Teilnahmerechte sowie weitere Rechte im Verfahren (Art. 70 Abs. 2; Art. 118 ff.; Art. 152 Abs. 2; Art. 169 Abs. 4; Art. 335 Abs. 4 StPO)	<input type="radio"/>				
Kostenrisiko (Art. 136 ff. StPO)	<input type="radio"/>				



Nicht-Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person

Wann werden Opfer in Ihrer Behörde über ihr Recht informiert, einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person stellen zu können?

- einmalig bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
- bei jeder erneuten Einvernahme in unserer Behörde
- nur, falls eine Begegnung zwischen Opfer und beschuldigter Person tatsächlich zu erwarten ist
- in folgenden Situationen/Fällen:

Gegenüberstellungen nach Art. 146 Abs. 2 StPO (i.S.v. Konfrontationseinvernahmen) können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 152 Abs. 4; Art. 153 Abs. 2; Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO) auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden: Bitte schätzen Sie, wie oft dies in Ihrer Behörde hinsichtlich der unten aufgeführten Konstellationen vorkommt.

	nie	in ca. 10 % der Fälle	in ca. 25 % der Fälle	in ca. 50 % der Fälle	in ca. 75 % der Fälle	in ca. 100 % der Fälle
bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 Abs. 2 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Kindern als Opfer (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei sonstigen Opfern (Art. 152 Abs. 4 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

12%

Speziell bei Kindern als Opfer

Bei Kindern als Opfer: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
- Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- andere:

Bei Kindern als Opfer: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

nein

ja, folgende:

Bei Kindern als Opfer: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?



Speziell bei erwachsenen Opfern

Bei erwachsenen Opfern: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?
 Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
- Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- andere:

Bei erwachsenen Opfern: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

- nein
- ja, folgende:

Bei erwachsenen Opfern: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

17%

Ausserhalb von Verfahrenshandlungen

Wie wird in Ihrer Behörde *ausserhalb* von *Verfahrenshandlungen* sichergestellt, dass sich Opfer und beschuldigte Person nicht begegnen?
 Bitte geben Sie zusätzlich an, ob diese Massnahmen in Ihrer Behörde immer oder nur auf Verlangen des Opfers ergriffen werden. (Mehrfachnennungen möglich)

Massnahme	immer	bei manchen Opfergruppen immer	nur auf Verlangen des Opfers
<input type="checkbox"/> separater Wartebereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche? <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> zeitliche Vorkehrungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche? <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> andere Massnahmen: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche? <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um *ausserhalb* von *Verfahrenshandlungen* sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Personen nicht begegnen?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
separater Wartebereich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
zeitliche Vorkehrungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

19%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO

Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf die *Opfer*?

<input type="radio"/> positiv	<input type="radio"/> eher positiv	<input type="radio"/> weder positiv noch negativ	<input type="radio"/> eher negativ	<input type="radio"/> negativ	<input type="radio"/> keine Erfahrung mit begleiteten Opfern
-------------------------------	------------------------------------	--	------------------------------------	-------------------------------	--

22%

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf das *Verfahren*?

<input type="radio"/> positiv	<input type="radio"/> eher positiv	<input type="radio"/> weder positiv noch negativ	<input type="radio"/> eher negativ	<input type="radio"/> negativ
-------------------------------	------------------------------------	--	------------------------------------	-------------------------------

24%

Was bedeutet es insgesamt gesehen für Ihre Arbeit, wenn ein Opfer durch eine Vertrauensperson begleitet wird?

- es erleichtert die Arbeit stark
 es erleichtert die Arbeit ein bisschen
 es hat keine Auswirkungen auf die Arbeit
 es erschwert die Arbeit ein bisschen
 es erschwert die Arbeit stark

26%

Besondere Schutzmassnahmen nach Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 154 StPO

Wenn eine Person Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität wurde, wird diese Person in Ihrer Behörde von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen?

- ja, immer
 ja, auf Antrag des Opfers
 nein

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden?

- positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Verfügt Ihre Behörde über speziell ausgebildete Personen zur Befragung von Kindern?

- nein
 ja

Gibt es in Ihrer Behörde Fälle, in denen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) nicht getroffen wurden?

- nein
 ja

29%

Aussageverweigerungsrecht des Opfers von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO kann das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität in jedem Fall die Aussage zu Fragen, die seine Intimsphäre betreffen, verweigern: Wann werden Opfer in Ihrer Behörde in der Regel über dieses Recht informiert?

- nur bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
 bei jeder Einvernahme in unserer Behörde
 es erfolgt keine spezifische Information über Art. 169 Abs. 4 StPO
 in folgenden Situationen/Fällen:

32%

Wann wird den Opfern in Ihrer Behörde mehrheitlich das entsprechende Formular, mit dem sich die Opfer als Privatkläger im Verfahren gegen die beschuldigte Person konstituieren können, ausgehändigt?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Aushändigungszeitpunkte in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- persönlich anlässlich der ersten Einvernahme
- persönlich anlässlich der zweiten oder einer späteren Einvernahme
- postalisch im Anschluss an die erste Einvernahme
- postalisch im Anschluss an die, an die erste Einvernahme anschliessende Einvernahmen
- wird in der Regel durch die Staatsanwaltschaft erledigt
- anderer Zeitpunkt:

35%

Bei Opfern, die sich *nicht sogleich als Privatklägerschaft konstituieren*: Wird von diesen im Moment der Vorlage des entsprechenden Formulars eine *Verzichtserklärung* abgenommen?

- Ja, die Nichtkonstituierung als Privatkläger ist gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die Privatklägerschaft (d.h., es gibt zwei Antwortmöglichkeiten: "Ja, ich konstituiere mich als Privatkläger" und "Nein, ich verzichte auf die Konstituierung als Privatkläger")
- Nein, die Verzichtserklärung ist eine separate Frage, die offen gelassen werden kann, auch wenn sich das Opfer derzeit nicht als Privatkläger konstituiert
- Nein, das verwendete Formular enthält gar keine Rubrik zum Verzicht auf die Privatklägerschaft

Für den Zeitpunkt der Konstituierung bzw. des Verzichts auf eine Konstituierung als Privatklägerschaft: Können die Opfer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter (insb. bei Kindern als Opfern) Ihrer Meinung nach die Folgen abschätzen, die eine Konstituierung bzw. ein Verzicht mit sich bringen?

- nein, nie
- ja, in ca. 10 % der Fälle
- ja, in ca. 25 % der Fälle
- ja, in ca. 50 % der Fälle
- ja, in ca. 75 % der Fälle
- ja, in ca. 100 % der Fälle

41%

Anwaltliche Vertretung für Opfer

Gemäss geltender Strafprozessordnung hat die beschuldigte Person ein Anrecht auf einen Anwalt der ersten Stunde, das Opfer hingegen nicht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Gehen Sie davon aus, dass des Opfer in einem Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten ist, die beschuldigte Person hingegen schon: Hat diese Konstellation Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

47%

Unentgeltliche Rechtspflege im Strafpunkt

Gemäss geltendem Recht wird die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer im Strafprozess nur für die Durchsetzung von Zivilansprüchen gewährt, nicht jedoch, wenn sich die Privatklage ausschliesslich auf den Strafpunkt bezieht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf das Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Wie oft verzichten Opfer Ihrer Meinung nach darauf, sich als Privatklägerschaft ausschliesslich im Strafpunkt zu beteiligen, weil die unentgeltliche Rechtspflege fehlt?

in keinem der Fälle
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

53%

Organisation und Vollzug des OHG

Die nun folgenden Fragen beziehen sich auf den Vollzug des OHG. Auch hier finden Sie wieder zwei verschiedene Arten von Fragen: Einerseits Fragen die sich auf die Praxis in Ihrer Behörde beziehen, andererseits Fragen, die Ihre persönliche Meinung betreffen.

Wie im vorigen Abschnitt bitten wir Sie wiederum pro Frage nur eine Antwort anzukreuzen. Fragen, bei denen mehr als eine Antwort ausgewählt werden kann, sind entsprechend gekennzeichnet.

Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden über das OHG

Wie werden die Opfer in Ihrer Behörde gemäss Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über den Anspruch auf finanzielle Leistungen nach OHG informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- mündlich im Gespräch
- Vorlesen eines Texts im Gespräch
- Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- andere:

Wie werden die Opfer nach Art. 305 Abs. 2 StPO mehrheitlich über die Adressen und Aufgabe der Opferhilfe informiert?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Informationsformen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- persönliche Abgabe eines Schriftstücks
- mündlich im Gespräch
- Vorlesen eines Texts im Gespräch
- Zusenden eines schriftlichen Texts auf dem Postweg
- andere:

Verfügt Ihre Behörde über Richtlinien, wie die Information des Opfers zu erfolgen hat?

 nein

 ja

Wie wird in Zweifelsfällen über die Qualifikation einer mutmasslich geschädigten Person als Opfer i.S.v. Art. 116 StPO entschieden?

- im Zweifelsfalle immer Qualifikation als Opfer
- im Zweifelsfalle keine Qualifikation als Opfer
- Qualifikation als Opfer, falls geschädigte Person Opferstellung plausibel glaubhaft machen kann
- Andere:

60%

Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Beratungsstellen**Wie bewerten Sie insgesamt den Datenaustausch zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen?**

funktioniert gut

funktioniert eher gut

funktioniert eher schlecht

funktioniert schlecht

Wie könnte Ihrer Meinung nach der Datenaustausch zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen verbessert werden?**Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und den Beratungsstellen?**

gut

eher gut

eher schlecht

schlecht

Wo gibt es Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und den Beratungsstellen?**Kommt es über die Übermittlung der Daten und das Informationsschreiben an die Opfer hinaus zu einem Austausch über einzelne Fälle zwischen Ihrer Behörde und den Opferberatungsstellen?**

immer

häufig

selten

nie

68%

Vollzug des OHG

Ist Ihrer Meinung nach das Angebot an Opferberatungsstellen in der Schweiz ausreichend, um den Opfern die entsprechende Wahlfreiheit (Art. 15 Abs. 3 OHG) zu ermöglichen?

ausreichend
 eher ausreichend
 eher nicht ausreichend
 nicht ausreichend

Verfügen die Fachpersonen in den Beratungsstellen Ihrer Meinung nach über ausreichende Fachkenntnis?

ausreichend
 eher ausreichend
 eher nicht ausreichend
 nicht ausreichend

Bestehen Ihrer Meinung nach in Ihrem Kanton ausreichende Möglichkeiten, für alle Opferkategorien eine spezialisierte Beratung zu erhalten?

ausreichend
 eher ausreichend
 eher nicht ausreichend
 nicht ausreichend

Wenn Sie speziell den Kanton, in dem sie arbeiten betrachten, wie würden Sie die Umsetzung des OHG insgesamt beurteilen?

gut
 eher gut
 eher schlecht
 schlecht

Wie bewerten Sie die Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten?

gut
 eher gut
 eher schlecht
 schlecht
 weiss nicht

Was könnte Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung des OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten, verbessert werden?

76%

Sozio-demographischer Hintergrund

Zum Abschluss möchten wir Ihnen gerne noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person stellen, die von uns, ebenso wie Ihre übrigen Angaben, selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt werden.

Welches Geschlecht haben Sie?

männlich

weiblich

Seit wie vielen Jahren sind Sie in der Behörde tätig in der Sie derzeit angestellt sind?

weniger als 6 Monate

6 Monate bis 1 Jahr

mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre

mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre

mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre

mehr als 15 Jahre

Seit wie vielen Jahren arbeiten Sie in der derzeitigen Position in Ihrer Behörde?

Seit wie vielen Jahren arbeiten Sie in der derzeitigen Position in Ihrer Behörde?

weniger als 6 Monate

6 Monate bis 1 Jahr

mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre

mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre

mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre

mehr als 15 Jahre

Was ist Ihre genaue Funktion?

Seit wie vielen Jahren sind Sie insgesamt bereits bei der Polizei beschäftigt?

weniger als 6 Monate

6 Monate bis 1 Jahr

mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre

mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre

mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre

mehr als 15 Jahre

84%

Allgemeine Bemerkungen

Befragt werden: Behörden Erstinstanzliches Strafgericht



2%

Bitte wählen Sie eine Sprache aus. Veuillez choisir une langue. La preghiamo di scegliere la lingua.

- Deutsch
- Français
- Italiano

5%

In welcher Behörde arbeiten Sie?

- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Jugendanwaltschaft
- Erstinstanzliches Strafgericht

7%

Auswirkungen der StPO auf die Opfer

Der erste Teil des Fragebogens bezieht sich auf die opferschutzrelevanten Bestimmungen der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen StPO. Dazu werden wir Ihnen eine Reihe von Fragen stellen, durch die wir herausfinden möchten, wie die gesetzlichen Bestimmungen in Ihrer Behörde umgesetzt werden. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihre persönliche Meinung dazu, inwiefern sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO verändert hat.

Für die spätere Auswertung ist es wichtig, dass der Fragebogen möglichst vollständig ausgefüllt ist.

Bitte wählen sie bei jeder Frage grundsätzlich jeweils nur eine Antwortmöglichkeit aus. Bei einigen wenigen Fragen gibt es die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen; Sie werden entsprechend darauf hingewiesen, bei welchen Fragen dies der Fall ist.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt.

Zunächst möchten wir Sie bitten, eine ganz allgemeine Einschätzung abzugeben: Hat sich Ihrer Meinung nach die Situation der Opfer insgesamt durch die schweizerische StPO verbessert oder verschlechtert?

verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
<input type="radio"/>				

Im Folgenden bitten wir Sie um diese Einschätzung: Hat sich die Situation der Opfer durch die schweizerische StPO hinsichtlich der folgenden vier Themenbereiche Ihrer Meinung nach gesamthaft verbessert oder verschlechtert?

	verbessert	eher verbessert	unverändert	eher verschlechtert	verschlechtert
Persönlichkeitsschutz und Schutzmassnahmen (Art. 70 Abs. 1 bst. a; Art. 74 Abs. 4; Art. 152-154 StPO)	<input type="radio"/>				
Informationsrechte (Art. 305; Art. 330 Abs. 3 StPO)	<input type="radio"/>				
Teilnahmerechte sowie weitere Rechte im Verfahren (Art. 70 Abs. 2; Art. 118 ff.; Art. 152 Abs. 2; Art. 169 Abs. 4; Art. 335 Abs. 4 StPO)	<input type="radio"/>				
Kostenrisiko (Art. 136 ff. StPO)	<input type="radio"/>				

10%

Nicht-Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person

Wann werden Opfer in Ihrer Behörde über ihr Recht informiert, einen Antrag auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person stellen zu können?

- einmalig bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
- bei jeder erneuten Einvernahme in unserer Behörde
- nur, falls eine Begegnung zwischen Opfer und beschuldigter Person tatsächlich zu erwarten ist
- in folgenden Situationen/Fällen:

Gegenüberstellungen nach Art. 146 Abs. 2 StPO (i.S.v. Konfrontationseinvernahmen) können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 152 Abs. 4; Art. 153 Abs. 2; Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO) auch gegen den Willen des Opfers durchgeführt werden: Bitte schätzen Sie, wie oft dies in Ihrer Behörde hinsichtlich der unten aufgeführten Konstellationen vorkommt.

	nie	in ca. 10 % der Fälle	in ca. 25 % der Fälle	in ca. 50 % der Fälle	in ca. 75 % der Fälle	in ca. 100 % der Fälle
bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 153 Abs. 2 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Kindern als Opfer (Art. 154 Abs. 4 lit. a StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei sonstigen Opfern (Art. 152 Abs. 4 StPO)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

12%

Speziell bei Kindern als Opfer

Bei Kindern als Opfer: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
- Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- andere:

Bei Kindern als Opfer: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

- nein
- ja, folgende:

Bei Kindern als Opfer: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen sind Ihrer Meinung nach sinnvoll?

14%

Speziell bei erwachsenen Opfern

Bei erwachsenen Opfern: Welche Massnahmen werden in Ihrer Behörde gewählt, um die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person so weit als möglich zu gewährleisten, falls keine direkte Konfrontation stattfindet?

Bitte bringen Sie die unten aufgeführten Massnahmen in eine Rangfolge, bei der die am häufigsten angewandte eine 1 erhält, die zweithäufigste eine 2 usw. Wird eine der erwähnten Massnahmen in Ihrer Behörde gar nicht angewandt, tragen Sie bitte eine 0 ein.

- Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung
- Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen
- Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen
- Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen
- andere:

Bei erwachsenen Opfern: Werden in Ihrer Behörde weitere als die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen?

nein

ja, folgende:

Bei erwachsenen Opfern: Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um das Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person zu gewährleisten?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
Befragung in Abwesenheit der beschuldigten Person, aber in Anwesenheit von deren Verteidigung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Möglichkeit, in das Einvernahmeprotokoll Einsicht zu nehmen und danach (schriftlich) Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Videoaufzeichnung mit Möglichkeit, zeitlich versetzt Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Audiovisuelle Liveübertragung aus separatem Raum mit Möglichkeit, unmittelbar Ergänzungsfragen zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?



Ausserhalb von Verfahrenshandlungen

Wie wird in Ihrer Behörde ausserhalb von Verfahrenshandlungen sichergestellt, dass sich Opfer und beschuldigte Person nicht begegnen?

Bitte geben Sie zusätzlich an, ob diese Massnahmen in Ihrer Behörde immer oder nur auf Verlangen des Opfers ergriffen werden. (Mehrfachnennungen möglich)

Massnahme	immer	bei manchen Opfergruppen immer	nur auf Verlangen des Opfers
<input type="checkbox"/> separater Wartebereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche? <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> zeitliche Vorkehrungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche? <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> andere Massnahmen: <input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> welche? <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

Sind die folgenden Massnahmen Ihrer Meinung nach ausreichend, um ausserhalb von Verfahrenshandlungen sicherzustellen, dass sich Opfer und beschuldigte Personen nicht begegnen?

	ausreichend	eher ausreichend	eher nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann ich nicht beurteilen
separater Wartebereich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
zeitliche Vorkehrungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche weiteren Massnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?

19%

Umsetzung weiterer Opferrechte nach StPO

Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf die *Opfer*?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ
 keine Erfahrung mit begleiteten Opfern

22%

Hat Ihrer Meinung nach die Anwesenheit der Begleitperson ganz allgemein gesehen einen positiven oder negativen Effekt auf das *Verfahren*?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

24%

Sie haben bereits 24% der Umfrage ausgefüllt.

Was bedeutet es insgesamt gesehen für Ihre Arbeit, wenn ein Opfer durch eine Vertrauensperson begleitet wird?

es erleichtert die Arbeit stark
 es erleichtert die Arbeit ein bisschen
 es hat keine Auswirkungen auf die Arbeit
 es erschwert die Arbeit ein bisschen
 es erschwert die Arbeit stark

26%

Sie haben bereits 26% der Umfrage ausgefüllt.

Besondere Schutzmassnahmen nach Art. 153 Abs. 1 StPO und Art. 154 StPO

Verfügt Ihre Behörde über speziell ausgebildete Personen zur Befragung von Kindern?

nein
 ja

Gibt es in Ihrer Behörde Fälle, in denen die besonderen Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (Art. 154 StPO) nicht getroffen wurden?

nein
 ja

29%

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder einen negativen Effekt auf die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, wenn dem Gericht eine Person desselben Geschlechts angehört?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

32%

Aussageverweigerungsrecht des Opfers von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO kann das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität in jedem Fall die Aussage zu Fragen, die seine Intimsphäre betreffen, verweigern: Wann werden Opfer in Ihrer Behörde in der Regel über dieses Recht informiert?

nur bei der ersten Einvernahme in unserer Behörde
 bei jeder Einvernahme in unserer Behörde
 es erfolgt keine spezifische Information über Art. 169 Abs. 4 StPO
 in folgenden Situationen/Fällen:

Wie oft nehmen Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität das Recht auf Aussageverweigerung gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch?

nie
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Wie oft werden Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität Ihrer Erfahrung nach durch die beschuldigte Person oder durch Drittpersonen unter Druck gesetzt, das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO in Anspruch zu nehmen?

nie
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach in der Praxis insgesamt auf das Opfer aus?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie wirkt sich das Aussagenverweigerungsrecht gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus?
(Mehrfachnennungen möglich)

keine Auswirkungen auf das Verfahren
 Wahrheitsfindung wird erschwert
 Verfahren enden häufiger mit einer Einstellung bzw. mit einem Freispruch der beschuldigten Person
 Verfahren enden häufiger mit einer Verurteilung der beschuldigten Person
 Andere:



Konstituierung als Privaklägerschaft

Hat die Möglichkeit, sich als Privaklägerschaft am Strafprozess zu beteiligen Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Hat die Möglichkeit, Zivilansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen zu können Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Die Konstituierung als Privaklägerschaft ist gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens möglich: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ



Strafbefehlsverfahren und Opferrechte

Hat es Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer, wenn Verfahren mittels Strafbefehlen abgeschlossen werden?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Stellt die Zunahme von rechtskräftigen Verurteilungen in der Form eines Strafbefehls Ihrer Meinung nach einen Nachteil für die Opfer speziell im Hinblick auf die Konstituierung als Privaklägerschaft dar?

nein
 ja

In einem Strafverfahren gegen einen erwachsenen Beschuldigten, das mittels Strafbefehl erledigt wird, haben Opfer keine Möglichkeit, eine bestrittene Zivilforderung beurteilen zu lassen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

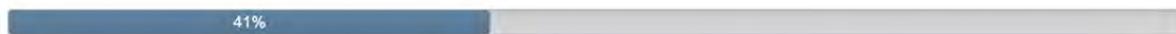
Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten zur Anwendung kommen, die keine bloße Übertretungen darstellen: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Ist Ihrer Meinung nach das in Art. 352 Abs. 1 StPO festgelegte Höchststrafmass für Strafbefehle von 6 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen?

zu tief
 angemessen
 zu hoch



Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im Strafbefehlsverfahren ausreichend Möglichkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend
 ausreichend
 nicht ausreichend

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Zum Vergleich: Haben die Opfer Ihrer Meinung nach im ordentlichen Verfahren ausreichend Möglichkeiten, ihre bestehenden Rechte wahrzunehmen?

mehr als ausreichend
 ausreichend
 nicht ausreichend

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

46%

Abgekürztes Verfahren

Die Erledigung eines Strafverfahren in der Form des abgekürzten Verfahrens gemäss Art. 358 ff. StPO setzt voraus, dass eine Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche der Privatklägerschaft (d.h. u.U. ein Opfer im Sinne des OHG) getroffen worden ist und die Privatklägerschaft die Anklageschrift nicht ablehnt: Wie wirkt sich diese Regelung Ihrer Meinung nach auf das Opfer aus?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Wie oft werden Opfer Ihrer Erfahrung nach unter Druck gesetzt, der Anklageschrift zuzustimmen (Art. 360 Abs. 2 StPO)?

 nie in ca. 10 % der Fälle in ca. 25 % der Fälle in ca. 50 % der Fälle in ca. 75 % der Fälle in ca. 100 % der Fälle

Wie wirkt sich die Regelung gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO, wonach die Privatklägerschaft der Anklageschrift zustimmen muss, Ihrer Meinung nach auf das Verfahren aus?

positiv

eher positiv

weder positiv noch negativ

eher negativ

negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

51%

Anwaltliche Vertretung für Opfer

Gemäss geltender Strafprozessordnung hat die beschuldigte Person ein Anrecht auf einen Anwalt der ersten Stunde, das Opfer hingegen nicht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

Gehen Sie davon aus, dass des Opfer in einem Strafverfahren anwaltlich nicht vertreten ist, die beschuldigte Person hingegen schon: Hat diese Konstellation Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf die Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Falls Sie möchten, können Sie Ihre Antwort begründen.

56%

Unentgeltliche Rechtspflege im Strafpunkt

Gemäss geltendem Recht wird die unentgeltliche Rechtspflege für Opfer im Strafprozess nur für die Durchsetzung von Zivilansprüchen gewährt, nicht jedoch, wenn sich die Privatklage ausschliesslich auf den Strafpunkt bezieht: Hat dieser Umstand Ihrer Meinung nach einen positiven oder negativen Effekt auf das Opfer?

positiv
 eher positiv
 weder positiv noch negativ
 eher negativ
 negativ

Wie oft verzichten Opfer Ihrer Meinung nach darauf, sich als Privatklägerschaft ausschliesslich im Strafpunkt zu beteiligen, weil die unentgeltliche Rechtspflege fehlt?

in keinem der Fälle
 in ca. 50 % der Fälle
 in ca. 10 % der Fälle
 in ca. 75 % der Fälle
 in ca. 25 % der Fälle
 in ca. 100 % der Fälle

61%

Zusammenspiel zwischen dem unentgeltlichen Rechtsbeistand nach StPO und der anwaltlichen Vertretung (als Leistung Dritter) nach OHG**Wie oft kommt es vor, dass der Privatklägerschaft Verfahrenskosten nach Art. 427 StPO auferlegt wurden?**

immer

häufig

selten

nie

selten

Wie oft kommt es vor, dass die Privatklägerschaft zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet wurde?

immer

häufig

selten

nie

66%

Organisation und Vollzug des OHG

Die nun folgenden Fragen beziehen sich auf den Vollzug des OHG. Auch hier finden Sie wieder zwei verschiedene Arten von Fragen: Einerseits Fragen die sich auf die Praxis in Ihrer Behörde beziehen, andererseits Fragen, die Ihre persönliche Meinung betreffen.

Wie im vorigen Abschnitt bitten wir Sie wiederum pro Frage nur eine Antwort anzukreuzen. Fragen, bei denen mehr als eine Antwort ausgewählt werden kann, sind entsprechend gekennzeichnet.

Wie wird in Zweifelsfällen über die Qualifikation einer mutmasslich geschädigten Person als Opfer i.S.v. Art. 116 StPO entschieden?

- im Zweifelsfalle immer Qualifikation als Opfer
- im Zweifelsfalle keine Qualifikation als Opfer
- Qualifikation als Opfer, falls geschädigte Person Opferstellung plausibel glaubhaft machen kann
- Andere:

73%

Vollzug des OHG

Ist Ihrer Meinung nach das Angebot an Opferberatungsstellen in der Schweiz ausreichend, um den Opfern die entsprechende Wahlfreiheit (Art. 15 Abs. 3 OHG) zu ermöglichen?

ausreichend
 eher ausreichend
 eher nicht ausreichend
 nicht ausreichend

Verfügen die Fachpersonen in den Beratungsstellen Ihrer Meinung nach über ausreichende Fachkenntnis?

ausreichend
 eher ausreichend
 eher nicht ausreichend
 nicht ausreichend

Bestehen Ihrer Meinung nach in Ihrem Kanton ausreichende Möglichkeiten, für alle Opferkategorien eine spezialisierte Beratung zu erhalten?

ausreichend
 eher ausreichend
 eher nicht ausreichend
 nicht ausreichend

Wenn Sie speziell den Kanton, in dem sie arbeiten betrachten, wie würden Sie die Umsetzung des OHG insgesamt beurteilen?

gut
 eher gut
 eher schlecht
 schlecht

Wie bewerten Sie die Umsetzung der Empfehlungen der SVK-OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten?

gut
 eher gut
 eher schlecht
 schlecht
 weiss nicht

Was könnte Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung des OHG in dem Kanton, in dem Sie arbeiten, verbessert werden?

79%

Sozio-demographischer Hintergrund

Zum Abschluss möchten wir Ihnen gerne noch einige wenige Fragen zu Ihrer Person stellen, die von uns, ebenso wie Ihre übrigen Angaben, selbstverständlich vertraulich und anonym behandelt werden.

Welches Geschlecht haben Sie?

männlich weiblich

Seit wie vielen Jahren sind Sie in der Behörde tätig in der Sie derzeit angestellt sind?

weniger als 6 Monate
 mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre
 6 Monate bis 1 Jahr
 mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre
 mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre
 mehr als 15 Jahre

mehr als 15

Seit wie vielen Jahren arbeiten Sie in der derzeitigen Position in Ihrer Behörde?

weniger als 6 Monate
 mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre
 6 Monate bis 1 Jahr
 mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre
 mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre
 mehr als 15 Jahre

Was ist Ihre genaue Funktion?

Seit wie vielen Jahren sind Sie insgesamt bereits bei einem Strafgericht beschäftigt?

weniger als 6 Monate
 mehr als 5 Jahre bis 10 Jahre
 6 Monate bis 1 Jahr
 mehr als 10 Jahre bis 15 Jahre
 mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre
 mehr als 15 Jahre

86%

Sie haben bereits 86% der Umfrage ausgefüllt.

Allgemeine Bemerkungen

The image displays four sequential screenshots of a survey completion interface. Each screenshot features a blue progress bar at the top, followed by a light gray message box containing text. The messages are: 1) '93%' progress, 'Wenn Sie jetzt weiter klicken, wird die Umfrage beendet.', and 'Sie können sich danach nicht wieder einloggen.'; 2) '100%' progress, 'Das waren alle unsere Fragen.', and 'Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.'; 3) '92%' progress, 'Wenn Sie jetzt weiter klicken, wird die Umfrage beendet.', and 'Sie können sich danach nicht wieder einloggen.'; 4) '100%' progress, 'Das waren alle unsere Fragen.', and 'Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.'

Anhang 3: Leitfaden qualitative Interviews

Qualitative Befragung Beratungsstellen

Gesprächsleitfaden

Einstieg

Frage 1: Wie sieht bei Ihnen ein typischer Arbeitstag aus?

- Was sind die häufigsten Situationen? Beschreiben Sie bitte.

Bedürfnisse der verschiedenen Opfergruppen

Frage 2: Wenn Sie an Ihren Arbeitsalltag denken, kommen zu Ihnen eher Frauen oder Männer?

- Sind darunter viele Menschen mit anderem soziokulturellen Hintergrund, die nicht oder nur schwach in der Schweiz integriert sind?
- Betagte oder Menschen mit Behinderungen?

Opfergruppe Frauen

Frage 3: Wenn Sie mit weiblichen Opfern zu tun haben, welche Aspekte sind dabei besonders zu berücksichtigen?

- Welche sind die häufigsten Gründe, weswegen Frauen zu Ihnen kommen?
- Kommen Frauen von sich aus zu Ihnen oder ist es häufiger so, dass Sie die Opfer auf Meldung der Polizei kontaktieren?

Frage 4: Mit welchen Bedürfnissen kommen Frauen zu Ihnen?

- Bestehen bei Frauen spezifische Bedürfnisse, die es z. B. bei Männern nicht gibt?
 - Wie werden diese Bedürfnisse von Ihnen in der Beratung mit einbezogen?
 - Geben Sie ein Beispiel aus der Praxis, wie gehen Sie dabei vor?
- Kennen Sie Besonderheiten in der Beratung von betagten Frauen?
- Von nicht oder nur schwach integrierten Frauen mit Migrationshintergrund?
 - Gibt es speziell in Bezug auf fehlende Sprachkenntnisse Schwierigkeiten, bspw. weil die Opfer ihre Rechte gar nicht erst verstehen?
- Oder von Frauen mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen?

Frage 5: Erkennen Sie Erwartungen, die seitens der weiblichen Opfer geäußert werden und wenn ja, welche?

- Wie reagieren Sie in der Opferberatungssituation auf diese Erwartungen?
 - Wie gehen Sie damit um?

Opfergruppe Männer**Frage 6: Wenn Sie es mit männlichen Opfern zu tun haben, welche Aspekte sind dabei besonders zu berücksichtigen?**

- Welche sind die häufigsten Gründe, weswegen Männer zu Ihnen kommen?
- Kommen Männer von sich aus zu Ihnen oder ist es häufiger so, dass Sie die Opfer auf Meldung der Polizei kontaktieren?

Frage 7: Mit welchen Bedürfnissen kommen Männer zu Ihnen?

- Bestehen bei Männern, die Opfer geworden sind, spezifische Bedürfnisse, die es z. B. bei Frauen nicht gibt?
 - Wie werden diese Bedürfnisse von Ihnen in der Beratung mit einbezogen?
 - Geben Sie dazu ein Beispiel aus der Praxis, wie gehen Sie dabei vor?
- Kennen Sie Besonderheiten in der Beratung von betagten Männern?
- Von Männern mit anderem soziokulturellen Hintergrund, die in der Schweiz nur schwach oder nicht integriert sind?
 - Gibt es speziell in Bezug auf fehlende Sprachkenntnisse Schwierigkeiten, bspw. weil die Opfer ihre Rechte gar nicht erst verstehen?
- Oder von Männern mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen?
- Was machen Sie, wenn Männer besonderen Schutzes bedürfen?
 - Was ist bei den Männern das Pendant zum Frauenhaus?

Frage 8: Erkennen Sie Erwartungen, die seitens der männlichen Opfer geäußert werden und wenn ja, welche?

- Wie reagieren Sie in der Opferberatungssituation auf diese Erwartungen?
 - Wie gehen Sie damit um?

Opfergruppe Kinder und Jugendliche**Frage 9: Wenn Sie es mit Kindern und Jugendlichen als Opfer zu tun haben, welche Aspekte sind dabei besonders zu berücksichtigen?**

- Welche sind die häufigsten Gründe, weshalb Sie mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben?
- Wie kommen Sie mit dieser Opfergruppe in Kontakt?
 - Kontaktieren Sie die Opfer auf Meldung der Polizei oder der KESB?

Frage 10: Was haben Kinder und Jugendliche als Opfer für Bedürfnisse?

- Variieren die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen je nach Alterskategorie?
 - Wenn ja, erklären Sie inwiefern?
 - Gibt es bei Kindern und Jugendlichen spezifische Bedürfnisse, die es bei Erwachsenen nicht gibt?
 - Inwieweit können Sie auf die spezifischen Bedürfnisse nach Altersgruppe in ihrer Beratungsstelle eingehen?

- Geben Sie dazu ein Beispiel aus der Praxis, wie gehen Sie dabei vor?
- Kennen Sie Besonderheiten in der Beratung von Kindern und Jugendlichen mit anderem soziokulturellen Hintergrund, die in der Schweiz nur schwach oder nicht integriert sind?
 - Gibt es speziell in Bezug auf fehlende Sprachkenntnisse Schwierigkeiten, bspw. weil die Opfer ihre Rechte gar nicht erst verstehen?
- Oder von Kindern und Jugendlichen mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen?
- Was machen Sie, wenn Kinder und Jugendliche besonderen Schutzes bedürfen?
 - Sind Ihnen Fälle bekannt, in welchen es Schwierigkeiten mit der Unterbringung von männlichen Jugendlichen, die Opfer geworden sind, gab? Beschreiben Sie diese bitte kurz.

Frage 11: Erkennen Sie Erwartungen, die seitens der Kinder oder Jugendlichen, die Opfer geworden sind, geäußert werden und wenn ja, welche?

- Wie reagieren Sie in der Opferberatungssituation auf diese Erwartungen?
 - Wie gehen Sie damit um?

Differenzierung der Opfergruppen

Frage 12: Unterscheiden Sie im Praxisalltag zwischen Frauen, Männern, Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Migrationshintergrund, die in der Schweiz nicht oder nur schwach integriert sind, Menschen mit Behinderungen, Betagten sowie Kindern und Jugendlichen (personenspezifische Merkmale)?

- Wie werden die Opfergruppen nach personenspezifischen Merkmalen unterstützt?
 - Ist diese Unterscheidung für Ihr Beratungs- und Hilfsangebot praktisch oder unpraktisch?
 - Und warum?
- Ist die fehlende gesetzliche Differenzierung nach personenspezifischen Merkmalen für die Beratungshilfe ein Problem (Frauen, Männer, mit anderem soziokulturellen Hintergrund, die in der Schweiz nur schwach oder nicht integriert sind, Menschen mit Behinderungen, Betagte und Pflegebedürftige, Kinder und Jugendlichen)?
 - Wie gehen Sie als Beratungsstelle damit um?
 - Gibt es für Sie eine Möglichkeit, diesem Problem zu begegnen?
 - Entspricht das den rechtlichen Möglichkeiten?

Differenzierung der einzelnen Opferkategorien nach Deliktart

Frage 13: Wird bei Ihnen im Praxisalltag zwischen Opfern von verschiedenen Deliktarten wie häuslicher Gewalt, Paargewalt, sexueller Gewalt, Opfer von Verkehrsunfällen, Menschenhandel, weiterer Gewaltdelikte (Gewaltstraftaten ohne vorbestehende persönliche Beziehung) unterschieden?

- Ist diese Unterscheidung im Praxisalltag praktisch oder unpraktisch und warum?

- Wie werden die verschiedenen Opferkategorien unterstützt?
 - Ist diese Unterscheidung für Ihr Beratungs- und Hilfsangebot praktisch oder unpraktisch?
 - Und warum?
- Ist für Sie die fehlende gesetzliche Differenzierung der Beratungshilfe nach Deliktart ein Problem?
 - Wie gehen Sie als Beratungsstelle damit um?
 - Gibt es für Sie eine Möglichkeit, diesem Problem zu begegnen?
 - Entspricht das den rechtlichen Möglichkeiten?
- Ausbau der Beratungsstellen nach:
 - Häusliche Gewalt: Inwieweit reicht das bestehende Beratungs- und Schutzangebot für Frauen oder Männer aus? Was sollte ausgebaut oder gestärkt werden? Sind Ihrer Meinung nach genügend Frauen und Männer bei den Beratungsstellen angestellt?
 - Sexuelle Gewalt: Wie gehen die Beratungsstellen auf Opfer von Sexualdelikten ein? Gibt es dabei Spezifisches zu beachten? Wie wird das soziale Umfeld in die Beratung und Unterstützung mit einbezogen?
 - Welche spezifisch abgestimmten Unterstützungsangebote gibt es für Kinder und Jugendliche bei häuslicher und sexueller Gewalt?
 - Strassenverkehrsoffer: Was sind die spezifischen Bedürfnisse von Strassenverkehrsoffern? Inwiefern ist es sinnvoll, dass die Strassenverkehrsoffer in Ihren Anwendungsbereich fallen? Wäre es sinnvoll diese allenfalls auszuschliessen, da für Strassenverkehrsunfälle eigene Bestimmungen gelten (SVG)?
 - Menschenhandel: Wie trägt Ihre Beratungsstelle Opfern von Menschenhandel Rechnung? Wie wird die Spannung zwischen OHG und AuG (Ausländergesetz) in der Hilfeleistung von Opfern von Menschenhandel gehandhabt?
 - Übrige Gewaltdelikte?

Finanzielle Leistungen

Vorbemerkung zur Frage 14: Dürfen wir Sie bitten, in Ihrer Antwort zur folgenden Frage jeweils zu differenzieren nach:

- Ihrer Einschätzung der tatsächlichen (objektiven) Bedürfnisse der Opfer hinsichtlich finanzieller Leistungen
- die von Ihnen wahrgenommenen subjektiven Erwartungen der Opfer hinsichtlich finanzieller Leistungen

Frage 14: Können die Bedürfnisse der Opfer durch finanzielle Leistungen nach OHG erfüllt werden und entspricht das den Erwartungen der Opfer?

- In Bezug auf die Soforthilfe?
 - Entspricht die Soforthilfe den dringlichen Bedürfnissen der Opfer?

- Äussern Opfer abweichende Erwartungen hinsichtlich der Soforthilfe, die über die Deckung der dringlichen Bedürfnisse hinausgehen und wenn ja, wie gehen Sie damit um?
- Begegnen Sie in Ihrem Alltag Situationen, in welchen es nicht möglich war, die dringlichen Bedürfnisse der Opfer im Rahmen der Soforthilfe zu decken?
- Bitte nennen Sie dazu ein Beispiel.
- Inwiefern wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, den Mindestumfang der Soforthilfe in allen Kantonen zu vereinheitlichen?
- In Bezug auf die längerfristige Hilfe?
 - Entspricht die längerfristige Hilfe gemäss OHG den Bedürfnissen der Opfer?
 - Äussern Opfer abweichende Erwartungen an die längerfristige Hilfe, welche über die Behebung der erlittenen Beeinträchtigung hinausgehen?
 - Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob und in welchem Umfang längerfristige Hilfe gewährt wird?
 - Gibt es besondere Kriterien für die Gewährung von Therapiekosten?
 - Gibt es besondere Kriterien für die Gewährung der Kosten für die Unterbringung?
 - Gibt es besondere Kriterien für die Gewährung der Kosten eines Rechtsbeistandes?
 - Wie schätzen Sie den tatsächlichen Nutzen der längerfristigen Hilfe für die Opfer ein und wird mit der längerfristigen Hilfe die durch die Straftat erlittene Beeinträchtigung längerfristig behoben?
 - Wenn ersichtlich wird, dass erlittene Beeinträchtigungen nicht mehr vollständig behoben werden können, ist die längerfristige Hilfe einzustellen, sobald sich der Zustand stabilisiert hat: Wie beurteilen sie diesen Umstand?
- In Bezug auf die Entschädigung?
 - Entspricht die Entschädigung nach OHG den Bedürfnissen der Opfer?
 - Gibt es seitens der Opfer abweichende Erwartungen hinsichtlich der Entschädigung?
- Wird die Genugtuung von den Opfern und deren Angehörigen als angemessen wahrgenommen?
 - Wie schätzen Sie die Beschränkung der Genugtuung auf einen Höchstbetrag von CHF 70'000.- für Opfer, bzw. von CHF 35'000.-- für deren Angehörige ein?

Frage 15: Wie beurteilen Sie die Subsidiarität der Opferhilfe?

- Wie wird die Subsidiarität der Opferhilfe im Hinblick auf das Erbringen von Leistungen umgesetzt?
 - Wie wirkt sich die Subsidiarität auf Ihren Arbeitsalltag aus?
- Wie wird der Umstand, dass Opfer Entschädigungs- oder Genugtuungsforderungen zunächst gegenüber der verurteilten Person geltend machen müssen, von den Opfern wahrgenommen?
 - Stellt dies für die Opfer eine besondere Belastung dar?

Beratung

Frage 16: Welche Beratung kann von Ihrer Beratungsstelle selbst erbracht werden und wann müssen Opfer an fachkundige Dritte (Anwältinnen bzw. Anwälte, Psychologinnen bzw. Psychologen) verwiesen werden?

- Was ist Gegenstand der Beratung, welche von Ihrer Beratungsstelle selbst erbracht wird?
 - Inwiefern verfügt Ihre Beratungsstelle über das entsprechende Personal, um dem Opfer eine vertiefte juristische Beratung gewährleisten zu können?
 - Inwiefern verfügt Ihre Beratungsstelle über das entsprechende Personal, um dem Opfer eine vertiefte psychologische Beratung gewährleisten zu können?
- Wann wird ein Opfer für weitere Beratungen an fachkundige Dritte verwiesen?
 - Inwiefern gibt es hierfür bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf die juristische Beratung des Opfers?
 - Inwiefern gibt es hierfür bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf die psychologische Beratung des Opfers?
 - Inwiefern gibt es hierfür bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf eine anderweitige Beratung, welche durch Dritte erbracht wird?

Frage 17: Wie beurteilen Sie den zeitlichen Aufwand Ihrer Beratungsstelle pro Fall?

- Wie viel Zeit nimmt die Beratung eines Opfers in der Regel in Anspruch?
 - Gibt es hinsichtlich der Dauer der Beratung grosse Unterschiede?
 - Bei welchen Opfern nimmt die Beratung viel Zeit in Anspruch?
- Werden Beratungsgespräche nur einmalig geführt oder finden Beratungsgespräche mit einem Opfer mit einer gewissen Regelmässigkeit statt?
 - Falls Beratungsgespräche mit einem Opfer regelmässig stattfinden, über welchen Zeitraum findet die Beratung statt?
- Gibt es Fälle, in denen Sie den Opfern eine weitere bzw. intensivere Beratung verweigern mussten, weil Ihre Beratungsstelle dafür nicht ausreichend Ressourcen hatte?

Nutzen der Opferhilfe

Frage 18: Welche Form von Unterstützung scheint, gemäss Ihrer Praxiserfahrung, für die Opfer am hilfreichsten?

- Wie begründen Sie diese Einschätzung?
- Wie äussern sich die Opfer über erhaltene Unterstützung?
 - Welche Form von Unterstützung wird von den Opfern als erstes erfragt?

Qualitative Befragung von Opferanwältinnen und Opferanwälten und kantonalen Entschädigungsstellen zum Themenbereich "Finanzielle Hilfe"**Gesprächsleitfaden*****Einstieg*****Frage 1: Inwiefern sind Sie in Ihrem Arbeitsalltag mit finanziellen Leistungen nach OHG beschäftigt?**

- Inwiefern haben Sie mit der Soforthilfe zu tun? (Entschädigungsstellen)

Soforthilfe nach Art. 13 Abs. 1 OHG**Frage 2: Inwiefern können Ihrer Meinung nach im Rahmen der Soforthilfe die dringenden Bedürfnisse der Opfer gedeckt werden? (nur Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte und Beratungsstellen)**

- Inwiefern werden die Empfehlungen der SVK-OHG zur Soforthilfe von den Opferberatungsstellen berücksichtigt?
 - Wie werden diese umgesetzt?
- Begegnen Sie in Ihrem Alltag Situationen, in welchen es nicht möglich war, die dringlichen Bedürfnisse der Opfer im Rahmen der Soforthilfe zu decken?
 - Bitte nennen Sie dazu ein Beispiel.
- Inwiefern wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, den Mindestumfang der Soforthilfe in allen Kantonen zu vereinheitlichen?

Längerfristige Hilfe nach Art. 13 Abs. 2 OHG**Frage 3: Wird die längerfristige Hilfe Ihrer Meinung nach den Bedürfnissen der Opfer gerecht?**

- Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob und in welchem Umfang längerfristige Hilfe gewährt wird?
 - Gibt es besondere Kriterien für die Gewährung von Therapiekosten?
 - Gibt es besondere Kriterien für die Gewährung der Kosten für die Unterbringung?
 - Gibt es besondere Kriterien für die Gewährung der Kosten eines Rechtsbeistandes?
- Wie schätzen Sie den tatsächlichen Nutzen der längerfristigen Hilfe für die Opfer ein und wird mit der längerfristigen Hilfe die durch die Straftat erlittene Beeinträchtigung längerfristig behoben?
- Wenn ersichtlich wird, dass erlittene Beeinträchtigungen nicht mehr vollständig behoben werden können, ist die längerfristige Hilfe einzustellen, sobald sich der Zustand stabilisiert hat: Wie beurteilen sie diesen Umstand?

Entschädigung nach Art. 19 OHG**Frage 4: Entsprechen die Entschädigungen Ihrer Meinung nach den Bedürfnissen der Opfer?**

- Reichen die entrichteten Entschädigungen aus, um den nach Abzug von Drittleistungen verbleibenden Schaden zu decken?
 - Sind Ihnen Fälle bekannt, in welchen der erlittene Schaden aufgrund des im OHG vorgesehenen Höchstbetrages von CHF 120'000.- für Entschädigungen nicht gedeckt werden konnte?
 - Wie häufig kommt dies vor?

Methode zur Ermittlung der Höhe der längerfristigen Hilfe und der Entschädigung**Frage 5: Wie berechnen Sie die Höhe der Kostenbeiträge bei der längerfristigen Hilfe und der Entschädigung?**

- Hat es sich Ihrer Meinung nach bewährt, dass für die Berechnung der Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe sowie auch für die Berechnung der Entschädigung auf das Verhältnis der anrechenbaren Einnahmen zum massgebenden Betrag nach ELG abgestellt wird?
 - Begegnen Sie in der Praxis hinsichtlich dieser Berechnungsmethoden besonderen Schwierigkeiten? Wenn ja, welche?
 - Würden Sie eine andere Berechnungsmethode vorziehen? Bitte erläutern Sie.

Genugtuung nach Art. 22 OHG**Frage 6: Wie gestaltet sich die Bemessung der Höhe der Genugtuung nach OHG?**

- Verwenden Sie die vom BJ vorgeschlagenen Richtwerte für Genugtuungen oder erfolgt die Bemessung nach anderen Kriterien? (nur Entschädigungsstellen)
- Gibt es damit in der Praxis irgendwelche Schwierigkeiten?

Frage 7a: Wie wird Ihrer Meinung nach die Genugtuung bzw. deren Bemessung von den Opfern wahrgenommen? (Nur Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte)

- Wirken sich ihrer Meinung nach die Unterschiede zwischen der Genugtuung nach OHG und der zivilrechtlichen Genugtuung negativ auf die Wahrnehmung der Genugtuung nach OHG aus?
 - Verstehen die Opfer die wesentlichen Unterschiede zwischen der zivilrechtlichen Genugtuung und jener nach OHG?

- Wie werden die im OHG vorgesehenen Höchstbeträge von CHF 70'000.- für Opfer bzw. CHF 35'000.- für Angehörige Ihrer Meinung nach von den Betroffenen wahrgenommen?
 - Werden diese Ihrer Meinung nach als angemessen erachtet?

Frage 7b: Ist die Höhe der Genugtuungsstimmen ihrer Meinung nach angemessen?

- Wie beurteilen sie die im OHG vorgesehenen Höchstbeträge von CHF 70'000.- für Opfer bzw. CHF 35'000.- für Angehörige?

Subsidiarität der Opferhilfe

Frage 8a: Wie setzen Sie die Subsidiarität der Opferhilfe im Hinblick auf Leistungspflichtigen Dritter (insb. Versicherungen) um?

- Wie wird die Subsidiarität in der Praxis umgesetzt?
 - Wer finanzielle Leistungen beansprucht, muss nach Art. 4 Abs. 2 OHG glaubhaft machen, dass die Leistung nicht von Dritten erbracht wird: Wie wird dies umgesetzt? Gibt es dabei Schwierigkeiten?

Frage 8b: Wie wird die Subsidiarität im Hinblick auf Forderungen des Opfers gegenüber dem Täter (bzw. der beschuldigten Person) umgesetzt?

- Unter welchen Umständen werden Leistungen gewährt, weil es dem Opfer (im Sinne von Art. 4 Abs. 2 OHG) aufgrund der Umstände nicht zumutbar ist, diese gegenüber dem Täter (bzw. der beschuldigten Person) selbst geltend zu machen?
 - Wie häufig kommt dies vor?
- Wie wird der Umstand, dass Opfer aufgrund der Subsidiarität Entschädigungs- oder Genugtuungsforderungen grundsätzlich zuerst gegen dem Täter (bzw. der beschuldigten Person) geltend machen müssen, von den Opfern wahrgenommen? (Nur Opferanwältinnen bzw. Opferanwälte)
- Inwiefern werden Regressforderungen im Sinne von Art. 7 OHG gegenüber dem Täter tatsächlich durchgesetzt?
 - Werden Regressforderungen i.S.v. Art. 7 OHG gegenüber dem Täter adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht (Art. 121 Abs. 2 StPO)? Wie häufig kommt dies vor?

Frage 8c: Inwiefern sind die Empfehlungen der SVK-OHG zur Abgrenzung der Opferhilfe gegenüber der Sozialhilfe sinnvoll und brauchbar?

- Inwiefern werden die Empfehlungen der SVK-OHG zur Abgrenzung der Opferhilfe gegenüber der Sozialhilfe in der Praxis verwendet?

Akzeptanz der Opferhilfe**Frage 9: Wie beurteilen Sie die Zufriedenheit der Opfer mit den zugesprochenen finanziellen Leistungen nach OHG?**

- Äussern Opfer bestimmte Erwartungen an die finanziellen Leistungen und inwiefern werden diese Erwartungen erfüllt?
- Kommt es vor, dass Opfer hinsichtlich der zugesprochenen Leistungen Unzufriedenheit äussern oder gar Beschwerde erheben?
 - Bei welchen Leistungen (finanzielle Hilfe, Entschädigung, Genugtuung) fällt die Zufriedenheit am geringsten und bei welchen am grössten aus?
 - Bei welchen Leistungen werden am häufigsten Beschwerden erhoben?

Fragen zum Vollzug des OHG**Frage 10: Wie beurteilen Sie den Vollzug des OHG hinsichtlich der finanziellen Leistungen in Ihrem Kanton? (nur Entschädigungsstellen)**

- Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen und Entschädigungsstellen?
- Inwiefern sind die Empfehlungen der SVK-OHG beim Vollzug des OHG hilfreich?

Schlussfrage: Wir sind nun am Ende der Fragen angelangt. Möchten Sie zur Thematik noch etwas hinzufügen? Gibt es Ihres Erachtens wesentliche Punkte, die noch nicht angesprochen worden sind?

Qualitative Befragung Gruppeninterviews (Opferanwälte und Opferanwältinnen, Beratungsstellen und KESB) zum Themenbereich Kinderschutz**Gesprächsleitfaden*****Einstieg*****Frage 1: Wie sieht Ihre alltägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus?**

- Erzählen Sie eine typische Situation, in der Sie mit Kinder und Jugendlichen in Ihrem Berufsalltag zu tun haben?

Alterskategorien der Kinder und Jugendlichen**Frage 2: Werden Kinder und Jugendliche im Arbeitsalltag in Altersgruppen eingeteilt? Wenn ja, in welche?****(alle Gesprächsgruppen)**

- Gibt es bei Ihnen Situationen im Berufsalltag, in denen Sie nach Altersgruppen differenzieren?
 - Fallen Ihnen Fälle ein, bei denen eine solche Differenzierung nach Altersgruppen sinnvoll war?
 - Nach welchen Kriterien nehmen Sie diese Differenzierung vor?
 - Wird eine Einzelfallbeurteilung nach Verhältnismässigkeit gemacht oder gibt es dazu kantonale oder behördliche Richtlinien, anhand derer Sie sich in der Praxis orientieren können bzw. müssen?
 - Oder wie wird das von Ihnen gehandhabt?
- Vermissen Sie eine gesetzliche Differenzierung für die Opferhilfepraxis?
 - Wie sollte die Differenzierung ausfallen?
 - Wo sollte eine solche Differenzierung Ihrer Meinung zweckmässig aufgenommen werden? Auf Bundesebene: OHG? StPO? Oder auf kantonaler Ebene als Erlasse? Oder als behördliche Weisungen?

Spezifische Bedürfnisse nach Kinderschutz und Opferhilfe bei häuslicher Gewalt**Frage 3: Sehen Sie in Ihrem Arbeitsalltag ein Bedürfnis nach spezifisch auf Kinder und Jugendliche abgestimmte Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt?****(alle Gesprächsgruppen)**

- Was ist Ihre Wahrnehmung Ihrer Rolle im Rahmen der Opferhilfe?
- Können Sie zu den Bedürfnissen nach Schutz im Rahmen der Opferhilfe spezifisch etwas beitragen?
 - Wie schätzen Sie die spezifischen Schutzmassnahmen im Rahmen der Opferhilfe ein?
 - Und werden diese den von Ihnen identifizierten Bedürfnissen gerecht?

- Gibt es Fälle, bei denen dem Bedürfnis nach Schutz im Rahmen der Opferhilfe nicht entsprochen werden konnte?
- Gibt es Schutzmassnahmen, die aktuell fehlen und zusätzlich angeboten werden sollten? Und warum fehlen diese?
- Können Sie zu den Unterstützungsangeboten im Rahmen der Opferhilfe spezifisch etwas beitragen?
 - Wie schätzen Sie die spezifisch auf Kinder und Jugendliche abgestimmten Unterstützungsangebote ein?
 - Und werden diese den von Ihnen identifizierten Bedürfnissen nach Unterstützung gerecht?
 - Gibt es Fälle, bei denen dem Bedürfnis nach Unterstützung im Rahmen der Opferhilfe nicht entsprochen werden konnte?
 - Gibt es Unterstützungsleistungen, die aktuell fehlen und zusätzlich angeboten werden sollten? Und warum fehlen diese?

(Nur KESB)

- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und Opferanwältinnen bzw. Opferanwälten bei häuslicher Gewalt?
 - Wie werden die spezifischen Unterstützungsangebote mit anderen Stellen koordiniert?
 - Denken Sie, dass dies für die auf Kinder und Jugendliche abgestimmten Unterstützungsangebote genügt?

(Opferanwältinnen und Opferanwälte, Beratungsstellen)

- Hat sich seit der Etablierung der KESB für Sie in Bezug auf die spezifisch auf Kinder und Jugendliche abgestimmten Unterstützungsmassnahmen etwas geändert?
- Inwiefern spielt die KESB bei der Unterstützung minderjähriger Opfer von häuslicher Gewalt eine Rolle?
- Vereinfacht die KESB den Schutz von Kindern und Jugendlichen als Opfer von häuslicher Gewalt? Inwiefern?
- Wird es durch die KESB möglich, minderjährige Opfer gezielter anzusprechen bzw. zu betreuen?
 - Warum ja?
 - Oder wenn nein, warum nicht?
 - Wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, die KESB für die Unterstützung minderjähriger Opfern von häuslicher Gewalt enger in das Unterstützungs- und Beratungsnetzwerk der Opferberatungsstellen einzubeziehen?

Opferhilfe-Auftrag der Beratungsstellen

Frage 4: Es gibt die Schweigepflicht nach Art. 11 Abs. 1 OHG und es gibt die Ausnahme davon in Art. 11 Abs. 3 OHG betreffend Kinder und Jugendliche, wenn deren körperliche, psychische oder sexuelle Integrität ernsthaft gefährdet ist. Die Ausnahme beinhaltet ein Melderecht der Opferberatungsstellen gegenüber der KESB und der Strafverfolgungsbehörde. Ist das für Sie in Ihrem Umgang mit minderjährigen Opfern ein Thema?

- Machen Sie in Ihrem Arbeitsalltag vom Melderecht an die KESB oder die Strafverfolgungsbehörde nach Art. 11 Abs. 3 OHG Gebrauch?
- Wie häufig machen Sie vom Melderecht Gebrauch?
- Besteht für Sie ein Konflikt zwischen der Schweigepflicht gemäss Art. 11 Abs. 1 OHG und dem Melderecht gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG?
- Besteht für die Handhabung des Melderechts in Ihrer Opferberatungsstelle eine Praxis oder Richtlinien bzw. Weisungen?
- Haben sich diesbezüglich mit der StPO (2011) und mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (2013; ZGB) Änderungen ergeben?
 - Wie beurteilen Sie diese?
 - Gibt es Ihrer Meinung nach Verbesserungsvorschläge, die bei einer Gesetzesrevision berücksichtigt werden sollten?
 - Welche und wo?

(Opferanwältinnen und Opferanwälte)

Frage 4: Wurde in von Ihnen betreuten Fällen von der Beratungsstelle vom Melderecht nach Art. 11 Abs. 3 OHG Gebrauch gemacht? Welche Folgen haben sich daraus ergeben?

- Hat dieses Vorgehen Konflikte ausgelöst? In welcher Art?
- Wie beurteilen Sie diese Möglichkeit der Beratungsstelle in Bezug auf Ihre Klienten und in Bezug die Verfahrensführung?
 - Erschwert oder erleichtert es Ihnen die Vertretung Ihres Klienten?
 - Verschlechtert oder verbessert es die Stellung Ihres Klienten (im Strafverfahren)?

(KESB)

Frage 4: Es gibt die Schweigepflicht nach Art. 11 Abs. 1 OHG und es gibt die Ausnahme davon in Art. 11 Abs. 3 OHG betreffend Kinder und Jugendlichen, wenn deren körperliche, psychische oder sexuelle Integrität ernsthaft gefährdet ist. Die Ausnahme beinhaltet ein Melderecht der Beratungsstellen gegenüber der KESB und der Strafverfolgungsbehörde. Wie häufig erhalten Sie solche Meldungen?

- Schätzen Sie die Möglichkeit des Melderechts an die KESB als ein gutes Instrument zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ein?
- Und wie schätzen Sie die Möglichkeit des Melderechts an die Strafverfolgungsbehörde als Instrument zur Gewährleistung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen ein?

- Was passiert, wenn vom Melderecht nicht Gebrauch gemacht wird?
 - Könnte dadurch die Gewährleistung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen erschwert werden?
 - Gab es für Sie schon solche Fälle?
- Haben Sie Verbesserungsvorschläge?
- Wäre eine Gesetzänderung für Sie sinnvoll, so z. B. wenn das Melderecht nach Art. 11 Abs. 3 OHG in eine Meldepflicht umgewandelt würde?
 - Oder welche rechtliche Änderung würden Sie vorschlagen?

(Für alle Gruppengespräche)

- Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit zwischen den Opferberatungsstellen, der Polizei, der KESB und der Staatsanwaltschaft insbesondere betreffend die Weiterleitung von Daten gemäss Art. 8 OHG und Art. 305 StPO?
 - Haben Sie für die Zusammenarbeit der einzelnen Stellen Verbesserungsvorschläge?
 - Sehen Sie für eine verbesserte Zusammenarbeit Revisionsbedarf im OHG, in der StPO oder im ZGB oder in kantonalen Erlassen sowie behördlichen Richtlinien/Weisungen?

Mögliche Revision von OHG und StPO zur Verbesserung der Position des Kindes

(Für alle Gruppengespräche)

Frage 5: Inwiefern trägt das geltende Recht (insb. das OHG, die StPO und das ZGB) dazu bei, den Minderjährigen oder die Minderjährige entsprechend seiner bzw. ihrer Entwicklung als eigenständige/n Akteur/in im Strafverfahren zu unterstützen?

- Gibt es im Falle von Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren verschiedene Bedürfnisse, die zu beachten sind, um den Schutz und die Unterstützung von Kindern verschiedenen Alters zu garantieren (z. B. bei Video-Aufnahmen, Sammlung von Aussagen bei Kleinkindern, usw.)?
 - Was ist dabei zu berücksichtigen?
 - Inwiefern wäre es hilfreich, für die Einvernahme von Kindern im Gesetz eine Unterscheidung nach Altersgruppen vorzunehmen?
- In welchen Konstellationen wird im Rahmen des Strafverfahrens eine unabhängige Kindesvertretung bestimmt?
- Welche besondere Unterstützung braucht ein Kind als Opfer während des Strafverfahrens gegen eine beschuldigte Person?
- Wie wird von Ihnen die Reife eines Kindes eingeschätzt, bzw. beurteilt?
 - Sehen Sie die Reife eines Kindes für die Fallbearbeitung als relevant an?
 - Und wie ändert sich dabei Ihr Vorgehen?
- Haben Sie Verbesserungsvorschläge bezüglich der Position des Kindes im Strafverfahren? Sehen Sie Revisionsbedarf bezüglich OHG oder bezüglich StPO? Wobei hier die Frage nach den Änderungsvorschlägen im OHG vordergründig interessieren.

- Und welche rechtlichen Anpassungen in der StPO wären Ihrer Meinung nach sinnvoll?
- Wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, eine Anpassung der StPO und des OHG nach differenzierten Alterskategorien vorzunehmen?
- Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Anhang 4: Überblick über die kantonale Praxis der Kompetenzverteilung betreffend finanzielle Hilfe

Kanton	Beratung	Soforthilfe*	Längerfristige Hilfe (Dritter)	Entschädigung und Genugtuung
AG SO	Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn	Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn	Kantonaler Sozialdienst, Fachbereich Opferhilfe Amt für soziale Sicherheit Fachstelle Opferhilfe	Kantonaler Sozialdienst, Fachbereich Opferhilfe Amt für soziale Sicherheit Fachstelle Opferhilfe
AI AR SG	Opferhilfe SG-AR-AI	Opferhilfe SG-AR-AI	Opferhilfe SG-AR-AI	StA des Kantons Appenzell Innerrhoden Departement Inneres und Kultur Sicherheits- und Justizdepartement
BE	Div. Beratungsstellen	Div. Beratungsstellen	Kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Sozialamt, Opferhilfe	Kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Sozialamt, Opferhilfe
BL BS	Opferhilfe beider Basel	Opferhilfe beider Basel	Opferhilfe beider Basel (limitiert), allenfalls Kostengutsprache von Opferhilfe-Kommission beider Basel nötig	Sicherheitsdirektion Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Sozialbeiträge
FR	Opfer-Beratungsstelle	Opfer-Beratungsstelle	Kantonales Sozialamt	Kantonales Sozialamt
GE	Centre LAVI	Centre LAVI	Centre LAVI	Instance d'indemnisation LAVI
GL	Opferberatungsstelle	Beratungsstelle (limitiert) bis CHF 2000, darüber Kostengutsprache von Entschädigungsstelle nötig	Departement Volkswirtschaft und Inneres Departementssekretariat	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Departementssekretariat
GR	Opferhilfe-Beratungsstelle	Opferhilfe-Beratungsstelle	Opferhilfe-Beratungsstelle	Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Kantonales Sozialamt, Opferhilfe-Fachstelle
JU	Centre de consultation LAVI	Centre de consultation LAVI	Centre de consultation LAVI	Service juridique
LU	Opferberatungsstelle des Kantons Luzern	Opferberatungsstelle des Kantons Luzern (limitiert); bis zu gewissem internen Maximalbetrag (CHF 800 / 1000), darüber Kostengutsprache von Entschädigungsstelle nötig	Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Opferhilfe und Kinderschutz	Dienststelle Soziales und Gesellschaft Opferhilfe und Kinderschutz
NE	Centres LAVI	Centres LAVI	Centres LAVI	Département de la santé et des affaires sociales
NW	Amt für Justiz	Amt für Justiz	Amt für Justiz (nicht ganz klar)	Justiz- und Sicherheitsdirektion
OW	Opferhilfeberatung, Kantonales Sozialamt	Opferhilfeberatung, Kantonales Sozialamt	Opferhilfeberatung, Kantonales Sozialamt	Amt für Justiz (limitiert); Sicherheits- und Justizdepartement (ab CHF 10'000)
SH	Beratungsstellen (limitiert), zuständig bis zu einem vom Departement festzusetzenden Betrag (§ 8 OHV-SH)	Beratungsstellen (limitiert), Kostengutsprache von Sozialamt notwendig	Departement des Innern, Kantonales Sozialamt, Abteilung Opferhilfe (Leistungserbringer: Beratungsstelle)	Departement des Innern, Kantonales Sozialamt, Abteilung Opferhilfe

SZ		Opferberatungsstelle (limitiert) bis CHF 5000, darüber Kostengutsprache von Entschädigungsstelle nötig	Amt für Gesundheit und Soziales	Departement des Innern bis max. CHF 10'000 Regierungsrat ab CHF 10'000
UR	Opferberatungsstelle Goldau	Opferberatungsstelle (limitiert) bis CHF 1000, darüber Kostengutsprache durch Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion nötig (Art. 8 OHR-UR)	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion	Justizdirektion (Art. 10 OHR-UR)
TI	Servizio LAV	Servizio LAV	Dipartimento della sanità e socialità	Dipartimento della sanità e socialità
TG	BENEFO Fachstelle Opferhilfe Thurgau	Departement für Justiz und Sicherheit	Departement für Justiz und Sicherheit	Strafgerichte
VD	Centres LAVI	Centres LAVI	Centres LAVI	Département des institutions et de la sécurité (DIS), Service juridique et législatif (SJL)
VS	Opferhilfe-Beratungsstellen	Opferhilfe-Beratungsstellen	Opferhilfe-Beratungsstellen	Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz, Departement für Bildung und Sicherheit
ZG	Beratungsstellen	Beratungsstellen	Sicherheitsdirektion, Direktionssekretariat, Opferhilfestelle	Sicherheitsdirektion, Direktionssekretariat, Opferhilfestelle
ZH	Beratungsstellen	Beratungsstellen (limitiert) bis CHF 1000, darüber Kostengutsprache durch kantonale Opferhilfestelle nötig.	Direktion der Justiz und des Innern, Kantonale Opferhilfestelle	Direktion der Justiz und des Innern, Kantonale Opferhilfestelle

*Die Soforthilfe ist in den meisten Kantonen umfangmässig beschränkt. Meistens wird der Umfang mehr oder weniger gemäss den Empfehlungen der SVK-OHG hinsichtlich des Leistungskatalogs der Soforthilfe definiert. Je nach kantonaler Regelung ist für weitergehende Posten unter dem Titel Soforthilfe eine betragsmässige Limite vorgesehen oder aber es muss eine Kostengutsprache durch eine höhere Stelle erteilt werden. Vorliegend grün markiert sind jene Kantone, die von vornherein eine betragsmässige Beschränkung vorsehen. Es ist möglich, dass bei weiteren Kantonen die Kompetenzen der Beratungsstellen bei der Soforthilfe durch interne Vorgaben beschränkt werden.

Anhang 5: Überblick über die Ausgestaltung der Soforthilfe in den Kantonen

Kanton	Grundlagen	Notunterkunft	Überbrückungs-geld	Anwaltliche Beratung	Psychotherapie	Medizinische Erstversorgung	Dringende Transport-, Reparatur- und Sicherungskosten	Übersetzungskosten	Weitere Posten / Anmerkungen
	Empfehlungen SVK-OHG	21 Tage	21 Tage	4 h	10 Sitzungen	keine konkrete Vorgabe	keine konkrete Vorgabe	Übersetzungskosten	
AG	Opferhilfe-Richtlinien i.V.m. § 5 und 6 VOH	21 Tage Frauenhaus	21 Tage gemäss SKOS-Richtlinien	5 h à CHF 220.-	10 Sitzungen à CHF 150.- oder nach TARMED	max. 1'000.- pro Jahr	max. CHF 1'000.-	max. 10 Std à CHF 70.-	
AI/AR/SG	Verweis auf SVK-Empfehlungen / Richtlinien zur Übernahme von Anwalts- / Therapiekosten	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien (21 Tage)	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien (21 Tage)	bis CHF 1000.-	10 Sitzungen à max. 145.- oder Selbstbehalte	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien
BE	Art. 3 KOHV-BE	21 Tage	21 Tage	4 h	10 Sitzungen	max. CHF 1200.-	k.A.	k.A.	Weitere soziale / materielle Hilfe bis max. CHF 1200.-
BL/BS	Richtlinien für die Kantone BS/BL zu Art.12 ff. OHG	21 Tage (max. 120.- pro Nacht)	21 Tage	4 h à CHF 200.-	10 Sitzungen (Selbstbehalte)	max. CHF 500.-	k.A.	Kosten, die im Zusammenhang mit Beratungen entstehen	4 h Fachberatung bei qualifizierten Beratungsstellen
FR	Richtlinien FR	21 Tage in Beherbergungsstätten der Beratungsstellen	k.A.	4 h à CHF 180.- zzgl. Auslagen + MwSt.	10 Sitzungen à max. 130.- oder Selbstbehalte bei dipl. Psychologen oder 10 Einzelsitzungen à max. 90.- oder 36 Gruppensitzungen à 25.-	max. CHF 1000.-	Notfallunterstützung (Kleidung, Essen, Transport, Reparatur) bis max. 500.-	max. 5 Std à CHF 65.-	
GE	Directives cantonales GE	max. 21 Tage	max. 21 Tage (CHF 32.- pro Tag; bei mehreren Personen nach Berechnungsschlüssel)	4 h gemäss Tarif	Grds. 5 Sitzungen, falls notwendig weitere 5 Sitzungen à CHF 132.- oder nach TARMED	Kein Maximalbetrag	Kein Maximalbetrag	Kein Maximalbetrag	Weitere Kosten können falls notwendig übernommen werden

GL	KOHV-GL (Art. 6)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Beratungsstelle verfügt über Kostenrahmen von CHF 2000.00 pro Fall
GR	Auf Homepage Verweis auf SVK-Empfehlungen und Richtlinien GR	21 Tage, Möglichkeit der Verlängerung	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien (21 Tage)	max. 5 Std.	10 Sitzungen à max. CHF 142.-	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Übernahme individueller notwendiger Kosten auf Gesuch, insb. "Notset" (Buskarte, Toilettenartikel, Notwäsche, ...)
JU	Keine detaillierten Angaben ersichtlich, allg. Guide Social	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
LU	Auf Homepage Verweis auf SVK-Empfehlungen und Richtlinien LU	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, interne Beschränkung	max. CHF 1500.- (10 Sitzungen)	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Interne Beschränkung der Soforthilfe
NE	Art. 3 lit. b du Règlement d'exécution NE Verweis auf SVK-Empfehlungen	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, Verweis auf SVK-Richtlinien	
NW	Keine offiziellen Richtlinien ersichtlich	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
OW	Keine offiziellen Richtlinien ersichtlich	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
SH	§ 8 Opferhilfeverordnung SH , keine offiziellen Richtlinien ersichtlich	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Interne Beschränkung der Soforthilfe
SO	§ 131 SG-SO Richtlinien SO	max. 21 Tage	max. 21 Tage	max. 5 Std à CHF 220.- zzgl. Auslagen, Spesen und MWST	max. 10 Sitzungen à CHF 142.--	max. gesetzliche Franchise von CHF 150.- im ersten Halbjahr bzw. CHF 300.- im zwei-	Sicherungskosten bei häuslicher Gewalt / Stalking bis max. CHF 1'000.--.	max. 10 h à CHF 65.-	Einzelfallweise können nach Bedarf weitere Kosten übernommen

						ten Halbjahr zuzüglich 10 % Selbstbehalt; insgesamt max. CHF 1'000.- pro Jahr			werden (etwa Transport-/ Fahrkosten oder Haushalts-/Betreuungshilfe)
SZ	Richtlinien SZ	21 Tage	k.A.	5 Std à CHF 180.- exkl. MwSt. und Auslagen, auf Gesuch hin zusätzliche 3 Std	Grds. 5 Std., in schweren Fällen 10 Std.	k.A.	bei Unterkunft in ausserkantonalen Notunterkünften zusätzl. Fahrspesen	max. 5 Std à CHF 60.- Kostengutsprache erforderlich	Weitere Kostenübernahmen auf Gesuch hin; Beratungsstelle verfügt über Kostenrahmen von max. CHF 5000 pro Fall, weitergehende Soforthilfe erst nach Kostengutsprache
TI	Überblick auf Homepage, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	4 h	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	
TG	Keine kantonalen Richtlinien ersichtlich ausser Richtlinie Therapeuten ; Homepage (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	21 Tage vgl. Richtlinien Frauenhausaufenthalt	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Max. 5 Sitzungen à CHF 142.-	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	Keine explizite Regelung, (nicht verbindlicher) Verweis auf SVK-Richtlinien	
UR	Art. 8 Opferhilfereglement-UR	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Beratungsstelle hat Kostenrahmen von max. CHF 1000 pro Fall; für weitere Soforthilfe erst Kostengutsprache

VD	Richtlinien VD	21 Tage (primär im CMP, alternativ im Hotel)	250.- Soforthilfe, falls Essensgeld nötig: 21 Tage 1 Pers: 37.-/Tag 2 Pers: 55.-/Tag 3 Pers: 68.-/Tag 4 Pers: 77.-/Tag + 8.- für jede zusätzl.P.	4 h	Grds. 5 Sitzungen, falls notwendig weitere 5 à CHF 142.-	div. medizinische Behandlungen (Franchise und Selbstbehalt) kein Maximalbetrag	Transportkosten und Kosten für Sicherungsmassnahmen, kein maximaler Betrag	Kein Maximalbetrag	Falls nötig Umzugskosten bis 1500.-
VS	Keine kantonalen Richtlinien ersichtlich	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
ZG	Richtlinien Anwalts- und Therapiekosten	k.A.	k.A.	max. CHF 1000.-	max. CHF 1000.-	k.A.	k.A.	k.A.	
ZH	Richtlinien zur finanziellen Soforthilfe i.v.m. § 9 KOHV-ZH	21 Tage Vgl. aber Richtlinien betreffend Frauenhauskosten	21 Tage	4 h	10 Sitzungen	Kein Maximalbetrag	Kein Maximalbetrag	Kein Maximalbetrag	Beratungsstelle verfügt über Kostenrahmen von max. CHF 1000 pro Person, weitergehende Soforthilfe erst nach Kostengutsprache

Anmerkungen:

In vielen Kantonen werden die Empfehlungen der SVK-OHG hinsichtlich des Leistungskatalogs der Soforthilfe mehr oder weniger übernommen, teilweise wird in den Erlassen sogar explizit darauf verwiesen (NE).

Je nach kantonaler Regelung ist für weitergehende Posten unter dem Titel Soforthilfe nicht die Beratungsstelle, sondern eine andere Stelle im Kanton zuständig, bzw. es muss eine Kostengutsprache durch eine höhere Stelle erteilt werden. In einigen Kantonen wird bereits innerhalb des empfohlenen Leistungskatalogs der SVK die Entscheidungskompetenz der Beratungsstellen eingeschränkt bzw. auf bestimmte Maximalbeträge beschränkt (UR; ZH; SZ).